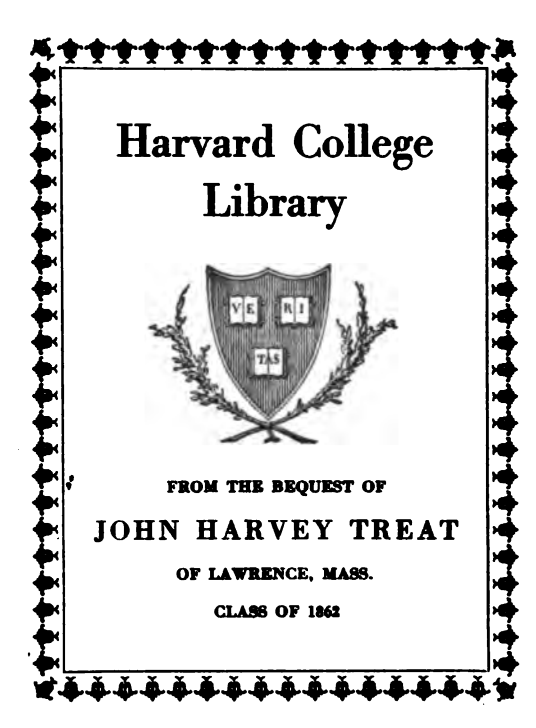

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY


Harvard College
Library
VE RI
TAS
FROM THE BEQUEST OF
JOHN HARVEY TREAT
OF LAWRENCE, MASS.
CLASS OF 1862



Vorreformationsgeschichtliche Forschungen. Bd. III.

Staat und Kirche

in der Pfalz

im Ausgang des Mittelalters.

Von

Richard Lossen.

Münster i. W. 1907.

Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung

Vorreformationsgeschichtliche Forschungen.

Herausgegeben

von

Heinrich Finke.

III.

Staat und Kirche in der Pfalz

im Ausgang des Mittelalters

von

Richard Lossen.

Münster i. W. 1907.

Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung.

Staat und Kirche

in der Pfalz

im Ausgang des Mittelalters.

Von

Richard Lossen.

Münster i. W. 1907.

Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung.

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung entstand als Doktorarbeit. Auf den Gegenstand wurde ich durch meinen Lehrer Heinrich Finke in Freiburg hingewiesen, der mich auch außerdem durch persönliche Aussprache, durch Angabe von Literatur und durch wertvolle Winke während der Ausarbeitung in hervorragender Weise zu Dank verpflichtete. Wie ihm schulde ich auch tiefen Dank Herrn Oberbibliothekar Geh. Hofrat Wille in Heidelberg, der mir seine Regesten zur Regierung der Kurfürsten Friedrich und Philipp zur Verfügung stellte, sowie Herrn Geh. Rat Richard Schröder, ebenda, der mir gern in einigen rechtsgeschichtlichen Fragen Auskunft erteilte. Die Vorstände der Archive zu Karlsruhe, Darmstadt, Speier und Frankfurt a. M. gestatteten und erleichterten mir bereitwilligst die Benützung der unter ihrer Obhut stehenden Schätze. Einige kleinere Mitteilungen und Literaturangaben verdanke ich den Herren Professor P. Albert in Freiburg i. Br., Leonard Korth in Straßburg i. E., Oberlehrer J. Linneborn in Paderborn und Professor J. Sauer in Freiburg i. Br. Allen sei hier nochmals der aufrichtigste Dank ausgesprochen.

Wenn es mir gestattet ist, auch einen Wunsch auszusprechen, so ist es der, daß mancher Leser sich zu weiterer Arbeit auf dem Gebiet der pfälzischen Geschichte und Kirchengeschichte angeregt fühlen möge. Durch das Literaturverzeichnis am Ende des Buches hoffe ich ihm viele Mühe erspart zu haben.

Baden-Baden, im Juli 1907.

Richard Lossen.

Inhaltsverzeichnis.

Anhang.



I. Kapitel.

Einleitung.

§ 1. Die territoriale Entwicklung der Pfalz und ihrer Umgebung.

Unter den deutschen Kurfürsten nahm der Pfalzgraf bei Rhein eine eigene Stellung im Reiche ein. Er verdankte seinen Einfluß, der seit dem 13. Jahrhundert immer häufiger und immer stärker sich geltend machte, nicht wie die andern weltlichen Kurfürsten der Wichtigkeit oder Größe seines Territoriums, sondern ähnlich wie die drei geistlichen Kurfürsten seinem Amte. Der rheinische Pfalzgraf galt als oberster Richter im Reiche, ja sogar als Richter über den König; bei dessen Abwesenheit hatte er als Reichsverweser die Regierung zu führen [1]). An den Besitz eines bestimmten Territoriums war die Pfalzgrafschaft lange Zeit nicht geknüpft. Dies trat erst ein, seit Kaiser Friedrich I. seinen im Wormsgau begüterten Halbbruder Konrad 1155 zum Pfalzgrafen ernannt hatte. Nur allmählich bildete sich aus dem am Mittelrhein zerstreut liegenden Besitz unter den Nachfolgern ein geschlossenes Ganze, die Pfalz bei Rhein. Die Wittelsbacher Ludwig II. (1253—1294) und Ruprecht I. (1353—1390) bemühten sich hierum mit Erfolg. Besonders des letztern kluge Politik, mit der er das Vertrauen Karls IV. sich erwarb, begründete die feste Stellung der Pfalz: die goldene Bulle sicherte ihr allein endgültig die Kur, welche vorher — seit dem Vertrag von Pavia 1329 — mit den bayrischen Vettern hatte gemeinsam ausgeübt werden

[1]) Vgl. Weizsäcker, Der Pfalzgraf als Richter üb. d. König. Abh. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1886. — Sachsenspiegel I 58. § 2; III 52. § 3; 54. § 4. Schwabenspiegel L. 121c. 122b. 124. 128. 130c. — Fernere Literatur bei Schröder R. G.[4] 482. — Häusser I 2. Abschn. § 2. — Altmann u. Bernheim[3] S. 31.

müssen [1]). Erst unter der langen Regierung Ruprechts I. entwickelte sich die Pfalz zu einem Territorium von dauernder Bedeutung. Das Land fühlte sich als ein Ganzes, eine zahlreiche, treuergebene Ritterschaft bildete von jetzt an die Stütze des Kurfürsten in allen seinen Unternehmungen. Aber Jahrhunderte hatten vergehen müssen, bis auch die Pfälzer ein solch gemeinsames Band umschlang, wie es die Bayern, Sachsen und Böhmen durch ihre Stammesverwandtschaft besaßen, die Brandenburger es durch ihren langen Kampf gegen die Slaven erworben hatten.

Entsprechend dieser eigenartigen politischen Entwicklung mußten auch die kirchlichen Verhältnisse hier anders liegen als in den übrigen großen weltlichen Territorien des Reichs. Der Boden, aus dem die Pfalz emporwuchs, war altes Kulturland, in dem schon früh das Christentum Raum gewonnen hatte. Sind auch die Akten, nach denen die Bischöfe Viktor von Worms und Jesse von Speier im Jahre 346 ein Konzil in Köln besucht haben sollen, gefälscht [2]), jedenfalls bestanden ums Jahr 400 schon in dieser Gegend Gemeinden [3]), und seit der Mitte des siebten Jahrhunderts sind in beiden Städten Bischöfe sicher bezeugt. Bald ist es eine ununterbrochene Reihe von Kirchenfürsten, deren Ansehen sich rasch mehrt. Noch bedeutender als Worms und Speier war jedoch am Mittelrhein Mainz. Es war seit Bonifatius der Primatensitz Deutschlands, und sein Erzbischof überragte als Kanzler die andern Reichsfürsten soweit an Macht, daß ein Gerhard von Eppenstein (1288—1305) sich den ersten Rang im Reiche zusprechen lassen konnte. Straßburg und Würzburg, die später auch Pfälzer Gebiet zu ihren Diözesen zählten, hatten gleichfalls eine lange Geschichte hinter sich, ehe die Pfalz bei Rhein am Neckar ihre Residenz erhielt. Und welchen Reichtum an Land nannten diese Kirchen ihr Eigen! Worms besaß seit dem siebten Jahrhundert schon große Gebiete in der Rheinebene und im Odenwald, die sich hier wie in der anstoßenden Wingarteiba und dem Elsenzgau durch Schenkungen allmählich stark vermehrten. Eine Reihe von Urkunden darüber haben sich freilich

[1]) Goldene Bulle; Altmann u. Bernheim[3] 54. — Häusser I 3. Abschn. § 2.

[2]) Remling, Gesch. I 57—69. — Schannat, Hist. Worm. S. 308. — Rettberg, Kirchengesch. I 123. — Hefele, Konz. G.[2] I 628. — Hauck[2] I 51.

[3]) Hauck[2] I 35.

als Fälschungen aus dem Ende des zehnten Jahrhunderts erwiesen, doch entspricht ihr Inhalt wohl im wesentlichen den damals bestehenden Verhältnissen. Das Bestreben der Bischöfe, diesen Besitz auch zu einem unabhängigen zu machen, in dem kein Graf mehr rechtsprechen durfte und nur ein Vogteirecht des Königs bestand, erreichte unter Burchard I. sein Ziel und Ende mit den Privilegien Kaiser Heinrichs II. vom Jahre 1011 [1]). Nicht ganz so begütert war Speier im Speier- und Kraichgau. Jedenfalls aber war das später pfälzische Gebiet zum größten Teil Kirchenbesitz. Selbst den Grund und Boden, auf dem sich der Pfalzgrafen Burg bei Heidelberg erhob, betrachtete Worms als sein Eigentum, wie der Lehensbrief Pfalzgraf Ludwigs I. vom Jahre 1225 beweist; und bis zur Auflösung des alten Reichs blieb diese Belehnung bestehen [2]).

Das waren andere Verhältnisse als in Bayern, Österreich, Böhmen, Sachsen, Brandenburg, wo die kirchliche Organisation gleichzeitig mit der politischen oder sogar nach dieser erfolgte, wo die Bischöfe stets gezwungen waren, sich an die kriegerische Macht der Landesfürsten anzulehnen [3]). Die Bistümer am Rhein standen viel zu festgegründet da, um den Gedanken an Landesbistümer, wie er im 15. Jahrhundert sich im Osten verwirklichte, hier aufkommen zu lassen [4]).

Auch eine große Anzahl von Klöstern mit teilweise fürstlichem Grundbesitz bestand schon, ehe die Pfalzgrafen auf dem Plane erschienen. Der Codex Laureshamensis, in dem das Grund-

[1]) Lechner, D. älteren Königsurkunden etc. M. J. Ö. G. XXII 361.

[2]) Die Belehnung Konrads mit diesen Gebieten ist nicht erwiesen. Sie wurde aber angenommen auf Grund der erwähnten Belehnung Ludwigs vom 24. März 1225. G. L. A. Kopb. 799. Regest bei Koch u. Wille S. 10. No. 203. — Schwierigkeiten wegen der Belehnung machte im Laufe der Zeit nur Kurfürst Karl Ludwig im Jahre 1654. Doch mußte er sich zu der Bitte um Neubelehnung bequemen. Die Originallehensbriefe sind bis auf den Karl Theodors noch vorhanden; die Ludwigs IV., Friedrichs I. und Philipps sind im G. L. A. Kurpf. Gener. Conv. 10.

[3]) Der Lehensbrief von 1225 zeigt zwar, daß auch Worms Waffenschutz brauchte, jedoch in weit geringerem Maße als die Grenzgebiete gegen die Slaven und Ungarn.

[4]) Neue Samml. d. Reichstagsabschiede I 174–181. — Altmann u. Bernheim[3] S. 142. — Vgl. auch H. Krabbo, Versuche d. Babenberger z. Gründung e. Landeskirche i. Österreich. Arch. f. Österr. Gesch. 93. 1905 S. 1 ff.

eigentum des 763 gegründeten Klosters St. Nazarius zu Lorsch aufgezeichnet wurde, zählt eine Menge Ortschaften der heutigen Pfalz auf. Um das Jahr 900 reichte sein Besitz bis in das Elsaß und in die Schweiz, bis Thüringen und an den Niederrhein[1]). Vom Kloster Schönau bei Heidelberg erzählte eine spätere Zeit, es habe sich „einen Pfennig ärmer als Pfalz" genannt. Die linksrheinischen Klöster standen an Zahl wie an Güterbesitz den rechtsrheinischen gewiß nicht nach[2]).

[1]) F. Falk, Gesch. d. Kl. Lorsch. — Cod. Lauresh. ed. Acad. Pal. Mannh. 1778. — F. Falk, Örtlichkeiten des Pagus Wormatiensis, Rhenensis und im Nahegau, Archival. Zeitschr. Alte F. XIII. N. F. III u. VII.

[2]) Näheres darüber s. unten Kap. V. Klöster. Hier genügt es, die um 1200 bestehenden aufzuzählen. Eine urkundliche Nachprüfung der bei Würdtwein, Remling und in lokalgeschichtlichen Schriften gemachten Angaben war mir natürlich nicht möglich, ist aber auch für unsern Zweck nicht nötig. Es bestanden I. Männerklöster: a) des Benediktinerordens: 1) Weissenburg, gegr. 7. Jahrh., 2) Disibodenberg a. d. Nahe, 7. Jahrh., 3) Lorsch bei Worms, 763, 4) Klingenmünster bei Landau, 8. Jahrh. (s. Hauck II 522), 5) St. Remigiusberg bei Kusel, vor 900, 6) Mosbach, c. 950, 7) Selz, 987 (Stiftung der Kaiserin Adelheid), 8) St. Lamprecht bei Neustadt, 987, 9) Limburg bei Dürkheim, 1030 (Kaiser Konrad II.), 10) Sinsheim bei Heidelberg, 1100, 11) Sponheim, 1123, 12) Odenheim bei Bruchsal, 1125. Auch bestanden einige sog. Präposituren oder Filialklöster; solche hatte Lorsch auf dem Abramsberg oder Heiligenberg bei Heidelberg und in Neuburg am Neckar; Altripp war Präpositur von Prüm; Georgenberg bei Pfeddersheim und Godramstein von Gorze bei Metz; Wiesenbach von Ellwangen. Auch andere entfernte Klöster wie Wadgassen, Hornbach, besaßen hier liegende Güter. — b) des Cisterzienserordens: 1) Schönau bei Heidelberg, 1142, 2) Otterberg bei Kaiserslautern, 1144, mit Präpositur in Münchbischeim bei Gundersheim, 3) Maulbronn, 1146 (nach anderen 1139), 4) Eusserthal bei Landau, 1148. — c) der Praemonstratenser: 1) Münster-Dreisen bei Kirchheimbolanden, 1144, 2) Kaiserslautern, c. 1160, 3) Rothenkirchen, 1160, 4) Petersberg bei Odernheim. — d) der Augustiner und Regulierten Chorherren: 1) Ravengiersburg, 1074, 2) Heidelberg, vor 1100, 3) Hördt bei Germersheim, 1103, 4) Hegene (Höningen) bei Leiningen, 1120, 5) Frankenthal, 1125, 6) Pfaffen-Schwabenheim, 1130, 7) Zelle a. d. Pfrimm, 1179, 8) Wimpfen. — e) Man wird hierher auch die an den Bischofssitzen bestehenden Kollegiatstifter rechnen müssen, die durch Grundbesitz und Patronate einflußreich waren. In Worms waren es die Stifter: S. Paul, S. Andreas, S. Martin, Liebfrauen, S. Cyriak in Neuhausen; in Speier: Allerheiligen, S. German und Moritz, S. Johann und S. Guido. — II. Frauenklöster: a) Benediktinerorden: 1) Marienkrone bei Oppenheim, 814 (wird 1140 dem Cisterz.-Ord. zur Reform übergeben), 2) Seebach unter Limburg, vor 1136, 3) Schönfeld bei Dürkheim, 1136, 4) Ramsen bei Leiningen, 1146, 5) Ruppertsberg bei Bingen, 1148, 6) Neuburg bei Heidelberg (früher Lorscher Präpositur), 1195, 7) St Martin bei Kreuznach, vor 1200. — b) Cisterzienserorden: 1) Lobeñ-

Und trotz dieses gewaltigen Vorherrschens kirchlichen Besitzes und kirchlicher Macht läßt sich ein erfolgreiches Streben des jungen Staates nach Einfluß auf kirchliche Dinge feststellen, der sich im 15. Jahrhundert oft deutlich äußert, der immer mehr zunimmt und die Grundlage wird, auf der spätere Fürsten das Staatskirchentum der Reformationszeit aufrichten. Schon Sattler hat vor mehr als hundert Jahren darauf hingewiesen, daß der Übergang der Kirchenhoheit auf die weltlichen Fürsten, wie ihn die Reformatoren forderten, bereits lange vorbereitet gewesen sei. Er und Cleß haben dies für Württemberg zu belegen gewußt [1]). In den letzten Jahren ist der entsprechende Nachweis für Schleswig-Holstein, Kleve-Jülich, Brandenburg, Sachsen und Österreich von Finke [2]), v. Be-

feld bei Heidelberg, 1135, 2) Engelthal bei Oberingelheim, vor 1200, 3) Marienkrone s. oben unter Bened.-Ord. — c) Praemonstratenserorden: 1) Hane bei Kirchheimbolanden, 1121, 2) Gommersheim bei Odernheim, 1146, 3) Marienthal am Donnersberg, 1175, 4) Enckenbach bei Kaiserslautern, 1187. — d) Augustinerorden: 1) Klein-Frankenthal, 1148, 2) St. Peter in Kreuznach, vor 1196, 3) Hertlingshausen, vor 1200 (?). Vgl. Remling, Schannat I, Hauck II² 796 ff.

[1]) Sattler, Gesch. d. Herzogtums Württemberg unt. den Graven. 2. Aufl. IV. Bd. Beil. 22. S. 74—128. Der Beweis Sattlers erstreckt sich ungefähr auf alles, was in der Reformationszeit von den Fürsten als Recht beansprucht und unter dem Namen ius circa sacra zusammengefaßt wurde, also: Obereigentumsrecht über Patronatspfründengüter; Spolienrecht; Verbot des Vermächtnisses an die tote Hand; sog. preces primariae; Genehmigung zur Errichtung von Pfarreien (hier folgert Sattler daraus, daß die „armenlut“ sich wegen Errichtung der Pfarrei an den Grafen wenden und der Graf zustimmt, ohne den Bischof zu erwähnen, daß der Bischof gar nicht gefragt worden sei. Wie D. F. Cleß II 2, S. 500 zeigt, ist der Schluß falsch. Die bischöfliche Genehmigung wurde eingeholt und erteilt, worüber die bischöfl. Kanzleibücher Aufschluß geben; diese hat Sattler jedoch nicht herangezogen); Pfründebesetzung und Vogtei; das ius reformandi wenigstens in Klöstern; ius decimandi; Verwaltung der Opfergelder; Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Daß auch die Kirchenrechnung vom Staat geprüft worden sei, konnte er nicht nachweisen, dagegen, daß der Graf Geistliche von der Residenzpflicht dispensierte, daß er einem Frauenkloster bewilligte, in seiner Kapelle Messe lesen und Ämter singen, sowie die hl. Sakramente sich dort spenden zu lassen. — D. F. Cleß hat in seiner Kirchlich-politischen Landes- und Kulturgeschichte Württembergs die Forschungen Sattlers vervollständigt und vertieft. Besonders auf die Klostergeschichte verwendet er viel Mühe. Leider bringt er nur wenig Angaben über seine Quellen und deren Fundorte.

[2]) H. Finke in Z. f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Geschichte, Bd. XIII. — Vgl. v. Schubert in ders. Zeitschrift, Bd. XXIV.



low und O. Redlich[1]), Priebatsch[2]), Geß[3]), Srbik[4]) und Hennig[5]) geführt worden. Die vorliegende Arbeit will für die Pfalz die gleiche Aufgabe lösen und die Frage beantworten, wie sich hier der staatliche Einfluß auf kirchliche Verhältnisse im Ausgang des Mittelalters äußerte, in welcher Richtung er sich bewegte und welche Folgen er zeitigte.

Ich beschränke mich in der Hauptsache auf die Zeit von 1450—1500 und auf die Bistümer Worms und Speier. Denn wenn auch schon seit dem großen Schisma die landesherrliche Gewalt sich stark um die Kirchenangelegenheiten kümmerte, so trat dies doch in der Zeit Ludwigs IV. von der Pfalz, der beim Tode seines Vaters 1437 erst dreizehn Jahre alt war und schon 1449 starb, nicht so deutlich und so häufig hervor. Mit dem selbstbewußten und eigenartigen Friedrich I., dem Siegreichen, beginnt dagegen für die pfälzische Landesgeschichte eine Epoche der Kraftentfaltung, die erst mit dem Tode des Nachfolgers Philipp 1508 ihr Ende findet. In Worms regieren gleichzeitig die Bischöfe Reinhard v. Sickingen (1445—1482) und Johann III. Kämmerer von Dalberg (1483—1503); in Speier Reinhard von Helmstadt (1439—1456), Siegfried III. von Venningen (1456—1459), Johann II. Nix von Hoheneck gen. Entzenberger (1459—1464), Matthias von Rammung (1464—1478) und Ludwig von Helmstadt (1478—1504). Auf Mainz werde ich nur gelegentlich übergreifen, da dieses Erzbistum weit weniger pfälzisches Gebiet umschloß, als die beiden vorgenannten Sprengel, auch durch

[1]) v. Below, Landtagsakten v. Jülich; ferner Z. K. G. Bd. XI. — Redlich, Jülich-bergische Kirchenpolitik im 15. u. 16. Jh.

[2]) Priebatsch, Z. K. G. Bd. XIX u. XX. — Ders., Forsch. z. brdbg.-preuß Gesch. Bd. XII.

[3]) Gess, Akten u. Briefe z. Kirchenpolitik Georgs v. Sachsen. Bd. I. Einleitung. — Ders., Klostervisitationen Georgs v. Sachsen. 1888.

[4]) v. Srbik, Beziehungen v. Staat u. Kirche in Österreich.

[5]) Bruno Hennig, Kirchenpolitik der ältern Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447. — Für Bayern findet sich bei Riezler, Gesch. Bayerns, und bei Kluckhohn, Ludwig d. Reiche, der Nachweis fortwährenden Eingreifens der Fürsten in kirchliche Fragen. Vgl. auch die verschiedenen Darstellungen der deutschen Geschichte im Ausgange des MA. sowie die größern Werke über Verhältnis von Staat u. Kirche von Friedberg, Hergenröther, Max Lehmann, Werminghoff, endlich die Lehrbücher des Kirchenrechts von Phillips, Hinschius etc. im Lit.-Verz.

seine Stellung im Reich den pfälzischen Fürsten gegenüber viel selbständiger dastand und darum Übergriffe seltener zu fürchten hatte. So glaube ich durch die vorgenommene Einschränkung ein klareres und abgeschlosseneres Bild von dem geben zu können, was die Pfalzgrafen auf dem Grenzgebiet von Staat und Kirche an Rechten erstrebten und sich zuschrieben.

§ 2. Kirchliche und politische Verhältnisse in der Pfalz in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts.

Das 15. Jahrhundert begann unter dem allgemeinen Verlangen nach kirchlichem Frieden und kirchlicher Reform. In dem Vernichtungskampfe, den die römischen Päpste und ihre Gegner in Avignon gegeneinander zu führen suchten, hatten die Völker sich gewöhnt, von den Fürsten Hülfe zu erhoffen. Ruprecht von der Pfalz, als Kurfürst mächtig, war doch als König zu schwach, um die große Aufgabe der Einigung und der Erneuerung des kirchlichen Lebens zu lösen. Aber an seinem Hofe lebten Männer, die mit allem Ernst daran gearbeitet hatten und das Ziel nicht aus dem Auge ließen. Seine Kanzler waren Raban von Helmstadt[1]), Bischof von Speier 1396—1438, Matthäus von Krakau[2]), der Verfasser der bekannten Reformschrift: De squaloribus curiae Romanae, dessen Erhebung auf den Bischofsstuhl zu Worms (1405—1410) Ruprecht erreichte. Daß die im Jahre 1386 im bewußten Gegensatz zu der avignonesisch gesinnten Pariser Hochschule gegründete Universität zu Heidelberg[3]), entsprechend ihrem Stiftungsbrief[4]) und ihrer Zusammensetzung, vor allem als kirchliche Anstalt sich fühlte und das Interesse für

[1]) Allg. D. Biogr. — Remling, Gesch. d. B. v. Speier II 1—61.

[2]) Sommerlad, M. v. Kr. Hallische Diss. 1891. — Höfler, Ruprecht v. d. Pfalz S. 190. 461. — Ullmann, Reformatoren I 169 ff. — Boos, Rhein. Städte-Kultur II 252 ff. — Falk in Corr. d. Gesamtvereins d. deutschen Gesch.- u. Altertumsvereine. 1878, 49. — Scheuffgen, Beitr. z. Geschichte d. großen Schismas. Freiburg 1889. 94—97. — Haller, Papsttum u. Kirchenreform I 483 ff. — Sommerfeldt in Z. G. O. N. F. XVIII 417 und Z. K. G. XXII 465 f., XXIII 593 f. — Bliemetzrieder, S. 334 Anm. — Max Jansen. Bonifatius IX. S. 180 f. — Der Traktat „De squaloribus" abgedr. Walch, Monum. medii aevi. Göttingen 1757. I 1—100.

[3]) Thorbecke, Gesch. der Univ. Heidelberg S. 6 ff. 29. — Hautz I 121. — Vgl. unten § 13. c.

[4]) Winkelmann, Urkb. I 3.

kirchliche Fragen bei Hofe wach zu halten suchte, ist klar. Nikolaus Magni von Jauer und Konrad von Soltau hatten neben Matthäus von Krakau mehr als einmal Gelegenheit, auch bei Gesandtschaften in dieser Richtung tätig zu sein.

Das war die Umgebung, in der Ludwig III., der Vater Ludwigs IV. und Friedrichs des Siegreichen, aufwuchs. Er zeigte auch sogleich in den ersten Jahren seiner Regierung, welche Geistesströmungen ihn trugen, da er während des Konstanzer Konzils in Vertretung Kaiser Sigmunds als Schirmherr der Kirchenversammlung und als oberster Richter des Reiches hervortrat [1]). Haben ihn auch manchmal vorübergehend politische Rücksichten in anderer Richtung beeinflußt [2]), so hat er doch im allgemeinen den Wunsch nach Reform des kirchlichen Lebens kräftig vertreten und bei deren Durchführung in seinem Lande tätig mitgewirkt [3]). Raban von Speier, der bis zu seinem Lebensende ihm ein treuer Freund blieb, mag dabei Ratgeber und Helfer gewesen sein; denn aus dessen langer Regierung wird uns über verschiedene Bemühungen zur Besserung des Klerus und der Klöster berichtet [4]). Wie eng beide befreundet waren, beweist

[1]) Vgl. Hefele, Konziliengesch. VII. — Finke, Quellen u. Forsch., 4. 13. 55 ff., teilt Briefe Gregors XII. an den jungen Pfalzgrafen mit, die ihn als den einflußreichsten Parteigänger dieses Papstes erkennen lassen. — Eberhard, Ludwig III. 54 ff. weist nach, daß vor allem dem Pfalzgrafen die friedliche Abdankung des Römers zu danken war, an den auch deshalb die betr. Bulle geschickt wurde, um sie dem Kaiser und dem Konzil vorzulegen. (Vgl. Hardt IV 192.) In der Sitzung vom 4. Juli 1415 hielt der Abgeordnete der Universität Köln auf ihn und Karl Malatesta als die Förderer des Friedenswerkes eine Lobrede. — Liliencron, Volksl. I No. 52. V. 63—88 Lob Ludwigs III. Vgl. auch unten Kapitel II Pfalz u. Papsttum.

[2]) Als Sigmund sich mit Ludwig III. später eine zeitlang überworfen hatte, drohte dieser, den bei ihm gefangen gehaltenen Johann XXIII. gegen den Kaiser zu benützen. Eberhard, a. a. O. S. 100 ff.

[3]) Remling, Urkb. II 158 No. 79.

[4]) Remling, Urkb. II S. 134 No. 69. 1423 Apr. 21. Bei dem Generalkapitel, das certis de causis im Augustinerkloster in Heidelberg abgehalten wird, erläßt Raban mit dem Domkapitel neue Kapitelstatuten besonders über folgende Punkte: a) Auszahlung der Präsenz; b) eheliche Geburt der Mitglieder; c) Abhaltung von jährlich vier Generalkapiteln; d) Absenzbewilligung zu Studienzwecken; e) Ordnung des Choralgesanges der acht Singknaben; f) regelmäßige Abhaltung der Ämter; g) Ordnung in den Kapitelssitzungen. — ebd. S. 139 No. 70. Datum wie oben: Ordnung für die Dompräbendare und Stiftsgeistlichen betr.: a) Andacht beim Gottesdienst, Verbot des Schwätzens und Umherlaufens; b) klerikale Tracht auch außerhalb der Kirche, keine Mode-

der Umstand, daß der Papst bei der zwiespältigen Trierer Wahl im Jahre 1430 auf Ludwigs Betreiben den Speierer zum Erzbischof von Trier erhob [1]), und daß der Pfalzgraf ihn zum Testamentsvollstrecker und zum Vormund seiner Kinder neben dem Pfalzgrafen Otto von Mosbach einsetzte [2]).

Ludwig III. hat auch in seinem Hause kirchliche Gesinnung offenbar gepflegt. Darauf deutet sein Beiname: solamen sacerdotum, der, wie Thorbecke [3]) wohl richtig annimmt, ihm nicht

tracht, sondern absque fissuris et foderationibus; keine eisenbeschlagenen Schuhe im Chor; in der Kirche stets Chorrock und Kappa; c) persönliche Persolvierung der Messe und des Chorgebets; d) Verbot öffentlicher Tänze und Spiele; e) Verleihung von Pfründen nur an Taugliche und Würdige bei Strafe der Suspension. — Nach 15 Jahren mußte wegen völliger Nichtbeachtung der Vorschriften diese Ordnung des Domkapitels erneuert werden. Ebd. No. 101. — Beseitigung von Unfug bei Pfründenbesetzung, besonders der langen Vakanzen und Verleihung an Unwürdige. Ebd. No. 51. Über Reform von Klöstern s. den betr. Abschnitt § 15. Seit Raban finden im Bistum Speier regelmäßig Diözesansynoden statt, und zwar zweimal jährlich, am Dienstag nach Jubilate und am Dienstag nach Martini. Dabei ward, wie die Kopialbücher (G. L. A. Karlsruhe) nachweisen, in den Erlassen der Bischöfe und der Generalvikare über Fehler der Geistlichen und der Gemeinden meist ziemlich scharfes Gericht gehalten. Vgl. Glasschröder, Arch. Z. N. F. X S. 138. — Sind auch die unter Raban ausgestellten Bullen Martins V. vom 16. Dez. 1424 und 29. Juli 1425 (Remling, Urkb. II No. 76), welche den adeligen Charakter des Domkapitels bestätigen, der Kirchenreform nicht förderlich gewesen, so wird man dies ihm doch nicht als Schuld anrechnen. Ich werde im § 7 noch darauf zurückkommen. Wie der greise Kirchenfürst dachte, bezeugen sein Testament und die ernsten Ermahnungen an den Neffen und Nachfolger Reinhard, abgedr. Z. G. O. A. F. XI 193. Das Urteil in v. Kraus, Deutsche Geschichte S. 33, das ihn verschwenderisch nennt, ist jedenfalls ohne genauere Kenntnis des Mannes geschrieben; die Verschuldung des Erzstiftes Trier rührte von Kriegen her, nicht von persönlicher Verschwendung.

[1]) Trithemius, Chron. Sponh. 352. ‚(Martinus V) utroque objecto archiepiscopatum Trevirensem Rabano de Helmstat episcopo Spirensi, promotione Ludovici comitis Palatini Rheni assignavit.' Ein gleichzeitiges Zeugnis ist dies allerdings nicht, auch die Ernennungsbulle (Remling, Urkb. II 175) schweigt davon; doch scheint es glaubhaft.

[2]) Franck, Oppenheim S. 462.

[3]) Thorbecke, Gesch. d. Univ. Heidelberg S. 27. — Das Verzeichnis der Bücher Ludwigs III., die den Grundstock zu der berühmten Bibliotheca Palatina abgaben, weist zum großen Teil theologische Werke auf, die er für seinen Privatgebrauch, nicht bloß für die Hochschule, gekauft hatte. Winkelmann II No. 277 u. 293, daselbst die übr. Lit. — Wattenbach teilt in der Z. G. O. A. F. XI 48 eine Urkunde vom Jahre 1435 mit, in der Ludwig III. mit seinem Sohne zusammen das Versprechen gibt, ein Kloster im Neckartal bei

nur wegen seiner Freundschaft für gelehrte Priester an seiner Hochschule geworden ist. Hat er doch selbst eine Wallfahrt in das hl. Land unternommen (1426)[1]. Und daß seine Gemahlin Mechthilde von Savoyen neben der Liebe zur Wissenschaft[2]) auch religiöses Leben pflegte, erscheint durch verschiedene Nachrichten verbürgt[3]).

Auch der Sohn des protector atque defensor concilii Constantiensis, Ludwig IV., verdient wohl die von Trithemius ihm gegebenen Beiworte: vir pius, justus et devotus[4]). Er wird geschildert als ein edler, ritterlicher Fürst, der zwar wegen seines frühen Todes kein großes Denkmal seines Wirkens hinterlassen

Heidelberg zu gründen. Kam dies auch nicht zur Ausführung, so läßt die Stiftungsurkunde doch durch folgenden Zusatz einen Blick in das Leben der Pfalzgrafen tun. Es heißt dort nach einer Beschreibung des künftigen Baues: „und wollen wir ein huse oder ein bürglin uff den orte seczen und machen lassen, uff daz ob wir oder unser soene die heiligen karwochen oder ander heilig zijte in dem clostere sin wollten, daz wir darinne sicher weren, daz mogen wir tun, doch ane schaden dem obgenannten clostere und den herren und brudern, die darinne sind."

[1]) Lit. über die Palästinareise bei R. Röhricht, Deutsche Pilgerreisen nach dem hl. Lande. 1889. — Auch andere Fürsten fuhren damals nach dem hl. Lande, so Friedrich II. von Brandenburg 1453 (Z. K. G. XIX 412), selbst der nicht übermäßig fromme Albrecht Achilles (Z. K. G. XIX 420 und Geisheim, Die Hohenzollern am hl. Grabe), Graf Eberhard von Württemberg (Stälin III 552) u. a.

[2]) Vgl. Häusser I 311. — Die Bemühungen Ludwigs IV. und Friedrichs I. um die Hebung der Universität Heidelberg siehe bei Thorbecke. Die Schwester der beiden, die hochgebildete Mechthilde, wurde Gemahlin des Gründers der Universität Freiburg und Mutter des Gründers von Tübingen.

[3]) Das Kopialbuch 863, G. L. A. Karlsruhe f. 108 ff., stellt eine Reihe von Privilegien der Päpste zusammen. 1420 Febr. 11. Papst Martin V. gestattet Ludwig III. und seiner Gemahlin Mechthild, die Messe auch vor Tagesanbruch lesen zu lassen; ferner an interdizierten Orten Messe zu hören, sogar bei offenen Türen, doch darf kein Gebannter anwohnen. — 1420 April. 20. Martin V. gestattet der Kurfürstin Mechthild, an einem Tragaltar sich Messe lesen zu lassen, auch während der Kindbettzeit. — 1427 Mai 27. u. Dez. 20. Erlaubnis für Ludwig III., Gemahlin und Kinder, nach Belieben Beichtväter zu wählen. — Aus den Jahren 1436, 1446 und 1490 sind ähnliche Privilegverleihungen erwähnt. — Der Sponheimer Abt Trithemius, Res gestae Frid. S. 2 nennt Mechthild: mater pauperum pientissima. — Durch sie kamen die Observanten in das Franziskanerkloster zu Heidelberg. Siehe unten § 15. Klosterreform. — Das für sie abgeschriebene Leben der hl. Elisabeth birgt noch heute die Heidelberger Bibliothek unter ihren Handschriften.

[4]) Trithemius, Chron. Sponh. 358.

konnte, aber als Charakter unter den besten Fürsten seiner Zeit zu nennen ist [1]). Kirchenpolitisch scheint er ganz unter dem Einflusse des Erzbischofs Jakob von Trier gestanden zu haben, wie wir noch später sehen werden [2]). Er wagte nicht in dem Streit der Baseler Konzilsväter selbständig hervorzutreten und Partei zu nehmen. Die Universität aber hob später in einem Schreiben an Papst Pius II. [3]) rühmend hervor, daß er sich nicht dem Gegenpapste Felix V. angeschlossen habe, obgleich dieser sein Schwiegervater war. Er mochte sich nicht entscheiden und ließ sich von Eugen IV. wie von den Baselern Privilegien erteilen [4]). Einen für die Klosterreform bedeutungsvollen Schritt haben wir jedoch von ihm zu berichten, auf den wir später [5]) noch zurückkommen werden: er veranlaßte im Verein mit dem Wormser Bischof Friedrich von Dumneck [6]) die erste Niederlassung der Windesheimer Fraterherren in der Pfalz zu Kirschgarten, nahe bei Worms.

Als er am 13. August 1449 starb, war sein Söhnchen Philipp erst 1½ Jahr alt, sodaß sein Bruder Friedrich die vormundschaftliche Regierung übernehmen mußte, und zwar voraussichtlich auf viele Jahre.

§ 3. Die Persönlichkeit Friedrichs des Siegreichen.

(1449—1476.)

Wer war nun der Mann, der ein Vierteljahrhundert lang die Pfalz regieren sollte, die man wegen der Jugend ihres Fürsten

[1]) Häusser I 313 ff. — Thorbecke, Gesch. d. Univ. Heidelbg. S. 27. — Man nannte Ludwig den „biderben, eerlichen und gotteseligen fürsten". (Häusser I 320 Anm. 65 nach Tschudi.)

[2]) s. unten Kap. II Pfalz u. Papsttum.

[3]) Winkelmann I S. 180.

[4]) G. L. A. Kopb. 863 f. 108 ff.

[5]) s. unten § 15 Klosterreform.

[6]) Über Friedrich von Dumneck sagt die Zornsche Chronik (Ausg. von Arnold S. 181): „Anno 1427 auf Agatha (5. Febr.) ist zum bischof von Worms erwählet worden Fridericus II. Domneck, welcher gestorben ist anno 1445 den 1. julii zu Heidelberg, ein fleischlicher mann, dann er concubinas gehalten und bastard gezielt." Seine Bemühungen um die Reform von Kirschgarten, Hochheim b. Worms, Liebenau, Fischbach und Frankenthal beweisen freilich, daß ihm auch kirchlicher Eifer nicht fremd war; allein es ist doch möglich, daß bei ihm, wie bei so manchem Zeitgenossen, dem Geiste des Eiferns ein Geist des Leichtsinns vorangegangen war.

seit Jahren nicht mehr beachten zu müssen glaubte? Trithemius nennt ihn „den großen Fürsten, den Freund der Geistlichkeit, den Verteidiger der Armen und Witwen, den lautersten Schirmvogt der Kirchen, der für den Frieden und die Verteidigung der Seinen und aller seine Hilfe Anflehenden Größeres leistete als irgend ein deutscher Fürst seit dreihundert Jahren". „Es hätte der Türke nicht so viele Reiche, Provinzen und Städte dem Herrn der Christenheit entrissen, wenn er Römischer Kaiser gewesen, oder wenn der Römische Kaiser so wie er gewesen wäre." [1]) Friedrich war entschieden die kraftvollste Erscheinung unter den Fürsten, die auf dem Schlosse zu Heidelberg ihren Sitz gehabt haben. Keiner war wie er beim Volke geehrt und geliebt, keiner lebte wie er im Liede fort [2]), keiner fand wie er so früh und so oft Geschichtschreiber seiner Taten [3]). Unwillkürlich gleitet der Blick von ihm über die Jahrhunderte hinweg zu jenem Hohenzollern, der den gleichen Namen trug und ihm an kriegerischem Mut und Glück, an Erfolgen in der äußern Staatskunst wie in der innern Verwaltung so ähnlich war, der ebenso von Feinden rings umgeben, vom Kaiser stets bekämpft, sich zu behaupten wußte, der ebenso gefürchtet wurde, sodaß nur mit Hilfe des Auslandes der Sieg über ihn möglich schien.

Als seine Hauptaufgabe betrachtete es Friedrich, der Pfalz die Stellung des ersten und mächtigsten weltlichen Kurfürstentums zu sichern. Das Land soll vergrößert und abgerundet werden und für alle Zukunft ungeteilt bleiben. Diesem Ziele dienen alle seine Kriege, seine gesamte weltliche Politik. In seinen Urkunden und Briefen gibt er sich zwar stets als den Eiferer

---

[1]) Trithemius, Res gestae Frid. S. 60 ff. — Trithemius, Chron. Sponh. zum Jahr 1477.

[2]) Liliencron I 523 ff. — Kremer I Einl. — Gustav Schwabs „Mahl zu Heidelberg". — Noch ist der Siegesmarsch bekannt, mit dem Friedrich 1462 nach der Schlacht bei Seckenheim in Heidelberg empfangen wurde. E. Kaiser, Histor. Märsche (Magdebg. Heinrichleben).

[3]) Zu seinen Lebzeiten verherrlichten ihn sein Hofkaplan Matthias von Kemnat (Hartfelder, Forsch. z. d. Gesch. XXII 329; Z. G. O. N. F. VI 141), Michael Behaim in seiner Reimchronik; (beide abgedr. in Qu. u. Erörtergn. z. bayr. Gesch. Bd. II u. III); bald nach seinem Tode: Trithemius, Hervich von Amsterdam, Peter Anton Finariensis; später Hachenberg, Kremer; neuestens Menzel, Feeser, Wille. Auf sie muß ich im folgenden verweisen, ohne für jeden einzelnen Punkt die Quelle zu benennen. — Über Friedrichs Erziehung vgl. Schmidt, Friedr., Erz. d. pfälz. Wittelsbacher.

für Recht und Wahrhaftigkeit [1]); aber wenn Landerwerb in Frage steht, dann verschmäht er unaufrichtige politische Schachzüge und auch gelegentliche Härten nicht mehr; selbst die Achtung vor Kaiser und Papst, vor Kirche und Kirchengut wird ihm gleichgültig.

Der ritterliche, tapfere Sieger im Felde, der Organisator eines für seine Zeit großartigen Heerwesens [2]) leistet auch in der innern Politik Bedeutendes, zum Teil Vorbildliches [3]). Die Finanzen und der Wohlstand des Volkes werden gehoben; die Justiz wird neugeordnet und das Hofgericht begründet. Der Handel wird gefördert, der Verkehr gesichert, und Kunst und Wissenschaft erfreuen sich seiner helfenden Hand. Er sucht Ordnung zu schaffen, wo immer er kann; Widerstand wird mit Gewalt niedergeschlagen. Auch auf die Reichsreform suchte er hinzuwirken [4]), und seine Reichspolitik war so kräftig und zielbewußt, daß man ihm das Streben nach der römischen Königskrone wohl nicht mit Unrecht nachsagte [5]). Eine Herrschernatur war er wie wenige; das zeigte er in allem, was er unternahm.

Friedrichs Herrschergabe, seine Reichs- und Landespolitik muß man im Auge behalten, wenn man seine Beziehungen zur Kirche richtig auffassen will. Nur dann ist der scheinbar unbegreifliche Widerspruch zu lösen, daß derselbe Mann dem Papst und seinem Banne trotzt, der sich eifrig bemüht, den Gottesdienst zu pflegen, Mandate des Papstes zu Klosterreformen zu erlangen,

[1]) s. bei Kremer II 251 ff. in den Briefen an seine Gegner, die genauen juristischen Ausführungen über die Verpflichtungen des Lehensmannes (Karl von Baden) gegen den Lehensherrn, u. s. w.

[2]) Kremer I 543 nennt Friedrich den ersten, der berufsmäßige Krieger ausgebildet und einheitlich gekleidet habe. — Seine persönliche Tapferkeit beleuchtet die Bitte Ludwigs des Reichen von Landshut im Krieg mit Albrecht Achilles, es genüge, wenn Friedrich persönlich komme, wenn er auch kein Heer mitbringe. Kremer I 242 Anm. 8.

[3]) Münzreform: Kremer I 409, II No. 141 u. 142. — Justiz: Karlowa, Rektoratsrede S. 9. 19 ff. — Unten § 10. — Wissenschaft: Thorbecke, Stat. u. Reformen. — Winkelmann, Urkb. I 161. — Ferner die oben genannten Biographen.

[4]) Menzel, Friedr. d. Siegr. — Ranke, Ges. W. 1. 45. — v. Kraus D. Gesch. und die andern S. 12 Anm. 3 genannten Werke.

[5]) Janssen, Reichskorr. II 109. — Mkgr. Albrecht Achilles an König Georg Podiebrad, Fontes rer. Austr. XX 238. — Hasselholdt-Stockheim, Urkb. 121. — G. Voigt, Histor. Zeitschr. V 453. — Palacky, Geschichte Böhmens IV. II 135.

und schließlich sich selbst im Franziskanergewand beisetzen läßt [1]). In der Isenburger Fehde, die ich später noch zu behandeln habe [2]), sah er lediglich Territorialpolitik und wohl nicht ganz mit Unrecht; da kümmert ihn kein Papst. Wo dagegen rein kirchliche Dinge in Betracht kommen, wo es sich besonders um Reform des Klerus und der Klöster handelt, da ist er der kirchentreue

[1]) Das Begräbnis im Franziskanergewand hatte Friedrich schon 1467 in seinem Testament begehrt (s. im Anhang) „nach gewonheyt des ordens der barfüsser mit singen, lesen und allen gebeten, wie dieselben einen ires ordens bruder pflegen zu begraben". Daß er wirklich dem III. Orden der Franziskaner angehörte, ist nicht mit Sicherheit aus diesen Worten zu schließen, da, wie Eubel, Oberd. Minor.-Prov. S. 22 angibt, das Begräbnis im Ordenskleid auch andern gewährt wurde. Vgl. Pastor II² S. 569. Das Chron. eccl. Nicolai de Siegen (Thüring. Gesch.-Quellen Bd. II S. 461) erzählt von Herzog Wilhelm von Sachsen: „Lantgravius Wilhelmus anno dom. 1482 obiit in Wymaria, . . . sepultus in Wymaria in cenobio fratrum minorum, quorum et habitum in extremis induit. Nam idem dux plura monasteria minorum a novo fundavit scilicet in Salza, Wymaria." Der Grund der Übung lag wohl in der sog. „Bruderschaft". Aus Dankbarkeit für erwiesene Wohltaten pflegten die verschiedenen Orden die Fürsten und angesehene Personen sich zu „brudern", d. h. es wurde für sie im Orden gebetet wie für Ordenspersonen und ihnen alle Gnaden und Verdienste zugewendet, die nach der katholischen Lehre ein Orden fürbittweise seinen Mitgliedern zuwenden kann. Solche „Bruderschaften" von Laien besaß jeder Orden, und er war stolz darauf, möglichst viele und vornehme Mitglieder zu besitzen. Man weiß von der St. Anna-Bruderschaft der Karmeliter in Worms, daß bei der Einweihung der Kapelle am 20. Nov. 1496 als Mitglieder und Stifter der Kaiser Maximilian und seine Gemahlin Maria Blanca, der Kurfürst Philipp von der Pfalz und eine Menge Fürsten und Grafen anwesend waren. (Lehmann, Gesch. d. Klöster in u. bei Worms. A. f. hess. G. II 460). Das pfälzische Koph. 876 G. L. A. Karlsr. enthält die Aufnahmebriefe Philipps in die Bruderschaften der Franziskaner, Dominikaner, Karthäuser, Cisterzienser, Benedictiner, Serviten und Prämonstratenser. Würdtwein, Mon. Worm. III 2. 119 teilt den Affiliierungsbrief der Dominikaner für Kurfürst Philipp und sein ganzes Haus mit. Ähnliche für die Grafen von Württemberg siehe Sattler III Beil. 49 u. 60. Über die kirchlichen Bruder- und Genossenschaften des Mittelalters vgl auch Michael II 51; Hauck IV 311; F. Falk, Katholik 1868 I 584; Kolde, Staupitz. 70; Ranke, Preuß. Gesch. I 20. — Unsinnig und durch nichts belegt ist die Bemerkung von Hautz, Gesch. d. Univ. 320 Anm. 70: „Friedrich glaubte den über ihn ausgesprochenen Bann, von welchem er nie völlig (!) gelöst war, nur dadurch aufheben zu können, daß er in einem Franziskanergewand begraben würde." — Die Franziskanerkirche zu Heidelberg barg damals übrigens schon ein Fürstengrab: die erste Gemahlin Ruprechts I., Elisabeth, war 1381 hier beigesetzt worden. Koch u. Wille 265 ff.

[2]) s. unten Kap. II Pfalz u. Papsttum.

Eiferer, der Freund der Observanz [1]). In seinem Testament, das ich im Anhang bringe [2]), vermacht er von seiner beweglichen Habe den Kirchen und Armen offenbar mehr als seinem Erben. Hier ist er ganz der freigebige Sohn des gläubigen Mittelalters, den die Sorge für das Heil der Seele nie verläßt.

Er hatte als Knabe, wie es scheint, eine sowohl wissenschaftlich wie religiös sorgfältige Erziehung genossen. Magister Hans Ernst Landschad von Steinach war es, der ihn in den Künsten, „die man heysset freya vnd auch theologya" unterrichtete [3]). Der Poet und Biograph des Fürsten vergißt nicht zu erwähnen, daß er die hl. Schrift gut gekannt, am feierlichen Gottesdienst seine Freude gehabt, auch vor und nach Tisch regelmäßig gebetet habe. Nach seinem Siege bei Seckenheim zog er zuerst zu einem feierlichen Tedeum in die Heiliggeistkirche und stiftete wenige Tage darauf eine jährlich abzuhaltende Dankprozession [4]). Auch religiöse Kriegslieder sangen seine Soldaten [5]). Dieser kirchlichen Gesinnung und der frommen Strenge seiner letzten Lebensjahre widersprach nach dem Geiste jener Zeit nur wenig das bekannte außereheliche Verhältnis, das ihn mit der Augsburger Bürgerstochter Clara Tott verband und dem zwei Söhne entsprossen [6]). Die meisten seiner Räte faßten es vielleicht

[1]) Trithemius, Chron. Sponh. zum Jahr 1477 berichtet von dem pomphaften Begräbnis Friedrichs, des ‚amator cleri, monachorum omnium observantialium promotor'. — Ähnlich das Totenbuch des Franziskanerklosters Landshut. Verhandl. d. histor. Vereins f. Niederbayern. 13. 429. — Ferner unten § 15. Klosterreform.

[2]) s. Anhang No. 9.

[3]) Michael Behaim, Str. 28 u. 30 über die fromme Erziehung Friedrichs durch den Mag. Hans Ernst Landschad v. Steinach, spätern Dompropst in Worms, der auch mehrfach in Urkunden als „Rat der Pfalz" genannt wird. — Str. 124—131 schildern die Freude des Kurfürsten an dem Gottesdienst, an der Schloßkapelle und andern Kirchenbauten, die Stiftung von Messen und Almosenspenden, Tischgebet u. s. w. — Vgl. Schmidt, Friedr., Erziehung. S. 20 ff.

[4]) G. L. A. Kop. 812 fol. 31v—34. — Würdtwein, Mon. Worm. III 2. 98. — Im Auszug abgedruckt bei Feeser, Anhang.

[5]) Kremer I 557, Anm. 3, abgedruckt aus Matthias von Kemnat.

[6]) Der älteste, Friedrich, mit zehn Jahren schon Kanoniker von Speier und bald darauf auch in Worms, starb bereits 1474 und wurde auch bei den Barfüßern begraben. Seine Grabinschrift bei Würdtwein, Subs. dipl. I 189. Der zweite, Ludwig, wurde später von Maximilian als edel und legitim geboren anerkannt und erhielt den Titel eines Grafen von Löwenstein, Vgl. Zachariae,

nicht anders auf, als die Höflinge späterer Jahrhunderte ähnliche Fälle [1]). Doch es scheint fast, als ob Friedrich selbst nicht so leichtsinnig gedacht, sondern sich wie durch eine wirkliche Ehe gebunden erachtet habe und gern zur Trauung geschritten wäre. Daran hinderte ihn jedoch das Versprechen, das er bei der Annahme des Kurfürstentitels gegeben hatte: keine Ehe einzugehen, damit das Land ungeteilt dem Neffen Philipp erhalten bleibe [2]). Als Philipp großjährig war, entband er seinen Oheim von jenem Eide und gestattete ihm die Heirat [3]). Ob die Trauung mit Clara wirklich erfolgte, ist mit Sicherheit noch nicht bewiesen worden; doch kann sich die genannte Urkunde Philipps kaum auf ein anderes Heiratsprojekt beziehen.

Mag aber diese Angelegenheit immerhin unaufgeklärt bleiben, — aus dem ganzen sonstigen Tun und Lassen des Kurfürsten gewinnt man den Eindruck, daß es ihm ernst war mit seinem christlichen Glauben und dessen Betätigung. Und eine solche Gemütsrichtung konnte naturgemäß nicht ohne Einfluß bleiben auf die Stellung des Herrschers zu den kirchlichen Gewalten in seinem Lande.

Vor allem lag ihm sicherlich nicht einzig und allein das zeitliche Wohl seiner Untertanen am Herzen. Ging er aber in

Recht d. Fürsten v. Löwenstein etc. 1834. — Auch Friedrichs Grabinschrift nennt ihn „filius legitimus“.

[1]) Matthias von Kemnat, S. 138 f.; dieser Hofkaplan war selbst in sittlicher Beziehung ebenso leichtsinnig wie sein Freund Peter Luder. Vgl. Hartfelder, Forschungen z. d. Gesch. XXII 329 ff., Z. G. O. N. F. VI 141. Wattenbach, Z. G. O. XXII. — Nach Riezler, III 449 gab es damals nur wenige Fürsten, von denen nicht galt, was Ludwig v. Eyb über Albrecht Achilles sagt (Quellens. f. Fränk. Gesch. I S. 125): •„Mein gnädiger Herr ist auch oft im Narrenschiff der Buhlschaft nachgefahren“ — Auch Kurfürst Ludwig III. hatte einem illegitimen Sohne Stephan ein Kanonikat in Speier erbeten, und in den Statuten der Stiftskirche zu Baden-Baden bestimmte Jakob I., daß nur Kanoniker ehelicher Geburt aufgenommen werden sollten, „es wäre denn, daß wir oder unsere erben natürliche oder uneheliche söhne hätten, die da geistlich begehrten oder sollten werden, die mögen auf das stift kommen, ohne widerrede.“ Vgl. J. Münch, Markgraf Jakob I. von Baden. Freib. Diss. 1906.

[2]) Friedrich hatte mit Zustimmung der Großen seines Landes selbst den Kurfürstentitel angenommen und sollte lebenslänglich regieren. Seinen Neffen Philipp adoptierte er mit dem Versprechen, selbst keine Ehe einzugehen und seinen persönlich ererbten Landbesitz mit der Pfalz zu vereinigen. Häusser I 335 ff. v. Kraus S. 215.

[3]) Menzel, Regesten S. 471.

der Ausübung des ius circa sacra nicht selten über das Maß dessen hinaus, was unseren heutigen Begriffen von den Forderungen des kanonischen Rechtes entspricht, so entschuldigt ihn nicht nur die seiner Zeit eigentümliche Unklarheit über die Grenzen zwischen kirchlichen und weltlichen Befugnissen, sondern mehr noch die Redlichkeit der Gesinnungen und Bestrebungen, in denen er zumeist mit den Bischöfen von Worms und von Speier sich begegnete. Eben deshalb blieben ihm kirchliche Konflikte von Bedeutung erspart. So gut er jedoch für die Durchführung der Klosterreform in Weißenburg zum Schwerte griff, so gut er den Bischof Johann II. von Speier aus politischen Gründen zu beseitigen wußte, ebenso kraftvoll und entschlossen wäre er auch wohl einem Prälaten entgegengetreten, der seinen auf Reform der Kirchen und Klöster abzielenden Maßnahmen sich widersetzt hätte. In vielem folgte Friedrich allerdings nur, an frühere Anfänge anknüpfend, den Spuren seines Vaters, allein die Durchführung war doch sein eigenes Werk, sodaß sein Nachfolger den Meister und das Vorbild in ihm erblicken durfte.

§ 4. Die Persönlichkeit Philipps des Aufrichtigen.
(1476—1508.)

Philipps Stellung zur Kirche blieb, wenigstens in den ersten Regierungsjahren, wesentlich dieselbe wie die Friedrichs. Er vollendet, was jener begonnen, entsprechend der hohen Liebe und Verehrung, die er für seinen Oheim empfand [1]). Hatte er doch dessen ganze ruhmreiche Zeit miterlebt, stand er doch auch unter dem Einflusse der gleichen Männer, die Friedrich als Räte an seinen Hof gezogen hatte.

Seine Erzieher hatten zwar die Ausbildung im Waffenhandwerk nicht vernachlässigt; aber die Kriegslust und rücksichtslose

[1]) Durch die Arrogation war Philipp in seinen Rechten geschmälert worden; denn er hatte als der gesetzliche Erbe seines Vaters mit der Großjährigkeit ein Recht auf die Kurwürde. Zweimal stellte der Kaiser, um den verhaßten Friedrich zu beseitigen, an ihn das Ansinnen, diese Würde anzunehmen; zweimal wies Philipp das zugunsten des Oheims ab. Häusser I 393. Auch auf der Hochzeit des Sohnes Ludwigs des Reichen, Georg, auf der er mit dem Kaiser zusammentraf, verwahrte er sich feierlich dagegen, das Amt des Erztruchseß auszuüben; nur aus Höflichkeit trage er dem Kaiser die Speisen auf. Vgl. die Schilderung dieser Hochzeit in Denkwürdigkeiten von Eybs, hrsg. von Höfler in: Quellen zur fränk. Geschichte. Bamberg 1850.

Tatkraft des „siegreichen Kurfürsten“ lebte nicht in ihm. Er war ein amator pacis, wenn auch ein subditorum suorum defensor et tutor acerrimus[1]). Friedenswerke, Hebung des Landeswohlstandes[2]) und vor allem der Wissenschaft waren seine Hauptsorge. Da hat er Männer nach Heidelberg berufen, die den Ruhm des pfälzischen Hofes in der ganzen gebildeten Welt verbreiteten. Um ihn scharte sich der Humanistenkreis eines Johann von Dalberg, Rudolf Agricola, Dietrich von Plenningen, Johann Wessel, Johann Reuchlin, Jakob Wimpfeling, Johannes Trithemius, Konrad Celtes und deren Freunde und Schüler[3]). Es waren zugleich Männer voll hohen Eifers für kirchliche Reform, deren Kraft freilich nicht ausreichte, um überall und dauernd Besserung zu schaffen. Daß sie alle an dem Pfalzgrafen mit Begeisterung hingen, daß er einen Wimpfeling[4]) und Werner von

[1]) Trithemius, Res gestae Frid. 61: Philippus . . . princeps inclytus, mansuetus, ingenio clarus et subtilis, non minus consilio quam armis valens, amator pacis et subditorum suorum defensor et tutor acerrimus. — Rudolf Agricola schreibt an Dietr. von Plenningen 1482 Okt. 25: Princeps (Philipp), cuius tantum mihi humanitas, modestia, probitas frontis et omnis vite morumque gratia placuit. Hartfelder, Briefe Agricolas in Festschrift d. bad. Gymn. 1886. S. 27. — Vgl. ferner Reuchlins Briefwechsel ed. Geiger und andere Humanistenbriefe.

[2]) Bezeichnend für die Sorge Philipps um das Volkswohl ist ein Erlaß an seine Amtleute, sie sollten gegen das unmäßige Trinken vorgehen; denn es sei erstens Sünde, und zweitens schädige es das Land, weil die Trinker selbst nichts taugten und deren Kinder meist geistig und leiblich krank seien. G. L. A. Karlsr. Or. Pap. Kurpf. Gen. Conv. 14. 1480 Juli 8. Allerdings gibt es ähnliche Erlasse auch von andern Fürsten jener Zeit.

[3]) Geiger, L., Renaissance u. Humanismus. — Ders., Johann Reuchlin. — Steinhausen, Gesch. d. deutschen Kultur. Leipzig 1904. — Morneweg, Joh. v. Dalberg. — Knepper, Jak. Wimpfeling. — Wiskowatoff, v., Wimpheling. etc. — Hartfelder, Z. G. O. N. F. VI 141. — Schwarz, B., Jak. Wimpheling. — In der Allg. D. Biogr. ist leider Wimpfeling bisher übergangen.

[4]) Wimpfeling schrieb für den ältesten Sohn Philipps seine Agatharchia, deren Inhalt ich hier in Kürze kennzeichne: 1) De eminentia principis super populum suum. 2) De animo et intentione, qua principatus est suscipiendus. 3) Quis sit finis principatus. 4) Qualis princeps esse debeat in Deum, in ecclesiam et in Dei ministros. 5) Quae faciant contemptibilem principem. 6) Princeps sua virtute sit aliis exemplo. 7) De clementia principis. 8) De iustitia et quantum eam in se complectatur. 9) De consiliariis principis et de prudentia. 10) De munificentia. 11) De mansuetudine. 12) De tyrannide et crudelitate cavenda. 13) De gymnasiis conservandis et manutenendis. 14) De sollerti cura circa idoneos curae animarum et ludo litterario

Themar [1]) als Erzieher seiner Söhne berief, das kennzeichnete Philipps Gesinnung, seine Auffassung von dem Berufe des Fürsten. Muß man auch zugeben, daß die überschwenglichen Lobreden der Humanisten nur mit Vorsicht als Quellen benützt werden dürfen, so darf man doch aus der Philippica Wimpfelings, einem Dialog, der am 9. Oktober 1489 in Gegenwart des kurfürstlichen Hofes vorgetragen wurde, die tatsächlichen Angaben als wahr annehmen [2]). „Hörtest du jemals," so fragt der eine, „daß ein

praeficiendos. 15) De circumspectione, qua in propinquis ecclesiis etiam cathedralibus docti floreant et non expellantur. 16) De institutione suorum liberorum. 17) De firmo et individuo coniugio. 18) De ratione familiae habenda. 19) De libertate contrahendi matrimonium inseparabile. 20) De ambitione et dominandi libidine cavenda. 21) De providentia famis et inediae cavendae. 22) De cavenda auri et argenti in alienas terras alienatione. 23) De ecclesiae auctoritate non spernenda eiusque libertate non violanda. 24) De usurariis etiam Judaeis feneratoribus non admittendis. 25) De exactionibus, servitiis coactis. 26) De frugalitate. 27) De non negligenda re divina. 28) De non facile credendo. 29) De malis consuetudinibus non tolerandis. 30) De pace et bello. Man kann aus den Überschriften schon ersehen, was Wimpfeling als Pflicht des Fürsten gegenüber der Kirche ansieht.

[1]) Werner v. Themar kam 1490 als Erzieher nach Heidelberg, ward dann Professor der Poetik, endlich der Jurisprudenz an der Universität. Er war befreundet mit dem Abte von Schönau, Nicolaus v. Neidenstein und dem Maulbronner Cisterzienser Leontorius, der das Bibelwerk des Nicolaus a Lyra herausgab. Unter Werners Gedichten zeugen einige Marienlieder von einer zartmystischen Frömmigkeit. Vgl. Hartfelder, Z. G. O. A. F. 33. 1. — Mone, Quellens. III.

[2]) Wimpfeling, Philippica, Erste Ausg. S. 19 ff. -- Ich gebe hier einen größern Auszug. Es ist die Frage erhoben worden: „Wer soll die bayrischen Truppen gegen die Türken führen?" „Kurfürst Philipp!" lautet die Antwort. . . . Nam prosperas et adversas res equo animo perfert, quod sibi, quod patriae, quod liberis profuturum esse possit, longe prospicit. Iram et quamvis animi perturbacionem si quam intra sese nasci senserit, magna constancia et fortitudine comprimit, sedat, cohibet, semper idem in vultu, idem in sermone, idem in moribus. Aspectu iucundus, verbis benignus et facilis, gestu pudicus et (ut ita dicam) virgineus. . . . Poteras animi sui preclaros mores ex sola facie pensiculare. Dic mihi: si vidisti iucundiorem amabilioremque aspectum? — Cal.: Non memini me vidisse. . . . Ut alia multa taceam, hoc uno colligere potes: quod salute patriae suae, quod civibus, quod populo, quod ecclesiasticis sollerter consulere querit. Rem divinam non negligit, concionibus adest, semperque eximium et facundum theologum habet, qui coram se in arce, in ceterisque locis sermonem evangelicum faciat. Quem audivisti unquam optimatum tam avide verbum dei audivisse et ob id proprium concionatorem sibi familiariter coniunctum fovere? Quem audivisti a ludo tantopere abstinuisse, quem audivisti tam insontem, tam pu-

Edler so begierig das Wort Gottes gehört, daß einer zu diesem Zweck einen eigenen Prediger wie ein Glied seiner Familie gehalten habe? Wer hat sich so wie er vom Spiel ferngehalten? Wen kennst du so rein und sittenstreng wie er, der nie auch nur mit dem leisesten Wunsch nach einer andern als seiner heiligmäßigen Gemahlin verlangte?" u. s. w. Ähnliche Worte durfte man nur bei wenigen Fürsten jener Zeit aussprechen, ohne Lachen hervorzurufen [1]). Den Bruderschaften der verschiedenen Orden gehörte auch Philipp samt seiner Familie als Förderer der Observanz an [2]), ebenso wie sein Oheim.

So konnte auch er nach seiner ganzen Erziehung und Anlage, nach der Umgebung, in der er aufgewachsen war und die er sich gewählt, nicht gleichgültig gegen die kirchlichen Verhältnisse in seinem Lande sein. Was eine spätere Zeit als eine Hauptursache der Übelstände in der damaligen Kirche ansah, die Versorgung der nachgebornen Söhne des Adels mit Kirchenämtern und die förmliche Pfründenjagd, hat freilich auch er nicht vermieden. Er unterlag wie viele in späteren Jahren der Versuchung, dem Nutzen des Hauses manchen schönen Anfang der Reform zu opfern.

Sie gehören zusammen, diese beiden Fürsten, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Pfalz regierten, mag auch bei dem einen mehr der Krieg, bei dem andern mehr die Wissenschaft der Regierungszeit den Stempel aufgedrückt haben. Im Staatsleben hatten sie gleiche Ziele, und auch der Kirche gegenüber nahmen sie die gleiche Stellung ein, sodaß eine Betrachtung des Verhältnisses von Staat und Kirche in der Pfalz dieses halbe Jahrhundert zusammenfassen muß.

dicum, qui ne nutu quidem minimo unquam visus est aliam, quam sanctissimam coniugem suam desiderasse? Quis gyneceum aut puellarum collegium habet, tam caste, tam pudice, tam laudabiliter institutam? Non minus tuto huic gyneceo quam nonnullis virginum vestalium latibulis filiam committas. . . .

[1]) s. oben S. 16, Anm. 1.

[2]) s. oben S. 14, Anm. 1. — Interessant ist auch eine Stelle aus einer Predigt des Franziskaners Heinrich Kastner, dessen Predigtbuch Fl. Landmann in der Finke-Festschrift behandelt. Er erzählt (a. a. O. S. 434 Anm. 3), daß er in Heidelberg gesehen, wie der Bischof ein Söhnchen des Pfalzgrafen an einem und demselben Tage getauft und gefirmt habe; das Kind starb freilich drei Wochen alt.

II. Kapitel.

Pfalz und Papsttum.

§ 5. a) Die Zeit bis zum Isenburger Streit.

Die erbitterten Kämpfe des Papsttums mit den deutschen Kaisern, das Exil von Avignon, das große abendländische Schisma mit seinen furchtbaren Folgen hatten allmählich in Deutschland das Gefühl für die Bedeutung des Papstes in der Kirche gewaltig abgestumpft. Die Begründung des päpstlichen Finanzwesens auf Zehnten, Provisionen, Annaten und Servitien mußte auch die Geistlichkeit, und zwar die hohe wie die niedere, stark gegen das Oberhaupt der Kirche einnehmen [1]). Das hat man sich gegenwärtig zu halten, wenn man die Stellung der Pfalz zum Papsttum betrachtet.

Seit den Tagen Ruprechts I., seit der Gründung der Universität Heidelberg, war es wie eine feste Überlieferung, daß die Kurfürsten von der Pfalz ein freundschaftliches Verhältnis mit den Päpsten, und zwar während der Spaltung mit den römischen Päpsten, pflegten. War doch gerade die Errichtung des „Generalstudiums" am Neckar im Gegensatz zu Avignon erfolgt, ebenso wie kurz vorher die Gründung der Universität Wien und bald darauf die von Köln. Marsilius von Inghen, der „Anheber und Regierer" [2]) des neuen Studiums, der „fundator et iniciator" [3]), hatte mit Heinrich von Langenstein und andern Paris verlassen müssen, weil sie die Wahl Urbans VI. für gültig und Clemens VII. für einen Schismatiker hielten [4]). Darum begünstigte Rom die junge Hochschule; darum wurde Kurfürst Ruprecht III. in seinem Trachten nach der Absetzung Wenzels und bei seiner eigenen Wahl zum Könige gefördert [5]); darum erhielt er Privi-

[1]) Über die Stimmung gegen Rom vgl. die vielfachen allgemeinen und speziellen Darstellungen über diese Zeit und die Reformkonzilien. Siehe Lit.-Verz. Hefele, Pastor, v. Kraus, Finke, Joachimsohn, G. Voigt, Gebhardt, Haller, Ranke, Bliemetzrieder, Max Jansen, Gottlob u. a.

[2]) Winkelmann, Urkb. I 4 No. 3.

[3]) Töpke, Matrikel I 636.

[4]) Thorbecke, Gesch. d. Univ. S. 6 ff. — Denifle, Univ. I 613 ff.

[5]) Max Jansen, Bonifatius IX. S. 45. 55. 188. — Die päpstl. Approbationsbulle vom 1. Okt. 1403 abgedr. RTA. IV 108 ff. No. 104.

legien, die sehr stark auf kirchliches Gebiet übergriffen[1]; darum erkannte Ruprecht das Pisaner Konzil von 1409 und die dort vollzogene Papstwahl nicht an, sondern hielt an Gregor XII. fest[2].

Nach dem Tode des Vaters sah deshalb Gregor in dem jungen Pfälzer Kurfürsten Ludwig III. seine einzige Stütze im Reich. Ihm klagt er seine Not, ihm schickt er seine wichtigsten Weisungen in betreff des Königs und des Konzils, ihm übergibt er endlich die Abdankungsbulle, damit er sie auf dem Konzil in Konstanz verlese[3]. Ludwigs Vorgehen gegen Johann XXIII. war

[1]) G. L. A. Kop. 876 enthält folgende päpstliche Privilegien: 1) Papst Bonifaz IX. (1389—1404) gibt Ruprecht Erlaubnis, zu Interdiktzeiten Messe zu hören. 2) Derselbe gibt Bischof Eckard von Worms Jurisdiktion, um einige Änderungen in der Pfalz entsprechend den von Ruprecht geäußerten Bitten vorzunehmen. 3) Derselbe gibt Ruprecht und seinen Söhnen Indult zu turnieren; (wegen der Lebensgefahr war wohl das Turnier kirchlich verboten worden). 4) Derselbe unterstützt Ruprecht bei Einziehung der Romzugsteuer (vgl. Max Jansen, Bonifatius IX. S. 188). 5) Papst Gregor XII. (1404—1415) verleiht Ruprecht einen Zehnten auf alle geistlichen Güter in Deutschland, um die Kosten für den Romzug aufzubringen. 6) Derselbe erteilt K. Ruprecht Vollmacht, alle Prälaten, welche ihm, dem rechtmäßigen Papst, sowie dem König ungehorsam sind, nach Ruprechts Vorschlag durch ergebene Männer zu ersetzen; er entbindet alle, welche den Ungehorsamen verpflichtet sind, von ihren Eiden u. s. w., überträgt, falls der Erzbischof von Mainz im Widerstand verharrt, dessen Jurisdiktion über Untertanen Ruprechts einstweilen auf den Bischof von Worms, gestattet dem König, die Gefälle des Mainzer Erzstifts im Reich und in seinen Erblanden für sich zu erheben und im Interesse der Kirche und des Reichs zu verwenden. Dat. Cividale. 1409. Juni 15. (Abgedr. RTA. VI 566 No. 303, und Janssen, Reichskorr. I 798 ff.).

[2]) Janssen, J., Frankf. Reichskorr. S. 139 ff., besonders die Stücke No. 342 u 346. — RTA. VI 334. 466. 476 ff. — Kötzschke, Ruprecht v. d. Pfalz u. d. Konz. v. Pisa (Diss. Jena 1889). — Hefele VI. — Besonders Bliemetzrieder, Generalkonzil S. 264. 284.

[3]) Finke, Qu. u. Forsch. S. 4. Beileidschreiben Gregors an Ludwig III. vom 7. Juli 1410: „Wir können uns nicht erholen von unserm Schmerz, da wir den Erdkreis eines solch herrlichen und hervorragenden Fürsten beraubt sehen, der, wie wir zuversichtlich hofften, der jammervollen unglücklichen Lage der Christenheit ein Ende machen sollte." Gregor sieht den einzigen Trost in dem Sohn, der ja dem Vater so gleich sei. — S. 13 ff. teilt Finke einen Brief Gregors vom 22. Nov. 1413 mit, aus der Zeit, als Sigmund von ihm sich abwandte und selbständig die Ordnung in der Kirche anbahnen wollte. Gregor hatte gleichzeitig einen entgegenkommenden Brief an den König geschickt und bat nun Ludwig, mit aller Kraft bei Sigmund für ihn und seine Vorschläge einzutreten: „Unaufhörlich legen die Gegner die Fallstricke, ohne Scheu vor Gott und seinem Gebot." Der Pfalzgraf möge doch jetzt auf der Hut sein, „wo sie das Eisen schmieden zum Bösen". In einem undatierten

nur die Fortsetzung einer jahrzehntelangen Überlieferung. Sein festes Eintreten für die Erledigung der causa reformationis vor der Papstwahl [1]) hinderte nicht, daß er alsbald dem neuen Papst Martin V. huldigte. Und trotzdem der baldige Schluß der Versammlung die Reform wieder hinausschob, blieb das Verhältnis zwischen beiden ungetrübt [2]).

In seinen letzten Lebensjahren hat der Streit um die Kirchenreform den Kurfürsten, wie es scheint, weniger beschäftigt. Vom Kaiser fühlte er sich gekränkt, und seit der Reise ins heilige Land soll seine Gesundheit erschüttert gewesen sein [3]). Streit mit seinen Brüdern und der Trierer Krieg, den sein Freund Raban von Helmstadt mit den Gegenbischöfen aus den Häusern

Schreiben antwortet Ludwig: „Darunter muß ich wohl jene Zusammenscharung verstehen. die unter dem Namen eines allgemeinen Konzils stattfinden soll." Der König habe ihm ein paar Zeilen darüber geschrieben, doch fehlten noch seine feierlichen Schreiben. — Man vergleiche ferner RTA. VII, No. 11. 1410. Augnst 5. Ofen: König Sigmund von Ungarn verspricht im Falle seiner Erhebung auf den römischen Königs- oder Kaiserthron für Beseitigung des Schismas in der Kirche zu sorgen und Feindseligkeiten gegen Papst Gregor und dessen Anhänger weder sich noch andern zu gestatten. Mitsiegler Burggraf Friedrich von Nürnberg. — No. 12. [1410] Sept. 5—6. Frankfurt. Bericht, wie die Gesandten von Kur-Trier und Kur-Pfalz vom Frankfurter Rat verlangten, daß er ihren Herrn für die durch Anschlag von Bullen Johanns XXIII. an der Pfarrkirche zu Frankfurt zugefügte Beleidigung Genugtuung verschaffe etc. — No. 13. Schreiben Gregors an Sigmund, das ihn als Sohn der Kirche und römischen König anerkennt und der Christenheit befiehlt, ihm zu gehorchen. Zugleich betont er, daß Sigmund von zwei Anhängern Gregors, von Pfalz und Trier, zuerst gewählt, also ihm zum Dank verpflichtet sei. — Noch im September 1414 durchzieht der Heidelberger Magister Konrad von Soest als Gesandter Gregors unter dem Schutz Kurfürst Ludwigs die oberpfälzischen, unter dem Bistum Bamberg stehenden Städte, um sie zur Obedienz Gregors herüberzuziehen. (Aus Cod. pal. 595 fol. 68 im Vat. von Finke, Qu. u. Forsch. S. 306 mitgeteilt.) Vgl. auch Finke, Gregor XII. u. Sigismund 1414 in Röm. Qu.-Schr. I 354. — Hefele VII.

[1]) Der Vizekanzler und Abgesandte der Universität Heidelberg, Nikolaus von Jauer, hielt noch im Oktober 1417 eine flammende Rede für Erledigung der Reform vor der Papstwahl, die in dem Satz ausklang, nur von reinen Prälaten könne ein reiner Papst gewählt werden. Über ihn s. A. Franz, Der Magister Nicolaus Magni de Jawor (Freibg., Herder 1898) — Vierordt, Gesch. d. evang. Kirche in Baden, I 7.

[2]) Bei der Reform der Franziskaner (s. unten § 15) und in Gewährung persönlicher Wünsche war Papst Martin dem Pfalzgrafen stets zu willen (s. oben S. 10 Anm. 3).

[3]) Eberhard, Ludwig III. S. 164. — Häusser I 294.

Manderscheid und Sierck jahrelang zu führen hatte, nahmen ihn stark in Anspruch [1]). Währenddessen war Eugen IV. auf Martin V. gefolgt; das Basler Konzil war berufen und eröffnet worden. Wie die Universität Heidelberg keinen besondern Eifer in der Beschickung der Versammlung zeigte [2]), so hat auch Ludwig III., wie es scheint, ihr nicht viel Vertrauen entgegengebracht. Jedenfalls trat er im September 1433, als das Konzil gegen Papst Eugen vorgehen wollte, auf einem Fürstentage zu Frankfurt, den außer dem Erzbischof von Mainz nur er persönlich besuchte, für den Papst ein, verlangte Aufschub des Prozesses und mildere Form in der Strafandrohung [3]). Das Ende des Streites erlebte er nicht mehr. Nachdem ihn in den letzten Jahren noch die schwere Heimsuchung der Erblindung getroffen hatte, starb er im Jahre 1437.

Sein Sohn Ludwig IV. war damals noch nicht vierzehn Jahre alt. Der jüngste Oheim, Otto von Pfalz-Mosbach, führte die vormundschaftliche Regierung, im Anfang noch unter dem

[1]) Raban war, wie schon oben bemerkt, 1430 durch den Papst zum Erzbischof von Trier erhoben worden, weil von den beiden Kandidaten des Domkapitels, Manderscheid und Sierck, keiner dem andern weichen wollte. An ein Niederwerfen der zwei Gegner war nur mit Hülfe der Nachbarn zu denken. In die Verworrenheit der Lage gewährt eine Rachtung aus dem Jahre 1435 einen Einblick. Sie bestimmt: Es soll ein geistliches Gericht aus neun Räten der drei Herren Pfalzgraf Ludwig, Erzbischof Diether von Mainz und Bischof Friedrich von Worms alles prüfen, und nach deren Rate sollen die drei Fürsten entscheiden. Inzwischen setzen sie Wilhelm von Wied als Amtmann über das Stift Trier. Unter den Räten begegnen uns die Namen Ludwig von Ast, Mag. und Dr. iuris utr., später Bischof von Worms, Otto von Steyn, Mag. und Dr. iur. can., später Domdekan in Worms, Ritter Wiprecht von Helmstadt, Amtmann im Bruhrain, Nikolaus von Cues, Dr. iur. can. u. and., abgedr. Würdtwein, Subs. dipl. II 14 ff. — Vgl. Remling, Gesch. d. B. v. Speier II 49; Urkb. II S. 175.

[2]) H. Bressler, S. 21. 31. 67 ff. — Winkelmann, Urkb. I 128: 1431. Febr. 19. erste Einladung des Kaisers zur Beschickung des Konzils. Ebenda 130: 1432. April 4. Das schon konstituierte Konzil lädt ein zweites Mal dringend zum Besuch ein. Erst am 19. April werden Nikolaus v. Jauer, Gerhardus Brant und Otto a Lapide als Universitätsabgeordnete gewählt. (Winkelmann II 36 No. 261.) Auf die Kunde vom Streit Eugens mit dem Konzil gingen sie jedoch nicht ab. Erst im Mai 1433 reisten Gerhard Brant und Otto a Lapide zugleich als Vertreter des Kurfürsten nach Basel, als Eugen selbst zum Besuch einlud. (Winkelmann, Urkb. II 36 No. 263.)

[3]) Brief des Kurfürsten vom 7. Sept. 1433 bei Mansi XXX 639. — Joachimsohn, Gregor Heimburg S. 30.

Beirate des alten Raban von Helmstadt, der aber schon 1439 starb. Auch die fromme Kurfürstin Mechthild war 1438 dem Vater nachgefolgt. Es ist natürlich, daß jetzt für die nächsten Jahre die Pfalz politisch zurücktrat. Unter Jakob von Siercks Führung, der nach Rabans Tod endlich den Trierer Stuhl besteigen durfte, erklärten sich die deutschen Fürsten zu Mainz in Gegenwart von Gesandten des Basler Konzils und des Papstes zwar für Annahme der Hauptreformdekrete, aber für Neutralität in dem Streite zwischen dem Papste und den Konzilsvätern [1]. Eine pragmatische Sanktion, wie sie der französische König 1438 in Bourges hatte verlesen und als Reichsgesetz erklären lassen [2],

[1]) Die sog. Mainzer Akzeptation vom 26. März 1439. Siehe: Hefele VII 762. 770 ff. — v. Kraus S. 33 ff. 89—120. — Pastor I² 269 ff. — Die Abgeordneten der Universität Heidelberg in Basel wirkten besonders für die kurfürstliche Neutralität. Joachimsohn, a. a. O. S. 51. — Bachmann, Archiv für österr. G.-Q. 35. — Loserth S. 515 ff. Die Neutralität wurde vorläufig schon auf dem Fürstenkonvent zu Frankfurt erklärt, als man zur Besprechung der Königswahl zusammenkam. In einem Beschluß von 1438. März 17., den auch noch Raban von Helmstadt als Erzbischof von Trier unterschrieb, hieß es: Die Kurfürsten bedauerten den Streit zwischen Papst und Konzil, den sie aber selbst nicht entscheiden könnten. Darum vermöchten sie einstweilen weder des einen noch des andern Verordnungen anzuerkennen. Das Kirchenregiment in ihren Diözesen und Ländern würden sie nur, soweit dies die bischöfliche Jurisdiktion zulasse, ausüben und aufrecht erhalten, ohne an die höchste Gewalt des Papstes und Konzils zu tasten. Vgl. W. Altmann, Königswahl Albrechts II., Hist. Unters. 1884. S. 90. — Bachmann übersetzt die Worte: in sola iurisdictione ordinaria gubernacula ecclesiae sustentabimus „kraft ihrer Ordinariatsgewalt wollten sie das Kirchenregiment führen“. Er scheint zu glauben, die Bischöfe hätten die gesamte, auch die höchste Gewalt in ihren Diözesen während des Schismas ausüben wollen. Das wäre unrichtig. Die Bischöfe wollten nur die Regierung ausüben, soweit sie als ordinarii dazu berechtigt waren, jedoch keine päpstlichen Rechte sich anmaßen.

[2]) Ranke, S. W. VI⁶ S. 7 ff.: Bericht über den Reichskonvent in Frankfurt, dessen Beschluß vom 24. Juni 1445 folgende Punkte enthielt: 1) Noch 8 Monate soll Neutralität gehalten und versucht werden, bei Eugen IV. oder den Baslern ein allgemeines Konzil zu erlangen. 2) Der römische König soll auf Sonntag Invocavit ein deutsches Nationalkonzil berufen. 3) Dort soll zuerst eine Vermittlung zwischen Eugen und Basel versucht werden, wenigstens durch deren Gesandte. 4) Auf Durchführung der Reformdekrete von Konstanz und Basel soll in Deutschland mit Gewalt gedrungen werden. 5) Deshalb sollen alle Gesandte mit gehöriger Vollmacht ausgerüstet sein. 6) „Also daß die nacion versorget werde, (es) sye durch eyne pragmatica sanctio oder ander redelich wege“. Dieser Beschluß faßt kurz das Streben der ganzen von den geistlichen Kurfürsten von Cöln und Trier geleiteten Fürstenpolitik zusammen. Vgl. Hefele VII 762.

war das erstrebte Ziel. Wer darauf einging, dem wollte man sich anschließen. Jahrelang trieb man die Politik der zwei Eisen im Feuer. Zeitweilig wurde sogar der junge Pfalzgraf ein Wertobjekt in den Augen dieser politischen Handelsleute. Am 22. Oktober 1444 wurde unter Vermittlung der Erzbischöfe von Trier und Cöln ein Vertrag unterzeichnet, nach welchem Kurfürst Ludwig von der Pfalz versprach, Margarete von Savoyen, die Tochter des unter dem Namen Felix V. zum Papste gewählten Amadeus von Savoyen, zu ehelichen, wogegen ihm eine Mitgift von 125 000 Dukaten zugesichert wurde [1]). Das sollte ein Sporn für die Basler und ihren Papst und ein Stachel für Eugen IV. sein. Die Heirat fand statt, aber zu einem Bande zwischen den deutschen Fürsten und Felix V. wurde sie nicht. Eugen IV. empfing noch auf dem Sterbebett die Gesandten Friedrichs III., die ihm im Namen der deutschen Fürsten die Obedienz erklärten [2]). Seinem Nachfolger, Nikolaus V., sagte auch Ludwig IV., den der gewandte Vermittler des Friedens, Enea Silvio, im Auftrag des Königs besucht hatte, 1447 bereitwillige Anerkennung zu [3]). Daß der Kurfürst sich nie entschieden für seinen Schwiegervater ausgesprochen hatte, sondern schwankend geblieben war, dies Verdienst schrieben sich später die Professoren der Heidelberger Hochschule zu [4]). Tatsächlich waren sie, — man weiß nicht weshalb, in Basel seit etwa 1434 völlig in den Hintergrund getreten, obgleich Heidelberg von allen Universitäten dem Konzilsort am nächsten lag. Ob die Mehrheit des Lehrkörpers nicht mehr auf dem Boden der konziliaren Theorie stand? Nach der Vergangenheit, besonders nach dem Auftreten des Nikolaus von Jauer in Konstanz, ist es kaum zu vermuten [5]).

Der Obedienzleistung Deutschlands folgte als eine der ersten Handlungen unter Nikolaus V. der Abschluß des Wiener Kon-

[1]) Vertrag abgedr. bei Du Mont, Corps diplom. III 1. 141. — Vgl. Bachmann, a. a. O. 141.

[2]) Ludwig scheint sich übrigens schon vorher wieder Eugen genähert zu haben; das Pf. Kopb. 867 im G. L. A. bringt fol. 228 „Beichtbriefe" für die Pfalzgrafen Ludwig, Friedrich, Ruprecht und Ludwigs Gemahlin von Eugen IV., bewilligt am 5. Febr. 1446, also ein Jahr vor der Obedienzleistung in Florenz.

[3]) G. Voigt, Enea Silvio I 416.

[4]) Winkelmann I 180. No. 122. Brief an Papst Pius II. 1462.

[5]) Bressler S. 30 Anm. 3; S. 67.

kordates im Jahre 1448[1]), eines Vertrags, der auf Friedrich III. und seine österreichischen Lande alle Rücksicht nahm, sonst aber die Hoffnungen der deutschen Fürsten auf Erfüllung ihrer Wünsche völlig enttäuschte. Über kurz oder lang mußte wieder der alte Geist der Zwietracht zwischen ihnen und dem päpstlichen Stuhl sich regen, wenn es nicht gelang, die Landesherrn durch Verleihung von Privilegien für die Kurie zu gewinnen. Das hatte bei den Österreichern die Entscheidung gegeben und auch, wie Hennig nachweist, in Brandenburg[2]).

Nur den geistlichen Fürsten gegenüber war man in Rom steifnackig. Die sollten gedemütigt und unterworfen werden, selbst wenn man kirchliche Rechte den weltlichen Landesherren ausliefern mußte. Sie waren es darum, die zuerst wieder mit Beschwerden begannen. Noch in die Regierungszeit Nikolaus V. fällt ein „Abschiedt zwischen geistlichen churfursten, mit waß mittel das romisch reich wieder auffzubringen wäre und wie man im kunfftigen concilio reden solle“ [3]) Einen energischen Anfang der Auflehnung gegen Rom machte der neugewählte Bischof von Würzburg, Johann III. von Grumbach (1455—66), indem er das Geld, das aus seinem Sprengel nach Rom gehen sollte, zurückbehielt. Und der Erzbischof von Mainz, Diether von Erbach, gewährte ihm seinen Schutz. Noch 1457 klagte der Papst, daß das Geld zurückgehalten werde und sogar die päpstlichen Legaten geradezu aus dem Bistum fortgejagt worden seien[4]).

Was man wollte, sagte Martin Mayr, der Kanzler des Mainzer Erzbischofs[5]), in einem Briefe an Enea Silvio, der inzwischen zum Kardinal emporgestiegen war[6]). Neun „Beschwerden der deut-

[1]) Altmann u. Bernheim[3] 142. — G. Voigt, Enea Silvio I 418. — Hefele VII 829. 836 ff.

[2]) Hennig S. 20 f. Die Privilegien sind aufgezählt S. 23.

[3]) Ranke, S. W. VI 9, aus dem Prov. Arch. Koblenz. Ohne Datum, aber vermutlich c. 1452—54.

[4]) Vierordt, Gesch. d. ev. Kirche in Baden I 11 ff.

[5]) Martin Mayr aus Heidelberg, Jurist, in Nürnberg Schüler Gregor Heimburgs, Kanzler des Erzbischofs Diether v. Erbach, zugleich pfälzischer Rat; dann im Dienste König Georg Podiebrads von Böhmen, seit 1459 im Dienste Herzog Ludwigs des Reichen in Landshut. — Allg. D. Biogr. von Sigm. Riezler. — Aug. Kluckhohn, Ludwig d. Reiche S. 74. 155 etc. — Schrötter, Martin Mayr. (Diss. München 1896.)

[6]) Der Brief ist geschrieben 1427. Aug. 31. Abgedr. Freher, Script. rer. germ. II 686 f. — G. Voigt, Enea Silvio II 239. — Gebhard, Gravamina, (Bresl. 1884) S. 27 u. 71. — Pastor I[2] 606. 608, wo der Brief in Übersetzung.

schen Nation" zählt er auf: 1) Romanus Pontifex neque Constantiensis et Basiliensis concilii decreta custodit, neque se pactionibus antecessoris sui teneri arbitratus, nationemque nostram contemnere et prorsus exhaurire videtur. 2) Constat electiones praelatorum passim reici. 3) Constat beneficia dignitatesque cuiusvis qualitatis et cardinalibus et protonotariis reservari. 4) Exspectativae gratiae sine numero conceduntur. 5) Annatae sive medii fructus absque ulla dilatione temporis exiguntur, et plus etiam quam debeatur extorqueri palam est. 6) Ecclesiarum regimina non magis merenti, sed plus offerenti committuntur. 7) Ad corradendas pecunias novae indulgentiae in dies conceduntur. 8) Decimarum exactiones inconsultis prelatis nostris Turcarum causa fieri iubentur. 9) Causae, quae tractandae terminandaeque in partibus fuerant, ad apostolicum tribunal indestinate trahuntur [1]).

Das sind in treffender Kürze die Beschwerden, welche seit 1452 auf den verschiedenen Fürstentagen, zuerst unter Jakob von Siercks († 1456) bestimmendem Einfluß, dann unter der Führung des Mainzer Erzbischofs Diether von Erbach vorgebracht und beraten wurden. Martin Mayr und Gregor Heimburg [2]), die beiden scharfsinnigen Juristen, spielen dabei eine Hauptrolle. Man geht wohl nicht fehl, wenn man in ihnen die treibenden Kräfte sieht, welche die ganze Bewegung für Kirchen- und Reichsreform zu beleben und zu leiten suchen. Sie gehen von einem Hofe zum andern und schließen Verträge, sie wissen die Fürsten trotz all ihrer Fehden und Streitigkeiten von Zeit zu Zeit wieder zu einigen und zu einem gemeinsamen Schritte zu bestimmen.

Der Pfalzgraf — Friedrich I. war 1449 seinem Bruder in der Regierung gefolgt, — scheint erst 1456 sich an dem Vorgehen gegen die römische Kurie zu beteiligen. Vermutlich be-

[1]) Die Antwort auf den Brief war Enea Silvios Schrift: „Descriptio de ritu, situ et moribus et conditione Germaniae", in welcher der Kardinal ausführt: „Rom hat Deutschland das Christentum gegeben, Deutschland gibt dafür Geld. Wer hat nun mehr gegeben?" Noch fünfzig Jahre später hat Jakob Wimpfeling eine Entgegnung darauf geschrieben: Responsa et replicae ad Aeneam Sylvium. Ad salutem et decorem S. R. I. amore patriae Germaniaeque nationis. Straßb. 1505. Siehe Wiskowatoff S. 200 — Knepper S. 292 ff. — Gebhardt, Gravamina S. 71. — Die Berechtigung der Gravamina erkennt auch Joh. Eck 1523 offen an. Cod. Vat. 4896 fol. 99; siehe Hist. Jb. III 674. v. Kraus S. 328 ff.

[2]) Joachimsohn, dem sich die folgende Darstellung mehrfach anschließt. — Pastor I² 272; II 65 etc.

durfte es auch bei ihm der eifrigen Arbeit Martin Mayrs, um ihn für die Absichten des Mainzer Kurfürsten, mit dem er in Grenzstreitigkeiten lag, zu gewinnen. Auf dem Frankfurter Tag im Frühjahr 1455 waren zum erstenmal pfälzische Räte bei den Verhandlungen wegen der Gravamina anwesend und schlossen mit Mainz ein Bündnis [1]). Zu dem Fürstentag im August desselben Jahres ritt der Pfalzgraf in Person nach Frankfurt. Auch die Kurfürsten von Mainz, Köln, — Trier war noch unbesetzt, — Sachsen und Brandenburg und eine große Zahl geistlicher Fürsten waren zugegen [2]). Man erließ 1) eine Ordination, einen Entwurf, wie den Beschwerden der Nation besonders über die hohen finanziellen Lasten abgeholfen werden solle; 2) eine Appellation in dem Streit um kirchliche Benefizien, die von Rom aus durch Provision und zugleich ordnungsmäßig durch Wahl verliehen sind; 3) eine Erklärung des Gehorsams gegen Papst und Konzil trotz obiger Beschwerden. Den Schluß bildet 4) eine Intelligentia, die jene ersten drei Punkte nochmals zusammenfaßt und einige charakteristische Bestimmungen trifft, wie man sein Ziel erreichen wolle: die Fürsten werden fest zusammenhalten auch gegen Acht und Bann. Einige Syndici in Mainz, Köln, Trier und Heidelberg — hier darf man wohl die Feder der Juristen erkennen — sollen zur Annahme und Verfolgung jeder Klage gegen römische Behörden und zur Aufnahme nichtfürstlicher Mitglieder in den Bund bevollmächtigt werden. Der Schluß enthält den Hinweis auf ein Nationalkonzil oder einen Fürstentag, wenn Abänderung oder Erneuerung des Bundes nötig werden sollte [3]).

[1]) Gebhard S. 15. — Kremer, Urkb. XLV. — Mone, Quellensamml. I 406, Speierer Chronik.

[2]) Gebhardt S. 16 ff. — v. Kraus S. 323.

[3]) Ranke, S. W. Bd. VI 17 bringt die Intelligentia nach einer Abschrift im Archiv zu Koblenz, aber mit dem falschen Datum 1461. Aus dem langen Aktenstück hebe ich noch folgende Punkte hier hervor: [Sollte Acht und Bann verhängt werden,] soliche bann acht oder processus sollen noch wollen wir die andern nyt uffnemmen noch zulassen, auch den oder diejhene, die also furgenommen wurden, als bennych oder verachtet lude nit halten, noch den unsern solichs zu tun gestatten." — Die Verkündiger des Bannes sollen nicht im Lande geduldet, sondern als aller geistlichen und weltlichen Würden und Pfründen entkleidet gelten. — Die Erzbischöfe und Bischöfe verpflichten sich, keinen Kanonikus oder Pfründner, Pfarrer oder Vikar zu einem Amt zuzulassen, der sich nicht auf die beschlossenen Artikel verpflichtet. — Diese Einung ist überall in den Pfarrkirchen zu verkünden.

Auch Heidelberg sollte Sitz eines Syndikus werden, wohl ein Zeichen, wie sehr Friedrich I. sich der Sache widmete. Ob das freilich aus ganz reinen Beweggründen geschah, ob er wirklich glaubte, nur so dem Reiche und der Kirche dienen zu können, ob eine Opposition gegen Rom ihm von Herzen kam, ist recht zweifelhaft. Es war die Zeit, wo er nach einer Reihe kleinerer und größerer Fehden seine Grenzen gesichert, seine Macht gefestigt sah. Der Papst und die deutschen Fürsten hatten gebilligt, daß er den Thronerben Philipp adoptiere und selbst den Kurfürstentitel annehme. Nur der Kaiser verweigerte hartnäckig seine Zustimmung. Da traten die Juristen mit dem Plane hervor, dem gleichgültigen, trägen Friedrich III. einen energischen „römischen König" beizugesellen. Wer anders als er, der von Tatendurst erfüllte, seiner staatsmännischen und kriegerischen Begabung vollbewußte Mann, der erste weltliche Kurfürst, der nach altem Recht bei Abwesenheit des Königs das Reichsvikariat führte, konnte dazu berufen sein? Das wäre ihm die willkommenste Rache an dem Habsburger gewesen. Wenn er sich jetzt an die Spitze dieser Kirchenreformbewegung stellte, dann mußte er wohl von selbst durch die Fürsten an die Spitze der Reichsreform gestellt werden. In der Weltanschauung des Mittelalters war ja beides enge verknüpft. Diese Erwägungen waren, wie mir scheint, ausschlaggebend für Friedrichs eifrige Teilnahme an der antipäpstlichen Politik.

Lange hat man nicht von den Aussichten des Pfalzgrafen auf eine Wahl zum römischen König gesprochen. Albrecht von Vorderösterreich, der Bruder des Königs, und besonders Georg Podiebrad, der Böhmenkönig, traten in den Plänen der Reformer an seine Stelle. Der Pfälzer wurde nur zu bald darüber aufgeklärt, daß weder Dietrich I. von Mainz, noch der Markgraf Albrecht Achilles im Innern ihren Groll vergessen hatten, und daß sie nur auf eine günstige Gelegenheit paßten, um ihm freien Lauf zu lassen. Der Tod Dietrichs 1459 verzögerte noch einmal den Ausbruch des Krieges. Aber das Domkapitel verabredete sich, nur dem die Stimmen zu geben, der die Ansprüche gegen die Pfalz mit dem Schwert verteidigen werde [1]). Diether II.,

[1]) Joannis, Rer. Mog. Vol. I 772 n. 4. — Menzel, Diether v. I. S. 12 u. 21. — Eikhart Artzt (Qu. u. Erört. II 183) meint, daß Diether im

Graf von Isenburg [1]), wurde gewählt und begann den Krieg sofort. Doch schon im Juli 1460 hatte die Schlacht bei Pfeddersheim zu Gunsten des „Pfälzer Fritz" entschieden. Der Erzbischof sah sich zum Friedensschluß und zu neuem Bündnis mit der Pfalz gezwungen [2]). Von Schritten des Pfalzgrafen gegen Rom hört man nichts in dieser Zeit.

Währenddessen war auch an der Kurie eine Veränderung vor sich gegangen: auf die kurze Regierung Calixtus' III. (1455—58) war Enea Silvio Piccolomini als Pius II. gefolgt [3]). Es war der Mann, der seit den Tagen von Basel in Deutschland gelebt und gewirkt hatte. In Basel noch ein heftiger Verfechter der konziliaren Theorie, hatte er bald eine Schwenkung gemacht, war Geheimschreiber Friedrichs III. und der Vertraute der Päpste Nikolaus V. und Calixtus III. in den diplomatischen Verhandlungen seit Eugens IV. Tod geworden. Daß der Pfalzgraf mit

Innern dem Pfalzgrafen Freund war. Michel Beheim (Qu. u Erört. III S. 65) läßt sich also vernehmen:

die ziit wart bischoff zu Mentz der
von Ysenburg, ein graf waz er.
der müst schwern dem capitel sin
des crieges angehaben ein
zu zeen wyder Fridrichen
den fursten lobelichen.

— Hegel, Städtechron. XVIII Mainz II S. 14 zum 18. Juni 1459. — Nicht recht glaublich scheint, was der Speierer Chronist (Mone, Qu. S. I 424) erzählt: „1459. Apr. 30 starb Dietrich Erzb. v. Mainz (Schenk v. Erbach) und ward gewählt an sine statt ein neuer erzb.; der hieß Dietrich v. Hohen-Ysenburg und war ein costor zu Mainz gewessen (costurarius = custos). Dez erschracken sich etlich fursten und herren gar sere, wan sie hetten lieber den von Nassauwe gehatt, aber der pfaltzgraff zu Heidelberg, der waz sin fro, daz der von Ysenburg bischoff worden waz, wan er auch daz capittel vor in gebetten hett, dez glichen der groff von Katzenelbogen." Friedrich kannte sicher die Stimmung des Domkapitels und wußte, daß eine Bitte seinerseits bei ihm den gegenteiligen Erfolg gehabt hätte. Der Chronist wird seine Zeilen unter dem Eindruck der Schlacht von Seckenheim geschrieben haben, als die Lage anders war.

[1]) Menzel, Diether v. Isenburg. — Pastor II 122. — G. Voigt, Enea Silvio III 269. — Joannis I 771. — Simon, Gesch. v. Isenburg-Büdingen (Frkf. 1865) II 217.

[2]) Häusser I 350 ff. — Kremer I 133 ff. — Menzel, Diether, S. 54 ff.

[3]) G. Voigt, Enea Silvio, 3 Bde. — Pastor[2] I 273—78; II 1—276. — v. Kraus S. 328. — Chmel, Friedrich IV. — A. Weiss, Aeneas Silvius. — Vgl. auch des Aeneas Sylvius eigene Schriften und Briefe.

Enea Silvio einmal persönlich Reibereien gehabt hätte, ist nicht anzunehmen. Aber Vertrauen hegte er zu dem Günstling des Kaisers, seines Gegners, nicht. Ebensowenig mag er besondere Hochachtung vor ihm gehabt haben, wenn die Speirer Chronik die Volksstimmung wiedergibt, die von Pius II. schreibt: er waz gar gittig nach gut und nach grossen prelaturen [1]).

Die erste Sorge des neuen Papstes war der schon lange geplante große Türkenkreuzzug [2]). Der Tag von Mantua sollte die christlichen Fürsten zu diesem Werke einigen. Aber am Rhein und in Franken herrschte der helle Krieg, der keinen Fürsten nach Oberitalien kommen ließ. Dem Pfalzgrafen lag sein Land näher am Herzen, als die Kriegspläne des Kaisers und Papstes. Er kam nicht nach Mantua und noch weniger nach Wien zum Reichstag. Immerhin schloß er mit seinem Vetter und Bundesgenossen Ludwig dem Reichen von Bayern-Landshut und den Bischöfen von Bamberg und Würzburg in Nürnberg einen Vertrag zur Betreibung eines ständigen Landfriedens und des Türkenkrieges [3]).

[1]) Der Speierer Chronist (Mone, Qu. S. I 422) schreibt zum 15. Aug. 1458: Do wart erwelt babst Pius secundus off assumptio M. V. und hieß vor Aeneas und waz ein cardinal und ein Bischoff zu Senis und waz etwo manig jar keiser Friderichs kantzler gewesen von Osterich, und der halff ime auch, daz er cardinal waz worden und auch babst, wan er waz gar gittig nach gut und nach grossen prelaturen. Und sin vorfar babst Calixtus hette ime verheissen und verschriben, waz prelaturen und kanonien oder anders in dutschen landen ledig wordent, die gabe er ime alle. Ime wart die dumprobstei zu Wormbs, die verkauft er alle jar umme 100 gulden geltes, die man ime muste hinnynnen antworten; item ime wart auch die Dechanie zu Spire, alz sie ledig wart. In dem wart er auch babst, und daz war etwan ein seltzem mer gewessen, daz ein dumdechan zu Spier solte babst werden, der off die zijt dechan waz. und also regiirt der gitz in den geistlichen. und daz waz ein bose bildung geistlichen und weltlichen in der gantzen kristenheit. — Es ist nicht zu bestreiten, daß Enea Silvio gerade durch seine unbekümmerte Art der Pfründenjagd seine Stellung in Deutschland sich sehr erschwert hatte. Er hatte sich von Calixtus eine allgemeine Reservation auf Pfründen mit Einkünften bis zu 2000 Dukaten jährlich geben lassen. An seine Freunde schrieb er, sie möchten ihm doch sofort von jeder Vakanz Nachricht geben. Nicht zum Scherz hatte er Martin Mayr geantwortet: „Ihr Deutschen gebt Geld." — Vgl. v. Kraus S. 309—330.

[2]) Pastor II² 15 ff.

[3]) Nürnberg 1460 Nov. 11. Urk. bei v. Hasselholdt-Stockheim S. 268—271. — Menzel, Diether, S. 86.

Da schuf das Vorgehen des Papstes gegen Diether von Isenburg eine ganz neue Lage [1]). Die Verweigerung der außergewöhnlich hohen Palliumsumme zog die Exkommunikation des Erzbischofs nach sich, der jetzt, wohl in Erinnerung an die Zeiten Eugens IV., mit Hülfe der Kurfürsten den Rückzug des Papstes zu erreichen hoffte. Sehr geschickt weiß er die bekannten Gravamina in den Vordergrund zu stellen [2]). Das Streben Georgs von Böhmen nach der Königskrone im Reich wird ausgenützt [3]), der Konflikt des Herzogs Sigmund von Tirol mit Nikolaus von Cusa [4]) bringt neue Bundesgenossen. Gregor Heimburg, Martin Mayr und Heinrich Leubing [5]) haben mit Abfassung von Verträgen, Protesten und Appellationen alle Hände voll zu tun. Die Bulle „Execrabilis" vom 18. Januar 1460 [6]), in der Pius II. zur Stärkung des päpstlichen Ansehens und in Verurteilung der konziliaren Theorie der Konstanzer und Baseler Synode die Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil mit der großen Exkommunikation bedrohte, konnte den Brand nur schüren.

Bei Pfalzgraf Friedrich I. fand Diether am meisten Unterstützung; denn es konnte diesem nicht gleichgültig sein, ob der eben

---

[1]) In der Darstellung des Isenburger Streites schließe ich mich im wesentlichen an Menzel, Diether v. Isenburg, und an Pastor II [2] an, ohne jedesmal die Seite zu zitieren.

[2]) Gebhardt, Gravamina [1] 36 f.

[3]) 1460. Dez. 3. schließt Martin Mayr als Rat Georg Podiebrads von Böhmen mit Erzbischof Diether einen Vertrag wegen einer Wahl Georgs zum römischen König. Diether stellt folgende Bedingungen: 1) Georg soll die Forderungen der deutschen Nation gegen Rom durchsetzen; 2) der Türkenkrieg ist möglichst bald nach dem Rat der Kurfürsten zu beginnen; 3) Erhebung von Zehnten durch Papst oder Konzil darf in deutschen Landen nur mit Zustimmung der Kurfürsten geschehen; 4) ein allgemeines Konzil ist möglichst bald in Worms oder Mainz zu halten, um die Baseler Beschlüsse über a) Bestätigung der Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten, b) die Annaten gutzuheißen; 5) die Erhöhung der Palliengelder ist zu verhindern; 6) Georg hat mit sämtlichen Utraquisten wieder zur allgemeinen Kirche zurückzukehren. — Vgl. Höfler, Kais. Buch S. 52. — Hasselholdt-Stockheim. Urkb. S. 274 ff.

[4]) Vgl. J. M. Düx, Nik. v. Cusa. — Scharpff, Nik. v. Cusa (Tübing. 1871). — Freiburger Kirchenlexikon. — Pastor II [2] 132—149.

[5]) Pastor II [2] 125. — Kluckhohn S. 367. — Heinrich Leubing, ein Jurist von der Richtung Heimburgs, war in Wien Vertreter Diethers v. Isenburg. Vgl. Pastor II [2] 125 ff.

[6]) Abgedr. Denzinger, Enchiridion [7] (Würzb. 1895) 172. — Vgl. Voigt III 102. — Deutsch bei Pastor II [2] 75.

erst zum Bundesgenossen gewonnene Isenburger oder ein unversöhnlicher Gegner in der Metropole am Rhein regierte. Er erschien persönlich auf dem Fürstentage zu Nürnberg im Februar und März 1461 [1]), wo der gekränkte Erzbischof sich bitter beklagte, wie man ihn ungerecht behandele, sein Land aussaugen wolle und nun auch dem ganzen Reiche ohne Befragung und Zustimmung der Fürsten einen Zehnten und Dreißigsten aufzuzwingen versuche. Dabei werde gar das Verlangen nach einem Konzil, der einzigen Stelle, wo man Recht suchen und eine Reform durchsetzen könne, mit dem Banne belegt. Gregor Heimburg steigerte den Zorn der Fürsten als wortgewaltiger Anwalt Herzog Sigmunds. Die Folge war, daß die Appellation Diethers [2]) von dem größten Teil der Fürsten gebilligt wurde, daß Pfalzgraf Friedrich I. und Markgraf Friedrich II. von Brandenburg, dieser auch im Namen seiner Brüder Albrecht und Johann, an den Papst ein Schreiben richteten [3]): die Erhöhung der Palliumsumme sei ungerecht und zu hart für das Hochstift, sie verletze das Recht der Konzilien und Konkordate, und wenn der Papst nicht nachgebe, müßten sie auf Diethers Seite treten.

Der Isenburger schien zu siegen. Um seine Exkommunikation kümmerte sich weder er selbst noch sonst jemand [4]). Am Kaiser, das wußte Pius II. nur zu gut, hatte er keine Stütze. So versuchte er den Weg der Güte. An Stelle des Kardinals Bessarion [5]), der in seinem Eifer sich zum Zorn hatte hinreißen lassen und sowohl in Wien, wie auf seinen Reisen kein Wohlwollen gefunden, schickte er den Wormser Domdekan Rudolf von Rüdesheim [6]) und den Spanier Franz von Toledo in das Reich.

[1]) Menzel S. 112 ff. — Joachimsohn S. 208 ff.

[2]) Die zweite Appellation Diethers bei Senckenberg, Selecta iur. et hist. IV 368—380. — Vgl. Hasselholdt-Stockheim, Urkb. S. 306. — Voigt III 246. — Abschied des Tages bei Menzel S. 125

[3]) Abschrift des Briefes fand Menzel im Straßburger Archiv: Ms, CV, 4 fol. 210b—211a. — Vgl. Joannis, Scriptores rer. Mog. II 141.

[4]) Pastor II² 125.

[5]) Bessarions Gesandtschaft nach Deutschland war fast erfolglos, da er zu schroff und befehlend auftrat. Pastor II² 125 ff.

[6]) Über Rudolf v. Rüdesheim: F. Falk, Kathol. 1876 II 428. — Klose, Breslau S. 344. — Stenzel, Script. rer. Siles. Bd. III. — Zaun, Rud. v. Rüd. — Markgraf in Allg. D. Biogr. XXIX 529—34. — Er war 1425 in Heidelberg immatrikuliert, 1442, 1447, 1450, 1452 praepositus domus coll. artistarum. 1446 Domdekan in Worms, wo er als columna civitatis (Chron. Kirschgart.) galt. 1463 Bischof von Lavant, 1467—82 Bischof von Breslau.

Es galt vor allem, den Pfalzgrafen von dem Mainzer Erzbischof abzuziehen, und dazu war Rudolf, der langjährige Heidelberger Professor und tadellose Priester, der rechte Mann. In einem eigenen Breve hatte der Papst sich zudem erboten, in dem Grenzstreite zwischen Mainz und Pfalz, der immer noch nicht endgültig beigelegt schien, als Schiedsrichter aufzutreten [1]). Zu wessen Gunsten die Entscheidung fallen würde, sagte dem Pfalzgrafen die politische Lage. Möglich, daß der Professor der Theologie auch kirchliche Gesichtspunkte bei dem, wie schon bemerkt, im Grunde kirchlich gesinnten Fürsten geltend machte. Kurz, im Mai 1461 schon zog Friedrich seine Appellation zurück [2]), und seine Räte veranlaßten den auch von den andern im Stich gelassenen Diether, im Juni dem Wunsch der Legaten gemäß das gleiche zu tun [3]).

§ 6. b) Vom Isenburger Streit bis 1500.

Doch Diether sollte nicht ungestraft den Kaiser und den Papst so in die Enge getrieben haben, wie es durch die Nürnberger Beschlüsse geschehen war. Nachdem die Legaten sorgfältig die Lage und Stimmung in Mainz, besonders im Domkapitel erkundet und Bericht erstattet hatten, beschloß Pius II., den Isenburger abzusetzen [4]). An seiner Stelle ward der Dompropst Adolf von Nassau ernannt, der vor zwei Jahren in der Wahl unterlegen war. Diether verlegte sich in seiner Not und Verlassenheit aufs Unterhandeln und schloß bereits am 11. November 1461 mit seinem Gegner einen Vertrag, in dem er gegen eine Entschädigung auf das Stift verzichtete [5]). Da erschien plötzlich der Pfalzgraf, der bisher gegen alle Bitten um Vermittlung taub gewesen

[1]) Vgl. Brief des Markgrafen Karl von Baden, Kremer II Urkb. 263; ferner ebd. Urkb. No. LXI.

[2]) Aeneas Sylvius, Commentarii rer. memor. Frkf. 1614 S. 146.

[3]) Aeneas Sylvius, Comment. S. 145. — Pastor II² 149 ff. — Vgl. Hautz, Gesch. d. Univ. Heidelberg S. 310. — Winkelmann, Urkb. II 46 No. 411 u. 412: Einladung Diethers an die Universität zu einem Reichstag (dass. Schreiben an Leipzig bei Senckenberg, Sel. iur. et hist. IV 364). Nachdem die Universität beim Kurfürsten sich Rats erholt hat, teilt sie Diether mit, daß sie die Professoren Nikolaus v. Wachenheim und Konrad Degen schicken werde.

[4]) Menzel, Diether S. 154 ff. — Pastor II² 151 ff. — Hegel, Städtechroniken XVIII, Mainz II 20 ff. — Bulle „In apostolica sedis specula“ vom 21. Aug. 1461, bei Joannis, SS. rer. Mog. II 146—151.

[5]) Menzel, Diether S. 165. — Hegel a. a. O. S. 22 u. 25.

war. Offenbar war es die Enttäuschung, daß der Handel ohne Gewinn für ihn abgeschlossen worden war, die ihn nun dazu trieb, Diether zum Wortbruch und zu hartnäckigem Widerstand zu reizen. Schon am 16. November trat er mit dem Erzbischofe, der inzwischen den Vertrag widerrufen hatte, und mit dem Grafen Philipp von Katzenellenbogen zu einem Bündnis zusammen, welches Diether von Isenburg in der Mainzer Kurwürde erhalten sollte, wogegen Friedrich sich die Besitzungen des Stifts an der Bergstraße und Philipp andere Landesteile verpfänden ließ [1]). Friedrich mag lange geschwankt haben, ehe er diesen Schritt unternahm. Freundschaft für Diether oder Haß gegen den Papst waren nicht seine Beweggründe, sonst hätte er sich früher entscheiden können und müssen. Seine Räte haben ihm wegen der Gefahr von Acht und Bann abgemahnt [2]). Und auch die Universität stand nicht auf seiner Seite. Sie schrieb schon im Dezember an den Papst, sie bleibe ihm gehorsam, und bald darauf beteuert sie in einem Briefe, den der Gesandte Bischof Reinhards von Worms, Dr. Johann von Laudenburg, nach Rom mitnehmen soll, wie sie den Kurfürsten gebeten und gewarnt habe [3]). Es gehörte die ganze Verwegenheit des „bösen Fritz" dazu, um wegen der zweifelhaften Hoffnung auf Landerwerb zur Abrundung seines Gebietes einen solchen Streich auszuführen und damit

[1]) Vertrag bei Kremer, Urkb. No. LXXX.

[2]) Brief der Räte bei Hasselholdt-Stockheim, Urkb. S. 413—415. — Menzel, Diether S. 162.

[3]) Winkelmann, Urkb. II 47 No. 417 und I 180 No. 122. Die Universität beteuert, daß sie ‚usque ad hos dies cuiuscunque scismatis, neutralitatis aut dissensionum tempore numquam discesserit ab obediencia sedis apostolice, sed semper eidem ac summo pontifici adheserit.' Sie verweist auf die Zeiten Eugens IV. und seines Gegenpapstes, dessen Anerkennung durch Ludwig IV. sie verhindert habe. Sie hätte gern auch jetzt den Pfalzgrafen zur Anerkennung des Nassauers bewogen und werde nach Kräften bemüht sein, die Zwistigkeiten beizulegen. Der Papst möge entschuldigen, wenn die Professoren, die zum größern Teil schon alt seien und keine Aussicht auf andere Versorgung hätten, dem Willen des Pfalzgrafen sich beugten. Denn sonst würden sie in ihrem Alter ins Elend gestoßen; die Universität, welche so viele schöne Früchte für die Christenheit getragen, werde vernichtet und könne vielleicht nie wieder ins Leben gerufen werden. Daß Pius solche Zwangslage zu würdigen wußte, beweist ein Breve an Erzbischof Adolf, den Abt von Seligenstadt nicht zu belästigen, der in Diethers Gewalt sei und nicht Obedienz leisten könne. v. Gudenus, Cod. dipl. IV 353. — Johann von Laudenburg = von Ladenburg bei Heidelberg.

sämtliche Nachbarn zum Kriege gegen sich aufzurufen. Denn Reichsacht und Bann waren ihm sicher, und die kaum besiegten Gegner warteten ja nur auf eine Gelegenheit zur Rache.

Schon am 8. Januar 1462 erschien die Bannbulle des erzürnten Papstes mit der Aufforderung an Fürsten, Prälaten und Städte, gegen den Judasjünger Diether von Isenburg und seine Helfer sofort loszuschlagen [1]). Die Gebannten beantworteten sie mit einer Appellation und dem Befehle an die Amtleute, jeden hinzurichten, der die päpstliche Bulle anschlage und das Interdikt verkünde [2]). Dem Volk und der Geistlichkeit wurde erklärt, daß

[1]) Bulle „Pastoris eterni" abgedr. bei Sattler, Gesch. Württ. unt. d. Graven, Bd. III Beil. 127. — Sie fordert Diether und seine Anhänger auf, binnen 18 Tagen, von der Publikation der Bulle an, alle Schlösser, Dörfer, Flecken und Märkte der Mainzer Kirche, die sie etwa noch inne hätten, an Adolf zu übergeben und diesem den Vasallengehorsam zu leisten. Sonst treffe sie ipso facto die Exkommunikation und ihre Kirchen das Interdikt. Nach weitern zehn Tagen des Ungehorsams sind alle Privilegien und Gnaden des Papstes oder römischen Kaisers ihnen genommen, die ungehorsamen Kleriker ihrer Pfründen und Würden entsetzt, die Untertanen des Treueids entbunden, alle Orte, wo sie weilen, mit dem Interdikt belegt. Verharren sie abermals zehn Tage in Widersetzlichkeit, so übergibt sie der Papst der Gewalt des Satans und verflucht sie. — Die Bulle sollte in Straßburg und Speier an die Kirchtüren geheftet werden. Daß dies in Straßburg geschah, schreibt Karl von Baden an Friedrich am 16. März 1462 (Kremer, Urkb. LXXXII). In Speier, wo die Bürgerschaft mit Friedrich gegen den Bischof verbündet war, wurde sie sofort abgerissen. Pius selbst verkündete in Rom die Bannbulle noch am Gründonnerstag 1463 (7. April). Vgl. Raynaldus No. 84, dort auch No. 88 die Bulle. — Voigt III 284. — Gleichzeitig mit dem Erlaß der Bulle am 8. Januar 1462 gingen die Schreiben an Fürsten, Prälaten und Städte um Hülfe gegen die Aufrührer ab. Das an den Bischof von Speier s. Remling, Urkb. II 162 (den Pfalzgrafen Friedrich nennt der Papst darin: quem ante hoc dileximus plurimum ac catholicum principem esse putavimus), das an den Abt von Schönau bei Heidelberg s. G. L. A. Perg. Or. 43/216. An Frankfurt: Pastor II² Anhang No. 54. — Vgl. Mutius Chronik ed. Pistorius (Frankfurt 1544) II 299.

[2]) Kremer S. 274 Anm. 4. — Hegel, Städtechroniken XVIII Mainz II S. 41 ff. — Man kümmerte sich so wenig um das Interdikt, daß man sogar den Erfolg von Seckenheim mit Tedeum feierte, zu dem der Pfalzgraf mit seinen siegreichen Kriegern in die Hlg.-Geistkirche zog, ehe er auf das Schloß hinaufritt. Einige Tage darauf folgte Hochamt mit Prozession. Michel Beheim singt darüber:

Str. 544. Vnd dyse haubt der cristenheit
der babst vnd keyser sie allbeidt
vnd vermeinten mit briewen ia
den pfaltzgrauen vertrieben da,

durch die Appellation das Interdikt solange aufgehoben werde, bis ein Richterspruch erfolgt sei. Tatsächlich hat der Klerus sich meist nicht an die Strafe gekehrt; ja der Bischof von Worms appellierte selbst, zwar nicht an ein Konzil, aber an den zu unterrichtenden Papst [1]). Den Nachbarstädten, die es entweder, wie Speier und Straßburg, mit dem Pfalzgrafen hielten, oder doch neutral bleiben wollten, sandte Friedrich Briefe mit der Erklärung, man habe nur deshalb den Nassauer auf den Mainzer Erzstuhl erheben wollen, um dann mit diesem Bundesgenossen über ihn herzufallen [2]). Aus Notwehr, nicht aus Widersetzlichkeit gegen Kaiser und Papst, habe er sich zu seinem Schritte entschlossen; auch habe er Briefe nach Rom geschickt, um den hl. Vater über den wahren Sachverhalt aufzuklären [3]). Meisterhaft verstand er

daran er sich die stunde
wenig keren begunde;
psunder er vnd die synen schon
ein cristenlich appellacion
tetten wyder diselben benn,
die do nach ettlichem erkenn
werd fur gerecht erkennet
und darzu recht genennet.

— Mone, Qu.-Samml. I 474/75, Speirer Chronik, bringt den Brief Diethers an die Mainzer betr. den Bann.

[1]) Voigt, Enea Silvio III 285. — Winkelmann, Urkb. I 180 No. 122; II 48 No. 424. — Büttinghausen, Misc. 21—23.

[2]) Menzel, Reg. Qu. u. Erört. II 381 ff.: „1462. Mai 5. Friedrich schreibt dem Bürgermeister und Rat von Speier in Bezug auf die Absetzung Diethers, er habe erfahren, daß die Entsetzung nur in der Absicht geschehen sei, daß Adolf von Nassau und seine Anhänger, durch die Macht des Mainzer Erzstifts verstärkt, gemeinsam die Pfalz befeinden und ihren alten Haß an ihr auslassen könnten. Des Nassauers Feind sei er nicht aus Opposition gegen Papst und Kaiser geworden, sondern allein aus Notwehr, um sein Land gegen böse Anschläge zu schützen." Abgedr. Kremer, Urkb. LXXXV. — Janssen, Frankfurts Reichskorr. II 209 ff. — Vertrag Friedrichs mit Straßburg, in dem sie sich versprechen, nicht Frieden mit Papst und Kirche zu schließen, als bis beide von Bann und Acht gelöst sind, s. G. L. A. Pfälz. Kopb. 813 fol. 3^{b}, Regest bei Menzel S. 389.

[3]) Das Schreiben Friedrichs an den Papst, erwähnt auch in seinem Brief an Markgraf Karl von Baden (Kremer, Urkb. LXXXII), fand Menzel in gleichzeitiger Abschrift im Archiv zu Idstein. Siehe Menzel, Diether S. 172. — Der Papst antwortete in einem Breve vom 7. März 1462, abgedr. bei Trithemius, Res gestae Frid., Anhang zu p. 23; Kremer I 276 Anm. 9. Die Mainzer Chronik (Hegel XVIII 44) bringt es in deutscher Übersetzung, die offenbar gleichzeitig verbreitet wurde. Wahrscheinlich waren es die Über-

es, die verfolgte Unschuld zu spielen. Ebenso erheiternd wirken freilich die Erklärungen und Briefe seiner Nachbarn, die doch auch nicht für den Papst und das Recht der Kirche oder die Autorität des Kaisers stritten, sondern jeder in der Hoffnung auf reichen Gewinn aus der Pfälzer Beute [1]).

Der Tag von Seckenheim (30. Juni 1462) zerstörte grausam diese Träume [2]). Der siegreiche Fritz schlug nicht nur das feindliche Heer aufs Haupt, sondern nahm auch noch die Führer, den Grafen Ulrich von Württemberg, den Markgrafen Karl von Baden und dessen Bruder, Bischof Georg von Metz, gefangen. Mit solchen Geiseln in der Hand konnte er abwarten, was man ihm biete. Es nützte nichts, seinen ewigen Gegner, den Markgrafen Albrecht von Brandenburg, auf ihn zu hetzen; denn dieser war selber wenige Tage darnach von Ludwig dem Reichen völlig geschlagen worden. Und Philipp von Burgund, an den man sich um Hülfe wandte, hatte nur ein Achselzucken [3]). Für ihn gab es dort nichts zu holen. So mußte man den Frieden annehmen, wie ihn der Pfälzer bot. Hohes Lösegeld mußten die Fürsten zahlen und eine Reihe demütigender Bedingungen erfüllen. Eine Auflage aber — sie ist bezeichnend für Friedrichs Gesinnung gegen die Kirche — fehlte in keinem der Verträge: daß man eifrigst um die Lösung des Bannes beim Papste sich verwenden wolle [4]). Es hat für uns keinen Zweck, die diplomatischen Schach-

---

bringer dieses Briefes, von denen dem Herzog Wilhelm von Sachsen berichtet wurde, daß sie den Pfalzgrafen wie einen Gott gebeten hätten, sich von Diether zu trennen, aber vergeblich. S. Menzel, Diether S. 175. — Übersetzung des Briefes Pius' II. an Friedrich siehe im Anhang No. 6.

[1]) Brief des Markgrafen Karl von Baden vom 16. März 1462, Kremer II Urkb. LXXXI. Der Schreiber will lediglich als treuer Sohn der Kirche und des Reiches zum Krieg gezwungen worden sein.

[2]) Wenige Schlachten finden sich in den Chroniken der Zeit so oft erwähnt wie diese. Menzel hat die Quellen zusammengestellt: Diether S. 184 Anm.

[3]) Kremer I 317. Der Nuntius Franz v. Toledo mußte eigenhändig das Schreiben des Papstes übergeben, der dem Herzog Philipp den Königstitel, die Heirat seiner Enkelin mit Max I. und das Reichsvikariat in Burgund vom Kaiser zu verschaffen gelobte, wenn er gegen den Pfälzer helfe. (Abgedr. bei Trithemius, Res gestae Frid., Anh. zu p. 29.) — Voigt III 292. — Auch Joannis II 179.

[4]) Vertrag mit Württemberg s. Stälin III 543 und Menzel, Reg. S. 401; mit Baden G. L. A. Orig. Perg. 20. Apr. 1463; vgl. ferner v. Weech, Bad. Gesch. S. 93 und Hasselholdt-Stockheim S. 667. – Vertrag mit Mainz bei Kremer, Urkb. No. CXI.

züge alle zu erwähnen, die dem endgültigen Frieden vorangingen. Es genügt die Feststellung, daß man mit vieler List Diether gegen eine Entschädigung zum Verzicht auf sein Kurerzbistum zu bewegen vermochte. Den Pfalzgrafen machte man zum Nachgeben dadurch bereit, daß der Papst die Bestätigung seines zum Erzbischof von Köln gewählten Bruders Ruprecht solange hinausschob, bis Friedrich den vom Papst ernannten Adolf von Nassau anerkenne [1]). Das geschah denn auch, nachdem ihm die Bergstraße als lebenslängliches Pfand zugesichert war und Adolf auch noch versprochen hatte, sämtliche Schulden Diethers an die Pfalz zu übernehmen [2]).

Seiner Landerwerbspolitik zuliebe hatte Friedrich der Siegreiche den Kampf unternommen und sich in schweren Zwiespalt mit dem Papste gebracht. Jetzt war sein Zweck erreicht, und gern tat er alles, um sich und sein Land von Bann und Interdikt zu lösen. Die Erklärung konnte er mit gutem Gewissen vor dem Legaten des römischen Stuhls abgeben: daß er nie die Absicht gehabt habe, sich dem Gehorsam des Papstes zu entziehen [3]). Wenn er in Opposition getreten war, dann hatten ihn politische Gesichtspunkte geleitet. Das war im Jahre 1456 so gewesen und ebenso diesmal. Man wird aber auch das zugeben müssen, daß die Gegenseite ebenso, weniger durch kirchliche, als durch politische Erwägungen sich zum Kampfe hatte verleiten lassen [4]).

---

[1]) Aeneas Sylvius, Comm. S. 300: Canonici elegerunt Robertum sperantes eum esse, qui Coloniensi et Maguntinae ecclesiis pacem daret. — v. Gudenus, Cod. dipl. IV 357 bringt den Entwurf zu einem Friedensschluß, den Ruprecht, erwählter Erzbischof von Köln, zwischen Adolf von Nassau und dem Pfalzgrafen Friedrich vermitteln will. Friedrich soll Adolf als Erzbischof anerkennen, „uff dass unser heiligster vater der babst desto geneigter werde, den genannten unsern bruder zu bestetigen und ob sin heiligkeit unwillen zu uns odir den unsern hette, die abzustellen“.

[2]) s. S. 39 Anm. 4.

[3]) Die Lösung des Bannes erfolgte zu Worms am 12. März 1464 durch die päpstlichen Legaten. Kremer, Urkb. No. CXIII u. CXIV. — Vgl. v. Gudenus, Cod. dipl. III 900. — Pastor II² 155.

[4]) J. Wimpfeling erzählt in s. Catal. episc. Mog. (ed. Englert, Aschaffenburg, 1882 S. 13): „Propst Georg von Gemmingen, Bruder des Erzbischofs Uriel, schrieb, — Deum testor — dieß an mich: Pius hat es stets bedauert und nie ohne Seufzen beklagt, daß er die so angesehene Kirche [zu Mainz] zerstört habe, und wenn er länger gelebt hätte, wäre er mit allen Mitteln für deren Wiederherstellung eingetreten. Georgs eigenhändigen Brief besitze ich.“ Wimpfeling erwähnt noch, ein Geistlicher aus Pforzheim habe den Papst gegen Diether so sehr einzunehmen gewußt. — Offenbar hatte Pius II. selbst er-

Diether war ja zuerst exkommuniziert worden, weil er die Zahlung der verdoppelten Palliumsumme verweigerte. Das war der Anfang seiner Opposition. Wie er kirchlich dachte, zeigt seine Forderung, daß Georg von Böhmen mit seinem ganzen Volke zum alten Glauben zurückkehre, da er sonst nicht zum König gewählt werden könne [1]). Mochte er auch im persönlichen Leben nicht das Ideal eines Bischofs und mehr weltlicher als geistlicher Fürst gewesen sein, gegen den Glauben wollte er sich mit seiner Politik nicht vergehen. Weder die Einheit der Kirche noch den Primat des Papstes hätte er anzutasten gewagt.

Die gleiche Gesinnung hatte auch Friedrich stets gehegt. Der schlaue Politiker wußte sogar, wenn es ihm günstig war, die Autorität des Papstes über das Maß zu steigern, das jene Zeit des beginnenden modernen Staates ihm sonst zuschrieb. So erbat sich Friedrich von Nikolaus V. die päpstliche Gutheißung der Arrogation; und er erhielt sie, trotzdem der Kaiser sie verweigerte [2]). Ein anderes Mal — in dem Leiningischen Streite des Jahres 1466 — wagte er, von einem kaiserlichen Urteil an den heiligen Vater zu appellieren. In dem am 9. März an den Kaiser gerichteten Schreiben heißt es ausdrücklich: „myn machtbote desmals an unsern heilgen vater den papst, als sich in recht geburt, appellirt, berufen und gedingt hat; dieselbe appellation zur Nuwenstadt by uwer majestät angeschlagen und zu willen wurden ist“ [3]). Und ähnlich verfuhr er, als der Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg 1474 über ihn zu Gericht saß und den Pfalzgrafen, der sich den Namen eines Kurfürsten angemaßt, in die Acht erklärte, ohne ihn gehört zu haben [4]).

Mit Sixtus IV, scheint Friedrich der Siegreiche besonders gut gestanden zu haben [5]). Ein Brief des Papstes vor jenem

---

kannt, wie sehr politische Motive in dem Kampfe gegen den Isenburger mitwirkten. Bezeichnend ist, daß erst spät gegen Diethers Wahl der Vorwurf der Simonie erhoben wurde. Pius hatte den Erzbischof sogar auf Bitten Albrechts von Brandenburg 1460 bestätigt. Unter diesen Umständen erscheint es fast natürlich, daß auch Friedrich den Fall rein politisch betrachtete und auszunützen suchte.

[1]) s. oben S. 33 Anm. 3.

[2]) Bulle 1452 Jan. 8. bei Kremer, Urkb. No. XIII.

[3]) Kremer S. 572 Anm. 11.

[4]) Kremer, Urkb. No. CL; s. auch unten § 9. Gerichtsbarkeit.

[5]) Sixtus IV. hatte dem Kurfürsten seine Erhebung durch eigenes Schreiben berichtet, worauf ihm dieser durch eine Gesandtschaft von fünf Prälaten ein Obedienzschreiben überreichen ließ. Kremer I 475.

Augsburger Reichstag, der in einem Pfälzer Kopialbuch sich befindet, ist in Ausdrücken der Hochachtung abgefaßt, die über die gewöhnlichen Höflichkeitswendungen hinausgehen [1]). Der Legat wird angewiesen, sich der Sache Friedrichs aufs wärmste anzunehmen: „Si opus erit, [legatus] presidio tuo ad te recursum habeat, tamquam ad eum principem in quo unice confidimus, qui nostra ex sedis apostolice auctoritate omni cura et vigilancia tueberis, et in quibuscumque oportunum erit, nobis statim commonefacies et providebis.“ Den Grund für eine besondere Zuneigung darf man wohl in dem Eifer des Kurfürsten für Klosterreform und in seiner Vorliebe für den Franziskanerorden suchen, aus dem ja der erste Rovere hervorgegangen war.

So konnte mit einem gewissen Rechte Johann von Dalberg in seiner „Gratulatio Innocentio VIII. Pont. max. dicta“, die er 1478 als Gesandter des Kurfürsten Philipp hielt, von Friedrich sagen: „Fuit tempus, quo simultate et factione hostium coactus est de se praebere alienoris animi in sacram hanc sedem opinionem. Paruit tempori, et urgente necessitate cessit. Postea vero, quum datus est liberior de omnibus cognoscendi locus, tum quidem est illius accepta excusatio. Praestititque deinde, quod semper ante praestiterat, ut ecclesiam Romanam nullo in loco fidei obsequiique sui peniteret“ [2]).

Unter Philipp dem Aufrichtigen, wie ihn seine Zeitgenossen nannten, blieb das Verhältnis zwischen Heidelberg und Rom im allgemeinen das gleiche. Kein ernster Zwist scheint geherrscht zu haben. Gesandtschaften gehen hin und her, die Wünsche des Fürsten nach Klosterreform, nach Inkorporation von Pfarreien, Pfründeverleihung und Privilegien werden gewährt, in Bullen an die Bischöfe von Worms und Speier werden diese geradezu angewiesen, sich der Hilfe des Pfälzers zu bedienen und auch diese Hilfe zu erwidern [3]).

Nur mit Alexander VI. gab es noch einmal ein ernsteres Zerwürfnis. Philipp war mit der Abtei Weißenburg über Ausübung der Schirmvogtei und Besitzrechte in Streit geraten, und

---

[1]) Breve Sixtus IV. 1473 Okt. 18. an Friedrich I. G. L. A. Kopb. 815 fol. 3 ff. Siehe im Anhang No. 12.

[2]) Dalburgius, Gratulatio. Sehr früher Druck ohne Ort und Jahr. Univ.-Bibl. Heidelberg.

[3]) s. unten § 15. Klosterreform.

der Abt hatte eine Bannbulle des Papstes gegen den Pfalzgrafen zu erwirken gewußt. Johannes Reuchlin, den Philipp zur Verteidigung nach Rom sandte, erlangte endlich das Zugeständnis, daß die Sache vor das weltliche Gericht gehöre und der Bann zurückgenommen werden solle [1]).

Fassen wir das Ergebnis der voraufgehenden Darlegungen zusammen, so läßt sich feststellen, daß im allgemeinen die historischen Rechte und die Stellung des Papstes als einigendes und einziges Oberhaupt der Kirche anerkannt wurden. Eine prinzipielle Betonung der konziliaren Theorie läßt sich entsprechend der Haltung der Universität seit 1440 nicht nachweisen. Wo der Pfalzgraf gegen den Papst auftritt und mit dem allgemeinen Konzil droht, sind rein politische Gründe die treibende Kraft. Wenn der Vorteil der territorialen Herrschaft es zu verlangen scheint, gilt kein päpstlicher Erlaß und keine kirchliche Strafe. Ist das politische Ziel erreicht, dann zeigt der Kurfürst sich wieder als treuen Sohn der Kirche. Politische Gründe veranlassen dagegen auch gelegentlich die Anrufung päpstlicher Macht auf einem Gebiete, auf welchem die deutschen Fürsten ihr längst alles Recht abgesprochen haben. Friedrich selbst wäre wohl auch der letzte gewesen, der sich gegebenen Falles um ein päpstliches oberes Richteramt gekümmert hätte. Er erkannte die kirchliche Autorität des apostolischen Stuhles gewiß gern an, aufrichtiger wohl als sein so oft auf päpstlicher Seite stehender Gegner Albrecht Achilles von Brandenburg, aber zum Hemmschuh bei seinen politischen Plänen wurde sie ihm niemals. Die Regierung Philipps bietet ungefähr das gleiche Bild; in wesentlichen Punkten hat er jedenfalls seine Politik nicht geändert gegenüber seinem Vorgänger, den er als Staatsmann so hoch schätzte.

---

[1]) Vierordt, Gesch. d. evang. Kirche in Baden I 89. — Reden Reuchlins G. L. A. Hs. 1005. — Vgl. unten § 14.



III. Kapitel.

Die Pfalz und die Bistümer Worms und Speier.

§ 7. a) Einfluß auf die Bischofswahlen.

Wichtiger als die Frage nach dem Verhältnis zum Papsttum war für die Pfalzgrafen als Territorialherren die Stellung zu den beiden Bistümern Worms und Speier [1]). Ich habe schon in der Einleitung dargelegt, wie die Besitzlage war, als Konrad von Hohenstaufen 1155 die Pfalzgrafenwürde erhielt. Heidelberg mit seiner Umgegend, wo er wohl häufiger weilte, das die ständige Residenz der spätern Pfalzgrafen wurde, war Lehen des Bischofs von Worms, der um die Wende des 13. Jahrhunderts an Landbesitz den Pfalzgrafen weit übertraf. Ebenso alt wie Worms und nach Lage und Größe des Gebietes von gleicher Bedeutung war das Bistum Speier. Auch von diesem trug der Pfalzgraf einiges zu Lehen. Fassen wir die kirchliche Zugehörigkeit ins Auge, so teilten sich beide Sprengel ungefähr zu gleichen Hälften in den pfälzischen Besitz, der Norden stand unter Worms, der Süden unter Speier. Nur kleinere, besonders später erworbene Teile gehörten zu Mainz, Straßburg und Würzburg. Beide Bistümer griffen aber auch in kirchlicher Hinsicht vielfach über pfälzisches Gebiet hinaus und umfaßten Teile von Württemberg, Baden, Zweibrücken, Katzenellenbogen. Unter solchen Umständen war es unmöglich, sie zu Landesbistümern wie im Osten herabzudrücken, ihnen die Reichsunmittelbarkeit und Reichsfürstenwürde zu rauben.

Aber einen weitgehenden Einfluß auf die Besetzung der beiden Bischofsstühle mußten die Pfalzgrafen aus politischen Rücksichten zu erreichen suchen. Es konnte ihnen nicht gleichgültig sein, wer dort saß, so nahe bei Heidelberg, daß man an hellen

---

[1]) Lit. Remling, Gesch. d. Bisch. v. Speier, 2 Bde. mit 2 Bdn. Urk. — Schannat, Hist. episc. Worm. mit einem Bd. Urk. — Radi, Kirchengesch. Hessens. — Häusser. Kremer. — Struve, Kirchenhistorie der Pfalz. — Vierordt, Gesch. d. evang. Kirche in Baden. — Vgl. Heinr. Kröger, Einfluß und Politik Kaiser Karls IV. bei Besetzung d. deutschen Reichsbistümer (Diss. Münster 1885).

Tagen die Türme der mächtigen Kathedralen in der Ebene sich emporrecken sieht. Der Gedanke an Übergriffe auf geistliches Gebiet mochte zunächst fern liegen. Man wollte aber gesichert sein gegen Überfälle, wie sie ein kriegerischer Kirchenfürst des Mittelalters wohl wagte; man wollte durch das Bündnis die eigene Stellung im Reiche verstärken, um eigene und gemeinsame Interessen besser vertreten zu können. Endlich war auch in Zeiten der Not das Kirchengut ein ergiebiges, wenn nicht das ergiebigste Steuerobjekt, das man bei Freundschaft mit dem Bischof gut ausnützen konnte.

Erwägungen reinweltlicher Art waren es also, die den Einfluß auf die Bischofswahlen von Worms und Speier erstrebenswert machten. Dieses Ziel konnte man erreichen entweder durch die Kurie in Rom, durch die Gunst des deutschen Königs, durch Freunde in den Domkapiteln, oder endlich durch Gewaltmittel in mancherlei Form. Der letzte Weg war am wenigsten geeignet, weil leicht die Bestätigung in Rom versagt oder das Eingreifen anderer Mächte hervorgerufen werden konnte; ein Ende wäre dann nicht abzusehen gewesen. So wurde denn auch nackte Gewalttat nie versucht. Alle andern Arten von Beeinflussung aber lassen sich nachweisen.

Schon im Jahre 1349 versprach das Domkapitel zu Worms dem Pfalzgrafen Ruprecht I., „das sie nümmer keynen bischoff zulassen wollen, er hab dann zuvor zu den heyligen gesworn, . . . das er dem gedachten pfaltzgrawen . . . sinem lant und luten, als lang er gelebt, keyn schaden mit wissen und willen uss Ladenburg oder uss keyn vesten des stiffts gescheen . . . woll“ [1]). Ruprecht gelobte darauf dem Bischof und dem Stifte, „des man wir sin“, seinen Schutz. Gregor XII. verlieh sogar 1409 dem König Ruprecht das Recht, widersetzliche Bischöfe und Prälaten zu „verändern“, und transferierte die Jurisdiktion über pfälzische Gebiete für den Fall, daß der Mainzer Erzbischof sich gegen den König auflehne, von Mainz auf Worms, wo damals Matthäus von Krakau, der bisherige Kanzler Ruprechts, Bischof war [2]). Nun

[1]) G. L. A. Pfälz. Kopb. 862 fol. 236, abgedr. Z. G. O. A. F. 23. 443. — Koch u. Wille, Reg. 157 ff. — Vgl. unten § 9. Schirmrecht etc., u. Anhang No. 1. — Werminghoff I 262 berichtet ein ähnliches Versprechen des Domkapitels von Kammin aus dem Jahre 1436.

[2]) G. L. A. Pfälz. Kopb. 876 fol. 209. — S. oben 22 Anm. 1. — RTA. VI 566 No. 303, u. Janssen, Reichskorr. I 798 ff.



mag ja dieses Privileg durch die Not des Schismas hervorgerufen worden sein; denn der Mainzer Erzbischof war Anhänger des Generalkonzils, der sog. Pisaner Partei. Gregor mag auf diese Art den König an sich zu fesseln und zugleich ergebene Bischöfe zu gewinnen gesucht haben. Allein es war doch ein sehr weitgehendes Privileg, das nicht mit den Zugeständnissen des spätern Wiener Konkordats [1]) oder den Brandenburgischen Privilegien [2]) oder der Bulle Sixtus IV. vom 1. Juli 1478 [3]) verglichen werden kann. Denn in Österreich und Brandenburg fielen die Bistümer, deren Besetzung nicht mehr von der Wahl der Kapitel, sondern vom Willen des Landesherrn abhängen sollte, in den Bereich der Landesgrenzen; die Bischöfe waren nicht zugleich Reichsfürsten, sondern Untertanen des Landesherrn. Darum konnte die Ernennung durch diesen, wie Friedrich III. sie sich durch seinen Vertrauten Enea Silvio von Nikolaus V. als dauerndes Recht zu erwerben wußte, nicht so unnatürlich erscheinen. Und nach der Bulle Sixtus IV. konnte zwar der Kaiser in den Kapiteln Utrecht, Lüttich, Cambray, Münster, Köln, Trier, Mainz, Speier, Straßburg, Besançon, Augsburg, Eichstätt, Würzburg, Bamberg, Regensburg, Passau, Freising, Salzburg, die Verschiebung der Wahl verlangen, bis Papst und Kaiser die geeignete Persönlichkeit bezeichnet hätten. Aber der Kaiser sollte an die Zustimmung des Papstes gebunden sein; und ein Strafrecht, die Gewalt, später die Bischöfe auch „zu verändern", war ihm doch nicht übertragen. Daß Ruprecht von seinem Vorrechte Gebrauch gemacht hätte, ist freilich nicht bekannt geworden. Er hat es wohl nicht einmal versucht, da seine Macht zu gering war, um unter allen Umständen seinen Willen durchzusetzen.

Auch aus der Folgezeit ist nicht bekannt, daß die pfälzischen Kurfürsten durch die Kurie unmittelbar einen ihnen genehmen Bischof zu erlangen suchten, abgesehen von dem Fall Rabans von Helmstadt, den nach Trithemius der Papst auf Veranlassung Kurfürst Ludwigs III. von Speier nach Trier transferierte [4]). In der Regel erreichten die Pfalzgrafen schon durch ihren Einfluß auf die Domkapitel vollständig ihren Zweck. Ja, man scheint es in Rom förmlich unangenehm empfunden zu haben, daß Frie-

[1]) s. oben S. 27 Anm. 1.
[2]) Hennig S. 68—102.
[3]) Pastor II² 576.
[4]) s. oben S. 9 Anm. 1.

drich der Siegreiche sich um die Gunst der Kurie so wenig bemühte. In einem Briefe Enea Silvios an den Legaten Rovarella [1]) findet sich die sehr bemerkenswerte Stelle: „Ebenso ist es gut, bei Herzog Ludwig von Bayern zu arbeiten, daß er dem Pfalzgrafen, seinem Verwandten, schreibe, er möge nicht zu den Zusammenkünften jener kommen, welche den Hl. Stuhl untergraben möchten; er solle ihm vorstellen, daß die Söhne von Fürsten weit eher durch die Kurie zu einer geistlichen Würde erhoben werden könnten, als durch die Kapitel u. s. w." Man wußte ja auch in Rom von dem heißen Wunsche Friedrichs, seinen jüngern Bruder Ruprecht, der noch jung in Köln Kanonikus und in Würzburg Dompropst geworden war, möglichst bald auf einem der vornehmeren Bischofsstühle Deutschlands zu sehen. Aus dem Jahre 1413 ist ein Vertrag der Brüder vorhanden, in dem u. a. die Bestimmung sich findet, daß Ruprecht auf jede Geldleistung von der Pfalz verzichte, sobald er Bischof werde [2]). Im Jahre 1456, als das Erzstift Trier erledigt war, bemühte er sich bei Erzbischof Diether I. von Mainz um diesen wichtigen Sitz, und dieser versprach, ihm und seinem Bruder Pfalzgraf Friedrich zulieb alles zu tun, damit er Erzbischof und Kurfürst in der alten Moselstadt werde [3]). Auch in dem Vertrag, den Martin Mayr als böhmischer Unterhändler mit dem Pfälzer wegen der Wahl Georg Podiebrads zum römischen König am 16. November 1460 abschloß [4]), war die Bestimmung nicht vergessen: „Wenn das Erzstift Mainz oder eines der Stifte Würzburg, Bamberg, Eichstätt, Straßburg oder Speier erledigt würde, so soll der König sich beim Papst oder einem Konzil bemühen, daß es des Pfalzgrafen Bruder Ruprecht erhalte." Kurz darauf wählte man ihn dann in Köln, um damit Friedrich zu gewinnen und ihn von dem verhaßten Diether von Isenburg zu trennen.

Ist aber auch ein unmittelbares Bemühen der Kurfürsten von der Pfalz in Rom um Ernennung eines bestimmten Bischofs nicht

---

[1]) Menzel, Friedr. d. S. S. 31. — G. Voigt, Briefe des Enea Silvio S. 419 No. 544. — Basler Ausg. No. 334.

[2]) Menzel, Reg. S. 243, vom 4. Febr. 1453. — Ruprecht, geb. 1427, wird schon 1442 in Köln zu einer Präbende nominiert, studiert 1443 dort; 1458 wird er Dompropst in Würzburg, 1463 Erzbischof von Köln. Kisky S. 41.

[3]) v. Gudenus, Cod. dipl. IV 319 ff.

[4]) Menzel, Reg. S. 353. — Abgedr. auch bei Höfler, Kaiserl. Buch S. 52—58, u. Hasselholdt-Stockheim, Urkb. S. 274 ff.

nachzuweisen, so bleibt noch die Frage bestehen, wie man sich in Heidelberg zu dem seit Mitte des 14. Jahrhunderts so oft geübten Brauch der sog. Provisionen stellte [1]). Um der Geldnot der päpstlichen Kassen abzuhelfen, hatte man in Avignon begonnen, künftig freiwerdende Stellen schon im Voraus gegen eine entsprechende Gebühr zu vergeben; das Wahlrecht der Kapitel war in solchen Fällen aufgehoben. Weder in Speier noch in Worms ist im 15. Jahrhundert auf diese Art ein Bischof ernannt worden [2]). Daß es aber unterblieb aus Rücksicht auf den Wunsch

---

[1]) J. P. Kirsch, Die päpstl. Annaten in Deutschland im XIV. Jahrh. I. Pdb. 1903. Über den Beginn dieser auf Provisionen und Exspektanzen gegründeten päpstlichen Finanzpolitik wird das demnächst erscheinende Werk: Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung im Mittelalter von Dr. E. Göller u. Dr. J. Schäfer Neues bringen. Die Literatur über diese Übung und ihre Folgen bei Gebhardt, Gravamina, 2. Aufl. 1895. — Siehe ferner Pastor I² 74 ff. 131 ff. — Jansen, Bonifatius IX. S. 59 ff. — Jansen, Maximilian I S. 14: „Wenn die Kurie seit Mitte des 14. Jahrhunderts mit Verwerfung der kanonisch erfolgten Wahlen fast nur durch eigene Ernennung die bischöflichen Stühle besetzte, ja auch die Pfarrer ernannte, so stieß sie fast regelmäßig auf hartnäckigen Widerstand. Einen Italiener als Bischof wollten sich die Paderborner (1399) nicht gefallen lassen und ebensowenig die Merseburger einen Böhmen (1382 u. 1390)." — Janssen-Pastor I¹⁸ 714–18. — Bezeichnend ist ein Vorkommnis, das von Graf Eberhard im Bart erzählt wird (Sattler III 155 ff.; Stälin III 593 nach einem Briefe des Herzogs Ulrich an Leo X. vom 28. Sept. 1517). Eberhard machte 1481 eine Reise nach Rom, wo er die Fastenzeit zubringen wollte. Sixtus IV. verehrte ihm damals die goldene Rose wegen seiner Verdienste um die Kirche und wegen seiner persönlichen Tugenden. Bei einer Audienz habe der Papst den Grafen gefragt, ob es wahr sei, daß seine Untertanen in Württemberg und Mömpelgard die päpstlichen Kurialen, welche mit einem römischen Exspektanzbrief von einer Kirche Besitz nehmen wollten, aufs höchste Dach der Kirche setzten. Von Hunger ermattet, fielen sie dann herunter; wer nicht zu Tod falle, der werde ins Wasser geworfen oder müsse die pergamentene Bulle aufessen. Eberhard habe geantwortet, er habe von solchem Fall zwar noch nichts gehört, aber solange er regiere, werde er keinen päpstlichen Kurialen zu einer Pfründe zulassen; dies Vorrecht hätten seine Vorgänger sich in schwerem Streit erkämpft, und er werde nichts davon verloren gehen lassen. Der Papst habe den Eifer des Grafen für seine Rechte nicht übel genommen und habe versprochen, auch ferner sein Recht zu achten. Vgl. auch den Abschn. über Patronat, unt. § 11.

[2]) Ende des 14. Jahrhunderts erscheint in Worms der vom Papst providierte frühere Inquisitor Johannes I. Schadeland, O. Pr. 1365—70, der aber schwere Kämpfe zu bestehen hatte (Schannat S. 399 f.). Übrigens ist Schadeland einer der reformeifrigsten Bischöfe des 14. Jahrhunderts. Seine Schrift über das Kardinalat und die Kirchenreform wird später von anderer Seite ediert werden. Und in Speier ernannte Urban VI. als Nachfolger des zum

der Pfalzgrafen, läßt sich nur vom Jahre 1410 behaupten, wo Gregor XII. ausdrücklich erklärt, er bestätige den vom Kapitel gewählten Nachfolger des Matthäus von Krakau, Johann II. von Fleckenstein, obgleich er sich das Bistum Worms zur Besetzung vorbehalten habe [1]). Man scheint hier den Versuch nicht gemacht zu haben, der in andern Bistümern so oft argen Zwist und jahrelange Kämpfe verursachte. Bei andern Stellen, Kanonikaten und Dignitäten, finden sich indessen solche Günstlinge der Kurie oder Kurtisane. So war Enea Silvio zeitweise Domdekan in Speier und Dompropst in Worms, als solcher zugleich Kanzler der Universität Heidelberg, Georg Heßler ebenfalls Dompropst in Worms, und einige andere [2]). Wegen Verleihung von Kanonikaten gingen

---

Erzbischof von Mainz gewählten Adolf von Nassau, der zu Klemens VII. neigte, den päpstlichen Kanonisten Nikolaus von Wiesbaden (1381—1396). Er hatte das ganze Domkapitel gegen sich. Nur dem Umstande, daß sein Gegenkandidat Ulrich von Hohenlohe, ein Verwandter Adolfs, auch von Avignon Bestätigung zu suchen schien, wird er es verdankt haben, daß sich allmählich eine Partei für ihn bildete. Die Pfalzgrafen in Heidelberg, Ruprecht I. und Ruprecht II. stellten sich später auch auf seine Seite. Im Testament des Bischofs erscheint Ruprecht II. an erster Stelle als Vollstrecker und Seelwärter (Remling I 683). Schirmvertrag zwischen beiden von 1392 Juli 13 bei Remling, Urkb. I 692. Vgl. Remling, Gesch. I 664 und unten § 9.

[1]) Schannat S. 410 f. — Über Besetzung niederer Pfründen durch Provision von Rom aus s. unten § 11.

[2]) Wie Kurfürst Philipp über die päpstlichen Günstlinge dachte, kann man wohl aus dem „Stilpho" Jakob Wimpfelings sehen, einem Dialog, der am Hofe oder wenigstens in Anwesenheit von Gliedern des Hofes in Heidelberg vorgetragen werden sollte. Die Frage lautet: Soll ein junger Mann durch gelehrte Bildung zu einer geistlichen Stelle zu gelangen suchen, oder soll er durch Dienst bei Prälaten des römischen Hofes sich ein Amt erschleichen? Mit bitterm Hohn und beißendem Spott werden die Übelstände des römischen Brauches überschüttet, wodurch unwissende und unmoralische Geistliche den tüchtigen vorgezogen werden. (Vgl. Knepper S. 35. 111. 113. 118.) In seiner Philippica preist Wimpfeling ebenfalls den Kurfürsten, weil er gegen solche untaugliche Geistliche hart sei (Dialog VI). In dem Reformgutachten, das der sittenstrenge Schlettstadter Humanist für Kaiser Maximilian ausarbeiten mußte, wies er darauf hin, daß es besonders da am sittlichsten und christlichsten zugehe, wo der Einfluß des Papstes auf die Stellenbesetzung am geringsten sei. Als Beispiele führt er die Stiftskirchen von Baden und Heidelberg, sowie die Pfarrkirche zu Freiburg i. Br. an; dort nehme man keine untauglichen päpstlichen Höflinge, sondern besetze unmittelbar jede freigewordene Stelle mit einem rechtschaffenen und unterrichteten Manne, der das Volk erbaue durch Wort und Beispiel. Vgl. Gebhardt, Gravamina[1] 66 f. — Knepper S. 251 ff. — Vierordt I 17. — Pfalzgraf Philipp hat freilich eine Ausnahme zugelassen,

sicher auch manche Bittschriften der Pfalzgrafen nach Rom. Denn daß der natürliche Sohn Ludwigs III., Stephan, eine Domherrnstelle in Speier [1]) und der Friedrichs des Siegreichen je eine in Speier und in Worms erhielt [2]), war nur mit päpstlicher Dispens möglich. Eine Bulle Sixtus' IV. an die Kapitel von Speier deutet das auch an [3]). Aber Bischöfe erbaten die Pfalzgrafen nicht.

Der Grund für die Erscheinung, daß die Pfalzgrafen sich nicht in Rom um die Ernennung der Nachbarbischöfe bemühten, ist unschwer zu erkennen: bei der Zusammensetzung der Domkapitel, in deren Händen in der Regel die Bischofswahl ruhte [4]), erschien das überflüssig. Ich brauche hier nicht zu erörtern, warum der Adel so zahlreich nach diesen Stiftern drängte [5]), warum die Kapitel satzungsgemäß nur Adelige zuließen und höchstens Graduierte der Theologie und des kanonischen Rechts nicht

---

wenn Wimpfelings Lob auch im allgemeinen zutreffen dürfte, nämlich bei seinen Söhnen. Er suchte ihnen Pfründen zu verschaffen in einem Alter, in welchem von einer Erfüllung der damit verbundenen Amtspflichten noch nicht die Rede sein konnte. S. unten § 13.

[1]) G. L. A. Kopb. Ludwigs III. enthält folgendes: Kurfürst Ludwig III. bekennt, daß Stephan von Heidelberg, sein natürlicher Sohn, vom Papst eine „gracie“ auf das Domstift zu Speier und eine Pfründe daselbst erhalten, einige Kanoniker und das Kapitel daselbst sich aber widersetzten, worauf der Exekutor der päpstlichen Bulle, der Dekan Heyse zu Heidelberg, die betreffenden Kanoniker und das Kapitel in den Bann erklärt habe. Pfalzgraf Ludwig bittet nun die Kapitel der Stifte zu Worms, dem beizutreten und eine Appellation an die Kurie zu Rom zu unterstützen.

[2]) Menzel, Reg. S. 454 f.

[3]) Würdtwein, Subs. dipl. IX 202: 1478 März 28 gibt Sixtus IV. den Kapiteln der Domkirche, S. German und Mauritius, S. Wydo, S. Trinitas das Recht, die Pröpste und Dignitäten selbst zu wählen, da in letzter Zeit zu oft die duces, principes, comites, marchiones et alii nobiles dem Heil. Stuhl untaugliche Leute aus ihrer Verwandtschaft vorgeschlagen hätten. Wer gemeint ist, wird nicht gesagt. Vgl. unten § 13.

[4]) Vgl. G. v. Below, Entstehung des ausschließl. Wahlrechts der Domkapitel (Histor. Studien hrsg. von Arndt etc. XI. 1883).

[5]) Janssen-Pastor I [18] 683—703. — Schneider, Die bischöfl. Domkapitel 158. — Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten. — Kothe, Kirchl. Zustände Straßburgs im XIV. Jahrh. S. 6 ff. — Gnann, Verfassung des Domkapitels zu Speier. Fr. D. Arch. 1906. S. 167 ff. — Enea Silvio hält das Adelsmonopol für Bischofsstühle für höchst lobenswert (Voigt II 253). Wimpfeling, Geiler, Thomas Murner freilich erkannten in ihm die Ursache, daß so viele Unwürdige und Unberufene zu einflußreichen Kirchenämtern gelangten, wo sie nur übel wirkten.

ausschlossen [1]). Die Folge war jedenfalls, daß der pfälzische Adel die Domkapitel von Speier und Worms geradezu als seine Domäne betrachten durfte. Da saßen die Sickingen, Helmstadt, Mentzingen, Gemmingen, Venningen, die Hirschhorn, Landschad von Steinach, Rüdt, Göler von Ravensburg, Söhne derselben Geschlechter, deren Namen auch stets unter den pfälzischen Hofämtern wiederkehren, die sich seit lange mit der Pfalz verwachsen fühlten [2]). Daß sie dies Gefühl auch als Angehörige eines freien Hochstifts nicht verloren, daß sie gern einen der Ihrigen auf dem bischöflichen Stuhl sahen, daß sie nur Gesinnungsgenossen in ihre Reihen aufnahmen, war ganz natürlich. Den Familiensinn ließ sich der höhere Klerus jener Zeit durch nichts verkümmern. Der eigentümliche Umstand, daß die zahlreichen Geistlichen aus pfalzveldenzischem Stamm in allen möglichen andern Kapiteln Pfründen erhielten, nur nicht in Worms und Speier, erklärt sich wohl auch nur daraus, daß eben diese Domkapitel auf die Feindschaft zwischen Veldenz und der Kurlinie Rücksicht nahmen [3]) und keinen Gegner der Pfalz bei sich duldeten.

Durch die Universität in Heidelberg besaß endlich der Kurfürst sogar unmittelbaren Einfluß auf die Besetzung mindestens einer Domherrnstelle in jedem der beiden Kapitel, und der jeweilige Dompropst von Worms war Kanzler der Hochschule seit ihrer Gründung [4]). Da jedoch die Professoren, welche jene Pfründen innehatten, meistens bürgerlicher Herkunft waren, scheinen sie von den andern Domherren nicht immer als gleichberechtigt angesehen worden zu sein. Wenigstens beschwerte

[1]) In Speier wurde die Notwendigkeit des Adels für die Domherrn, abgesehen von Graduierten, von Kaiser Karl IV. 1362 März 25 anerkannt, von Papst Martin V. 1424 und 1425 bestätigt. (Gnann S. 169.) Es war dies verhältnismäßig früh. Das Straßburger Domkapitel behauptete diese Übung schon 1281 in einem Schreiben an Gregor IX. (Kothe S. 6.)

[2]) Unter etwa je 40 Namen von Domherren in der Zeit von 1450—1500 finden sich in Worms wie in Speier nur je 7 bürgerliche. Unter dem Adel fand ich in Speier allein 6 Helmstadt, 3 Venningen, 3 Gemmingen, in Worms 4 Helmstadt, 3 Gemmingen. Die Zahl der Kanonikate betrug damals nach Gnann S. 170 außer dem Propst, Dekan, Scholaster, Kantor und Kustos noch 32.

[3]) Herzog Stephan der Jüngere von Veldenz war in Straßburg Domherr, die drei Söhne Friedrichs von Veldenz, Johann, Friedrich und Ruprecht in Köln und Trier, Köln, Straßburg. Vgl. G. L. A. Pfälz Kopb. 969, das die Abstammungsnachweise derselben enthält.

[4]) Bulle vom 1. Dez, 1398. Winkelmann, Urkb. I 4 u. 50.

sich 1488 die Universität beim Kurfürsten, daß Dr. Peter Wacker (Vigilius), ihr Mitglied und Kanonikus in Speier, nicht zur Neuwahl des Propstes [1]) berufen worden sei, obgleich dies die päpstliche Bulle vorschreibe; „darzu wurde derselbe Dr. Peter Wacker nach sinem alter vnd grad in processen, chorstandt vnd kapittel nit ordenlich gehalten“ [2]). Der Kurfürst erklärte den Herren in Speier, daß ihm solche Mißachtung der Freiheiten und Rechte seiner Universität nicht gleichgültig sein könne, und drohte mit Entziehung seines Schutzes, wenn das nicht anders werde. Auf jeden Fall blieb dem Kurfürten stets die Möglichkeit, durch ein von ihm selbst gewähltes Mitglied seine Ansichten und Wünsche im Kapitel geltend zu machen. Er hatte seinen diplomatischen Vertreter, der im Notfall ihn auch über unfreundliche Strömungen unter den Domherrn unterrichten konnte. In der Regel war das aber sicher nicht nötig, da ja gewöhnlich die Mehrheit aus Parteigängern der Pfalz bestand.

Man scheint es überhaupt als gesetzmäßigen oder wenigstens regelmäßigen Zustand betrachtet zu haben, daß die Kurfürsten in Heidelberg bei Besetzung der Domherrnstellen in den beiden Bischofstädten mitredeten. Ich verweise auf Wimpfelings „Agatharchia“, das Werk, das er als Richtschnur für die spätere Regierung dem ältesten Sohne Philipps des Aufrichtigen, Ludwig V., widmete [3]). So sehr er vor Verachtung der kirchlichen

[1]) Gewählt wurde damals der von den Zeitgenossen hochgeehrte Georg von Gemmingen, geb. 1458; er hatte in Italien und Frankreich studiert, war vor 1480 schon Domherr in Speier, wurde durch B. Ludwig zum Domkantor befördert, da er scientia litterarum vitaeque et morum honestate et aliis meritis commendatus sei; 1488 Dompropst; † 1511 in Speier. Sein Freund war Jakob Wimpfeling, der ihm seinen Wegweiser für die Jugend, den Isidoneus, widmete. Er wurde als guter Lateiner geschätzt und stand auch mit Joh. Reuchlin in Briefwechsel. Zorns Wormser Chronik nennt Georg einen philosophus celebris, orator facundus, poeta gravis et singulare studiorum praesidium. Sein Bruder war der spätere, gleichfalls tüchtige und reformeifrige Mainzer Erzbischof Uriel von G. Vgl. F. Falk, Hist.-pol. Bl. CXXI 869.

[2]) Annal. d. Univ. III 295v. Vgl. die Abschr. im Anhang No. 16. Das nach dieser Stelle angefertigte Regest bei Winkelmann II No. 509 spricht fälschlich von einer Beschwerde, daß Peter Wacker nicht zum Propst gewählt worden sei. Das ist unrichtig. Die Universität beschwerte sich nur, daß er nicht zur Wahl berufen d. h. eingeladen worden sei; dann folgen die andern oben genannten Klagen.

[3]) Wimpfeling schreibt in Agatharchia 23) De ecclesiae authoritate non spernenda, eiusque libertate non violanda: Princeps ecclesiae authoritatem

Autorität und der kirchlichen Strafen warnt, vor Antastung der Freiheit und vor Verhinderung freier Wahlen, er betont trotzdem die hohe Pflicht des Fürsten, für gelehrte und sittenstrenge Männer in den benachbarten Domkapiteln zu sorgen. Wenn so der Erzieher der Söhne des Kurfürsten, der Speierer Domprediger und Freund des Dompropstes schrieb, dann darf man wohl annehmen, daß der kurfürstliche Wunsch bei Besetzung der Kanonikate in der nachdrücklichsten Weise als die Betätigung eines Rechtes und einer Pflicht geltend gemacht wurde. Man beachte nur den Ton, in dem Philipp 1488 auf die Beschwerde der Universität hin nach Speier schrieb[1]). So konnte nur ein Mann

et censuras non contemnat . . . nullius electionem rite factam impediat . . . Contra libertatem ecclesiasticam leges aut statuta nulla faciat. Doch heißt es in dem kurz vorhergehenden Abschnitt 15) „De circumspectione, qua in propinquis ecclesiis etiam cathedralibus docti floreant et non expellantur“: Princeps operam det, ut non solum in aula sua, sed etiam in ecclesiis cathedralibus in territorio suo constitutis docti doctores inveniantur, quos ad se, dum opus est, commode accersire possit. Non patiatur doctos excludi ab eis praesertim ecclesiis, in quibus hactenus fuerunt, saltem in certo numero nonnulli suscipiantur, qui sua gravitate et sapientia decori sint et utiles tum ecclesiae tum principi et patriae. Id voluere maiores, qui ecclesias cathedrales stipendiis et proventibus tantopere dotarunt, nec eis placuit, doctissimo et sapientissimo viro puerum, nares tergere nescientem, in percipienda communi eleemosyna sive stipendio vel honore ecclesiastico indigne praeferri. Miseremur eorum errori, qui seipsos tanti faciunt: ut existiment eos, qui vel in coetum cardinalium assumi possent, dignos non esse, qui inter concanonicos debeant admitti. Imo, ut ridiculose loquamur: si hodie dominus et redemptor noster Christus in humanis ageret, a consortio eorum repelleretur, quoniam ex defectu utriusque parentis militaris decori et venustati ecclesiae praeiudicium immineret. Itidem si gravis, probus, doctus, qui viginti annis in gymnasiis docuit, qui ecclesiae, qui rei publicae, qui Romano imperio, qui Christianae religioni sua sapientia, consilio, doctrina, experientia, facundia, memoria utilis esse posset, is ecclesiae decorem et venustatem adimeret, si cum filiis equitum communi praebenda et canonicatu frueretur. Quod si utique decus est et venustas ecclesiae, solos equestris ordinis clericos eleemosynis et stipendiis eius uti, propter qualemcumque carnis aut sanguinis nobilitatem, multo maius profecto decus, longe maior venustas erit, si nobiliores assumantur baronum et comitum filii. Itaque generosi dumtaxat et illustres esse debebant cathedralium ecclesiarum canonici, exclusis et relictis simplicissimis et infimis in nobilitatis gradu militaribus, quorum paternae forsitan arces ob praedones hospitio receptos iam pridem ab optimis et iustissimis principibus expugnatae sunt atque deletae.

[1]) Siehe die Abschrift des kurfürstlichen Briefes nach den Universitätsannalen III 293^{v} im Anhang No. 16. — In andern Territorien verschafften sich

sich äußern, der gewohnt war, dergleichen Weisungen zu erteilen.

Es trugen aber noch andere Umstände dazu bei, daß die Pfalzgrafen die Kapitel von Worms und Speier im 15. Jahrhundert fast ganz in der Hand hatten, daß ihre Partei auch in Mainz und Straßburg öfters die Mehrheit besaß. Die alten Reichsstädte am Rhein, die so lange sich als die Hauptstädte des heiligen römischen Reiches fühlen durften, in denen die glänzenden Reichstage abgehalten wurden, lagen ja durch Jahrhunderte mit ihren Bischöfen und Kapiteln im Kampfe um bürgerliche Freiheit und um Reichsunmittelbarkeit [1]). Es war ein bald heftig entflammtes, bald nur glimmendes Feuer der Zwietracht, das sich jetzt in offenem Aufruhr, dann wieder in kleinlichem Hader und Eifersüchteleien zeigte. Eine überaus treffende Kennzeichnung der Lage gibt das von Sixtus IV. im Jahre 1477 bestätigte alte Statut, daß kein Sohn eines Speierer Bürgers jemals Domkapitular werden könne [2]). Niemals fühlten sich Bischof und Domkapitel, niemals auch die Bürgerschaft vor dem andern Teile sicher. Darum mußte jeder Verbündete suchen, und die natürlichsten waren, abgesehen von dem unter gleichem Druck stehenden Nach-

die Landesfürsten in noch weiterm Maße Einfluß auf die Besetzung der Domkapitel. Die Herzöge von Sachsen erhielten von Sixtus IV. das Recht, alle Würden im Domkapitel zu Meißen nach ihrem Ermessen zu verleihen, von Papst Innocenz VIII. das Recht der ersten Bitte auf je zwei Stellen in den Kapiteln von Merseburg und Naumburg. Im 16. Jahrh. sind die Bischöfe der drei Diözesen schon Landstände des Herzogtums geworden. Werminghoff I 255.

[1]) Über den Kampf der Städte mit den Bischöfen s. Maurer, Gesch. d. Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde. Erlangen 1869—71. — W. Arnold, Verfassungsgesch. d. deutschen Freistädte (bes. Worms). 2 Bde. Hamburg u. Gotha 1854. — G. v. Below, Bürger u. Bürgertum im Handwb. d. Staatswiss. Bd. II. — Boos, Gesch. d. rhein. Städtekultur. — Remling, Gesch. II 34 und an and. Stellen. — Schannat I 403 f. 418 ff. — Morneweg S. 66 ff. — Häusser I 182 ff. — Hilgard, Alfr., Speierer Urkundenbuch 1883. — Für Köln s. L. Korth, Köln im MA. in den Ann. d. hist. Ver. f d. Niederrhein H. 50. Köln 1890. S. 16 ff. und die dort verzeichnete Literatur.

[2]) Gnann S. 178. Erstmals stellte das Domkapitel dieses Statut 1264 auf, mußte es aber 1272 zurücknehmen. Schon 1309 ward es erneuert, sodaß die Bulle Sixtus' IV. es mit Recht ein altes, durch die Geschichte erprobtes nennen konnte. Abdruck der Bulle: Remling, Urkb. II 392 No. 205. — 1483 bestätigte Sixtus auch nochmals das Privileg Martins V., daß, abgesehen von Graduierten der Theologie und des kanonischen Rechts, nur Mitglieder von Adel und von ehelicher Geburt dem Domkapitel angehören durften. — Vgl. dazu die ähnlichen Zustände in Straßburg bei Kothe, S. 6 ff.

barbistum oder der Nachbarstadt, die Pfälzer Kurfürsten, die sich ihre Hilfe freilich reichlich bezahlen ließen und ihren Einfluß jedesmal stärkten. Daß sie weit mehr geneigt sein mußten, gegen die Städte aufzutreten, und in Gemeinschaft mit den Bischöfen und Stiftern den Bürgerstolz zu demütigen suchten, war ihnen seit der Gründung der Städtebündnisse in Fleisch und Blut übergegangen [1]). Aber Friedrich der Siegreiche wußte trotzdem in der Isenburger Fehde mit dem Rat von Speier ein Bündnis zu schließen und so den ihm feindlichen Bischof zu bedrängen, bis er nachgab und die Domherrn zu schleunigem Friedensschluß nach Heidelberg eilten. Man hatte also in diesem Zwiespalt zwischen „Pfaffheit“ und Bürgerschaft der Bischofsstädte ein Mittel, um jederzeit beliebigen Druck auf die Stifter auszuüben. Es kann nicht wundernehmen, daß diese lieber die Freundschaft der Pfalz suchten, als daß sie sich zwischen zwei Steinen zermalmen ließen.

Der Erfolg dieser Verhältnisse in beiden Domkapiteln war jedenfalls für die Pfalz ein glänzender: in dem ganzen Zeitraume von 1400—1500 war unter dreizehn Kirchenfürsten nur einer, der mit der Pfalz in Krieg geriet, Johann II. von Speier aus dem württembergischen Geschlecht der Nix von Hoheneck, gen. Entzberger. Und dieser mußte gerade aus dem Grunde, von seinem Domkapitel gezwungen, resignieren, um dem bisherigen pfälzischen Kanzler Matthias von Rammung Platz zu machen. Der Verlauf der Fehde mit Johann II. ist so charakteristisch, daß sich eine nähere Betrachtung lohnt [2]).

Siegfried von Venningen, der mit Friedrich dem Siegreichen eng befreundet war und oft in Heidelberg geweilt hatte, war nach kurzer Regierung 1459 gestorben [3]). Ihm folgte auf den

[1]) 1388 siegte Pfalzgraf Ruprecht bei Worms über die verbündeten rheinischen Städte. Quellen s. bei Koch u. Wille S. 309; Loserth S. 429.

[2]) Häusser I 363 ff. — Kremer I 266 ff. — Remling, Gesch. II 123 ff.

[3]) Die Freundschaft zeigte sich neben den häufigen gegenseitigen Besuchen (Remling, Gesch. II 95—109) auch darin, daß Siegfried sein an Friedrich von Veldenz vergebenes Schloß zu Wersau im Jahre 1459 wieder auslöste, obgleich er das Geld dazu selbst von den drei Nebenstiftern in Speier leihen mußte Offenbar wollte Kurfürst Friedrich, der mit den Veldenzer Vettern stets in Streit lebte, eine Feste derselben nicht so nahe an seiner Grenze haben. Es war ja auch fast das erste, was er im Kampfe gegen den Nachfolger tat, daß er Wersau einnahm und das Schloß im Friedensschluß sich verpfänden ließ. (Remling II 107.)

Speierer Bischofssitz Johann II. Er hatte sich zwar während der großen Fehde des Jahres 1460 neutral gehalten. Als aber nach der Absetzung Diethers von Isenburg alle Reichsstände gegen diesen und den verbündeten Pfälzer aufgeboten wurden[1]), da glaubte er als Kirchen- und Reichsfürst doppelt verpflichtet zu sein, dem Papst und Kaiser zu gehorchen. Kurfürst Friedrich richtete auch an ihn eine Warnung und die Bitte, neutral zu bleiben[2]). Der Wormser Bischof Reinhard von Sickingen und sein Kapitel waren so klug, sich fern zu halten: Johann tat es nicht, obwohl er wußte, daß der Pfalzgraf sich mit der Stadt Speier, die ja an Kämpfe gegen die Geistlichkeit gewöhnt war, verbündet hatte[3]). Er schloß sich den einfallenden Badenern und Württembergern an. Der Schlacht bei Seckenheim hatte der Bischof zwar glücklicherweise nicht persönlich beigewohnt; sonst wäre auch er schwerlich der Gefangenschaft entgangen. Doch um so härter traf sein Stift nun der Krieg. Friedrich fiel gleich nach seinem Siege über die andern Fürsten hier ins Land: „Da geschach dem bischove von Speier großer schade vom pfaltzgraven, wan er fast zornig uber ine was, und gewan im Rottenburg[4]) am Brurhein ab, brandt vnndt brandschazt im alles syn landt. Darnach rittent die thumbherren gein Heidelberg vnd machten eyn rachtung zwuschen den pfaltzgraven vnd irem bischof mit grosser verbundtniß, vnd gaben im Werssaw zu Rottenburg ein, also lang biß das man im geb 17000 gulden, als man sagt, vnd ander bundtniß, das ein bischove von Speier solt in ewigen schirm der pfaltz sein. Also kam er auß dem krieg." So erzählt Eikhart Artzt[5]). Es waren außer Rothenburg und Wersau noch Mühlhausen, Horrenberg, Balzfeld, ein Drittel an den Vogteien zu Michelfeld, St. Ilgen, Malsch, Malschenberg und der Wildbann im Lusshart, dem Wald gegenüber von

[1]) Remling, Gesch. d. B. v. Speier II 123 f. — Die Aufforderung des Papstes an den Bischof, jede Hilfe an Diether und dessen Freunde bei Strafe des Bannes und der Absetzung zu unterlassen, dagegen Adolf von Nassau mit aller Macht zu unterstützen, abgedruckt Remling, Urkb. II 299 mit falschem Datum 1461 statt 1462 Jan. 8.

[2]) s. oben S. 38 Anm. 2. — Brief Friedrichs an das Domkapitel, weil sie trotz seiner Bitte seine Feinde unterstützten bei Kremer, Urkb. No. LXXXVI.

[3]) Kremer I 290. — G. L. A. Pfälz. Kopb. 915. Register zu einem Kopialbuch.

[4]) Rothenburg bei Wiesloch.

[5]) Eikhart Artzt S. 193.

Speier, was Friedrich zur Abrundung seines Gebietes sich verpfänden ließ. Und das Lösungsgeld betrug sogar 32 000 Gulden, eine so gewaltige Summe für das Stift, daß die Pfandschaft zu einer dauernden wurde [1]).

Daß Friedrich die Abdankung des Bischofs verlangt hätte, läßt sich aus den Urkunden nicht ersehen; sie erfolgte ja auch erst fast zwei Jahre später. Doch erzählt der Speirer Chronist: „daz kam also, daß er des pfalzgraffen und ander herren ungunst gewan, auch des capitels und auch siner armen lute" [2]). Man sah in ihm die Ursache des ganzen Unglücks und suchte die Freundschaft Friedrichs des Siegreichen nun dadurch zu gewinnen, daß man seinem Kanzler, dem klugen und energischen Matthias von Rammung [3]), der seit kurzem Speierer Domherr war, den

---

[1]) Remling, Gesch. II 130. — Das Original des Friedensvertrags beruht im G. L A. Bruchs. Gen. Kriegssachen, 42/76a. Eigentümlich ist, daß der Bischof die Städte, Schlösser und Ortschaften etc., welche an Friedrich den Siegr. verpfändet werden, zuerst dem Domkapitel unter bestimmten Bedingungen übergeben muß. Dies geschieht 1462 Aug. 10 zu Udenheim. Am 13. August übergibt sodann das Domkapitel dem Kurfürsten die genannten Ortschaften etc. vorbehaltlich der Wiederlösung mit 32 000 fl. Wie Erwin Heusler (Straßb. Abh., Hrsg. v. Spahn, 1906) für Mainz nachweist, war nur das Kapitel befugt, solche Verpfändungen vorzunehmen, auch wenn das Verpfändete zu den Gütern der mensa episcopalis gehörte und die Domherrn nichts von den Erträgnissen zu beanspruchen hatten. — Remling, Urkb. II 319 teilt die feierliche Urkunde Friedrichs mit, durch die er verspricht, den Bischof von Speier und sein Stift in seinen Rechten zu schirmen gegen jedermann, auch keine Rechte und Forderungen in Bezug auf Gericht oder Landeshoheit über Speierer Gebietsteile geltend zu machen. Schirmbriefe erteilt er auch einzeln den verschiedenen Speierer Stiftern. Zum Schluß stiften diese mit Urkunde vom 31. Aug. 1462 (Remling, Urkb. II 324) „zum Dank für pfälzischen Schutz" für die Vorfahren des Pfalzgrafen und dereinst für ihn selbst ein jährliches Seelenamt.

[2]) Mone I 489.

[3]) Remling, Gesch. II 133—135. — Als Vermittler bei der Abdankung Johanns II. und der Ernennung des Kanzlers Matthias werden der Domherr Siegfried von Venningen und Bischof Reinhard von Worms genannt. Am 22. Juni 1464 trifft Johann ein Abkommen mit seinem Domkapitel, am 25. Juni verpflichtet sich Friedrich der Siegreiche, wenn sein Kanzler Matthias von Rammung als Nachfolger des abgedankten Johann II. zum Bischof von Speier ernannt werde, so wolle er ihn und sein Stift schirmen, ihm das Kanzleramt auch noch zehn Jahre lang lassen (Remling, Urkb. II 178). Dann erst erscheint am 4. Juli die Abdankungsurkunde Johanns. Die Einwilligung hierzu war eine der letzten Regierungshandlungen Pius II. (Remling, Gesch. II 338); er starb acht Tage später am 15. August 1464.

Bischofssitz verschaffte. Unterm 25. Juni 1464 verpflichtete sich der Pfalzgraf, wenn sein Kanzler Nachfolger des abgedankten Johannes II. werde, ihn und sein Stift ganz besonders zu schirmen, ihm das Kanzleramt auch noch volle zehn Jahre zu lassen [1]. Auf diese Weise schien beiden Teilen gedient. In der Wahlkapitulation Rammungs ist allerdings der Pfalz mit keinem Worte gedacht [2]; auch die Bestätigungsurkunde des Papstes erwähnt nicht, wem zuliebe der Wechsel der Kirchenfürsten geschah. Es lag ja aber offen zutage. So war in Speier derselbe Zustand wiederhergestellt, wie einst unter Raban von Helmstadt, oder in Worms unter Matthäus von Krakau, die beide Bischöfe und Kanzler König Ruprechts gewesen waren und treue Parteigänger der Pfalz blieben.

Auch jene Wormser Wahl des Jahres 1483, von der ein ausdrückliches Eingreifen des Kurfürsten Philipp erzählt wird, erfüllte seinen Wunsch, dem Kanzler der Pfalz den Bischofsstuhl zu verschaffen. Es war Johann von Dalberg, der berühmte Humanist, der in den Jahren 1483—1503 die Wormser Kathedra zierte [3]. Über dessen Erhebung berichtet die Chronik des Bürgermeisters Zorn, daß Philipp nach dem Tode Bischof Reinhards von Sickingen dem Domkapitel habe sagen lassen, es möge einen wählen, „der edel, aus der Pfalz geboren, gelehrt, eines fürnehmen ansehens, der auch sonst in wichtigen sachen zu brauchen wäre; damit er Johann Kämmerer von Dalberg, dompropst und der Pfalz kanzler gemeint“ [4]. Das Domkapitel folgte dem Wunsche. Und kein Hofbeamter konnte treuer der Pfalz dienen als dieser Bischof, der mehr in Heidelberg weilte als in seiner bischöflichen Residenz, der trotz der nie geschlichteten schweren Händel mit der Bürgerschaft seines Bischofssitzes, trotz der vielen Mühe, die er auf ernste Kirchenreform verwandte, trotz der vielen Zeit, welche er seinen humanistischen Studien und Bestrebungen widmete,

---

[1] s. Anhang No. 6.

[2] Sämtliche Urkunden über diesen Regierungswechsel sind im G. L. A. Bruchsaler Kopb. 1499 gesammelt. Ferner befindet sich dort eine Papierkopie der Wahlkapitulation des Bischofs Matthias vom 15. September 1464. Bruchs. Gen. 42/54.

[3] Morneweg, Joh. v. Dalberg, wo auch weitere Literatur zusammengestellt ist.

[4] Zorn S. 191.

doch fünfzehn Jahre hindurch Kanzler blieb und die wichtigsten diplomatischen Gesandtschaften nach den verschiedensten Höfen übernahm [1]).

§ 8. b) Bischöfe und Domherren als pfälzische Beamte.

Die eben erwähnte Äußerung Kurfürst Philipps gegenüber den Domherrn von Worms, sie sollten einen wählen, „der auch sonst in wichtigen sachen zu brauchen wäre“, zeigt, daß man sich am Neckar daran gewöhnt hatte, die Kirchenfürsten im Dienste des eigenen Landes zu verwenden. Es war Regel, daß sie und auch Mitglieder des Domkapitels pfälzische Beamte und Räte waren. Wir erwähnten schon die Kanzler Raban von Helmstadt, Matthäus von Krakau, Matthias von Rammung und Johann von Dalberg. Noch ein fünfter ist zu nennen: Ludwig von Ast, der Kanzler Ludwigs III., der lange Zeit Dompropst in Worms war und dann nach dem Tode Friedrichs von Dumneck 1445 dort zum Bischof gewählt wurde. Er dankte allerdings schon nach vierzig Tagen wieder ab und überließ dem kräftigeren Reinhard von Sickingen die Aufgabe, die Wirren mit der Bürgerschaft beizulegen [2]).

---

[1]) Wenn ich auch die Beziehungen zwischen Pfalz und Mainz hier nicht behandeln will, so ist doch ein Vorgang aus den Jahren 1465—67 zu bezeichnend für die Politik Friedrichs des Siegreichen, als daß ich ihn übergehen möchte. Erzbischof Adolfs Gesundheit war im Jahre 1465 so erschüttert, daß er sich nach einem Koadjutor umsah. Die Wahl fiel unter Zustimmung des Domdechanten und des Kapitels auf Graf Heinrich von Württemberg, den Sohn des Verbündeten vom Jahre 1462. (Urk. vom 10. Aug. 1465 bei Sattler III Beil. 33). Dieser verzichtete auch sofort auf sein württembergisches Erbe für den Fall, daß ihn der Papst bestätige (Urk. 1465 Aug. 19 bei Sattler III Beil. 34). Kaum hatte dies der Pfälzer Kurfürst erfahren, als er bei Adolf von Nassau Protest einlegte; er wollte unter keinen Umständen dulden, daß der Sohn seines unruhigsten Gegners im Norden seines Landes ein Kurfürstentum von zwar zerrütteten Finanzen, aber doch noch ansehnlicher Größe erhalte. Im Reich war der Erzbischof von Mainz zudem immer noch der erste Fürst. Nach langem Drängen erreichte Friedrich von Erzbischof Adolf das Versprechen, seinen Koadjutor abzuschütteln (Urk. 1467 April 16. bei Sattler III Beil. 35). Tatsächlich verzichtete Heinrich auf die Koadjutorstelle gegen Überlassung von Amt, Stadt und Schloß Bischofsheim a. d. Tauber (Urk. 1467 Aug. 17 bei Sattler III Beil. 39). Unterm 24. Aug. 1467 schrieb Papst Paul II. dem Vater, Heinrich habe verzichten müssen wegen zu großer Jugend — er war 1448 geboren —; er habe ihn deshalb nicht bestätigen können (v. Gudenus, Cod. dipl. IV 395).

[2]) Schannat I 415.

Auch den Lehrer Friedrichs des Siegreichen, Magister Hans Ernst Landschad von Steinach [1], darf man wohl hier nennen, obgleich er nicht zur höchsten Würde im Bistum aufstieg. Er starb als Dompropst zu Worms, ist aber öfters unter den pfalzgräflichen Räten genannt [2] und unterzeichnete unter anderm die wichtige Urkunde in der Frage der Arrogation [3], in der auch Ludwig von Ast noch einmal eine Rolle als Gesandter an den Kaiser spielte [4]. Bei diesem Ereignis, das für Friedrichs I. Regierung geradezu bestimmend wurde, bei der Annahme des Kurfürstentitels auf Lebenszeit und Adoption des kleinen Philipp als Sohn und Thronfolger, tritt das enge Verhältnis der Pfalzgrafschaft bei Rhein zu den Hochstiften Worms und Speier deutlich zutage. Damals — 1451 — berief Friedrich nach Oppenheim außer den Grafen, Rittern und Städten der Pfalz auch die beiden Bischöfe Reinhard von Helmstadt und Reinhard von Sickingen, die Domherrn Ludwig von Ast, Hans Ernst Landschad von Steinach und andere angesehene Prälaten. Keiner derselben, außer Ludwig von Ast, war Kanzler gewesen, lediglich als „Bischöfe und Prälaten der Pfalz", wenn dieser Ausdruck gestattet ist, wurden sie berufen. Ähnlich berief er später, als 1474 ein Frieden zwischen ihm und dem Kaiser geschlossen werden sollte, die

[1] M. Beheim Strophe 28 u. 30. — Feeser S. 5 ff. — Kremer I 5 ff. — Schmidt, Friedr., Erziehung etc. S. 20 f.

[2] Kremer, Gesch. I 54. Hans Ernst Landschad von Steinach, Dompropst zu Worms, geht als Gesandter Friedrichs im März 1452 nach Amberg, um die Stadt zur Huldigung aufzufordern.

[3] Kremer, Urkb. No. IV, VI, XIII u. XIV. — Franck, Geschichte von Oppenheim S. 495 Urk. No. 192. — Als Räte unterschreiben: die Bischöfe von Worms und Speier, Deutschmeister Jost von Venningen, Dompropst von Worms Ludwig v. Ast, Domkustos Ernst Landschad; die Grafen Wilhelm von Wertheim, Philipp von Katzenelnbogen, Reinhard von Hanau, Diether von Isenburg, Philipp von Nassau, Landvogt von Unterelsaß Rheingraf Johann IV.; vom Adel die Gemmingen, Sickingen, Kämmerer von Dalberg, Venningen, Göler von Ravensperg, Frank von Cronenberg, Landschad von Steinach, Lengenfeld, Dalheim, Rosenberg etc. — Baur, Hess. Urkb. Bd. IV 162 bringt folgende Urkunde: Schultheiße, Schöffen und Bürger der Gemeinden Nierstein, Schwabsberg und Dexsheim huldigen Friedrich als Kurfürsten, nachdem sie die Briefe der Wwe. Margaretha v. Savoyen, Mutter Herzog Philipps, und des Pfgr. Friedrich mit seinem eigenen Siegel und dem der Räte, Bischöfe, Grafen, Herren und Ritterschaft gelesen haben; 1452 Juli 4.

[4] Kremer I 35.

Prälaten, Grafen, Herrn und Ritter zur Beratung über die Vergleichsbedingungen, welche das Reichsoberhaupt gestellt hatte [1]).

Kurfürst Philipp tat später das Gleiche und lud auf den Sonntag Oculi (24. Februar) 1505 die Kirchenfürsten zum persönlichen Erscheinen nach Heidelberg, „da den graven, herren, prelaten, ritterschaft unnd landschaft, so zum furstenthumb der pfaltz gehorig, etwas unseres unnd der pfaltz mergklichs anligends furzuhalten ist“ [2]). Es war die Zeit des für sein Land so unglücklich verlaufenen bayrisch-pfälzischen Erbfolgekriegs, der nach dem Tode Georgs des Reichen von Bayern-Landshut ausbrach. Der Kurfürst verlangte damals Bewilligung einer allgemeinen Steuer auch auf das Kirchengut und die Gewährung von Hilfsgeldern [3]). Daß Philipp solche Anträge stellen konnte, zeigt, wie weit das Gefühl der Unzertrennlichkeit bereits sich eingelebt hatte. Später hat Ludwig V. sogar einmal seinem Bruder Georg, der als Bischof von Speier (1513—1529) nicht das Kirchengut zu gunsten der Pfalz verschleudern wollte, geantwortet, er solle sich erinnern, daß er nicht bloß Bischof, sondern auch Pfalzgraf sei [4]).

Zu Gesandtschaften in Krieg und Frieden mußten die Kirchenfürsten oft bereit sein. Im Jahre 1450 ist Reinhard von

---

[1]) Kremer I 500 und Urkb. No. CLXXXIII. — Menzel, Reg. S. 493.

[2]) Trithemius, Chron. Sponh. ed. Freher S. 423 schreibt 1505: Circa medium quadragesimae Philippus comes Pal. Rheni Bavariaeque dux ac sacri Imperii archidapifer ac princeps elector dignissimus convocavit omnes principatus sui prelatos, episcopos, abbates, comites, nobiles, et communitates urbium et oppidorum ad se Heidelbergam habuitque cum eis consilium simul atque tractatum super conditionibus certis ad reformationem pacis inter ipsum et principes imperii. — Speirer Kreisarchiv, Urk. Reg. Kurpfalz 2220: Kurfürst Philipp erläßt die Aufforderung an den in der Pfalz begüterten Abt von Arnstein, am Sonntag Oculi persönlich in Heidelberg zu erscheinen. — Vgl. den Aufsatz von E. Gothein, Landstände der Kurpfalz, Z. G. O. N. F. III 6, wo diese Fälle besprochen werden. Am Ende seines Lebens empfahl Philipp in seinem Testamente den Söhnen an, mit Rat der Stände zu regieren, und verordnete, daß eine Landesteilung, wenn sie eine solche vornehmen wollten, nur durch ein ständisches Schiedsgericht von je vier Vertretern der Prälaten, Ritter und der Landschaft vollzogen werden möge. — In der Oberpfalz erscheinen auf den Landtagen 1488 und 1499 als Prälaten die Vorsteher der Klöster Waldsassen, Michelfeld, Reichenbach und Walderbach. Fr. Mühlbauer, Oberpfälzische Landstände. Archiv. Zeitschr. N. F. XII (1905) S. 2 ff. Vgl. auch G. v. Below, Landtagsakten S. 15. — D. F. Cleß II 2. 303 ff.

[3]) Kreisarchiv Speier, Urk. Abt. Klingenmünster. 1504.

[4]) Bossert, Beitr. Z. G. O. N. F. XVII 275. — Remling II 247.

Sickingen in Rom und erlangt von Nikolaus V. die Bestätigung aller Rechte, welche sein Vorgänger Eugen IV. den Pfalzgrafen Ludwig III., Stephan und Otto und der ganzen deutschen Nation ex mente concilii Basiliensis zugestanden habe[1]). Er scheint ganz besonders sich im Dienste Friedrichs I. abgemüht zu haben. Martin Beheim singt von ihm (Str. 307):

> Der erwirdig geistlich Reinhart
> bischoff zu Wurmss, der sich nie spart,
> frummen der Pfaltz frumt er frumtleich.

Er vermittelt den Frieden 1462 zwischen Friedrich und Speier[2]), ebenso hat er bei der Abdankung Johannes II. mitgewirkt[3]). Er geht nach Köln im Jahre 1472, um dort im Auftrag des Pfalzgrafen zwischen Erzbischof Ruprecht und seinem widersetzlichen Kapitel einen Ausgleich zu versuchen, und gerät auf der Rückfahrt in schlimme Gefangenschaft[4]). Er ist der Abgeordnete des Pfalzgrafen neben Hans von Ingelheim und Götz von Adelsheim auf dem Augsburger Reichstag 1474, wo die Aussöhnung zwischen ihm und dem Kaiser vergeblich versucht wurde[5]). Er ist Zeuge und Mitsiegler auch bei Urkunden der Kurfürsten. Zum Schiedsrichter wird er oft berufen[6]). Ja, er ist auch in dem von Friedrich I. begründeten Hofgericht zu Heidelberg einer der ersten „hoffrichter" [7]).

---

[1]) Schannat I 416.

[2]) Remling, Urkb. II 313 ff.

[3]) Zur Abdankung Johanns II. erwähnt Remling, Gesch. II 135 Anm. 455 eine Urk. Bruchsal 1464 Juni 3, nach der Reinhard den Bischof veranlaßte, „zum Lobe Gottes, ruhigem Obliegen der Andacht, Nutzen des Stifts und herannahender Altersschwäche" auf seine Würde zu verzichten.

[4]) Trithemius, Chron. Sponh. S. 388. — Chron. d. billigen Stadt Cöllen, Chron. der deutsch. Städte XIV, S. 824. — Kremer I 481.

[5]) Kremer I 500. — Kremer II No. CLXXXIII.

[6]) In einem Geleits- und Zollbrief Kurfürst Philipps für Oppenheim erscheinen auch als Zeugen die Bischöfe Reinhard von Worms und Matthias von Speier. Franck, Gesch. v. Oppenheim S. 519 No. 203. — G. L. A. Kopb. 932 fol. 47 erscheint Reinhard als Schiedsrichter zwischen Kurfürst Philipp und Bischof Ludwig von Speier in Streitigkeiten der beiderseitigen Amtleute. Ebenso in einem Streit zwischen Pfalz und Speier über Geleitsrechte (G. L. A. Bruchs. Gen. 42. 4. Orig. Perg. 1452 Apr. 16.); im Lichtenbergischen Streit 1454 (G. L. A. Kopb. 876 fol. 163).

[7]) Karlowa, Rektoratsrede S. 20. — Büttinghausen, Beiträge I 99. „und sint unnser hoffrichter und rate zu recht gesessen, der erwürdige in Got vatter unnser lieber besunder freundt her Reynhart bischoff zu Worms, richter,

Das wechselseitige Freundschaftsverhältnis der Pfalzgrafen zu fast allen Bischöfen der zwei rheinischen Nachbardiözesen äußerte sich schon in dem häufigen Verkehr, in den fortwährenden gegenseitigen Besuchen. Beide Bischöfe hatten in Heidelberg ihre eigenen Höfe; der von Speier lag der Sandgasse gegenüber, der von Worms am Heumarkt. Daß der Kurfürst beim feierlichen Einritt nach Wahl und Bestätigung eines neuen Kirchenfürsten jedesmal zugegen war [1]), lag wohl in dem Lehensverhältnis begründet, war alte Gewohnheit und braucht nicht als besonderes Zeichen von Gunst gedeutet zu werden. Dabei beteiligten sich auch die Markgrafen von Baden, die Landgrafen von Hessen und die Grafen von Leiningen, die sich doch oft als Rivalen fühlten und selten die gleichen Interessen hatten. Bezeichnender war der Umstand, daß die Bürger von Worms den Pfalzgrafen Philipp als Schiedsrichter im Streit mit Johann von Dalberg ablehnten [2]). Und daß Friedrich I. seine Amtmänner anwies, bei der Besitznahme von speierischen Ortschaften durch Matthias von Rammung sich im Gefolge des Bischofs zu beteiligen [3]), daß in einer ganzen Reihe von Urkunden den Bischöfen Matthias und Ludwig von Speier, sowie Reinhard und Johann von Worms reinpersönliche Privilegien eingeräumt wurden, daß Friedrich in seinem Testament 1467 die Bischöfe Matthias und Reinhard ganz besonders bedenkt und „seine lieben Freunde“ nennt [4]), ist wohl mehr als herkömmliche, formelhafte Höflichkeit. Es bezeugt klar, wie enge die Verbindung war, welche zwischen der Pfalz und den Bischöfen

---

doktor Endres Pellendorffer, meister Sebastian von Pfortzheim, licentiat Wendel von Remchingen, cammerrath von Helmstat, Ludwig von Sickingen, Eberhart von Gemyngen, küchenmeister Friedrich Hanss von Saulnheym, Hanns von Frümberg und Hanns von Venningen zu Zutzenhusen. . . . Montag nach St. Johann. decoll. a. d. 1465 (2. Sept.)

[1]) Remling, Gesch. II 103. 181. — Morneweg S. 70. — Würdtwein, Subs. dipl. I 183.

[2]) Morneweg S. 153. Sie erlangten vom Kaiser die Ernennung des Grafen Ludwig von Isenburg, während Kurfürst Philipp ihr Schirmherr war.

[3]) G. L. A. Kopb. 297. 1465. Sonntag nach St. Vitus. 17. Juni. Kurfürst Friedrich befiehlt dem Ritter Wendel v. Nyperg, Faut zu Germersheim, als sein Abgesandter anwesend zu sein, wenn Bischof Matthias das Dorf Queichheim in Besitz nehme, das Landau mit allen Gerechtigkeiten etc. ihm abgetreten habe, damit die Leute sehen, daß er einverstanden sei und auf seine Rechte (Leistung von 20 Malter Frucht) zu dessen Gunsten verzichte.

[4]) s. Anhang No. 9.



von Speier und Worms im 15. Jahrhundert fast ohne Unterbrechung bestand und vor allem zur Hebung der pfälzischen Macht gepflegt und unterhalten wurde.

Mit dem Ende des 15. Jahrhunderts war also die Entwicklung soweit vorgeschritten, daß die Bischöfe von Worms und Speier in fast völliger Abhängigkeit von der Pfalz lebten. Waren sie auch nicht als kirchliche Würdenträger Untertanen der Kurfürsten, so blieben sie doch als Räte und Beamte ihnen zum Dienst verpflichtet. Was lag in jener Zeit näher, als schließlich die beiden Bischofssitze zur Ausstattung nachgeborner Söhne des pfalzgräflichen Hauses zu benützen? Diesen Wunsch, den Friedrich der Siegreiche schon gehegt hatte [1]), erfüllte das 16. Jahrhundert, als die beiden Söhne Philipps: Georg in Speier (1513—29) und Heinrich in Worms (1523—52) gewählt wurden [2]). Um eine solche Lage zur politischen Stärkung der Pfalz auszunützen, fehlte dann freilich der Mann, und die Glaubensspaltung tat das übrige, um die Interessen zu trennen.

Eine gerechte Beurteilung all dieser kirchenpolitischen Maßnahmen darf allerdings nicht übersehen, daß die Kurfürsten Friedrich I. und Philipp von der Pfalz, wenn sie einmal Einfluß auf die Wahl in den zwei Domkapiteln übten, durchweg tüchtige und tadellose Leute begünstigten. Raban, Reinhard und Ludwig von Helmstadt, Siegfried von Venningen und Matthias von Rammung im einen, Matthäus von Krakau, Ludwig von Ast,

---

[1]) s. oben S. 47, wo leider Z. 14 v. o. 1413 statt 1453 stehen blieb.

[2]) s. oben S. 49 Anm. 2. — Mone, Bad. Archiv I 118 u. 119. — Remling, Gesch. II 231 ff. erzählt nach dem Kapitelsprotokoll des Jahres 1513 den Vorgang bei der Wahl des Pfalzgrafen Georg wie folgt: Philipp von Flersheim, der geistig bedeutendste Domherr, hatte die meiste Aussicht auf die Wahl (vgl. über ihn Mone, Archiv I). Da erschienen der pfälzische Hofmarschall Joh. Fuchs von Dornheim, Joh. von Hattstein, Komthur zu Heimbach, und der kurfürstliche Rat Dr. Bernhard Wormser am 7. Februar 1513. Am folgenden Tag kamen auch Gesandte des Kaisers, der im nahen Landau weilte, der Propst Melchior Pfintzing von Nürnberg und Ernst von Wolden, ja zuletzt sogar die Pfalzgrafen Ludwig V. und Friedrich selbst, um das Domkapitel für Georg zu bitten. Am 12. Februar soll auch der Kaiser noch einmal dem Domkapitel mündlich den Wunsch ausgesprochen haben, sodaß dann der Pfalzgraf gewählt wurde. — Ähnlich ging es zehn Jahre später in Worms. Hier war derselbe Philipp von Flersheim schon gewählt, verzichtete aber lieber in Frieden auf die Wahl zu gunsten des Pfalzgrafen Heinrich, als daß er es auf Feindschaft ankommen ließ. 1529 wurde er dann doch in Speier gegen denselben Heinrich gewählt

Reinhard von Sickingen und Johann von Dalberg im andern Bistum waren kraftvolle, auf Kirchenreform bedachte Männer, die wenigstens unter die Bessern, zum Teil unter die Besten ihrer Zeit gehörten. Wimpfeling, der sonst so hart über die Schäden im damaligen Klerus urteilt, hat doch beteuert, daß es hier besser gewesen sei, als an andern Orten. Wir werden noch in einem spätern Abschnitte sehen, wie in dem Streben nach Besserung kirchlicher Zustände in der Pfalz Kirche und Staat sich begegneten [1]).

§ 9. c) Schirmrecht der Pfalz in Worms und Speier.

Daß die Pfalzgrafen bei Rhein für das enge Verhältnis zu den Bischöfen von Worms und Speier eine rechtliche Grundlage zu erhalten suchten, war sehr natürlich. Sie fand sich in dem an das Vorbild der alten Schirm- und Kastenvogtei anknüpfenden Schirmverhältnis [2]). Wenngleich in jener Zeit, als Heidelberg Sitz der Pfalzgrafen wurde, mit der Schirm- und Kastenvogtei auch in den Klöstern nicht mehr ein solcher Einfluß verbunden war wie in der Zeit der Karolinger und Ottonen [3]) — längst war inzwischen den Hochstiftern und Abteien auch die hohe Gerichtsbarkeit zugestanden worden — so bot sie doch den Vögten immer noch erwünschten Vorwand zur Geltendmachung von Rechten, die von kirchlicher Seite bestritten wurden. Sehr bald scheinen mit der Entwicklung der Landeshoheit die Fürsten gefühlt zu haben, daß sie hier den Hebel wirksam ansetzen könnten, um das Kirchengut für sich nutzbar zu machen, um ihr politisches Ansehen und ihren Einfluß im Reiche zu stärken. Schon Pfalzgraf Otto der Erlauchte (1228—1253) erhob scharfen Widerspruch, als Kaiser Friedrich II. dem Erzbischof von Mainz die reiche Abtei Lorsch, die allmählich stark heruntergekommen war und einer geistigen Erneuerung bedurfte, zum Geschenk machte. Er verlangte auf Grund seines Vogteirechtes Teilung der Güter. Als er kein Gehör fand, führte er 1236 bis

[1]) s. unten § 15 Klosterreform.

[2]) Werminghoff I 259 ff. -- Hinschius in Herzogs Realencyclopädie I 198. — Hauck, Kirchengesch. Deutschlands II u. III. -- Schröder, Rechtsgesch.[4] S. 566. — Nissl, Gerichtsstand d. Klerus im fränk. Reiche, 1886. — Waitz, Verfassungsgesch. VII 334.

[3]) Hauck II 200 f.; III S. 27. 223.

1239 mit Mainz einen Krieg, der ihm freilich nichts anderes einbrachte als die Bestätigung der Schirm- und Kastenvogtei [1]).

Die Nachfolger waren in gleicher Weise auf Wahrung und Mehrung der fürstlichen Rechte bedacht. Was sie bei den Klöstern auf Grund der Vogtei zu erlangen suchten, das sollte bei den Hochstiftern auf dem Wege der Schirmbündnisse erreicht werden. Immer mehr wurde die politische und rechtliche Selbständigkeit untergraben, immer unentbehrlicher wurde den geistlichen Fürsten die starke Stütze des weltlichen Territoriums. Die Reformation hat später tatsächlich hier wie anderwärts aus dem bestehenden Schutzrecht die äußersten Folgerungen gezogen und es geradezu in ein Eigentumsrecht verwandelt.

Da über den Einfluß der Pfalz auf die Klöster in einem eigenen Abschnitte gehandelt werden soll, verschiebe ich die Betrachtung dieses Strebens der Kurfürsten nach der Klostervogtei auf später und beschränke mich wieder auf die Hochstifter Worms und Speier.

Hatte ursprünglich die Vogtei vor allem in Ausübung des Richteramtes bestanden, das die Kirche, weil sie nicht Blut vergießen durfte, nur bei geringen Vergehen selbst verwalten konnte, so hatte sich das im Laufe der Zeit geändert [2]). Das Amt des ständigen Beschützers gegen Unrecht und jeden Angriff von außen, das erst in zweiter Linie gestanden hatte, blieb rechtlich fast allein übrig. Dieses Schirmrecht wurde selbstverständlich als gegenseitiges Verhältnis ausgelegt, d. h.: mit dem Anspruch, geschirmt zu werden, verband sich die Pflicht, auch dem Schirmherrn beizustehen. Und in der Tat verstanden nicht bloß die Könige von Böhmen, die Herzöge von Österreich und die Markgrafen von Brandenburg [3]), dies Recht auszunützen, sondern auch die Pfalzgrafen, wenngleich diese nach der ganzen geschichtlichen Entwicklung, die ich in der Einleitung kennzeichnete, nur in geringerem Maße und nicht mit dem gleichen Enderfolg ihre Ansprüche zur Geltung bringen konnten. Welchen Wert ihr Schirmrecht besaß, dessen waren sie sich ebenso bewußt, wie jene.

[1]) Häusser I 83.

[2]) Besonders durch die Confoed. cum princ. ecclesiasticis des Kaisers Friedrich II. vom Jahre 1220. Lit. bei Schröder[4] S. 590

[3]) Vgl. Srbik S. 120 ff. — Pribatsch, Staat u. Kirche in Br. Z. K. G. XIX u. XX. — Werminghoff I 256 ff.

Das Schirmbündnis wuchs aber auch für die Stifter und Klöster an Bedeutung. Denn seit die Entwicklung der Territorien begonnen hatte, hörten durch Jahrhunderte die Fehden im deutschen Reiche nicht mehr auf. Die herrschende Unsicherheit trieb den freien Adel in die Hände der Fürsten, weil er fürchten mußte, ohne Schutz völlig unterzugehen. Sie war aber auch für das gesamte Kirchengut eine fortwährende Gefahr, der die Geistlichkeit aus eigener Kraft sich nicht erwehren konnte. Das zwang auch sie, sich nach mächtigerem Schutz umzusehen [1]). Die fruchtbare Rheinebene vom Schweizer Jura bis zum Taunus, und besonders die nördliche Hälfte, in der so viele ungefähr gleich starke, aber auch gleich machtbegierige Territorialfürsten beisammensaßen [2]), war seit dem Tode Rudolfs von Habsburg jahrzehntelang nicht zur Ruhe gelangt. Dazu kam in den Bischofsstädten Worms und Speier der erwähnte stete Zwist zwischen der nach Selbständigkeit trachtenden Bürgerschaft, deren Privilegien Kaiser und Könige gemehrt hatten, und den Hochstiftern, deren Bischöfe im Verein mit den Domkapiteln eine möglichst unumschränkte Herrschaft wiedererlangen wollten [3]). Da es sich in Worms und Speier, wie auch im nahen Mainz, durchweg um die gleichen Streitpunkte handelte, breiteten sich die Kämpfe meist über die ganze Gegend aus. Der lachende Dritte mußte der Pfalzgraf sein, der entweder mit den Städten oder mit den Hochstiftern sich verbünden konnte und damit den Ausschlag gab. Wer seine Gunst und das Anrecht auf seinen Schutz besaß, der hatte die Oberhand. Es hätte eine verblüffende Selbstlosigkeit dazu gehört, um in jener Zeit, wo jeder Fürst nach Machterweiterung auf Kosten des Reiches und der Nachbarn sann, eine solche Lage ungenützt zu lassen. Darum findet sich eine Menge von Verträgen der Pfalz sowohl mit den beiden Bistümern wie auch mit den Städten, die jedesmal einen Zuwachs

[1]) Vgl. Schröder[4] S. 443 ff., wo auch Lit. — Waitz[2] V 372.

[2]) Außer den Pfalzgrafen waren in der nördlichen Rheinebene begütert die Grafen von Nassau und die von Katzenellenbogen, die Landgrafen von Hessen und die von Leiningen; die Grafen von Württemberg und die Markgrafen von Baden suchten auch am Rhein Fuß zu fassen und sich auszudehnen. Dazu kam das mächtige Erzstift Mainz und die Hochstifter Worms, Speier, Straßburg.

[3]) oben S. 54.

an Macht für die erstere, eine Bindung und Last für die letztern bedeuteten. Ich wende mich zunächst zu Worms.

Das oben angeführte Versprechen des Wormser Domkapitels vom Jahre 1349 [1]), daß es keinen Bischof jemals wählen wolle, der sich zur Pfalz feindlich stelle, war der Preis für den Vertrag, durch den Ruprecht I. dem Domkapitel urkundlich seinen Schutz zusicherte [2]). Vier Jahre darauf läßt er sich auf Grund desselben Schirmrechtes von Bischof Salman versprechen, keine Burg irgend jemand anzuvertrauen, als nach Ruprechts Rat [3]). Die Unruhen unter Diether I. von Worms, Pfalzgrafen von Boppard, und unter dem gegen den Willen von Kapitel, Klerus und Volk vom Papst gesetzten Nachfolger Johannes Schadeland aus dem Predigerorden benützt er sofort, um über die bischöflich wormsischen Städte, Märkte und Dörfer Richter zu setzen, da er von Kaiser Karl IV. als Vogt dies Recht erhalten habe. Eine von dem Bischof erwirkte Urkunde des Kaisers aus Frankfurt (1366 Sept. 16.) veranlaßte ihn freilich, die Ernennungen zurückzuziehen, da der Kaiser sein Privileg nicht so verstanden habe und der Bischof von Worms das Recht besitze, selbst Richter zu ernennen [4]).

Der Enkel, König Ruprecht, hätte beinahe das Ziel erreicht. Nachdem er als Schirmherr schon die sog. Pfaffenrachtung, den Vertrag zwischen Stadt und Geistlichkeit mit beraten und gewährleistet hatte [5]), traf er mit Bischof Eckard von Ders ein Abkommen, nach welchem dieser ihm alle landesherrlichen Hoheitsrechte über Worms gegen eine jährliche Rente aus den Zöllen von Mannheim und Schriesheim abtreten solle [6]). Die Absicht war klar: Worms sollte kurpfälzische Landstadt werden, wie es Oppenheim tatsächlich wurde [7]). Zorn bemerkt dazu: „wie dann zweifels ohn solches geschehen wär, wo nit pabst, kaiser und bischof kurz aufeinander von dieser welt abgefordert wären worden“ [8]).

[1]) oben S. 45.

[2]) Abgedr. Schannat II 175 f. 1349 Juni 29.

[3]) G. L. A. Pfälz. Kopb. 876, sog. Heidelberger Amtsbuch fol. 71.

[4]) Schannat II 186. - 1384 Juli 28 nimmt König Wenzel ausdrücklich das Stift Worms mit dessen Klerus in kgl. Schirm und zeigt dies dem Pfalzgrafen an. Koch u. Wille S. 273.

[5]) Boos, Rhein. Städtekultur II 237 ff. — Vgl. auch Schannat I 405 f.

[6]) Boos, Rhein. Städtekultur II 252.

[7]) Franck, Gesch. v. Oppenheim S. 40 ff.

[8]) Zorn, Wormser Chronik ed. Arnold S. 155: „[Ruprecht] war etlich jahr mit bischof Eckharden, seinem successore [Matthäus von Krakau] und den

Ludwig III. kam mehrfach in die Lage, sein Schirmrecht geltend zu machen, zum erstenmale sogleich nach seinem Regierungsantritte. Ein Vierteljahr vor König Ruprecht war Bischof Matthäus von Krakau gestorben. Um aus den Schwierigkeiten herauszukommen, welche die Doppelwahl des Erzbischofs Johann von Mainz und des Wormser Dompropstes Theodor Dugil verursachte, einigte man sich schließlich auf Johann von Fleckenstein, Domherrn in Worms. Johann von Mainz stachelte nun die Bürgerschaft zum Aufruhr an, sodaß sie dem Neugewählten den Einzug verweigerte, weil er nicht von dem rechtmäßigen in Pisa kürzlich gewählten Papste, sondern von dem abgesetzten Gregor XII. bestätigt sei. In den nun folgenden Kampf zwischen Stadt und Bischof griff Ludwig III. als Schirmherr ein und vermittelte auch im August 1411 den Frieden [1]).

Wenige Jahre darauf gab es neue Schwierigkeiten wegen der Freiheit des Klerus von städtischen Abgaben. Die Streitenden wandten sich diesmal an König Sigmund in Konstanz, der die alten Freiheiten der Geistlichkeit bestätigte und für künftige Streitfälle den Pfalzgrafen als Schirmherrn und Richter des Hochstifts anerkannte [2]). Damit war ihm eine Art Vogtei übertragen und das Ziel erreicht [3]).

domherrn umgangen, daß sie ihme sollten geben alle die freiheiten und recht zu Worms, die ein bischof da hett, damit etwa Worms sein eigen möchte werden. Dagegen wollt er einem bischof geben jährlich gült auf dem zoll zu Mannheim und Schriesheim und solches mit bewilligung des pabstes."

[1]) Schannat I 409; II 250. — Vgl. auch G. L. A. Pfälz. Kopb. 876, die Bestätigung Johanns v. Fleckenstein durch Gregor XII., obgleich er sich diese Besetzung reserviert hatte.

[2]) Schannat II 228. 1415 April 14.: „Te enim in his casibus tenore presentium facimus constituimus et ordinamus conservatorem judicem defensorem et protectorem predictorum episcopi prepositi decani capituli et ecclesie necnon cleri secularium et religiosarum personarum civitatis et dioecesis Wormatiensis predicte necnon omnium et singulorum bonorum rerum privilegiorum libertatum gratiarum jurium etc."

[3]) Auch von Straßburg wurde damals Ludwig als Schirmvogt angerufen, vgl. Eberhard, Ludwig III. S. 73. „Den Bischof Wilhelm von Diest hatten sein Kapitel und der städtische Rat am 3. Dezember 1415 in Haft genommen, um zu verhüten, daß er noch mehr von den Besitzungen des Bistums veräußere, als er bereits weggegeben hatte. Die Urheber der Tat benachrichtigten sogleich den König und baten um dessen Unterstützung; daneben riefen sie den Pfalzgrafen als Schirmvogt des Kapitels und Bistums an." Vgl. Finke, Reichsst. Politik S. 90—130. — Ders., Der Straßb. Elektenprozeß v. d. Konst. Konzil (Straßb. Studien. Straßb. 1884.)

Dementsprechend trat Ludwig 1424 nach erneutem Ausbruche des Zwistes als Schiedsrichter im Frieden zu Bensheim auf, der folgende Bestimmung enthielt: „Item was andere gebrechen zwischen dem vorgenannten herrn Johann bischof zu Worms und der stat Worms sint, darumben sollent sie ire frunde yetweder syt zu einem gutlichen tag schicken, zu versuchen, ob sy gutlichen miteinander ubertragen und vereynen mogen; das sollent sye an uns obgenannten erzbischof Conrat und hertzog Ludwig bringen, so wollen wir sie darumb understeen zu vereynen" [1]).

Eine Anerkennung des Schirmherrn lag auch in jener Gesandtschaft, welche am 9. April 1442 nach Heidelberg zu Kurfürst Ludwig IV. geschickt wurde, nachdem dieser die Regierung selbständig übernommen hatte [2]).

Unter Bischof Reinhard von Sickingen, dem „lieben und besondern Freunde" Friedrichs des Siegreichen, blieb die Stadt Worms merkwürdigerweise ruhig und der Pfalzgraf scheint wenig Gelegenheit gefunden zu haben, in Urkunden seine Rechte zu betonen und zu betätigen. Allenfalls könnte man die Tatsache,

[1]) Schannat I 411 ff.; II No. 256.

[2]) Protokollbuch des Domstifts Worms, Staatsarchiv Darmstadt. (Das Protokollbuch ist anscheinend sehr lückenhaft und manchmal kaum zu entziffern; es war wohl mehr ein gelegentliches Tagebuch): Anno domini 1442 fer. II p. quasimodogeniti que fuit IX dies aprilis. Dominus Bernoldus de Wytstadt decanus, mag. Rudolfus praepositus capituli sti. Pauli (es dürfte wohl Rudolf von Rüdesheim sein; oben S. 34 Anm. 6), Wido Schenk, Georgius de Lapide, Wiprecht de Frankenstein, Johannes Krieg, Raban de Mentzingen ex parte capituli accesserunt seren. dominum Ludowicum comitem Pal. Rheni et ducem Bavarie in presencia consiliariorum suorum infrascriptorum ex parte capituli nostri per organum rev. in Christo patris domini Friderici episcopi nostri exponi fecerunt certos defectus et querelas (werden leider nicht näher bezeichnet) . . . Idem princeps ad defectus huiusmodi respondit benivole pro iusticia ministranda. Sed ad cetera (?) dici fecit, quod quecunque gestorum sui progenitores ecclesie nostre concessissent, hec vellet plurimum tenere et illa augmentare et non diminuere. Nomina consiliariorum palatinatus (?) sunt hec: dominus episcopus; noster decanus (?); mag. Ludowicus de Ast prepositus ecclesie nostre; comes Hesso de Lyningen; Henricus de Fleksteyn armiger, magister domus (?) domini principis; Eberhardus de Sickingen, armiger, advocatus in Heidelberg; d. Johannes de Hirßhorn, miles; d. Wiprecht de Helmstadt miles; Diether Kemerer armiger; Johannes de Entzperg armiger; Michael Rode armiger; magister quoque (?) d. Johannes Ernestus [Landschad von Steinach], licentiatus in sacra pagina, pedagogus et didascalus custos principis fratris. Fuerunt hec in inceptione regiminis . . . dicti domini ducis; feliciter. Amen.

daß Reinhard trotz der Aufforderung des Papstes Pius II. zur Unterstützung Adolfs von Nassau gegen Diether von Isenburg und seine Helfer neutral blieb [1]), als Anerkennung einer Art pfälzischer Vogtei auffassen. Das Verhalten des Bischofs läßt sich aber auch aus Gründen rein persönlicher Art und aus Klugheit erklären.

Eine sehr starke Ausnützung des pfälzischen Schirmrechts brachte dann die Regierungszeit Johanns von Dalberg. Es ist ein tragisches Verhängnis, daß gerade dieser hochbedeutende, kirchentreue Mann, der zu den tüchtigsten und reformeifrigsten Bischöfen des ganzen Jahrhunderts zählte, durch seine Politik gegenüber der Stadt Worms den Abfall der Bürgerschaft vom Bischof und damit ihren Übertritt zu Luther so stark beförderte. Er hat nachdrücklicher und zäher denn die meisten seiner Vorgänger die Stadt unter die bischöfliche Landeshoheit zu beugen gesucht, ohne freilich den Sieg in dem zwanzigjährigen Kampf zu erleben [2]). Philipp trat dabei ganz auf seine Seite und unterstützte die Geistlichkeit gegen den Rat. Durch die Quälereien pfälzischer Hofleute, welche sich von den Städtern beleidigt erklärten, brachte er es dazu, daß die Stadt Worms und alle ihre Bürger mit Ausnahme der Juden auf 60 Jahre sich in den Schirm des Pfalzgrafen begaben und dafür jährlich 300 rheinische Gulden zu zahlen versprachen [3]). Dalberg hatte gewiß selbst die Hand im Spiel. Ihm sollte das Schirmrecht der Pfalz über die Stadt das Mittel zur Unterdrückung der städtischen Freiheiten und der Reichsunmittelbarkeit sein. Sagte er doch zu den Ratsherrn: „Ich will euch dazu bringen, daß ihr sollt eure Hände über den Häuptern zusammenschlagen und sprechen: Gnädiger Herr, nehmt uns auf in eure Gnade“ [4]).

Daß er selbst und sein reichsunmittelbares Hochstift immer abhängiger von der Pfalz wurde, scheint ihn weniger gestört zu haben. Der Burgfrieden zu Ladenburg und Stein, den der Bischof am 20. Dez. 1483 mit Philipp abschloß, und der dem Kurfürsten das Öffnungsrecht in diesen festen Plätzen zusicherte [5]), war nur die Bestätigung einer alten Übung, die sich aus dem Schutz ergab.

[1]) s. oben S. 38 Anm. 1.

[2]) Boos, Rheinische Städtekultur IV 3 ff. — Morneweg, Johann von Dalberg S. 65 ff.

[3]) G. L. A. Pfälz. Kopb. 876 fol. 117—120. Vertrag vom 9. Dez. 1483.

[4]) Morneweg S. 77.

[5]) G. L. A. Orig. Perg. Pfalz. 43/120. 1483 Dez. 20.

Es gab tatsächlich kein festes Schloß und keine Stadt in dem ganzen reichsunmittelbaren wormsischen Gebiet, wo nicht die Pfalz den Mitbesitz beanspruchen konnte [1]).

Philipps Auftreten während der langen Streitigkeiten zwischen Dalberg und dem Rat von Worms war auch ganz das eines Herrn, der unumschränkt mit seinen Untertanen verfahren kann [2]). Er bestellt die „freien Bürger", um als Schiedsrichter und Schutzherr ihre Rechte ihnen auszulegen und zu verkünden, läßt sie tagelang warten und schickt sie wieder fort. Wollten diese mit dem Bischof verhandeln, so „sind fast alle zeit, wenn man von diesen punkten traktieret die pfalzgräfische räth Götz von Alletzheim (Adelsheim), herr Hans von Cronberg ritter, doktor Bernhard Freibiß, Philipp Forstmeister (von Gelnhausen), vogt zu Heidelberg, dabei gewesen" [3]). Wohl suchte der Rat sich der Umklammerung zu entziehen und den Kaiser Maximilian für die Wahrung der Bürgerfreiheit zu gewinnen. Es nützte nicht viel. Im Jahre 1501 mußte der Rat in Sachen der Stadtrichterernennung nachgeben, und bei der zur Beilegung des Streites anberaumten Sitzung erschien mit dem Bischof zugleich der Kurfürst Philipp [4]). Nur Dalbergs Tod und der um Bayern-Landshut entbrannte Erbfolgekrieg störten die Entwicklung, die auf eine Verwandlung des Schutzrechts in ein Eigentumsrecht hier ganz offen hinauslief.

Die Reformation hat diesem Streben der Pfalz endgültig die Aussicht auf Erfolg benommen. Die Bürgerschaft von Worms, durch die Politik der „Pfaffheit" aufgebracht, betrachtete den Abfall als letzten und einzig möglichen Schritt zur Wahrung der Reichsfreiheit; religiöse Motive kamen bei den meisten wohl erst in zweiter Linie in betracht [5]). Die Stadt erreichte ihr Ziel. Aber diese Revolution war auch mitbestimmend, um das Domkapitel auf die katholische Seite zu drängen. Das wurde später die Ursache zur Lösung des engen Bandes zwischen dem Bistum Worms

[1]) Morneweg S. 145. Als im Jahre 1492 das Reich zum Krieg gegen Frankreich rüstete und die Pfalz nicht Zuzug leisten wollte, bat der Bischof von Worms, auch ihn auszunehmen, „da er kein Schloß und keine feste Stadt besitze, die ihm nicht mit dem Pfalzgrafen gemeinsam wären".

[2]) Morneweg S. 132 ff.

[3]) Zorn, Wormser Chronik S. 191.

[4]) Zorn a. a. O. S. 205.

[5]) Vgl. die Wormser Chronisten jener Zeit mit ihren Klagen über Herrschsucht und Habsucht des Klerus, zugleich aber auch über das Stilleliegen des Kultus während des Interdiktes.

und der Pfalzgrafschaft, die sich dem neuen Glauben immer entschiedener zuneigte, und zur Entwertung des pfälzischen Schirmrechtes bis zu seinem Erlöschen.

Schwerer als in Worms wurde es den Pfalzgrafen in Speier, eine Schirmvogtei für sich zu gewinnen. Dieses Hochstift hatte sich ein weit größeres reichsunmittelbares Gebiet zu wahren gewußt als das Schwesterstift im Norden, obgleich es ursprünglich nicht so begütert war und erst unter den Saliern an Bedeutung wuchs. Immerhin wurde auch hier das Schirmrecht zu einem engen Bunde mit der Pfalz, die zudem im Süden des speierischen Landes, in Bretten und in Germersheim, sich festgesetzt und durch die kaiserliche Landvogtei im Elsaß ihre Stellung verstärkt hatte.

Die zahlreichen Schutz- und Schirmverträge darf man allerdings auch hier kaum als eine Bestätigung einer alten Vogtei über das Hochstift auffassen [1]); denn solche Verträge wurden nicht bloß mit den pfälzischen Kurfürsten, sondern auch mit andern Territorialherren abgeschlossen. Im Jahre 1392 vereinbarte der Speierer Bischof Nikolaus von Wiesbaden mit Ruprecht II. einen Vertrag zu gegenseitiger Hülfe in Kämpfen mit Andern, wobei man auch die Öffnung der Burgen bedingte und außerdem Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten der jeweiligen Untertanen traf [2]).

Diesem entsprach eine gleichzeitige und fast ebenso lautende Abmachung mit dem Markgrafen von Baden [3]). — Eher könnte man an Ausübung eines Vogteirechtes bei dem Bunde Pfalzgraf Ludwigs III. mit Raban denken, als dieser im Jahre 1422 gezwungen war, die Hülfe der Pfalz anzurufen [4]). Die Bürgerschaft von Speier hatte sich damals gegen die auf ihre Vorrechte pochende Geistlichkeit und gegen den Bischof empört. Ludwig

[1]) Im G. L. A. Karlsruhe finden sich solche in den Faszikeln Bruchsal Generalia 42. 2, 3, 4, und Kurpfalz Generalia 5.

[2]) Remling, Urkb. I 692. Einungen zwischen Pfalz und Speier d. d. Heidelberg 1392 Nov. 8 und Kißlau 1392 Nov. 20: 1) zu gegenseitiger Hülfe in Streitigkeiten mit Andern, wobei Öffnungsrecht der Burgen ausbedungen wird; 2) zur Festsetzung von Gerichten beim Streit beiderseitiger Untertanen gegeneinander. (Über letzteres s. auch unten § 10. Gerichtsbarkeit.)

[3]) Remling, Urkb. I 687.

[4]) Remling, Gesch. II 33 ff. — Nopp S. 23. — Orig. Perg. des Bündnisvertrags d. d. Heidelberg 1422 Juni 13., Eigentum des Vereins f. Gesch. u. Altert. der Rheinlande in Mainz. — Boos, Rhein. Städtekultur II 322.

schickte der Stadt sofort seinen Fehdebrief, um das der „Pfaffheit“ zugefügte Unrecht zu sühnen. Ein alleiniges Schutzrecht hatte die Pfalz trotzdem wohl noch nicht.

Unter dem Neffen und Nachfolger Rabans, dem Bischof Reinhard, blieb das alte Freundschaftsverhältnis bestehen. Mehrere Verträge, ähnlich dem zwischen Bischof Nikolaus und Ruprecht II., erneuerten das Bündnis und das Abkommen über den Gerichtsstand der Untertanen. Wiederum finden sich gleichzeitige Verträge auf mehrere Jahre mit den Pfalzgrafen von Mosbach und Veldenz [1]).

Es scheint, daß erst durch den Friedensschluß vom August 1462 das Hochstift sich unter das ausschließliche Schirmrecht der Kurpfalz begeben mußte [2]). Friedrich der Siegreiche gab damals unter dem 11. August den Stiftern St. German und Allerheiligen in Speier seinen Schirmbrief [3]) und am 24. August dem Bischof und seinem Stift [4]). Gericht und Landeshoheit über Speierer Landesteile, so gelobte er ausdrücklich, werde er nicht beanspruchen. Aber in ewigem Schirm der Pfalz solle künftig das Stift Speier stehen und jeder Bischof müsse innerhalb vier Wochen nach seiner Wahl den Schirmvertrag erneuern, wie es auch tatsächlich Bischof Matthias am 12. September 1465 und Bischof Ludwig am 1. Februar 1478 getan haben [5]). Speier war damit völlig an die Pfalz gekettet; es konnte

[1]) G. L. A. Bruchsal Gen. 42. 2 enthält folgende Verträge in Orig. Perg.: 1) Landau 1441 Juni 17. Bündnis zwischen den Pfalzgrafen Stephan und Friedrich bei Rhein (Grafen von Veldenz) und Bischof Reinhard von Speier auf fünf Jahre betr. gegenseitigen Schutz, Hilfe und Gerichtsstand bei Streitigkeiten der Untertanen; 2) dasselbe wird erneuert: Wachenheim 1451 Mai 13. auf sechs Jahre; 3) Mosbach 1442 Juni 29. Bündnis zwischen Pfalzgraf Otto I. von Mosbach und Bischof Reinhard auf sechs Jahre mit ähnlichem Wortlaut wie oben (Abschrift im Anhang No. 4); 4) Heidelberg 1452 April 8. Einung zwischen Pfalzgraf Friedrich als Vormund Kurfürst Philipps mit Bischof Reinhard auf zehn Jahre über die gleichen Punkte (abgedruckt Anhang No. 5).

[2]) s. oben S. 56. Vgl. den Vertrag Friedrichs I. mit Speier 1464 Juni 25. Anhang No. 7.

[3]) G. L. A. Bruchsal Gen. 42. 3. 1462 Aug. 11, Heidelberg. Schirmbrief für die Speierer Stifter.

[4]) 1462 Aug. 24 für das Hochstift und seine Untertanen, abgedr. bei Remling, Urkb. II 319.

[5]) G. L. A. Bruchsal Gen. 42/3 bewahrt auch eine Bündniserneuerung vom 28. Juni 1466, aus Köln datiert, in der Kurfürst Friedrich nochmals verspricht, die Dörfer, Gerichte etc des Stiftes Speier zu beiden Seiten des Rheines, — die festen

hier Hilfe finden, hatte unter räuberischen Einfällen der Nachbarn weniger zu leiden, mußte aber auch an den Lasten der gemeinsamen Landesverteidigung mittragen.

Hilfe fand Bischof Matthias bei einer Empörung der Speierer Bürger im Jahre 1466. Der Kurfürst schloß sofort ein Offensivbündnis mit ihm, traf Abmachungen, um den städtischen Markt zu sperren, und für den Fall der Eroberung war schon die Verteilung der Beute festgesetzt [1]). Als die Stadt in ihrer Not dann nachgeben wollte, war Friedrich wieder der Schiedsrichter, der in Germersheim einen gütlichen Vergleich vermittelte [2]).

Noch einmal rief man die Hilfe des Kurfürsten an, als Jost Fritz von Untergrombach 1502 den unter dem Namen „Bundschuh" bekannten Baueraufstand hervorrief. Mit vereinter Kraft stellten Fürst und Bischof die Ruhe wieder her [3]).

Später wurde der Schirm für das Stift jedoch eine schwere Last. Was wollen die wenigen Zugeständnisse in der Steuererhebung besagen, die einigemal den Bischöfen in ihrem Gebiet gemacht wurden [4])? Sie durften von dort wohnenden pfälzischen

Schlösser und Städte ausgenommen, die ihm Bischof Matthias, sein Kanzler, bis auf Widerruf zur Verteidigung übergeben hatte, — zu schützen und zu schirmen und auf Wunsch jene wieder zurückzugeben. Diese Übergabe an den Kurfürsten war erfolgt im Streit gegen die Stadt Speier. Bischof Matthias hatte, um einen Druck auf die Bürger auszuüben, einige Ratsherrn samt dem Bürgermeister gefangen gesetzt. Diese drohten nun, beim Kaiser Recht zu suchen. Bei einer Reichsexekution gegen das Hochstift waren die festen Plätze jedenfalls in der Hand des gefürchteten, streitbaren Friedrich sicherer als in der des Bischofs. Vgl. Lehmann, Speierer Chronik S. 872. — Nopp, S. 32. — Vertragserneuerung durch Ludwig von Helmstadt Pfälz. Kopb. 876 fol. 105v, abgedr. unten Anhang No. 13.

1) G. L. A. Orig. Perg. Bruchs. Gen. 42. 3 d. d. Heidelberg 1466 Aug. 18. — Vgl. Remling, Gesch. II 161 ff.

2) G. L. A. Orig. Perg. Bruchs. Gen. 42. 176. Germersheim 1466 Okt. 23. — Die Stadt Speier mußte dann am 3. Oktober 1467 mit dem Bischof auf sechs Jahre ein Bündnis schließen.

3) Vgl. Herold, Der „Bundschuh" im Bistum Speier (Greifswald. Diss. 1889); Nopp S. 40; Janssen-Pastor II [18] 434, wo auch sonstige Quellen- und Literaturnachweise.

4) Remling, Urkb. II 14: Heidelberg 1405 Sept. 1. König Ruprecht gestattet dem Bischof Raban von Speier eine Steuer zu erheben „von allen und jeglichen unsern eigen armen luten oder kunigsluten und suste andern, die uns von schirmes wegen zu versprechen oder zu verantworten steent und hynder yme in sinen herrschaffte etc. gesessen sin gemeinlich in sinem bistum und lande". — 1505 wollten pfälzische Amtleute verhindern, daß das Stift

Untertanen Steuern einziehen: aber die Summen, welche die Pfalz als Hülfsgeld und Ersatz für die Kosten des Schutzes verlangte und erhielt, betrugen weit mehr. Im Jahre 1495 bedurfte es der persönlichen Vermittlung des friedlichen Bischofs Ludwig, um einen offenen Bruch zu vermeiden, da die Speierer Kapitel von den Forderungen des Kurfürsten nichts wissen wollten [1]). Ähnliche Ansprüche gelangten dann wieder an die Stifter und Klöster der Diözese, als der bayrische Erbfolgekrieg geführt wurde; und wieder gab man nach, ohne eigentlich sich verpflichtet zu fühlen [2]). Was dann später unter Ludwig V. als Schirmgeld von dem Hochstift verlangt wurde, kann ich, da diese Zeit nicht mehr in den im Anfang bezeichneten Rahmen hineinfällt, nur als Folge der Entwicklung hier andeuten [3]). Von einem Erpressungsversuch unterscheiden sich jedenfalls diese Forderungen für Schutz im Bauernkrieg äußerst wenig. Man wagte sie sicherlich nur im Vertrauen darauf, daß eben ein Pfalzgraf Bischof war. Der Nachfolger Georgs wußte denn auch wieder das enge Band zu lösen und sogar durch die dauernde Verbindung der Propstei Weißen-

auch von den im Speierer Gebiet gesessenen pfälzischen Leibeigenen die außerordentliche Kriegssteuer außer der gewöhnlichen Bede einziehe. Kurfürst Philipp gestattete es jedoch dem Bischof Philipp von Rosenberg „aus besonderer Freundschaft". Heidelberg. 1505 Febr. 11. Kopie G. L. A. Pfälz. Kopb. 932 fol. 63v, u. Kopb. 307, genannt: Lib. contractuum B. Philippe fol. 58. — Vgl. Remling, Gesch. II 220.

[1]) Remling, Gesch. II 203. — G. L. A. Bruchs. Kopb. 416 (Lib. spirit. sub Ludowico) fol. 46v: Worms 1495 Aug. 1. „Wir Ludwig v. g. gn. bischof zu Sp. bekennen offenlich mit disem brife: als die würdigen und ersamen unsere lieben andechtigen dechan und kapitel des merern und ander stiffte zu Spyer uns gewilligt ein dezimatzien von inne und andrer unser pfaffheit uffzuheben; und aber der durchluchtig hochgeborn furst unser gnediger herr pfaltzgrave Philips churfürst etc. die gemelten stifft umb ein hilffgelt und etlich andere unser pfaffheit auch gebetten hat; das wir den genannten dechan und kapitel zugesagt und versprochen haben; sagen zu und versprechen ine also gegenwertiglich mit diesem brieffe, das wir getruwen vermöglichen vliß gegen dem benannten unsern gnedigen hern pfaltzgraven ankeren sollen und wollen, sie, gemelt stifft und ander pfaffheit unsers bisthumbs, solichs hilffgelts ledig und vertragen sin zu lassen, one geverde. Und als wir den benanten dechan, kapitel und gemeiner pfaffheit hievur zweyhundert gulden geluhen haben, die wollen wir ine nachgelassen han, lassen ine die auch also mit rechter wissen nach und sagen sie derenhalb ganz quyt ledig und loß, auch incrafft dieß brieffs." . . .

[2]) Kreisarchiv Speier, Urk. Klingenmünster 1504.

[3]) Bossert, Beiträge. Z. G. O. N. F. XVII 58 ff.

burg mit dem Hochstift die pfälzischen Hoffnungen auf Landzuwachs schwer zu enttäuschen[1]).

Daß die Bischöfe von Speier trotz aller Schirmverträge, trotz aller Freundschaftsgefühle für einen Friedrich den Siegreichen und Philipp den Aufrichtigen, trotz der engen Verbindung, die eine Kanzlerschaft Rabans von Helmstadt und Matthias' von Rammung unbedingt zur Folge haben mußten, durchaus selbständig bleiben und von ihren Hoheitsrechten nichts aufgeben wollten, tritt mehrfach hervor. Im Friedensschluß von 1462 mußte doch Friedrich der Siegreiche versprechen, keine Rechte und Forderungen auf Gericht und Landeshoheit in Speierer Landesteilen geltend zu machen[2]). Über das Geleitsrecht, selbst auf den kurzen Strecken, wo sich Speierer Gebiet zwischen pfälzisches schob, wurden genaue Verträge abgeschlossen. In einem solchen vom 16. April 1452 bestimmen Kurfürst Friedrich und Pfalzgraf Philipp, sein Mündel und Adoptivsohn, mit Bischof Reinhard über das Geleit im Bruhrein auf die Dauer von zehn Jahren: das speierische Geleit solle sich erstrecken bis an den Wieslocher Bach, das pfälzische bis an den Bach zwischen Malschenberg und Frauweiler[3]). Die Frage wegen des Geleits zwischen diesen beiden Bächen, sowie wegen des Hoheitsrechts über die Königsleute im Speierer Gebiet soll einem Schiedsgericht des Bischofs Reinhard von Worms und des Deutschmeisters Jost von Venningen unterworfen werden. Selbst Matthias von Rammung ging von diesen festgelegten Rechten nicht ab; der Vertrag wurde einfach erneuert[4]). Das Gleiche geschah unter Ludwig von Helmstadt[5]), so unangenehm es den pfälzischen Leuten auch war, daß man weder von Bretten noch von Germersheim nach Heidelberg in die Residenz und an das Hofgericht konnte, ohne sich um die bischöflichen Beamten zu kümmern.

---

[1]) **Remling**, Gesch. II 309 ff.

[2]) **Remling**, Urkb. II 319; oben. S. 74 Anm. 4.

[3]) G. L. A. Bruchs. Gen. Geleitsherrlichkeit 42. 4 Orig. Perg. 1452 Apr. 16. Heidelberg. (Zwei Urkunden). — Frauweiler, ein ausgeg. Ort bei Wiesloch, s. **Krieger**, Topogr. Wb. des Großherzogtums Baden.

[4]) G. L. A. Bruchs. Gen. 42. 4 Orig. Perg. Heidelberg. 1465 Febr. 5. — Desgl. in Kurpf. Gen. fasc. 5. Der Vertrag wurde auf zehn Jahre geschlossen.

[5]) G. L. A. Kurpf. Gen. fasc. 5 Orig. Perg. Heidelberg. 1483 Aug. 28. Erneuerung des Vertrags auf zehn Jahre. — G. L. A. Bruchs. Gen. 42/143. 1491 Nov. 24 Anhang No. 18.

Gegen wen sich im Grunde die Bulle Sixtus' IV. vom 9. September 1478 richtete, ist aus dem Wortlaute nicht zu ersehen [1]). Auf Bitte des Bischofs Matthias von Speier wurden darin die Dekane von St. Paul in Worms, St. Thomas in Straßburg und von Hlg. Geist in Heidelberg zu Konservatoren der Rechte und Besitzungen der mensa episcopalis Spirensis ernannt. Es könnte wegen pfälzischer Ansprüche geschehen sein; wahrscheinlicher ist jedoch, daß das eigene Speierer Domkapitel die Einkünfte des Bischofs gefährdete. Denn der Dekan von Hlg. Geist in Heidelberg konnte sicher gegen seinen Landesherrn nur schwer ein Recht verteidigen; dagegen war er gerade durch ihn eine zu fürchtende Persönlichkeit für das Domkapitel.

Alle diese Bemühungen zur Aufrechterhaltung der Landeshoheit konnten jedoch nicht hindern, daß sowohl in der Reichspolitik, wie in der gesamten äußern Politik die beiden geistlichen Fürstentümer Worms und Speier völlig in Abhängigkeit von der Pfalz blieben. Die Bischöfe schienen tatsächlich in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts nicht mehr zu sein als die ersten Vasallen der Pfalz, denen man nur aus besonderer Freundschaft das eine oder andere Vorrecht ließ, um es dem Nachfolger vielleicht schon zu nehmen [2]). Ohne jemals auf ein altes Vogteirecht in den Hochstiftern Anspruch machen zu können, hatten die Heidelberger Kurfürsten doch den Inhalt eines Schirmvogteirechts sich allmählich zu erwerben gewußt. Welche Stärkung ihre Macht und ihr Ansehen hierdurch erfahren mußte, liegt auf der Hand.

§ 10. d) Gerichtsbarkeit.

Über wenige Rechte wachten die Territorialherren im ausgehenden Mittelalter so eifersüchtig wie über das der Gerichtshoheit. „Gerichtshoheit ist das Zeichen der Landeshoheit!“ dieser Satz scheint ihnen als Grundgesetz ihres Staatsrechtes gegolten zu haben [3]). Einem Fürsten, wie Friedrich der Siegreiche mit seinem ausgesprochenen Herrscherbewußtsein, mußte die Wahrung

[1]) G. L. A. Bruchs. Gen. 42. 4. Bulle d. d. Rom 1478 Sept. 9.

[2]) Vgl. Anhang No. 18, besonders die Abschnitte über Festungsbauten in Udenheim und Rheinzabern.

[3]) Vgl. Schröder⁴ R. G. S. 585 ff., wo auch Lit. — Ferner Waitz VII 302—372; VIII 415 ff. — Winkelmann, Kaiser Friedr. II. I 54; II 241 ff. — Hinschius V 285. — Philipps VII § 366. — Werminghoff I 265.

der Gerichtshoheit als eine der vornehmsten Aufgaben erscheinen. Er ließ sich weder die Vorladungen von Untertanen vor das kaiserliche Gericht in Rottweil gefallen, noch die vor das Burggrafengericht in Nürnberg, wie sie Albrecht Achilles versuchte, noch die Rechtsprechung der westfälischen Fehmgerichte, die bei Walldorf durch einen Stuhl mit Freischöffen ihre Urteile fällten [1]. Konnte da die geistliche Gerichtsbarkeit unbeschränkt bleiben?

In den Städten Worms und Speier war die Gerichtsfrage der Zankapfel, um den die erbittertsten Kämpfe sich abspielten [2]. Auch anderwärts begegnen uns lange Streitigkeiten und scharfe landesfürstliche Verordnungen gegen die Ansprüche der geistlichen Richter [3]. Wunder nehmen kann das nicht; denn es war ein gewaltiges Gebiet, für das die geistlichen Gerichte sich zuständig erklärten [4]. Es gab eine Zuständigkeit auf Grund der Person und auf Grund der Sache. a) Auf Grund der Person sind dem kirchlichen Gericht unterworfen: 1) Alle Kleriker in allen Zivil- und Strafsachen. Nur in Lehenssachen war das Gericht des Laien-Lehnsherrn zur Rechtsprechung befugt; 2) Alle Hausgenossen der Kleriker und Universitätsstudenten; 3) Bei schweren Verbrechen gestattete Innozenz III. die Aburteilung von Klerikern durch den weltlichen Richter nach vorheriger Degradation [5]. Ebenso verloren Konkubinarier und solche, die ohne Tonsur und geistliche Kleidung lebten, das privilegium fori. — b) Auf Grund der Sache gehörten vor das geistliche Gericht 1) alle causae

[1]) Kremer I 634. — Karlowa, Rektoratsrede S. 20.

[2]) Boos, Rhein. Städtekultur II u. III. — Harster in Gierkes Untersuchungen, Heft 61.

[3]) Über die landesherrlichen Verordnungen gegen die Ausübung kirchlicher Gerichtsbarkeit s. die Ausführungen im Anhang I.

[4]) Über die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit: Dove, De iurisdictionis eccles. progressu. — Ders., Fränk. Sendgerichte. Z. K. R. IV. 1864. — Ders., Art.: Send u. Sendgerichte in Herzogs Realenzyklopädie. — Phillips, Kirchenrecht. — Ders., Diözesansynode. Freib. 1849. — Eichmann, Recursus ab abusu S. 13 ff. — Kothe S. 54 ff. — Hennig S. 130—207. — Weitere Lit. Schröder, Rechtsgeschichte [4] S. 582.

[5]) Einen solchen Fall teilt Priebatsch mit (Z. K. G. XX 174). Die sächsischen Herzöge Ernst und Albrecht wollten einen des Diebstahls verdächtigen Geistlichen prozessieren. Der zuständige Bischof Arnold von Brandenburg will selbst urteilen. Die Herzöge wenden sich nach Rom, das ihr Vorgehen gutheißt. Der Papst ordnet die Absetzung und Entkleidung von der priesterlichen Würde an, ermöglicht also damit das weltliche Strafverfahren gegen den Angeschuldigten.

spirituales et spiritualibus annexae, also Ehesachen, Testamentsachen, Regelung des ehelichen Güterrechts; Patronats- und Zehntsachen; alle durch Eid bekräftigten Verträge und Ansprüche aus Gelübden; 2) Die geistlichen Verbrechen: Simonie, Sakrileg, Apostasie, Meineid und Eidbruch, Ehebruch, Bigamie, Inzest, Stuprum. 3) Die sog. gemischten Delikte: Wucher, Blasphemie, Münzfälschung, Bruch der treuga Dei, Duell, Brandstiftung. Bei diesen herrchte für Geltendmachung des kirchlichen oder aber des weltlichen Gerichts der Grundsatz der Prävention. Außerordentliche Zuständigkeit schrieben sich die geistlichen Gerichte noch zu im Fall der sog. denuntiatio evangelica, d. h. wenn sie zur Entscheidung eines Falles freiwillig angerufen wurden (vgl. Mt. 18, 15), und endlich im Fall der Rechtsverweigerung von dem weltlichen Gericht [1]).

Da war Gelegenheit genug zu den erbittertsten Kompetenzstreitigkeiten gegeben. Und doch läßt sich nach dem von mir durchgesehenen Material nicht sagen, daß auf pfäl-

[1]) Über die Organisation der geistlichen Gerichte s. Phillips, Kirchenrecht VII. Sende und Sendgerichte von R. W. Dove in Herzogs Realencyklopädie -- Glasschröder, Urkunden u. Regesten und die Besprechung dieses Buchs von Ulrich Stutz, Z. G. O. 1905. S. 515. -- An der Spitze der geistlichen Gerichtsbarkeit stehen auch in Worms und Speier die Archidiakone und Offiziale. Nach Glasschröder, Das Archidiakonat in der Diözese Speier im Mittelalter (Archival. Zeitschr. 1902 S. 114) ergibt sich folgende Entwicklungsreihe: Die Archidiakone treten seit dem XI. Jahrhundert zahlreicher in Urkunden auf. Die Pröpste der vier Kollegiatstifter von Speier sind die Archidiakone. Sie sind meist aus der Zahl der Domkapitulare gewählt, was sogar seit 1490 gesetzlich bestimmt ist. Stellvertreter und ständiger Vikar derselben ist für alle vier der bischöfliche Offizial, der seine eigene Kanzlei besitzt. Eine Neuordnung des Gerichts fand durch Bischof Matthias von Rammung im Jahre 1466 statt (G. L. A. Kopb. 414 fol. 297 ff.), eine nochmalige durch Bischof Ludwig von Helmstadt in den Jahren 1478—1480 (G. L. A. Kopb. 277 fol. 32 bis 62). — Die Archidiakone hatten alle vier Jahre den Sprengel zu bereisen und dabei die Kirchengeschworenen zu versammeln und zu befragen, den Laiensend abzuhalten zur Aburteilung über die dem geistlichen Gericht unterliegenden Verbrechen der Gläubigen. In den übrigen drei Jahren hielten die Landdekane den Send ab. Die Visitation erstreckte sich besonders auch auf Zustand der Pfründe und des Vermögens, Abhaltung des Gottesdienstes, Zustand des Kultusgebäudes und der Kirchengeräte, Spendung der Sakramente, Achtung von Rechten und Freiheiten. — In Worms war es nicht viel anders, wie das im Auftrag Bischof Johanns im Jahre 1496 zusammengestellte Synodale beweist. Abgedr. Z. G. O. A. F. XXVII. Vgl. dazu F. Falk im Arch. f. kath. Kirchenrecht Bd. LV (der N. F. IL). Ich werde es später noch zu erwähnen haben.

zischem Gebiet im 15. Jahrhundert gewaltsam von weltlicher Seite die geistliche Gerichtsbarkeit angegriffen worden wäre oder umgekehrt. Es gilt auch hier, was Riezler für Bayern feststellt: „in der Praxis hat sich die Sache nicht so schlimm gestaltet, wie die Theorie befürchten ließ. Die kirchlichen Ansprüche fanden in dieser Richtung keine Anerkennung; und es kann keine Rede davon sein, daß die große Masse von Vergehen, die ja fast alle zugleich gegen die kirchliche Moral verstießen, dem weltlichen Forum entzogen worden wären“ [1]).

Im allgemeinen hat sicherlich in unserm Gebiete die Zuständigkeit des weltlichen Gerichts sich zu ungunsten des geistlichen ausgedehnt, doch Widerspruch scheint das selten oder gar nicht gefunden zu haben. Das Vertrauen zu den pfälzischen Gerichten, besonders zu dem Hofgericht, wuchs immer mehr. Verschiedene Gründe trugen dazu bei: zunächst die Reform der juristischen Fakultät unter Friedrich dem Siegreichen [2]) und die Anordnung, daß die Professoren zugleich als Hofrichter amtierten; vor allem aber die Erwägung, daß die weltliche Gewalt einem Richterspruch eher Nachdruck zu verleihen vermochte, als die geistliche, die nicht einmal das Bürgertum der eigenen Bischofsstadt unter ihre Herrschaft zwingen konnte.

Das bewußte Streben des Landesherrn, den Bereich des geistlichen Gerichts einzuschränken und seine Tätigkeit nur als freiwillig gewährtes Privileg erscheinen zu lassen, läßt sich schon früh feststellen. Im Jahre 1353 veranlaßte Ruprecht I. den Bischof Salman von Worms zu dem Versprechen, einen Geistlichen in seinem Lande nicht zu belangen, bis beide mit dem Hochmeister des Deutschordens, Wolfram von Nellenburg, sich beredet und dessen Ausspruch über jenen Geistlichen gehört hätten [3]). Und als er die Universität Heidelberg gegründet hat, da hält er sich zwar auch an die alte, von Paris

[1]) Riezler, Gesch. Bayerns III 813. — Hennig S. 134—154 zeigt, daß in Brandenburg die schweren Konflikte fast nur dort entstanden, wo auswärtige Bistümer die kirchliche Gewalt über brandenburgisches Grenzgebiet besaßen. Die Gerichte der drei einheimischen Bistümer störten die landesherrliche Gerichtsbarkeit wenig oder gar nicht.

[2]) Winkelmann, Urkb. I 161 No. 107. — Karlowa, Rektoratsrede S. 9.

[3]) G. L. A. Kopb. 876 fol. 5. d. d. Heidelberg. 1353 März 26. Abgedr.: Z. G. O. A. F. IX 299 und Winkelmann, Acta imperii II 844.

übernommene und eingelebte Ordnung, daß studierende Kleriker nicht vor dem weltlichen Richter zu erscheinen brauchen, sondern vor dem Bischof des Sprengels, in dem sie wohnen, d. h. hier vor dem Bischof von Worms oder vor dessen Stellvertreter. Er gestattet darum dem Bischof, in Heidelberg einen eigenen Beamten als Richter über die Kleriker an der Hochschule [1]) zu halten und ein Gefängnis einzurichten. Aber die Prozeßordnung für das Gericht gibt Ruprecht selbst dem geistlichen wie dem weltlichen Universitätsrichter. Der Schuldige muß in der Stadt bleiben und darf nur dann vom Bischof weggeführt werden, wenn er etwa nach rechtmäßigem Verfahren zu lebenslänglichem Kerker verurteilt worden ist. Einen Zweifel daran, daß er die Erlaubnis, die Kleriker an der Universität zu richten, lediglich als ein Entgegenkommen seinerseits betrachte, schließt Ruprecht durch die Bemerkung aus: Quod si hec vel aliquid eorum, modo quo premissum est, non fecerit observari, extunc concessio nostra super premissis nullius sit roboris vel momenti.

Diese Auffassung, daß die geistliche Gerichtsbarkeit gewissermaßen nur als Privileg vom Fürsten der Kirche verliehen worden sei, spricht sich auch in manchen spätern Urkunden aus [2]), vor allem aber in der Tatsache, daß eine ganze Reihe von Urteilen durch pfälzische Gerichte über Sachen ergehen, die eigentlich vor das geistliche Gericht gehört hätten. Es macht allerdings den Eindruck, als ob in vielen Fällen das Gericht vom Kläger gewählt worden sei. Aber da man sich in der Pfalz des Unterschieds von geistlichen und weltlichen Sachen wohl bewußt war [3]), hätte man die Parteien vor das kanonische Gericht verweisen sollen. Doch man wollte offenbar nicht gern auf die Recht-

[1]) Winkelmann, Urkb. I 8: II 3 No. 16. — Als Bischof Eckard von Worms die Gerichtsbarkeit über die geistlichen Mitglieder der Universität dem Vizedominus des Kurfürsten übertrug, fand dies der Rektor Marsilius von Inghen „periculosum", wenn es „in genere" bestehen bleiben sollte. Thorbecke, Ältere Zeit d. Universität Heidelberg S. 47.

[2]) Winkelmann, Urkb. I 192: Kurfürst Philipp verordnet, daß gewisse Vergehen von Geistlichen bei Ausschank von Wein aus ihren Pfründegütern durch deren geistliche Obern gestraft werden sollen.

[3]) Siehe die Privilegien K. Ruprechts und K. Sigmunds für den Speierer Klerus im Anhang No. 2 und No. 3. — Die Verträge zwischen Pfalz und Speier, Anhang No. 5, Pfalz und Mainz, Kremer II No 73, sowie Pfalz mit Weißenburg, Kremer II Nr. 166. Alle bestimmen, daß geistliche Sachen vor geistliches Gericht, weltliche vor weltliches Gericht kommen sollen.

sprechung verzichten, wenn man einmal dazu aufgefordert war. Der Schein, als ob man nicht in allem zuständig und nicht höchster Richter im Lande wäre, durfte nicht aufkommen. Die Bischöfe legten — das kann entscheidend gewesen sein — vielleicht auch darum keinen großen Wert auf ausdrückliche Anerkennung ihrer Gerichtsbarkeit, weil sie selbst Räte der Pfalz waren und im pfälzischen Hofgericht saßen [1]). Um ein Urteil zu ermöglichen, soll eine Reihe von Fällen, in denen m. E. das geistliche Gericht durch das weltliche verdrängt wurde, oder doch das weltliche nach kirchlichem Begriff eine unberechtigte Rolle spielte, hier folgen:

1) 1437 Febr. 20. Otto, Pfalzgraf, verbietet dem Pfarrer zu Lauda einerseits, dem von Oberlauda und den zwei Kaplänen anderseits, sich ferner zu schelten bei 10 Gulden Strafe, die der Pfarrkirche zufließen [2]).

2) 1455 Kurfürst Friedrich erteilt dem Abt von Frankenthal die Befugnis, wenn er sich von einem pfälzischen Dorf- oder Stadtgericht beschwert fühle, sich unmittelbar an den Vizdom von Neustadt mit seiner Klage zu wenden. (Fünf Jahre vorher hatte Landgraf Hesso von Leiningen ihm das Vorrecht erteilt, daß er von keinem Gericht im Leiningischen, sondern nur vom Grafen selbst könne zu Recht gefordert werden) [3]).

3) 1456 Sept. 16 Heidelberg. Kurfürst Friedrich I. entscheidet durch seinen Hofmeister Diether von Sickingen und seine Räte zwischen dem Stift St. Andreas zu Worms und dem Kloster Himmelskrone zu Hochheim bei Worms, daß die Herren von St. Andreas und ihr Pfarrer daselbst zu Hochheim bei der Kapelle, genannt „Not Gottes“, verbleiben, dagegen die Klausnerinnen die Behausung, genannt „Cluse“, innehaben, Kapelle und Klause aber durch eine vermauerte Tür geschieden werden sollen [4]).

4) 1460 Okt. 1 Heidelberg. Bürgermeister und Rat der Stadt Heidelberg entscheiden einen Streit zwischen Heinrich Becker, Kaplan zu Weinheim am einen, und den Spitalmeistern und Fürsorgern des Spitals daselbst am andern Teil. Becker hatte sich beklagt, daß ihm statt der in der Stiftung seiner Pfründe genannten 10 Pfund Heller nur 8½ Pfund gegeben werden. Er wird dahin aufgeklärt, daß 10 Pfund Heller der alten Währung soviel sei als 8½ Pfund Heller „guts gelds“ [5]).

[1]) Vgl. oben § 7 „Bischöfe als pfälz. Beamte“ bes. S. 62 Anm. 7.

[2]) Dieser Fall gehört noch in die letzten Tage Ludwigs III., als Otto schon Vormund und Regent war. Orig. Perg. im Pfarrarchiv Lauda, Regest in Mitt. d. bad. hist. Komm. No. 12 (1890) S. 63.

[3]) Remling, Abteien und Klöster II 13.

[4]) Orig. Darmstadt, abgedr. Bauer, Urkb. IV 172.

[5]) Orig. wahrscheinl. im Venningenschen Archiv zu Eichtersheim, abgedr. in G. Höch, Geschichtl. und urkundl. Darstellung der Rechtsverhältnisse der Ulnerschen Stiftung zu Weinheim (Ludwigshafen 1859). Regest bei: Ernst Fischer, Weinheimer Hospitalstiftung S. 17. — Hier liegt möglicherweise auch nur eine Rechtsbelehrung vor, die der Stadtrat Heidelberg als „Oberhof“

5) 1463 Juli 12 Heidelberg. Kurfürst Friedrich entscheidet in einem Streit zwischen der Liebfrauenbruderschaft in Oppenheim und Niklas Frannckeu, der dreizehn Jahre lang eine Pfründe der betr. Bruderschaft besaß, dann vom geistlichen Gericht unter Erzbischof Diether von Mainz abgesetzt und gefangen gehalten worden war. Niklas Frannckeu beansprucht jetzt, nachdem er aus dem Gefängnis ausgebrochen ist, die Pfründe wieder, da der Mainzer Urteilsspruch ungerecht gewesen sei. Er klagt beim Pfalzgrafen, der aber die Bruderschaft aller Verpflichtung ledig erklärt, da der Kläger Konkubinarier sei [1]).

6) 1463 Nov. 4 Heidelberg. Kurfürst Friedrich macht einen Vergleich zwischen den Schwestern der Klause zu Neustadt einerseits und dem Stift Neustadt und Pfarrer von Winzingen andererseits. Die Klause, die früher mit unregulierten Schwestern besetzt war, hatte Friedrich mit Genehmigung des Bischofs von Speier reformieren lassen. Nun beschwerten sich Stift und Pfarrer, daß dadurch ihre Rechte beeinträchtigt würden. Friedrich ließ von seinen geistlichen Räten Klage und Antwort verhören und gab dann den Entscheid, daß es bei der Bestätigung des Bischofs von Speier zu verbleiben habe [2]).

7) 1468 Bischof Reinhard von Worms beurkundet, daß der Kurfürst Friedrich die Streitigkeiten zwischen den Klöstern Eberbach und Lorsch wegen Novalien und Zehnten auf dem Hofe Frenckfeldt geschlichtet habe [3]).

8) 1474 April 13 Heidelberg. Kurfürst Friedrich, bei dem sich seine „armen Leute" zu Dilsberg beklagten, daß sie an Gottesdienst und Seelsorge Not litten, trifft eine Vereinbarung zwischen dem Pfarrer der Mutterkirche Wiesenbach und dem Kaplan von Dilsberg, vorbehaltlich der Genehmigung des Bischofs von Worms und des Abts von Ellwangen als Patrons. Am 5. Dezember bestätigt Bischof Reinhard die Vereinbarung [4]).

9) 1478 Jan. 21 Heidelberg. Kurfürst Philipp beurkundet eine Entscheidung seines Kanzlers, Bischof Matthias von Speier, und seiner Räte in der Streitsache zwischen Emmerich Schraiß, Deutschordenskomthur zu Eynsidel, als Pfarrer der Kirche zu Ramstein, und den Kirchengeschwornen dieser Pfarrei und der Filiale zu Spesbach über eine wöchentliche Messe zu Spesbach [5]).

gegeben hatte. Vgl. hierüber den Aufsatz von G. Christ, Der Stadtrat zu Heidelberg als Oberhof, Mannh. Geschichtsbl. IV 1903. S. 17; ferner Wieslocher Zinsbuch v. Jahre 1557 in den Oberrh. Stadtrechten, hrsg. von Schröder u. Köhne VI 716, wo auch das Stadtgericht Heidelberg Oberhof für Belehrung der Zentrichter ist, dagegen das Hofgericht die Berufungsinstanz.

[1]) Orig. Darmstadt. Abgedr. Franck, Gesch. v. Oppenheim S. 500, Urk. Nr. 195. — Vielleicht ist Nikolaus Franken derselbe, der später als Pfarrer von Heppenheim vorkommt in Kopb. 817 fol. 27. S. Anhang No. 17.

[2]) Abgedr. Remling, Geschichte d. Abteien u. Klöster II 85. Reg. bei Menzel, Regesten S. 411.

[3]) Abgedr. Dahl, Kloster Lorsch, Urk. S. 110 No. 19. — Reg. bei Wagner, Geistliche Stifte etc. I 131. — Lorsch war damals an die Pfalz verpfändet, gehörte aber kirchlich, wie auch die Abtei Eberbach, zu Mainz.

[4]) Orig. G. L. A. Abgedr. Z. G. O. A.F. XXIV 273.

[5]) Orig. Kreisarchiv Speier. Reg. bei Glasschröder, Urk. u. Reg. S. 649.



10) 1484 Juni 16 Heidelberg. Das Hofgericht fällt ein Urteil in Streitsachen des Deutschen Ordens gegen den Abt von Schönau und den Pfarrer und die Kirchengeschwornen von Plankstadt über die Vermessung ihrer Gütergrenzen [1]).

11) Etwa 1485. Peter Man, Chorherr im St. Julianenstift zu Mosbach verklagt den Dechant und das Kapitel Mosbach beim Pfalzgrafen auf Ersatz der Kosten für Umbau seines Hauses und auf Herausgabe eines Teils der Pfründe- und Präsenzgelder. Ein Vergleich kommt nicht zustande [2]).

12) 1486 Juni 2. Anshelm von Eicholzheim, Vogt zu Mosbach, Asmus Reser, Kammermeister, und Seyfried von Sunßheim, Schultheiß daselbst [in Sinsheim] entscheiden den Streit des Chorherrn Peter Man in Mosbach mit dem Dechant und Kapitel daselbst über Ersatz der Kosten für Umbau seines Hauses und über seine Ansprüche auf Herausgabe eines Teils der Pfründe- und Präsenzgelder [3]).

13) 1487. Die Universität Heidelberg klagte dem Kurfürsten über Beeinträchtigung ihrer Pfründen durch die Stifter St. Paul, St. Andreas und St. Cyriak zu Worms und bittet um Festsetzung eines Tages zur Untersuchung ihrer Beschwerden. Darauf:

1487 März 28. Die Kapitel St. Cyriak in Neuhausen, St. Paul und St. Andreas in Worms ersuchen die Universität, die von ihr an den Kurfürsten gebrachten Klagen lieber vor dem Bischof von Worms oder dessen Stellvertreter, dem Abt von Schönau, auszutragen, da man „wass vorm schulthessen gerichten mag, darumb den fursten unbekummert lassen sol“ [4]).

14) 1488 Aug. 4 Heidelberg. Kurfürst Philipp vermittelt in einem Streit zwischen dem Cisterzienserinnenkloster Weydas und dem Visitator desselben, dem Abt von Erbach (Eberbach im Rheingau). Die Klosterfrauen hatten sich über die ihnen vom Visitator gesandten Beichtväter beschwert, welche sich „unzymlich by inen gehalten“. Der Abt hatte die Beschwerde in einem offenbar scharfen Brief abgewiesen, worauf sie ihn beim Vogt des Klosters, dem Kurfürsten, verklagten. Dieser tritt aber auf Seite des Abts [5]).

15) 1480 Mai 1 (?). Kurfürst Philipp entscheidet einen Streit zwischen dem Kloster Limburg und den „edeln, priestern und gemeynd“ zu Dürkheim über Weidegerechtigkeit [6]).

16) 1490 Juli 13 Heidelberg. Der Landschreiber Asmus Munch von Heidelberg schlichtet einen Streit zwischen dem Prior und Konvent der Augustiner zu Heidelberg und dem Pfarrer und den Kirchen-

[1]) G. L. A. Orig. Perg. Pfalz 43/194. 1484 Juni 16.

[2]) Dieser und der folgende Fall gehören strenggenommen nicht hierher, da Mosbach damals noch unter der selbständigen Regierung der pfälzischen Seitenlinie stand und erst 1499 nach deren Aussterben an die Kurlinie fiel. Doch gehörte es zum Bistum Worms und der Vorgang mag deshalb zur Kennzeichnung der Lage ebenfalls dienlich sein. Daß Peter Man sich zuerst an den Pfalzgrafen wandte, ist in der folgenden Urkunde erwähnt.

[3]) G. L. A. Orig. Perg. Pfalz 43/152. 1486 Juni 2.

[4]) Winkelmann, Urkb. II 57 No. 507 u. 508.

[5]) Würdtwein, Monast. Pal. VI 91.

[6]) Ebenda I 131.

geschwornen zu Wieblingen dahin, daß die letztern zu bestimmten Naturalabgaben verpflichtet seien [1]).

17) 1492 Febr. 22. Philipp Forstmeister von Gelnhausen, Vogt zu Heidelberg, und Asmus Munch, Landschreiber daselbst, entscheiden einen Streit zwischen der Gemeinde Malschenberg und dem Speierer Domkapitel über Forderung von Bede, Fronden u. s. w. für das dortige Widumgut [2]).

18) 1493 Juli 29 Heidelberg. Einige aus der Ritterschaft der Pfalz beschweren sich auf Veranlassung ihrer Verwandten, die im Benediktinerkloster Odenheim bei Bruchsal eingetreten waren, daß der Bischof von Speier (der dort Landesherr war), eine zu harte und unerträgliche Lebensweise (Bursfelder Reform) eingeführt habe, zu der sich jene beim Eintritt nicht verpflichtet gehabt hätten. Darauf lädt Philipp beide Parteien vor und errichtet einen Vergleich, dessen Schluß lautet: „Auch ist hierin abgeret, das hie durch unser frund von Spir sin oberkeit und gerechtikeit beid in geistlichkeit und weltlichkeit unbenommen, sunder gentzlich, wie er und sin stifft die herbracht, bliben soll" [3]).

19) 1496 im Synodalbericht der Wormser Diözesansynode berichtet der Visitator über die Pfarrei Wimpfen am Berg:

Consulatus hic non denunciat excessus populi ad forum ecclesiasticum spectantes, sed ipsi emendant tales. Hic non denunciant in ecclesia, sed veniunt ad commissarium, ad domum plebani nihil deferendo nisi synodalia. Ego insteti contra eos, sed frustra, quia dicunt, quod aliter sibi non fuerit observatum [4]).

20) 1499 Nov. 29. Ulrich Castel, Pfarrer zu Steinach, vermittelt im Auftrag des Kurfürsten einen Vergleich zwischen Abt Johann Burres von Maulbronn und dem Klosterpfleger zu Oewisheim einerseits und der Gemeinde Oewisheim andererseits über verschiedene Beschwerden der letztern [5]).

Ein Überblick über sämtliche zwanzig Fälle ergibt folgendes: a) Der persönliche Gerichtsstand der Geistlichen erscheint verletzt in den Fällen 1, 2 und 5. — b) Streitigkeiten über Pfründebesitz und Pfründeeinkünfte und zwar, obgleich beide Parteien geistlichen Charakters sind, werden von dem weltlichen Richter abgeurteilt in den Fällen 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 20. — c) In die kirchliche Jurisdiktion und Pfarrgewalt ist eingegriffen bei 6, 8, 9, 14, 18. — d) Das bischöfliche Sendgericht wird behindert im Fall 19.

In all diesen Fällen hätte ein auf sein Recht pochender kirchlicher Richter gegen eine Verhandlung vor pfälzischen Ge-

[1]) G. L. A. Orig. Perg. Pfalz. Spez. Conv. 64. 1490 Juli 13.

[2]) G. L. A. Orig. Perg. Bruchs. Spec. 42/205. 1492 Febr. 22.

[3]) G. L. A. Orig. Bruchs. Spec. 42/247. 1493 Juli 29. Vgl. auch unten § 15. Klosterreform und Anhang No. 22.

[4]) Synodale Worm. Abgedr. von v. Weech, Z. G. O. A. F. XXVII 428.

[5]) G. L. A. Orig. Perg. Bruchs. Spec. 42/269. 1499 Nov. 29.

richten Einsprch erheben können und müssen, wenn nicht die bestehende Freundschaft und die Abhängigkeit von dem mächtigern weltlichen Kurfürsten das verhindert hätte. Die geistliche Macht war im Sinken, die weltliche im Steigen, das zeigte sich hier wie auf andern Gebieten. Wohl versuchten die Bischöfe gelegentlich ihre Gerichtsbarkeit zu wahren. So heißt es in den Gerichtsverträgen: „Auch sollen geystliche sachen an geystlichen gerichten vnd enden, dohin die gehoren, vsgetragen werden" [1]). Und Bischof Ludwig von Helmstadt verordnete 1478, also kurz nach seinem Regierungsantritt u. a.: „Inhibemus etiam in ea sub similibus sententiarum penis, ne aliquis vestrum de aliqua potestate vel judici seculari conquerit aut coram iudicio seculari huiusmodi questiones continuare presumat, neque se ibidem a quocunque etiam laico in actione personarum sive super bonis ecclesiasticis aut beneficiorum conveniri patiatur, neque coram ipsis quoquomodo respondeat, sed easdem questiones, querelas et causas ad superiores suos ecclesiasticos, quorum in hiis discutere intererit, referat atque deducat, ne exinde in ecclesiastice libertatis offensam laicis predictis falcem in messem mittendi alienam detur occasio . . ." [2]). In seinem Synodalbrief von 1489 schärft

[1]) So in dem Vertrag zwischen Pfalz und Mainz 1460, Kremer II 219 No. LXXIII. — Schon Bischof Raban v. Helmstadt mußte in den Jahren 1405 bis 1408 mehrfach verbieten, daß Laien gegen das Testament verstorbener Geistlicher beim weltlichen Gericht Klage einreichten. G. L. A. Kopb. 415 fol. 9.) — Der Vertrag zwischen Pfalzgraf Friedrich I. und Bischof Reinhard v. Helmstadt vom 8 April 1452 (G. L. A. Orig. Perg. Bruchs. Gen. 42. 2; s. Anh. No. 8) hat folgende Stelle: „Was aber an geistlich gerichte gehoret, das sollen und mogen sie an geistlichen gerichten mit eynander ußtragen." — Der Friedensvertrag zwischen Kurfürst Friedrich und der Stadt Weißenburg bestimmt unter anderm (abgedr. Kremer II No. CLXVI; ich gebe hier das Regest nach Menzel S. 470): Wenn Friedrichs Amtleute, Diener u. s. w. mit Weißenburger Bürgern Streit bekommen, sollen sie an den Rat von Weißenburg sich wenden, im umgekehrten Fall dagegen sollen die Weißenburger bei Friedrich oder seinem Hofgericht klagen. Doch sollen geistliche Sachen vor geistlichen Gerichten, Lehenssachen vor dem Lehensherrn, Streitigkeiten über liegende Güter an den Enden ausgetragen werden, wo sie liegen. Freveltaten werden an den Gerichten gesühnt, in deren Bereich sie geschehen sind, und Missetäter, die Leibesstrafe verdienen, dort gestraft, wo sie ergriffen werden. Vgl. auch die Privilegien Ruprechts und Sigmunds für den Speierer Klerus. Anhang No. 2 u. 3.

[2]) Würdtwein, Subs. dipl. XII 202. Ex ordinatione episcopi Spirensis, 1478 Nov. 3.



er noch einmal dasselbe ein[1]). Es nützte nichts, wie die mitgeteilten Fälle zeigen. Er mußte sehen, daß die eigenen Geistlichen sich an das weltliche Gericht mit Vorliebe wendeten, daß sie sogar gegen Verordnungen auf rein geistlichem Gebiet den weltlichen Arm anriefen, wie die ausgearteten Mönche von Odenheim[2]) oder die Kanoniker von Neustadt, Selz, Klingenmünster und Möckmühl, die einfach erklärten, sie ständen unter kurfürstlicher Gerichtsbarkeit und dürften darum von den geistlichen Richtern wegen ihrer Ausschweifungen nicht bestraft werden. Diese Dreistigkeit war selbst dem Pfalzgrafen zu stark, und er wandte sich an den Papst, damit er die Schuldigen zurechtweise[3]). In dem Odenheimer Fall freilich gab Philipp dem Ansturm seiner Ritterschaft nach und griff ein, obgleich er nicht einmal Landesherr war.

Zur Verwischung der Grenzen zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit mögen auch besonders zwei Umstände beigetragen haben. Einmal, daß in dem Hofgericht, wie bereits hervorgehoben wurde, auch die Bischöfe saßen, daß stets eine Anzahl der Räte Geistliche waren. Heißt es doch in dem Vergleich vom 4. Nov. 1463 über die Rechte der Pfarrer von Neustadt und Winzingen (oben No. 6), daß Friedrich durch seine geistlichen Räte den Fall habe untersuchen lassen. Es hatte sich in Heidelberg eine Art Kultusministerium gebildet. Bei dem ausgesprochenen Rechtsgefühl der meisten dieser Räte, bei der streng kirchlichen Gesinnung der Kurfürsten und ihres Hofes kann es nicht wunder nehmen, daß man auch von geistlicher Seite dem Hofgericht Vertrauen schenkte. In Fällen, wo Geistliche mit Laien oder Gemeinden in „Irrung“ kamen, wurden daher sehr häufig pfälzische Beamte, oder das Hofgericht, oder der Kurfürst selbst als Schieds- oder Austrägalrichter gewünscht.

[1]) Würdtwein, Subs. dipl. XI 415. Processus synodalis 1489, wo auch die dreizehn übrigen von Bischof Ludwig noch erhaltenen Synodalrezesse, d. h. die Schlußermahnungen nebst denen des Generalvikars abgedruckt sind. Sie sind ein Beweis, daß hier in Speier die Synoden, welche die Konzilien von Konstanz und Basel vorschrieben, ziemlich regelmäßig gehalten wurden. Vgl. dazu Sdralek, Die Straßb. Diözesansynoden S. 2 f. — Riezler, Geschichte Bayerns III 821.

[2]) s. oben S. 86 No. 18.

[3]) G. L. A. Orig. Perg. Pfalz Spec. 48/82. Heidelberg 28. 1493 Mai 5. Rom, gedruckt unten Anhang No. 19.

Vielfach kommt es vor, daß die Klöster und Stifter die weltliche Gewalt unmittelbar in ihren Zivilstreitigkeiten anrufen. Selten wird dabei der Bischof oder der geistliche Richter erwähnt, die doch nach kirchlichem Recht bei jedem Streit um Kirchengut als mitbeteiligt gelten mußten und auch gelten wollten, wie der erwähnte Erlaß Bischof Ludwigs von Speier oder der Brief des Wormser Kapitels an die Universität Heidelberg (oben No. 13) zeigen.

Der zweite Umstand, der die häufige Anrufung der Zivilgerichte in Angelegenheiten des Kirchengutes veranlaßte, war das Aufkommen des Grundsatzes, daß über liegende Güter und die auf ihnen ruhenden Lasten am Gericht des Landesherrn gestritten werden müsse. So heißt es in dem Vertrag zwischen Pfalz und Speier vom 8. April 1452: „were das [die forderunge] umb erbe, eygen oder ligende gutter, so soll ir eyner dem andern nachfolgen in die geriechte, da die guter gelegen sind, und dem daselbst mit rechte nachgeen“ [1]). Ebenso bestimmt der Friedensvertrag zwischen Pfalz und Mainz vom Jahre 1460: „was aber erbe und eygen antriffet, das soll ußgetragen werden nach des under vns fursten landsrecht vnd gewonheyt, do [wo] solich erbe und gut gelegen ist“ [2]). Ähnlich in dem oben erwähnten Frieden mit Weißenburg 1471. Jedes Archiv birgt zahlreiche Urkunden, nach denen geistliche Personen, Stifter und Konvente ihre Gülten und Rechte sich vor dem weltlichen Gericht erkämpften. Uns begegneten in solchen besonders folgende Klöster: Eusserthal, Hirsau, Augustinerkloster zu Heidelberg, Limburg, Lobenfeld, Neuburg, Schönau (dieses sehr oft); die Stifter: Mosbach, Neustadt und der Deutschorden. Selbst das Domkapitel zu Speier bediente sich des pfälzischen Schiedsgerichts im Streit um den Wiederaufbau der abgebrannten Kirche von Bellheim [3]).

Wenn man einmal daran festhielt, daß der Streit um liegende Güter und die darauf lastenden Gülten vor das landesherrliche Gericht gehörten, dann mußte folgerichtig auch in Testamentssachen die geistliche Gerichtsbarkeit oftmals ausgeschaltet werden [4]).

[1]) s. unten Anhang No. 5.

[2]) Kremer, Urkb. No. LXXIII u. CLXVI; s. oben S. 87 Anm. 1.

[3]) Glasschröder, Urk. u. Regesten S. 169. 1524 Juni 30.

[4]) Eine Folge der dadurch geschaffenen Rechtslage ist wohl die Mahnung Wimpfelings in seiner Agatharchia (bei Pitsillius S. 200); ‚[Princeps] ultimas voluntates non casset.‘

Es war dann auch nicht zu verwundern, wenn der Kurfürst die „geistlichen Lehen", die Patronatsbenefizien, wie die weltlichen Lehen zu behandeln suchte und die Forderung stellte, daß ein Streit um den Besitz einer kurfürstlichen Patronatstelle vor dem weltlichen Gerichte zum Austrag zu bringen sei. Ich werde auf die Verordnung Philipps, welche dies Verlangen ausspricht, bei Besprechung des Patronatsrechtes noch zurückzukommen haben [1]).

Es wäre jedoch verkehrt, wenn man glauben wollte, daß diese Zurückdrängung der geistlichen Gerichtsbarkeit mit Anwendung von Gewalt in hartem Kampf vor sich gegangen wäre. Man rechnete die Streitfälle zuerst wohl vielfach unter die freiwillige Gerichtsbarkeit und bestimmte den Schiedsrichter in freier Wahl. Ein gutes Beispiel dafür bietet ein Streit des Klosters Schönau mit der Gemeinde Schriesheim. Da schlichtet zuerst 1474 der Kurfürst Friedrich; dann folgt 1479 erneute Verhandlung vor Bischof Reinhard von Worms; endlich ist 1482 der Dechant des Hlg. Geist-Stifts in Heidelberg, Dr. jur. Konrad Michaelis Schiedsrichter [2]). Aber auch dann, wenn die Wahl des Richters freistand, ist es für die Sachlage bezeichnend, daß so häufig von geistlicher Seite pfälzische Gerichte um Entscheidung angegangen werden, daß man nicht lieber die eigenen Gerichte des Bischofs anging, die doch auch bestanden, ja in Speier sogar unter Bischof Matthias erst eine Neuordnung erfahren hatten [3]). Unter 57 Erkenntnissen in Vermögenssachen, bei denen die eine Partei eine geistliche war, fand ich 16 durch einen geistlichen Schiedsrichter gefällt, 41 durch einen weltlichen [4]). In Brandenburg waren es merkwürdigerweise gerade Schuldklagen, die man mit Vorliebe beim geistlichen Gericht anhängig machte, um durch geistliche Strafen, wie Bann und Interdikt, zu seinem Eigentum zu kommen [5]).

Daß die geistlichen Gerichte damals tätig waren, daß der Send abgehalten wurde, wissen wir aus den noch erhaltenen Kopialbüchern von Speier und besonders aus dem Wormser

[1]) G. L. A. Kopb. 817 fol. 1 u. fol. 27. Abschr. im Anhang No. 21.

[2]) Mitt. d. Bad. hist. Komm. 1885 No. 9 m 116.

[3]) Die Neuordnung des Gerichtswesens in Speier vom 16. Jan. 1466 ist enthalten im G. L. A. Kopb. 414 fol. 297 ff. — Unter Ludwig erfolgte eine abermalige Reform in den Jahren 1478—80; G. L. A. Kopb. 277 fol. 32—62.

[4]) Die Regesten dieser Fälle siehe im Anhang II.

[5]) Hennig S. 134 ff.

Synodale von 1496 [1]). Auch eine Urkunde eines solchen Gerichts über einen Laien fiel mir in die Hände. Am 22. Dezember 1477 beurkundet der geistliche Richter des Bischofs von Speier Kundschaft und Zeugenverhör in einer Untersuchung gegen Ella, Heinrichs des Stadtschreibers zu Soensheim (Sinsheim) Hausfrau wegen unzüchtigen Lebenswandels [2]). Das war offenbar eine Untertanin der Pfalz, und man scheint dem geistlichen Richter keine Schwierigkeiten gemacht zu haben. Auch in Wimpfen, wo der Visitator klagt, daß der Rat die Ausschreitungen des Volkes dem geistlichen Gericht nicht anzeige, sondern selber rüge, scheint man weniger aus Opposition gegen die geistliche Gerichtsbarkeit, als aus alter Gewohnheit sie nicht beachtet zu haben [3]). Die bewußte Gegnerschaft gegen sie begann erst zur Zeit der Reformation. Dann aber scheute man sich auch nicht, auf das Nachbargebiet überzugreifen und nicht bloß in pfälzischen Landen die Anwendung des geistlichen Prozesses und Bannes für weltliche Vergehen zu untersagen. Auf die Schirmvogtei gestützt, nötigte man den Bischof und das Domkapitel zu einem Vertrag, nach dem im ganzen Bistum Speier die geistlichen Gerichte auf Rechtsprechung in bürgerlichen Sachen verzichteten. Das Domkapitel erklärte allerdings am 11. Mai 1524 den Vertrag für erzwungen, aber man hatte den Zwang doch gewagt [4]).

Zu Friedrichs und Philipps Zeiten war das landesherrliche Gericht des Bischofs von Speier als dem pfälzischen ebenbürtig behandelt worden. Da galt noch der alte Vertrag, den Ruprecht II. 1392 mit Speier geschlossen hatte: wenn Irrung oder Zwiespalt entstehe zwischen beiden Teilen, beziehungsweise ihren Untertanen, so soll, wenn die Klage von einem Pfälzer erhoben wird, ein Obmann aus den bischöflichen Räten und je ein Rat von beiden Seiten gewählt und nach Heidelberg gesandt werden, um dort zu verhandeln. Klagt ein Bischöflicher, dann ist der Obmann ein Pfälzer und die Verhandlung geschieht in

[1]) Die Kopialbücher sämtlich im G. L. A. — Über Synoden zu Worms siehe auch Morneweg S. 85, wo eine Rede Rudolf Agricolas an den Wormser Klerus erwähnt ist, die er im Auftrage Dalbergs hielt. Die Rede selbst Stuttg. Hs. Cod. poet. et phil. 36 fol. 182ª—199ᵇ. — Auch Wimpfeling hielt nach Trithemius solche Synodalreden in Worms und Speier, Wiskowatoff S. 41.

[2]) G. L. A. Orig. Perg. 43. 239. d. d. 1477 Dez. 22.

[3]) s. oben S. 86 No. 19.

[4]) Bossert, Z. G. O. N. F. XVII 263.

Bruchsal [1]). Unter den Bischöfen Reinhard und Johann wurde diese Bestimmung in ähnlichem Wortlaut wieder erneuert [2]) und und eine ebensolche mit Pfalz-Veldenz getroffen [3]). Auch im Jahre 1509 (Dez. 7) vertragen sich Kurfürst Ludwig V. und Bischof Philipp von Speier noch einmal auf der Grundlage der Gleichberechtigung über die Appellation von Urteilen in Sachen beiderseitiger Untertanen; die Appellation soll abwechselnd im einen Jahr an das Pfälzer Hofgericht, im folgenden an das Speierer gehen [4]). Einige kleinere Mißhelligkeiten konnten freilich auch in dieser Zeit des Friedens und gegenseitiger Freundschaft vorkommen, wie eine Einung zwischen Bischof Ludwig und Kurfürst Philipp zeigt, in der letzterer verspricht, künftig nicht mehr speierische Untertanen, die ihn um Sicherheit angehen, gegen ihren Bischof zu schützen [5]). Möglicherweise bezieht sich jedoch diese Abmachung auf den oben erwähnten Fall, welcher Geistliche der Klöster Neustadt a. d. H., Selz, Klingenmünster und Möckmühl betrifft [6]).

Der einzige in Heidelberg im 15. Jahrhundert vorgekommene Ketzerprozeß von größerer Bedeutung, der des Husiten Drändorf 1425, verlief, ähnlich wie der des Hus in Konstanz, unter dem Zusammenwirken beider Gewalten [7]). Drändorf hatte husitische Lehren verbreitet und Weinsberg gegen die kirchliche Obrigkeit aufgehetzt. Er wurde auf Betreiben des Kurfürsten Ludwigs III. im Januar 1425 in Heilbronn gefangen gesetzt. Der Bischof von Würzburg, in dessen Sprengel Heilbronn lag, übertrug aber am 4. Februar, wahrscheinlich auf ausdrücklichen Wunsch des Kurfürsten, die Aburteilung des Ketzers dem Bischof von Worms und den Heidelberger Theologieprofessoren. Am 13. Februar begann das Verhör, und schon am 17. fand die Verbrennung des Unglücklichen auf dem Marktplatz zu Heidelberg statt.

[1]) Vertrag zwischen Ruprecht II. und Bischof Nikolaus, Udenheim und Heidelberg 1392 Nov. 8. u. 20. Abgedr. Remling, Urkb. I 692.

[2]) Vertrag des Bischofs Reinhard mit Friedrich 1452 April 8. siehe Anhang No. 5. Vertrag Bischof Johanns mit demselben 1462 Aug. 24. Remling, Urkb. II 319.

[3]) G. L. A. Kopb. 295 fol. 96.

[4]) G. L. A. Kopb. 932 fol. 64.

[5]) G. L. A. Orig. Perg. Bruchs. Gen. 42. 148. 1491 Nov. 24.

[6]) s. Anhang No. 19.

[7]) Haupt, Z G. O. N. F. XV 182 ff.

Das Zusammenwirken beider Gewalten, der geistlichen und weltlichen, auf kirchlichem Gebiete, dem wir hier begegnen, zeigte sich noch offenkundiger bei der auch mit Gerichtsbarkeit und Disziplin zusammenhängenden Klosterreform [1]). Wenn ich auch diese später erst, in Verbindung mit den Klosterverhältnissen behandeln werde, so ist doch ein durch die Klosterreform von Weißenburg veranlaßter Brief Friedrichs des Siegreichen für seine Auffassung von der geistlichen Gerichtsbarkeit zu bezeichnend, um nicht hier schon Erwähnung zu verdienen.

Friedrichs Vorgehen gegen die ohne Klosterzucht lebenden Benediktiner der uralten elsässischen Abtei hatte die Bürgerschaft veranlaßt, sich an den Kaiser um Hülfe zu wenden. Der Kurfürst wurde nun vor das kaiserliche Gericht gefordert, da er den Frieden schnöde gebrochen habe. In einer langen Verteidigungsschrift [2]) betont er, daß mit päpstlicher Vollmacht das Kloster durch etliche Väter des Benediktinerordens reformiert worden sei, die er auf päpstlichen Wunsch unterstützt habe. Den nun sich ergebenden Streit habe er „an unsern hl. vatern den babst bracht; des han der sich auch der sach angenommen und deshalben befelhe gethan hat, da es auch noch in ubenunge und handel steet uf siner heiligkeit bescheid und wolgefallen. Nachdem es one alle mittel (Mittelinstanz) vnd nyrgend anders, dann vor sin heiligkeit gehort, darumb billich zu befremden ist, daz wir deshalben an eyniche ander ende oder vor yemant anders angezogen werden sollen, oder yemant red oder antwort darumb zu geben, und lassen es daby.“ Rundweg bestreitet Friedrich also dem Kaiser die Befugnis, hier zu richten, wo das geistliche Gericht zuständig ist. Man wird ja aus dieser Tat des schlauen Politikers, der nie um eine Ausrede verlegen war, nicht allzuviel folgern dürfen; aber da er den Austrag des Streites in Rom schon vor der kaiserlichen Ladung in die Wege geleitet hatte, so erkennt man doch bei ihm das Bestreben, den Grundsätzen des kanonischen Rechts nachzukommen [3]).

[1]) s. unten § 15.

[2]) Kremer II No. CL.

[3]) Den Protest Friedrichs gegen die päpstliche Bannbulle des Jahres 1462 glaube ich hier nicht mehr erwähnen zu sollen, obgleich er strenggenommen auch eine Stellungnahme des Kurfürsten gegen ein geistliches Gericht bedeutet. Der Isenburger Streit war eben für den Pfälzer nur eine politische Angelegen-

Es scheint auch, als ob er das Gericht über Verbrechen und Vergehen von Klerikern im allgemeinen wenigstens sich nicht angemaßt habe. Wie er zu den Klosterreformen sich stets päpstliche Vollmachten geben ließ, so wird es ihm auch genügt haben, wenn die ihm befreundeten und als sittenstreng bekannten Bischöfe gegen schlechte Elemente im Klerus durch ihre Organe vorgingen. Den Konkubinariern gegenüber war er vielleicht auch im Hinblick auf die Verhältnisse im eigenen Hause nicht sehr streng; sonst hätte wohl kaum Matthias von Kemnat, sein eigener Hofkaplan, es gewagt, jenes Gedicht mitzuteilen, in dem entweder er selbst oder Friedrich das Podagra des Matthias als Strafe für den Liebesgenuß hinstellt [1]). Ganz gleichgültig wird er jedoch nicht gegen das Laster gewesen sein, welches die hervorragendern unter seinen geistlichen Freunden, wie Reinhard von Sickingen und Matthias von Rammung, die Professoren Stephan Hoest und Jodokus von Kalw, verabscheuten und nach Kräften bekämpften [2]).

Von Kurfürst Philipp fand ich auch kein Beispiel, daß er weltliche Gerichte gegen die Konkubinarier einschreiten ließ, wie dies damals Herzog Wilhelm von Kleve tat [3]), obgleich er als ein

heit; die kirchliche Frage war ihm gleichgültig. Die Sorge, mit der er in den Friedensschlüssen seine Gegner zu Bemühungen um Aufhebung des Bannes verpflichtet, ist zudem ein Beweis, daß er die kirchliche Jurisdiktion mit ihren Zensuren doch nicht verachtete. — Auch die Bannung des Kurfürsten Philipp wegen seines lehensrechtlichen Streites mit Weißenburg in den Jahren 1496 bis 1499 scheint mir oben S. 42 f. genügend behandelt zu sein. Die Verhältnisse liegen da ähnlich wie beim Jahre 1462; der Papst gab selbst zu, daß die Sache vor das weltliche Gericht gehöre.

[1]) Hartfelder, Matthias v. K. in Forsch. z. d. Gesch. XXII 329 f. — Ferner Ders. in Z. G. O. N. F. VI 141 ff. — Chronik des M. v. K. in Qu. u. Erört. z. bayr. Gesch. II 62. — Vgl. auch über den Freund desselben, den Humanisten Peter Luder die Aufsätze von Wattenbach in Z. G. O. A. F. XXII 33. XXIII 21. XXVII 95. XXXIII 439.

[2]) Über Stephan Hoest von Ladenburg siehe Hautz, Gesch. d. Univ. Heidelberg I 347. Rektor der Universität war er 1467. — Jodokus Aichemann von Calw oder Kalv begegnet auch bei Klosterreformen als pfälzischer Rat, vgl. unten die Reform von Weißenburg; Rektor der Universität war er 1459.

[3]) G. v. Below, Zur Gesch. d. Landeskirchentums in Jülich, Z. K. G. XI 158: Herzog Wilhelm gibt den Amtleuten nochmals ernstlich Befehl, daß sie die Konkubinen der Geistlichen unweigerlich aus dem Land jagen oder ins Gefängnis setzen. 1478 Aug. 2. — Vgl. auch für das Verhalten anderer Landesfürsten den Exkurs im Anhang I. Ferner Geß, Akten u. Briefe I, LV ff.: Die herzogl. sächsischen Räte, die in Naumburg 1500 Juli 14 zusammengekommen

energischer Gegner derselben bekannt war. In der Philippica verteidigt ihn Wimpfeling gegen den Vorwurf, er sei „duriusculus“, ein wenig streng gegen die Geistlichen: „Nescis, quam pius, quam dulcis sit in sacerdotes honesta vita praeditos. Quis autem avaros, quis superbos (si qui essent, quod absit) equo et leni animo tolerare posset? Quis vero amabit eos, qui nepotes suos aut forsitan filios (quod Deus aut sacrum tandem concilium avertat) illustrarent“ [1])? Er erzählt von ihm, daß er noch als Knabe einst in der Karwoche, als er mit seinem Oheim zum Gottesdienst in die Franziskanerkirche ging und von einem Klosterbruder um einen selbstgeschriebenen Vers gebeten wurde, auf Stephan Hoests Rat folgende Zeilen gewählt habe [2]):

Simplicitas claustri nobis placet optime, quando
Sub pulla veste candida corda latent.
At si corda etiam tetro sint tecta colore,
Vach quantum monstrum, intus et extra nigrum.

Es ist natürlich schwer, ein zahlenmäßig begründetes Urteil zu fällen, inwieweit Bestrebungen der Pfälzer Kirchen- und Landesfürsten zur sittlichen Hebung des Klerus wirksam wurden. Es

sind, machen den Vertretern der Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg schwere Vorwürfe über das oft sittenlose Leben der Geistlichen, deren Zechgelage, Sakramentenverkauf, Mißbrauch des Interdikts. Die bischöflichen Vertreter antworten allerdings darauf: „Vor unkeuschem Lebenswandel werde jährlich auf den Synoden gewarnt; sie wüßten von keinem Konkubinarier; sollte einer angegeben werden, so werde er sicher bestraft (Geß gibt aber doch einige Fälle von Konkubinariern in den Anmerkungen an). Weiber als Dienstboten könne man nicht verbieten. Besuch von Schankwirtschaften sei untersagt; Ausschank eigenen Weines sei jedoch wegen des Einkommens erlaubt. Die Verhängung des Interdikts sei kirchenrechtlich bestimmt. Verkauf der Sakramente sei schrecklich zu hören, und dürfe nicht geduldet werden; doch seien in einigen schlecht dotierten Pfarreien die Geistlichen auf Tauf- und Trauungssporteln nach altem Herkommen angewiesen, man könne das dort nicht sofort abschaffen.“ Die Speierer Synodalrezesse lassen auf ähnliche Klagen schließen.

[1]) Wimpfeling, Philippica (Druck d. Hdlbg. Bibl.) S. 23. — Bezeichnend ist, daß 1500 an der Universität zwei Quodlibetreden gehalten wurden: 1) De fide meretricum in suos amatores. Quaestio minus principalis urbanitatis et facetiae causa. 2) De fide concubinarum in sacerdotes. Quaestio accessoria causa ioci et urbanitatis, gedr. bei Zarncke, Die deutschen Universitäten im Mittelalter S. 67—102 Anm. 241—250. Inwieweit tatsächliche Vorkommnisse die Grundlage abgaben und wie diese Reden für das Sittenleben des damaligen pfälzischen Klerus zu bewerten sind, ist sehr schwer zu entscheiden.

[2]) Wimpfeling, Philippica. Anhang.

läßt sich ja nicht sagen, welcher Bruchteil der Geistichkeit einer strengen Reform bedurfte. Die treue Pflichterfüllung wird naturgemäß in Akten und Chroniken weit seltener erwähnt als die Pflichtverletzung und das Verbrechen [1]). Dürfen wir jedoch das Wormser Synodale von 1496 als objektive und amtliche Darstellung des Zustandes im Wormser Sprengel ansehen, da es im Auftrag und zum Gebrauch des Bischofs verfaßt ist, dann war die Sittlichkeit des Klerus damals im Durchschnitt hier nicht als schlecht zu bezeichnen [2]). Demnach lag wohl auch für einen Fürsten, der reformeifrig war, kein Grund vor, gegen den Weltklerus mit weltlichem Gericht vorzugehen: wo es nötig war, genügte in der Regel das geistliche.

Wenn ich zum Schluß eine Zusammenfassung geben darf, so scheint mir folgendes das Ergebnis zu sein: Gewann auch das weltliche Gericht immer mehr an Ansehen, griff es auch oft auf das geistliche Gebiet hinüber, gewaltsam geschah es in der Pfalz nicht. Es war eine langsame, ruhige Entwicklung, die man wohl bemerkte, aber nicht des Kampfes wert erachtete, da man einerseits zusammenarbeitete, andererseits das geistliche Gericht auf seinem eigensten Gebiet nicht behindert war.

[1]) Vgl. Janssen-Pastor I[18] 674–754, wo auch einige Literatur angegeben ist. Leider fehlt noch eine gründliche Bearbeitung der Kultur- und Sittengeschichte des Klerus im Ausgang des MA. Aus dem überall zerstreuten Material sind kaum allgemeingültige Schlüsse zu ziehen. Vgl. die Auseinandersetzung Finkes und Lamprechts in der Röm. Quartalschr. 1896 und der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft 1897 II 267.

[2]) Z. G. O. A. F. XXVII. — Dazu Falk, Arch. für kath. Kirchenrecht N. F. Bd. 49 (55 der ganzen Reihe) 436. Das wertvolle Material des Synodale ist leider noch gar nicht systematisch ausgebeutet. Unter den Klagen über die Geistlichen erscheinen nur selten solche über die Konkubinarier, öfters über Vernachlässigung der Residenzpflicht und der Sakramentenspendung, meist nur über Unordnung in Erhaltung des Kircheneigentums.

VI. Kapitel.

Stellung des pfälzischen Staates zum Landesklerus und zur Ausübung der Religion.

§ 11. a) Das Patronatsrecht.

Seitdem auf dem Konstanzer Konzil zur Wiedergewinnung der Einheit in der abendländischen Kirche und zur Anbahnung einer inneren Reform der weltliche Arm unentbehrlich erschienen war, mußte es dazu kommen, daß staatliche Beamte auch auf die einfachsten Pfarrverhältnisse Einfluß gewannen [1]). Dietrich von Nieheim spricht es offen aus: „Reges et principes de presenti intromittunt se de factis ecclesiarum usque ad ultimum de potentia" [2]). Und in Anlehnung an das Sprichwort: „Dux Cliviae est papa in terris suis," sagte auch Herzog Georg von Sachsen, er sei in seinem Lande „selbsten Papst, Kaiser und teutscher Meister" [3]). Es war, wie es scheint, ziemlich allgemein in deutschen Landen, daß ein Bischof überhaupt nur in engster Verbindung mit weltlichen Fürsten eine Reform erreichen, Bestrafung und Beseitigung untauglicher und unwürdiger Kleriker durchsetzen konnte. Wohl sahen die strengkirchlichen Prälaten ängstlich den weltlichen Einfluß wachsen, aber zu ändern war das schwerlich. Schrieb doch 1460 Nikolaus von Cues, ein Verfechter der kirchlichen Freiheit und Unabhängigkeit wie kaum ein anderer, an seinen Freund, den salzburgischen Kanzler Bernhard von Kraiburg: „Ich sehe nur noch ein Mittel, welches das Evangelium lehrt: wenn die Priester sich durch Ungehorsam des Schutzes des apostolischen Stuhles unwürdig machen, so wird die Zeit kommen, wo der Papst sie deshalb verlassen und sich zu

---

[1]) Werminghoff I 247 ff. — Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche I 56 ff. 101 ff. — v. Schubert, Entstehung der Schlesw.-Holst. Landeskirche. — Finke, Kirchenpol. und kirchenrechtl. Verhältn. zu Ende des MA. — v. Srbik, Beziehungen v. Staat u. Kirche in Österreich. — Künstle, Die deutsche Pfarrei im MA. — Döberl, Entwicklungsgesch. Bayerns I 317. — Ulrich Stutz, Das Habsb. Urbar u. die Anfänge der Landeshoheit. — Fernere Lit. bei Werminghoff a. a. O.

[2]) H. Finke, Quellen u. Forsch. S. 283.

[3]) Eichmann, Recursus ab abusu S. 77.

den Bekämpfern der kirchlichen Freiheit wenden wird, um mittels dieser sie zum Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zu zwingen" [1]). Ja, Papst Pius II. selbst gebrauchte diese Drohung als Schreckmittel gegen die konzilfordernden Geistlichen [2]).

Tatsächlich war das, was hier als Drohung erschien, schon vielfach Wirklichkeit geworden. Allerdings nicht durch freie Entschließung der Kirche und nicht, um die kirchliche Ordnung zu stärken, hatten die Fürsten Rechte über den Landesklerus erlangt; sondern teils auf dem Boden geschichtlicher Entwicklung, teils als Zugeständnisse des Papstes nach schwerem Kampf waren sie ihnen geworden [3]). Diese Entwicklung bietet natürlich ein buntes Bild; in jedem Lande und Ländchen konnten besondere Umstände besondern Einfluß üben. Auch die Pfalz war davon nicht ausgeschlossen.

Die Grundlage für die Forderungen der Fürsten gab das Patronatsrecht ab. Wie es sich aus der Eigenkirche entwickelte, und daß es ein Ergebnis gerade deutscher Verhältnisse war, hat neuerdings Ulrich Stutz nachgewiesen [4]). Erinnern wir uns der in der Einleitung [5]) kurz dargelegten Besitzverhältnisse im Gebiet der spätern Pfalz, als schon frühe hier die kirchliche Organisation sich bildete, dann werden wir es begreiflich finden, daß die meisten Pfarreien Patronate kirchlicher Körperschaften waren. Sie waren eben als Eigenkirchen des reichen Wormser oder Speierer Hochstifts oder der begüterten Abteien Lorsch, Mosbach u. s. w., seltener als Gründungen adeliger Geschlechter dieser Gegend entstanden. Jedenfalls war im wesentlichen beim Ent-

---

[1]) Joachimsohn, Gregor Heimburg S. 214. — Jäger, Streit d. Kard. Nikolaus v. Cues II 140. — Der Brief trägt das Datum: 1460 Nov. 26.

[2]) Bericht des brandenburgischen Rates Peter Knorr (Font. rer. Austria c. XLIV 76) meldet darüber 1460, der Papst habe durch seine Legaten Rudolf von Rüdesheim und Franz von Toledo erklären lassen: „Wann es ye nit anders sein wolt, der babist verwilte in eyn concilium, doch also, was er der bischofe reformieren wurde, das er den werntlichen fursten sunder verwiß bevelhen mocht, das czu vollentziehen vnd exequiren." Man vgl. die Klosterreformen, die fast immer unter Mitwirkung der weltlichen Macht vor sich gingen.

[3]) Siehe den oben S. 48 Anm. 1 erwähnten Brief Herzog Ulrichs v. Württemberg an Leo X. — Ferner Priebatsch, Staat u. Kirche in Brandenburg; v. Srbik; Sattler IV Beil. 22 S. 74—128; Hennig.

[4]) U. Stutz, Die Eigenkirche; Ders., Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens.

[5]) s. oben S. 2—4.

stehen der Pfalzgrafschaft als Territorium die Pfarrorganisation beendet. Durch Erbfall und Neuerrichtung von Pfründen waren ja noch fürstliche Patronatsrechte zu erlangen; zahlreich konnten sie jedoch nicht mehr werden, wenn man nicht den Weg Kaiser Friedrichs III. einschlagen wollte, der im Jahre 1445 als Preis für die Obedienzleistung unter anderm das Recht der Verleihung von 100 Benefizien in seinen Erblanden forderte und dies mit der Landeshoheit zu begründen suchte [1]).

Wir kennen die Zahl der pfälzischen Patronate durch das unter Kurfürst Philipp 1498 angelegte Verzeichnis der „Geistlichen Lehen" sehr genau [2]). Das fast gleichzeitig zusammengestellte Wormser Synodale gestattet uns auch, ihr Verhältnis zur Zahl der übrigen Pfründen zu ermitteln [3]). Darnach besaß der Pfalzgraf in seinem ganzen Gebiete, also auch in der Oberpfalz, das Patronat in 35 Pfarreien, 66 Frühmessereien und Kaplaneien und in 19 Kanonikaten (Neustadt a. d. Hardt und Möckmühl), endlich noch, da kein Lehrer an der Universität gegen deren Willen angestellt werden konnte, ein beschränktes Patronat bei den Kanonikaten und Pfründen des Heilig-Geist-Stifts zu Heidelberg [4]). Auf das Bistum Worms entfallen von den pfälzischen Patronaten nur 17 Pfarreien und 17 Kaplaneien, während geistliche Personen und Körperschaften 270, die Universität 10 und der Adel 96 Pfründen zu vergeben hatten, darunter 206 Pfarreien. Es war also ein ganz geringer Bruchteil von Geistlichen, der vom Pfalzgrafen als Patron abhing; denn im Bereich des Bistums Speier war das Verhältnis zur Gesamtzahl kein anderes

[1]) Bachmann, Kurf. Neutralität S. 161. Friedrich III. verlangte damals, als die Haltung der Erzbischöfe von Köln und Trier das ganze Kurfürstenkollegium in Opposition gegen Eugen IV. getrieben hatte, als Gegenleistung für die Obedienzerklärung des Königs selbst: 1) Zuweisung einer Reihe von Gerechtsamen über die erbländische Kirche; 2) das Vorschlagsrecht bei Erledigung der Bischofsstühle von Gurk, Triest, Brixen, Trient, Chur und Piben; 3) das Recht, hundert Benefizien im Bereich der Erblande zu vergeben, und zwar Benefizien beliebiger Art, nur sollten die Pfründen mit Seelsorge kein höheres Einkommen als sechzig Mark, jene ohne solche nicht mehr als vierzig Mark abwerfen. Die königlichen Verleihungen sollten aber allen andern Expektanzen vorgehen. — Werminghoff I 260. — v. Srbik. — Hinschius in Realencyclopädie v. Herzog, Artikel „Patronat".

[2]) G. L. A. Karlsruhe Kopb. 876.

[3]) Abgedr. Z. G. O. A. F. XXVII. — Siehe oben S. 96 Anm. 2.

[4]) Winkelmann II 21 No. 172.

als in Worms[1]). Es waren auch, wie es scheint, durchaus nicht die bedeutendsten und bestdotierten Stellen[2]). Bei einer ohnedies so geringen Anzahl von Patronaten nimmt es wunder, noch von Abtretungen an die Universität und an das Heilig-Geist-Stift, an den Herrn von Handschuhsheim „wegen seiner getreuen willigen Dienste", und den Deutschen Orden zu hören[3]). Doch man ließ sich das Recht auch nicht verkümmern, wo man es besaß. Um die Präsentationsbefugnis in der Rodenbergkapelle bei Landau, in Rothenberg, Thane und Herrenflörsheim wurden Streitigkeiten ausgefochten und die Ansprüche gewahrt[4]).

---

[1]) Remling I Einleit. gibt ein Verzeichnis der Dekanate und Pfarreien des Bistums Speier, doch ohne Angabe der Patronate und der Pfründenzahl, sodaß ich hier die Zahlen für das Verhältnis nicht genau angeben kann.

[2]) Eine genaue Vergleichung der Einkünfte der Pfarreien ließe sich nach dem Wormser Synodale und dem Geistlich-Leben-Buch wohl anstellen; sie würde einen guten Einblick in die wirtschaftliche Lage des damaligen Klerus gewähren. Mir mangelte die Zeit und auch die genauere Kenntnis der Preisverhältnisse des ausgehenden Mittelalters, um diese Untersuchung, die manches Licht auch auf die Gesamtlage des Klerus werfen müßte, in befriedigender Weise zu liefern.

[3]) Die Pfarren St. Peter in Heidelberg, Lauda, Altdorf in der Oberpfalz, Wieblingen, Guntheim und Pfeffingen wurden der Universität inkorporiert, vgl. Winkelmann, Urkb. I 48; II 391. 456. — 1450 Okt. 11. Friedrich, Pfalzgraf und Vormund Pfalzgraf Philipps, verleiht dem Lutter Quad, Herrn zu Thomburg „als ein mompar" des Edeln Johann, Herr zu Saffenburg, „der nit by sinnen ist", und nach dessen Tode ihm selbst und seiner Gemahlin, einer geborenen von Saffenburg, das Kirchspiel und Gericht zu Wynthern (Königswinter) und zu Birgel mit den Kirchspielen und „kirchengyfft, daz ist ius patronatus, zu Dune und Gymmenich", das in dasselbe Kirchspiel zu Daun gehörig ist. (v. Gudenus, Cod. dipl. II. 1314 u. 15). — 1485 April 12. Philipp Pfalzgraf tritt auf Bitten des Diether von Handschuhsheim ihm und seinen männlichen Nachkommen das Patronatsrecht an der St. Johanneskirche zu Neuenheim „wegen seiner getruwen willigen Dienste" ab. (G. L. A. Kopb. 817 fol. 24.) Dem Deutschen Orden wurde das Patronat von Hilsbach und Kirchhart verliehen. (Widder, Beschr. d. Pfalz II 145. 163.)

[4]) 1475 Juli 1. Vertrag betr. Präsentationsrecht auf die Kapelle auf dem Rodenberg. (Glasschröder, Urk. S. 233 u. 282.) — 1481 Febr. 3. Bischof Ludwig von Speier entschuldigt sich bei Pfalzgraf Philipp, daß er die Pfarrei Rothenberg verliehen, da er geglaubt habe, sie sei ihm zustehend. Auf Beschwerde des Pfalzgrafen habe er dem bepfründeten Geistlichen Abstand befohlen. (G. L. A. Kopb. 817 fol. 46, beigebundenes Blatt.) — 1491 Juli 27. Kurfürst Philipp und Bischof Ludwig von Speier schlichten durch je drei ihrer Räte einen Streit über das Patronat der Pfarrei Thane. (Orig. Kreisarch. Speier. Glasschröder, Urk. S 324.) — Wormser Synodale: Herrenflersheim. Com-

Wir besitzen aber noch einen andern Beweis dafür, daß man das Recht des Kirchensatzes zu schätzen wußte: es ist das eben erwähnte Kopialbuch über die „Geistlichen Lehen“. Es mag sein, daß Kurfürst Philipp durch das Beispiel anderer Territorialherrn veranlaßt wurde, auch seinerseits die Rechte des Kirchenherrn und Patrons auf Präsentation des Geistlichen, wie auf die Überwachung der kirchlichen Vermögensverwaltung stärker zu betonen [1]. Vielleicht hat das Wormser Synodale, das mehrfach eine Verschleuderung und ein Verkommenlassen des Pfründegutes rügt, Einfluß geübt. Jedenfalls ist es sicher, daß wir in den dem Buch vorangestellten Erlassen des Pfalzgrafen eine vorzügliche Gesetzgebung für Patronatpfründen vorfinden. Es ist 1) der Eid, den jeder Präsentierte zu leisten hatte, 2) die Formel der Präsentation an den Bischof, 3) ein Erlaß Kurfürst Philipps an seine Amtleute wegen der Aufsicht über die Verwaltung des Pfründevermögens und die Aufbewahrung der Stiftungsbriefe und Jahresabrechnungen [2].

Die Rechte und Pflichten des Patrons faßte das mittelalterliche Kirchenrecht (c. 25. X. III. 38) in die Formel:

> Patrono debetur honos, onus utilitasque,
> Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus [3].

---

mendator ordinis Theut. in Marpurg est pastor et regitur [ecclesiam paroch.] per fratrem ordinis. . . . Sunt hic tres sacerdotes ordinis praefati de concordia quondam facta per Principem Palatinum Electorem et vicarium in spiritualibus. — Besondern Wert legte man darauf, in der eigenen Residenz das Patronat zu besitzen. Ein Beispiel bietet G. L. A. Kopb. 449 fol. 220: 1474 April 13 Baden. Karl Markgraf von Baden bekennt, daß das Domkapitel zu Speier, das zum Neubau des Badener Pfarrhauses 30 rhein. Gulden beigesteuert hat, künftig nicht mehr dazu verpflichtet sein soll, zu Neubau oder Reparaturen beizutragen, da es nicht mehr die Verleihung der Pfarrei besitzt, sondern diese gegen die der Pfarrei Forchheim ausgetauscht hat. — Ebda fol. 225: 1468 Oktober 14. Vertrag betr. den Patronatstausch in Baden und Forchheim.

[1]) In Württemberg hatten die Grafen, wie Sattler in seiner öfters schon erwähnten Beilage (IV Beil. 22) nachweist, die Aufsicht auch sehr gut ausgebildet. Vgl. oben S. 5 Anm. 1. — In Brandenburg führten die Kurfürsten ebenfalls durch weltliche Räte die Oberaufsicht über das Kirchengut und ließen die Kassen prüfen. Das Schiedsgericht in kirchlichen Vermögens- und Stiftungsstreitigkeiten befand sich am kurfürstlichen Hofe. (Priebatsch Z. K. G. XX 345 ff.)

[2]) Alle drei siehe im Anhang, No. 21, 22, 23.

[3]) Über Patronat vgl. die Darstellungen des Kirchenrechts von Phillips, Hinschius, Scherer, Vering, Friedberg, Heiner, Sägmüller etc.

Der Eid, welchen die Empfänger kurfürstlicher Patronate leisten mußten, umfaßte auch als erstes Versprechen, das der fidelitas, reverentia und honos, die man dem Kurfürsten und seinen Erben schuldig sei. Während aber die dinglichen Lasten des Patrones in diesem Amtseid nicht erwähnt werden, betont der Eid ausdrücklich die geistlichen Lasten und Pflichten des Präsentierten, worüber nach dem strengen Kirchenrecht dem Patron keine Aufsicht gebührte. Der Bischof hatte über die Residenzpflicht und die gewissenhafte Ausübung der Seelsorge zu wachen; vor ihm allein mußte also dieser Eid von rechtswegen abgelegt werden. Wohl konnte sich der Kirchherr beschwerdeführend an den Bischof wenden, doch selbst durfte er nicht die geistliche Amtsordnung bestimmen wollen. Philipp aber verlangte von seinen Amtleuten, wie das Verzeichnis der geistlichen Lehen zeigt, offenbar auch darüber genauen Bericht [1]). Von einer Reihe von Pfarrern ist angegeben, wie lange sie Residenz hielten, wer die Vertretung hatte, ob die gestifteten Messen gelesen wurden.

Die Gläubigen selbst wandten sich sogar an den Pfalzgrafen, auch wo er nicht Patron war, und beschwerten sich über Vernachlässigung in der Seelsorge [2]); und sie fanden Gehör. Ein Zeichen, wie sehr man sich daran gewöhnt hatte, daß der Landesherr auch in die innerkirchlichen Verhältnisse eingriff und sich darum kümmerte! Er verlangte das Versprechen, daß bei ihm ausdrücklich und mit genauer Angabe der Zeit und des Grundes die Erlaubnis zur Entfernung vom Pfarrorte eingeholt werde [3]). Für die Zuwiderhandelnden war er gewiß nicht der milde Herr, sondern tatsächlich „ein wenig hart“, wie der Calvus in Wimpfelings Philippica ihn nennt [4]).

[1]) In dem Verzeichnis der geistlichen Lehen rügten die Berichte der Amtleute mehrfach die Versäumnis der Residenzpflicht; so hat z. B. der Pfarrer von Dahm von 25 Jahren nur 7 Residenz gehalten; in Sprendlingen sind vier Altaristen abwesend, wofür sie eine Geldsumme zu zahlen haben. Das gleiche wird auch von etwa 20 andern, meist Altaristen, gemeldet. Vgl. unten § 13. Seelsorge.

[2]) Vgl. unten § 13. – Mehrere Landesherren und Patrone verlangten, daß Beschwerden über den Pfarrer vor sie und nicht vor den Bischof gebracht würden. Vgl. Künstle, S. 52.

[3]) Auch in Württemberg gab Graf Eberhard, wie bei Sattler IV Beil. 22 nachgewiesen ist, als Landesherr und Patron die Erlaubnis, von der Residenz Abstand zu nehmen; ähnlich in Brandenburg, Werminghoff I 267.

[4]) oben S. 95.

Darum scheint er auch bei den Seelsorgegeistlichen, soviel an ihm lag, keine Häufung von Pfründen geduldet zu haben. Sie mußten ihm als Patron versprechen: quod volo stare contentus in redditibus vel proventibus dicti beneficii, et si videbitur mihi non posse sustentari, libere beneficium predictum ad manus illustri Domini principis patroni resignabo. Und ferner, was zugleich gegen die skandalöse Art der Pfründenjagd in Rom gerichtet war[1]: quod nihil in vel extra curiam Romanam aut ubicunque impetrare volo, quod cedere posset in detrimentum predictorum, nec impetrata per alios quoquomodo acceptabo seu subibo." Daß Philipp hinsichtlich der höheren Pfründen, der Kanonikate und Probsteien, ja sogar der mit mehreren Geistlichen ausgestatteten Pastorate andere Grundsätze hatte, sobald seine Söhne in Betracht kamen, habe ich schon oben (S. 49 Anm. 2) erwähnt. Doch mag das als Ausnahmefall hier bei der Beurteilung seiner Gesamtauffassung ausscheiden.

Einer Beschränkung seines Verleihungsrechtes durch eine bedingte Resignation oder den Tausch der Pfründe mit einem andern Geistlichen begegnete der Pfalzgraf gleichfalls durch die Verpflichtung: quod dictam ecclesiam sine expresso consensu petito et obtento a domino principe nullatenus permutabo nec ad manus alterius resignabo. Eine ganze Reihe von Genehmigungen solcher Pfründentausche sind uns in dem genannten Kopialbuch erhalten.

Das erste und wohl auch wichtigste Patronatsrecht bezog sich jedoch auf das Vermögen. Ein weltliches Oberaufsichtsrecht über das Pfründevermögen zu beanspruchen, lag für den Patron einer Kirche nach der ganzen Entstehungsart der Eigenkirche sehr nahe, und war ihm kirchenrechtlich gewährt[2]. War doch auch öfters das Pfründegut irgendwie belastet zugunsten des Patrons. Man trifft wohl am besten die Auffassung des Patrons von dem Kirchengut, mit dem die Kirche ausgestattet war, wenn man es als ein für kirchliche Zwecke festgelegtes Eigentum des Kirchherrn d. h. des Patrons bezeichnet. Er konnte das Pfründegut verkaufen, verschenken und verpfänden, wenn nur die Einkünfte ihrem Zweck erhalten blieben. Mit dem Verkauf ging dann in der Regel das Präsentationsrecht oder der Kirchensatz, wie es oft in den Urkunden heißt, auf den Käufer

[1]) oben S. 32, 48 ff.

[2]) Vgl. Stutz, Eigenkirche.



über[1]). Die bischöfliche Genehmigung zu diesem Wechsel mußte später eingeholt werden. War der Patron der Kirche Lehensmann gewesen, so unterlag die Übertragung auch der Genehmigung des Landesherrn, der sich wieder eine Art Obereigentum über das Pfründegut zuschrieb[2]). Mit der Zeit hatte die Kirche zwar auch in Deutschland versucht, nach dem Beispiele Italiens ein Besitzrecht an dem Eigenkirchengut zu erlangen, aber vergeblich. Zähe hielten die Patrone daran fest, daß zwar die Einkünfte und die Verwaltung dem Pfründnießer, Eigentum jedoch und Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung des Vermögens ihnen gebühre[3]). Mehrfach wußten sie sogar entgegen dem festgelegten Kirchenrecht sich die Überschüsse des Pfründeertrags zu sichern und auch andere Bestimmungen des kanonischen Rechts zu ihren gunsten zu umgehen oder abzuändern[4]).

---

[1]) Das Patronatsrecht über die eben (S. 100) erwähnte Pfarrei Rothenberg hatte die Pfalz durch Pfandschaft im Friedensschluß von 1462 erhalten. Als Beispiel eines Verkaufs mag folgendes dienen: 1440 Nov. 17. Johann, Prior des Klosters zu Reichenbach, und die Konventsbrüder verkaufen mit Zustimmung des Abts Wolf von Hirsau an Pfalzgraf Otto um 300 Pfd. Heller den Reichenbacherhof mit seinem Gut zu Obrigheim, den Kirchensatz zu Kälbershausen mit aller Zubehör, sowie Güter und Zinse zu Mortelsheim und Bienheim. (G. L. A. Orig. Perg. 43/185. Reg. in Z. G. O. A. F. XI 140.) — Für die Notwendigkeit bischöflicher Bestätigung zum Übergang des Patronats an einen andern erwähne ich folgenden Beleg: 1479 Jan. 14. Hans von Mentzingen übergibt das Patronatsrecht der Pfarrkirche zu Gemmingen den Brüdern Jörg und Albrecht Göler von Ravensburg. — 1479 Jan. 21. Reinhard Bischof von Worms erteilt seine Genehmigung. (G. L. A. Orig. Perg. Pfalz Spec. Conv. 37.)

[2]) 1441 Juni 26. Kurfürst Ludwig IV. genehmigt den Verkauf der Zehnten zu Obrigheim, Kirchstetten und Mortelstadt durch Dechant und Kapitel des Stifts zu Neustadt a. d. H. an Pfalzgraf Otto von Mosbach, weil die Obengenannten mit dem Geld besser den Zweck der Stiftung erreichen können, auch die Orte sehr abgelegen sind und die Geldeinziehung Schwierigkeiten macht. — Andere Anlage des Pfründevermögens genehmigt auch Kurfürst Friedrich. Als der Kaplan von Lindenfels klagt, daß die eigene Bebauung seiner Weingärten bei Laudenbach kostspielig und beschwerlich sei, bestimmt der Pfalzgraf, daß statt dessen eine jährliche Weingülte zu Erbbeständnis errichtet werde. Friedrich fügte noch die Bedingung hinzu, daß die Gülte erblich und ewig mit der Kaplanei verbunden bleibe. (Menzel, Reg. S. 415.) — Kirchenraub ließ Friedrich beim Heere mit dem Schwerte oder dem Strang bestrafen. (Kremer I 560 nach dem Bericht Michael Beheims.)

[3]) Vgl. Stutz, Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens; — Hinschius in Herzogs Realencycl. Artikel Patronat. — Künstle S. 75.

[4]) Das Habsburger Urbarbuch (herausg. von Maag u. Schweizer in Quellen z. Schweizer Gesch. Bd. XIV. XV) erwähnt öfters, daß der Überschuß

Wie sehr die Pfalzgrafen sich als Obereigentümer des Pfründevermögens ansahen und welchen Einfluß sie auf dessen Verwaltung beanspruchten, geht sehr klar aus dem Erlaß Kurfürst Philipps an seine Amtleute vom 14. September 1499 hervor [1]). Der Kurfürst hatte verschiedentlich Klagen gehört, daß die Pfründegüter vernachlässigt, Geldstiftungen nicht angelegt, auch die Stiftungsverpflichtungen, Gottesdienste u. s. w. mehrfach nicht gehalten würden. Da die bisherigen Befehle an einzelne Amtleute nicht genützt hatten, so gab der Kurfürst nochmals allen Amtleuten die strenge Weisung, alle Pfründen in Ämtern, Schlössern, Städten und Flecken aufzuschreiben, in denen er das Patronat besitze, zugleich auch genau sämtliche Einkünfte derselben anzumerken und an die Regierung nach Heidelberg zu schicken. Ferner sollten alle Urkunden, die sich auf Fundation, Neustiftungen, Abgaben und Einkünfte bezogen, gesammelt und in einer Lade in besonderem festen Gewölbe der betreffenden Kirche, oder, wenn dies nicht vorhanden oder Feuchtigkeit und Brandgefahr ein Verderben der Schriftstücke fürchten ließe, in einer Hauptkirche oder einem Schloß aufbewahrt werden. Die Lade soll zwei Schlösser mit besonderen Schlüsseln haben, von denen der eine dem Pfründinhaber, der andere dem Amtmann zur Verwahrung bleibt, so daß keiner ohne den andern öffnen kann, wenn etwa Abschrift genommen oder ein neues Schriftstück beigefügt werden soll. Der Bepfründete ist außerdem verpflichtet, jährlich ein Register der eingehenden Beträge, Zehnten, Stolgebühren u. s. w. zu führen und dasselbe am Schluß des Jahres in die verschlossene Lade zu den andern Akten zu legen. Der Amtmann soll bei seinem Abgang die gegenwärtige Verordnung samt dem einen Schlüssel zur Archivlade und einem entsprechenden Verzeichnis seinem Nachfolger hinterlassen [2]).

---

des Pfründeertrags über die sog. Congrua dem Patron gehöre. — Ulr. Stutz, Habsburger Urbar etc. S. 70.

[1]) s. Anhang No. 23.

[2]) In Bayern griff der Landesherr, wie Riezler, Gesch. Bayerns III 818 erzählt, schon seit Mitte des 15. Jahrhunderts in die kirchliche Vermögensverwaltung ein, welche dort neben dem Pfarrer von einem Laienrat, den Kirchen-oder Zechpröpsten besorgt wurde. Um den mannigfachen Unordnungen zu begegnen, verordnete Albrecht IV. in seinem Landgebot 1488: daß die Zechpröpste künftig alljährlich dem Pfarrer oder dessen Verweser in Gegenwart einiger der trefflichsten Gemeindemitglieder Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu stellen hätten; namhafte Ausgaben aber, wie größere Kirchen-

Wir sehen hier eine Oberaufsicht des Staates über die Verwaltung des Pfründevermögens, die ganz modern anmutet. Ein Recht der Kirche oder eine Genehmigung des Erlasses durch die geistliche Behörde ist nicht erwähnt, wird wohl auch kaum für nötig gehalten worden sein; denn wenn auch Johann von Dalberg damals nicht mehr Kanzler war, so kam doch sowohl er wie Ludwig von Helmstadt oft genug nach Heidelberg, um über solche Dinge unterrichtet zu sein. Ausgeführt wurde der Befehl des Kurfürsten jedenfalls; denn das oft erwähnte Kopialbuch ist eine zusammenstellende Bearbeitung der amtlichen Berichte samt Kopien der auf Besetzung u. s. w. sich beziehenden Schriftstücke, also offenbar eine Frucht des Erlasses [1]).

Wenn das Pfründevermögen derartig als Eigentum des Patrons betrachtet wurde — man beachte auch noch die Bestimmungen 5 und 6 in dem Eidesformular — da darf es wohl nicht wunder nehmen, daß die Entscheidung eines Streites über den Genuß solcher Stellen dem Gerichte des Patrons vorbehalten wurde [2]). Das Geistlich-Lehenbuch enthält ein äußerst interessantes Schriftstück zu dieser Frage und zugleich zu der andern, wie der Kurfürst

bauten, Ankäufe von wertvollen Gemälden u. s. w. bedürfen fortan der Zustimmung des Landesherrn, dem auch die Inventare des Kirchenvermögens einzusenden seien. Prälaten und Ritterschaft beschwerten sich darüber, sodaß Albrecht in den Hofmarken auf die jährliche Rechnungsablage im Jahre 1493 verzichtete. Vgl. Bayr. Landtagshandl. ed. Franz v. Krenner VIII 529 f., IX 244. — Künstle S. 75 ff. — Doeberl I 437 ff. — Auch die Hessische Kirchenkastenordnung vom Jahr 1530 bestimmt mit ähnlicher Genauigkeit die Aufsicht und Rechnungslegung über die Einkünfte der Kirche, Aufbewahrung aller Schriftstücke in wohlverwahrten Kasten, jährliche Einsendung der Rechnungen durch den Amtmann oder Schultheiß an die landgräfliche Kanzlei nach Marburg. Der Schluß lautet: Es sall auch ein itzlicher amptman, rentmeister, voigt odir schultheis ein fleissig uffsehens haben, das ein ider, der gesunth und starck ist, zu dem wort gots gehe, dasselbe mit andacht und innigkayt seins hertzens hoire sonderlich des sontags, und nicht uff dem kirchoffe odir andern orttern unter der prediget stehe, claffe und wescherey aussricht, noch das wort gots odir seine diener und sonderlich disse ordenunge des gemeinen kastens nit lester, verspreche odir veracht. Auch nit zum gebranten wein odir sonst zum wein odir bier die zeit gehe, sich auch unsers g. f. und h. ordenunge mit zimlichem essen und drincken und andern, dorin verleipt, halte, welcher aber das ubertretten und nicht halten wird, sall in gefengknis gesetzt etc. (Arch. f. Hess. Gesch. N. F. I 241.)

[1]) Auch über die Verwaltung des Klostervermögens übte Kurfürst Philipp ähnliche Aufsicht; s. unten § 14.

[2]) s. oben S. 90.

die Residenzpflicht zu betonen wußte [1]). Der Magister Nikolaus Frank hatte „ein gratien von unserm heyligen vatter den papst uf etlich pfrunden“ und zugleich vom Kurfürsten die Präsentation auf die Pfarrei Heppenheim. Mit der Vertretung seiner Rechte beauftragte er seinen Bruder Johann Frank. Dieser mußte sich urkundlich verpflichten, falls sein Bruder mit Recht wegen dieser Pfarrei angefochten würde, sich „zu der gegenwere keines andern behelffs oder gerechtigkeit gebruchen oder behelffen“ zu wollen, „dann des obgenannten myns gnedigen herrn pfaltzgraven als des lehnsherrn unnd siner gnadenn presentation“; ferner müsse er innerhalb eines Jahres die Pfarrei persönlich antreten, oder er sei ohne weiteres derselben verlustig [2]). Die Erwähnung der durch päpstliche Verleihung erhaltenen Pfründen hat unzweifelhaft den Sinn, daß ihr Besitz einen Grund zur Bestreitung der Präsentation auf die Pfarrei Heppenheim abgab. Der Kurfürst verlangte offenbar, daß der Pfründnießer entweder auf die päpstlichen oder auf die pfälzischen Verleihungen verzichte. Da er jedoch fürchten mußte, daß im Falle des Austrags der Streitigkeit in Rom der Präsentierte sich ein Privileg zum gleichzeitigen Genusse mehrerer Pfründen verschaffen und alsdann Heppenheim durch einen schlechtbezahlten Hülfspriester versehen lassen könnte, so verpflichtete er ihn im voraus, nur das Urteil des Patrons anzurufen. Diese Übertragung des weltlichen Lehensrechtes auf das Gebiet der geistlichen Lehen verstieß wohl gegen das kanonische Recht, vielleicht aber nicht gegen das Rechtsbewußtsein jener Zeit, worauf oben bereits hingewiesen wurde. Man sah es gewiß vielfach als einen Streit um liegende Güter und Zinse an, der vor das Gericht des Landesherrn gehörte, zumal da dieser noch als Patron ein Obereigentumsrecht daran besaß [3]).

[1]) Kopb. 817 fol. 27 beigebundenes Blatt; s. unten Anhang No. 14.

[2]) Ebda fol. 28. Die gleiche Erklärung eines andern Geistlichen inbetreff derselben Pfarrei.

[3]) Vgl. auch die Ausführung Künstles S. 52 über Einsetzung und Absetzung des Pfarrers durch den Patron, wobei der Bischof fast nichts mehr zu sagen hat: „[Dem Herrn zu Drimborn] sprechen die Sendschöffen in seiner Eigenschaft als Grundherr des Dorfes und Stifter der Pfarrkirche [Olef] ausdrücklich das Recht zu, „einen pastor nach seinem wolgefallen zu setzen“ (Grimm II 768). — Daß dieses Besetzungsrecht nicht durch bischöfliche Institution beschränkt war, ergibt sich einmal aus dem Zusatze „So welcher dan ein pastor gesatzt ist, der ist papst buschoff und ein besitzer vnd sträffer des heiligen senntz vnd gantzen kyrspels,“ dann aber auch daraus, daß die Pfarr-

Nichts als eine einfache Folgerung aus den Anschauungen über das Patronatsrecht ist die Berechtigung des Patrons, die Übertragung einer Pfründe an einen andern Ort oder die Zusammenlegung mehrerer zu einer einzigen oder endlich die Inkorporation einer Pfründe in eine Stifts- oder Klosterkirche zu veranlassen. Er war dazu freilich an die Genehmigung der obersten Kirchenbehörde gebunden; päpstliche Erlaubnis mußte eingeholt werden. Auf diese Art beschaffte man oft auf einfache Art die Mittel zur Stiftung neuer Pfarreien und Pfründen, ohne eigenes Vermögen dazu aufwenden zu müssen. Solange man zu dergleichen Übertragungen nur solche Benefizien nahm, die nicht zur Seelsorge verpflichteten, schadete das Verfahren wenig. Allein die Pfründen ohne cura animarum waren meist nur von geringem Ertrag, sodaß damit für große Bedürfnisse nichts gewonnen wurde. So griff man denn zu den reichen Pfarreien, inkorporierte sie den Stiftern, Klöstern oder anderen Pfarreien, und damit war oft schwerer Schaden verbunden. Denn das Stift oder der Geistliche, dessen Einkommen auf diese Art vergrößert wurde, mußte dann für einen vicarius in der inkorporierten Stelle sorgen und suchte zumeist seine Verpflichtung recht billig zu erfüllen. Selten nur fanden sich tüchtige Leute, die für einen Hungerlohn an solchen Stellen lange aushielten und die Seelsorge gewissenhaft übten [1]. So verwahrlosten denn solche Pfarreien gewöhnlich sehr bald, während einfache Benefizien oft überhaupt unbesetzt blieben.

Durch Inkorporation war schon bei Gründung der Universität Heidelberg ein Teil der Besoldung für die Professoren be-

---

angehörigen sich mit Beschwerden über die Amtsführung des Pfarrers nicht an den Bischof, sondern an den Herrn zu Drimborn zu wenden haben, dem als „landtherr“ das Recht zustand, auf solche Klagen hin „jenen pastoren zu entsetzen und einen andern ansetzen, der dai zu geschickt ist (d. h. tauglich) zu seinem gefallen,“ Grimm, Weistümer II 770 f. — Ein freies Besetzungsrecht darf ferner mit ziemlicher Bestimmtheit auch in den Pfarreien Rockenhausen und Imbsweiler für den Pfalzgrafen bei Rhein angenommen werden, Maurer, Dorfverfassung (Erlangen 1865—66) II 453 u. 463.

[1] Sebastian Brant schildert in seinem „Narrenschiff“ im Abschnitt „Vom Geistlich werden“ die armselige Lage dieser niedern Kleriker: „Kein ärmer Tier auf Erden ist, als ein Priester, wenn er Nahrung mißt.“ (Abgedr. auch Janssen-Pastor I[18] 707. — Vgl. auch F. Falk, Klerikales Proletariat. — Hinschius, Inkorporation. — Künstle S. 18. 59 ff. — Max Jansen, Bonifatius IX. S. 77. 89 ff.

schafft worden, indem man die Pfarreien St. Peter in Heidelberg, St. Jakob in Lauda und St. Laurentius in Altdorf in der Oberpfalz der neuen Hochschule einverleibt hatte [1]). Jetzt tat Friedrich dasselbe mit den Pfarreien Guntheim und Pfeffingen, wozu der Papst, wie damals, nach Untersuchung der Verhältnisse durch den Bischof von Worms seine Genehmigung gab [2]). Auffällig ist in diesem Falle allerdings der lange Zwischenraum zwischen der Übertragung durch den Kurfürsten unterm 22. Mai und dem 10. September 1457 und der Genehmigung durch Papst Sixtus IV. am 19. November 1472. Die Einholung der päpstlichen Gutheißung erschien dem Kurfürsten offenbar nicht notwendig, wenigstens nicht eilig.

Als Friedrich, der ein Freund der Musik war, bei seiner Schloßkapelle einen Sänger- und Knabenchor einrichtete, wollte er Geistliche als cantores und zwar ad nutum amovibiles anstellen. Auch um diese Pfründevermehrung möglich zu machen, griff man zu dem Mittel der Inkorporation [3]). Die Pfarreien Bischofheim, Griesheim, Bretheim (Bretten) und Bremersheim, in der Straßburger, Speierer und Mainzer Diözese gelegen, deren Patronat der Kurfürst besaß, sollten dazu verwendet werden. Friedrich entschloß sich noch während der Verhandlungen mit Rom, statt der Heidelberger Schloßkapelle, die von Germersheim damit auszustatten, was denn auch geschah [4]). Der erstern wurden 1475 mit Zustimmung des Erzbischofs von Trier die Einkünfte der Altäre zu Stahlburg und Stahleck bei Bacharach verliehen [5]).

In Bretten läßt sich die Folge der Einverleibung bald darauf feststellen. Obgleich der Bischof von Worms vom Papst mit der

---

[1]) Winkelmann, Urkb. I 48.

[2]) Winkelmann, Urkb. II 361. 456. 458. — Hautz I 316.

[3]) 1473 Mai 11. Rom. Papst Sixtus IV. beauftragt den Bischof von Worms, zu untersuchen, ob es tunlich sei, dem Wunsch des Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrich zufolge, der Schloßkapelle zu Heidelberg, in welcher der Kurfürst weitere Pfründen, unter anderm auch für cantores ad nutum amovibiles, errichten will, die Kirchen in „Bischoffheim, Griesheim, Bretheim, Bremerßheim" (Straßburger, Speirer und Mainzer Sprengels) zu inkorporieren. Er bevollmächtigt ihn, gegebenenfalls dem Wunsche des Kurfürsten zu willfahren. (G. L. A. Orig. Perg. Pfalz Spec. Conv. 79; auch Kopb. 815 fol. 3.)

[4]) Vgl. Probst, Germersheim S. 153 ff.

[5]) Widder, Beschr. d. Pfalz I 131 und Kremer I 649. — Morneweg S. 81 erwähnt ein Urteil Agricolas über den Gesang der kurfürstlichen Kapelle aus dem Jahre 1484, als Johann Sust Leiter desselben war.

strengen Prüfung beauftragt war, ob es möglich und tunlich sei, den Wunsch des Pfalzgrafen zu erfüllen, mußte bald darauf der Pfarrer von Bretten, Jost Kesseler aus Baden, klagen, daß ihm das so gekürzte Einkommen nicht reiche[1]. Kurfürst Philipp erhöhte ihm 1477 daraufhin seine Bezüge wieder.

Solche Inkorporationen wirkten manchmal allerdings auch gut, nämlich wenn sie Kanonikate betrafen, wie es großenteils bei der Gründung der Universität Heidelberg war, oder niedere Benefizien ohne Seelsorge[2]. Wie diese letztern mehrfach verlegt wurden, um die Gründung neuer Pfarreien und die Einrichtung von Gottesdienst in Filialorten zu ermöglichen, darauf werde ich weiter unten noch zu sprechen kommen.

Außer dem Aufsichtsrecht über die Pfründevermögensverwaltung und dem Recht, Verlegungen und Inkorporationen vornehmen zu dürfen, leiteten die Fürsten und Herren auch noch andere, oft sehr drückende Rechte aus ihrem Patronat ab. Ich nenne das Atzungsrecht, das Recht auf Frondienste und endlich das Spolienrecht.

Das Atzungs- oder auch Einlagerrecht bestand darin, daß der Patron berechtigt war, auf Reisen bei dem Pfründbesitzer Einkehr zu halten oder für eine bestimmte Anzahl seiner Knechte unentgeltlich Verpflegung zu beanspruchen; auf Jagden wurden Jäger mit Hunden dort untergebracht, was gewöhnlich am meisten gefürchtet war. Dies Recht konnte natürlich nur dort ausgeübt werden, wo ein großes Vermögen bestand, und traf deshalb fast nur Klöster und Stifter. Ähnlich war es mit den Fronden. Ich

[1]) Würdtwein, Mon. Pal. V 13 ff. Die Erhöhung der Einkünfte wurde übrigens nicht von Kurfürst Philipp einseitig und ohne weiteres bestimmt, sondern auch von Bischof Matthias von Speier bestätigt.

[2]) Bonifaz IX. inkorporierte der Universität unterm 1. Dez. 1389 folgende 12 Kanonikate: 1 vom Domkapitel und 2 von St. German in Speier; 1 vom Domkapitel und von St. Paul und 2 von St. Andreas in Worms; 2 von St. Cyriak in Neuhausen, 2 von St. Peter in Wimpfen, 1 von St. Juliana in Mosbach, Winkelmann, Urkb. I 46. — Unterm 1. Juli 1400 übertrug er auf Bitten Ruprechts III. vier Pfründen der Marienkirche zu Neustadt a. d. H. auf die zur Stiftskirche erhobene Heilig-Geistkirche in Heidelberg. Auch diese Kanonikate waren hauptsächlich für Professoren der Hochschule bestimmt, Winkelmann, Urkb. I 47. — Bei der Gründung der Universität Freiburg 1457 inkorporierte man derselben 19 Pfarreien der Umgegend, für deren Pastoration die Hochschule zu sorgen hatte, also bedeutend mehr als in Heidelberg; Schreiber, Gesch. d. Stadt u. Univ. Freiburg II 9 ff. — Riegger, Opuscula ad historiam et iurisprudentiam praecipue ecclesiasticam pertinentia. Freiburg 1773. S. 423.

werde darum später darauf zurückkommen [1]). Eine Andeutung, daß der Seelsorgeklerus der Pfalz unter dem Atzungsrecht oder Frondiensten gelitten hätte, konnte ich nicht finden.

Das jus spolii ging gleichfalls von dem Gedanken aus, daß das Pfründevermögen an sich Eigentum des Patrons sei, der nur auf die Einkünfte verzichte, damit der Geistliche davon lebe [2]). Den Überschuß, also das, was beim Tode des Pfründnießers noch von dessen persönlichem Vermögen vorhanden war, behielt darum der Patron für sich. Bekannt ist, welch heftiger Streit sich erhob, als Friedrich Barbarossa bei der höhern Geistlichkeit dies Recht beanspruchte. Überhaupt wurde das jus spolii von der Kirche stets als schweres Unrecht empfunden. Darum mußten schon Philipp von Schwaben, dann Otto IV. und Friedrich II. ausdrücklich darauf verzichten. Der niedern Geistlichkeit gegenüber wurde es jedoch noch länger geltend gemacht. Und zwar war es hier sowohl der Bischof als auch der Patron, die auf die Hinterlassenschaft Anspruch machten. Für Österreich hat Srbik nachgewiesen, wie die Herzöge durch dieses Recht die Kirche bedrückten [3]). In Straßburg, wo der Bischof zugleich Landesherr war, suchte sich die Geistlichkeit in häufigen Streitigkeiten die volle Testierfreiheit zu erkämpfen, die ihnen von Patron und Bischof eingeschränkt wurde [4]). Aus der Pfalz sind mir nur aus

[1]) s. unten § 14.

[2]) Eisenberg weist in seiner Marburger Diss. (1897) nach, daß das Spolienrecht in den ersten sechs Jahrhunderten vom Klerus ausgeübt wurde. Erst allmählich, unter dem Einfluß des Eigenkirchenbegriffs, kommen im Frankenreiche Anmaßungen weltlicher Würdenträger vor. Besonders beim Tod von Äbten tritt das zutage. S. 69 ff. schildert er den Kampf der Staufer um das Spolienrecht, 97 ff. das Spolienrecht der Landesfürsten. — Vgl. Werminghoff I 263 ff.

[3]) Srbik S. 150 ff.

[4]) „Nach allgemeinem Recht hatte der Bischof das Recht, nach dem Tode eines jeden Geistlichen dessen Erbe voll und ganz anzutreten, falls dieser versäumt hatte, zu seinen Lebzeiten um ein Indult nachzukommen und außerdem in seinem Testament einen Teil der Erbmasse, das sog. fertum oder ferto (= offertum), dem Bischof zu vermachen. In seinem Bittgesuch hatte der Pfarrgeistliche unter Anerkennung des Bischofs als seines wahren und einzigen Erben um die Erlaubnis nachzusuchen, frei über sein Vermögen testieren zu dürfen.“ Mehrfach nehmen Dorfherrschaften, wohl Patronatsherrn, das Erbrecht in Anspruch, wogegen der Bischof im 14. und 15. Jahrhundert protestieren muß. Die Erzpriester werden beauftragt, im Notfall den weltlichen Arm und die kirchlichen Zensuren zu Hülfe zu nehmen. Von da an kommen

der Zeit vor 1450 wenige Belege bekannt geworden. Zunächst darf man wohl hierhin die oben erwähnte Verordnung Bischof Rabans von Speier[1]) aus den Jahren 1405--1408 rechnen, durch die er verbot, daß Laien gegen das Testament von Geistlichen beim weltlichen Gericht Klage erhöben. Die Klage konnte sich ja wohl nur dagegen richten, daß der Bischof den ganzen Nachlaß oder einen zu großen Teil davon erhalten habe. Offen bleibt nur die Frage, ob der Kirchenpatron oder die Angehörigen den Protest erhoben hatten. — Ferner scheint mir ein Kopialbucheintrag darauf hinzuweisen[2]). Er gibt ein Notariatsinstrument vom 4. Januar 1443 des Inhalts: Ludwig von Ast, Dompropst in Worms und Kanzler der Pfalz, erklärt dem Bischof Friedrich von Worms, daß die Pfalz um seiner Freundschaft willen ihm den Nachlaß des Priesters Konrad, ehemaligen Kaplans in Mannheim, überlassen wolle, doch unbeschadet der Kaplanei und anderer Pfründen, die der Pfalzgraf zu verleihen habe.

Ob das jus spolii später noch ausgeübt wurde, konnte ich bisher nicht feststellen[3]) [4]).

oft Streitigkeiten betr. des Erbes vor; die Stadt Straßburg tritt meist gegen den Bischof auf. Schiedsrichter sind oft der Kurfürst von der Pfalz und das Reichskammergericht in Speier. (Sauer, Zur Gesch. d. bischöfl. Erbrechts. Arch. f. kath. Kirchenrecht 1898 S. 373.)

[1]) oben S. 87 Anm. 1. G. L. A. Kopb. 415 fol. 9.

[2]) G. L. A. Kopb. 876 fol. 149.

[3]) In der Agatharchia warnt Wimpfeling den jungen Pfalzgrafen: „Ultimas voluntates non casset [princeps]"; doch kann sich das ebensowohl im allgemeinen auf Testamente beziehen, wie auf die der Geistlichen, obgleich die Überschrift des Abschnitts lautet: De ecclesiae autoritate non spernenda, eiusque libertate non violanda. Alle Testamentssachen beanspruchte ja das geistliche Gericht für sein Forum, und jeder Eingriff galt als Verletzung der Kirche.

[4]) In Württemberg wurde von den Grafen jedenfalls das Spolienrecht als Ausfluß landesherrlicher Hoheit betrachtet. Sattler bringt folgende Belege: Bd. III Beil. S. 54. 1471 Juni 14. Ulrich von Württemberg gibt den Pfaffen des Kapitels Waiblingen das Recht über ihr Eigentum zu testieren, da sie ja oft das hl. Opfer für ihn und seine Vorfahren dargebracht hätten, wovon er groß Glück erfahren. Bd. IV Beil. S. 83. 1353 gestehen Eberhard und Ulrich von Württemberg den Geistlichen der Dechanei Nellingen Testierfreiheit zu. — S. 84. 1418: Graf Eberhard dehnt die Testierfreiheit auf alle Geistlichen seiner Grafschaft aus. — Auch in Sachsen kommen Verzichte der Herzöge auf das Spolienrecht gegen jährliche Seelenmessen vor. Es bestand auch in Bayern, Brandenburg, Braunschweig, besonders aber in den geistlichen Fürstentümern wie Mainz, Bamberg etc. Siehe Werminghoff I 263.

§ 12. b) Steueransprüche des Staates an Kirchengut.

Mit der Besprechung des Spolienrechts habe ich schon die Frage der Besteuerung kirchlicher Güter und Personen berührt. Abgesehen von Abgaben, die auf dem Patronat beruhten, galt im Mittelalter das Kirchengut als steuerfrei [1]). Auch in der Pfalz war das bis ins 15. Jahrhundert im allgemeinen anerkannt. Güter, die der Kirche gestiftet wurden, sei es zur Begründung oder Aufbesserung von Benefizien oder zur Unterhaltung des Gottesdienstes, waren eben durch diese Stiftung abgabenfrei. Dies erklärt Kurfürst Friedrich I. z. B. für verschiedene Güter in Walldorf, welche Eberhard von Sickingen zur Dotierung eines dortigen Altares geschenkt hatte, schon im Jahre 1456, obgleich erst 1463 die Errichtung der Altarpfründe durch den Bischof von Worms bestätigt wurde [2]). Dem Deutschen Orden befreite er in Anerkennung der Dienste seines Rates, des Deutschordensmeisters Jost von Venningen, ein Haus in Alzei von allen Steuern und Diensten mit Ausnahme des Boden- und „andern“ Zinses [3]). Kurfürst Philipp befreite 1497 das neuerbaute Pfarrhaus von Oberoewisheim, das auf zinspflichtigem lehensherrlichen Boden erstellt worden war, mit Zustimmung des Lehensträgers Christoph von Helmstadt von jedem Zins [4]). Ebenso hatte schon Ludwig IV. im Jahre 1443 den neugekauften Hof des Bischofs von Worms in Heidelberg von allen Steuern und Abgaben befreit [5]). Sehr zahlreich sind die kurfürstlichen Verzichte auf Abgaben von Klostergut, besonders wenn ein Kloster sich der strengeren Regel angeschlossen hatte oder ein solches neugegründet war. Das berichten Urkunden und sonstige Aufzeichnungen von Kirschgarten, Ingelheimerhausen, Heidelberg, Kreuznach, Frankental und andern [6]).

[1]) Über die kirchliche Immunität s. Corp. jur. can. X. III. 10; c. 9 in IVto. III. 23; Clem. III. 13. — Vgl. Hinschius I 123 ff. — Hergenröther, Kath. Kirche u. christl. Staat S. 761 ff. 837 ff. — Heiner I 215. — Werminghoff I 278 ff. — Kirchenlexikon X 441 ff. — Doeberl I 436. — Ulr. Stutz, Habsb. Urbar. S. 52. 70.

[2]) G. L. A. Orig. Perg. 43/248. 1456 Jan. 10 und 1463 Aug. 31.

[3]) Baur, Hess. Urkb. IV No. 168 und Wagner II 302. Der „andere“ Zins ist wohl der sog. kleine Zehnt.

[4]) G. L. A. Orig. Perg. Bruchs. Spec. 42/261. 1497 März 18.

[5]) G. L. A. Orig. Perg. Pfalz Spec. Conv. 68. Heidelberg 14, 1442 Dez. 13. und Conv. 85. Heidelberg 31, 1443 Febr. 6.

[6]) Für Kirschgarten s. Würdtwein, Mon. Worm. fol. 208 ff. Ludwig IV. befreit das Kloster von allen „frondiensten mit wegenen, kerchen oder auch

Diese Steuerfreiheit bezog sich jedoch nicht auf persönliches Eigentum der Geistlichen, besonders nicht auf das, was sie aus andern Gütern und Beschäftigungen als den mit der Pfründe verbundenen sich etwa erwarben. So ist wohl der Erlaß der kurfürstlichen Kanzlei vom Jahre 1458 aufzufassen, in welchem der Universität mitgeteilt wird, daß Studenten und Priester und andere Personen des Heilig-Geist-Stifts, die liegende Güter haben und davon vormals Bede und Steuer gaben, dies auch künftig tun sollen. Ebenso müssen sie Leggeld, Ungeld oder Mahlgeld geben, wenn sie etwa Weinschank treiben [1]). Unter Philipp wird diese Verordnung noch einmal eingeschärft mit dem Zusatz, daß die Übertreter durch ihren Obern, Rektor oder Dechanten, bestraft werden sollen [2]).

In Zeiten außerordentlicher Geldnot ging man allerdings von dem Grundsatze der Steuerfreiheit des Kirchengutes ab. Die Geschichte kennt ja auch anderwärts eine Menge von Fällen, wo gerade Kirchengut in Zeiten der Not angegriffen wurde. Nahm doch der große Streit Philipps des Schönen von Frankreich mit Bonifaz VIII. seinen Anlaß von solcher Besteuerung. Seitdem war die Bewilligung dieser Auflage schon oft von der kirchlichen Behörde einzelnen Fürsten als besondere Gnade erteilt worden. Auch König Ruprecht hatte zweimal vom Papste die Erlaubnis zur Einziehung solcher Steuern erhalten, das eine Mal von Bonifaz IX., das andere Mal von Gregor XII. [3]). In einem Schatzungs-

---

atzunge, legern, hunde und jegercoste, bede und sture und alle ander beswernisse etc." Die Urkunde wurde zweimal erneuert, von Ludwig IV. selbst und von Philipp. — Vgl. ein ähnliches Privileg Ruprechts I. 1385 Jan. 5 wegen Brandschadens auf dem Hof des Klosters Kirschgarten, Koch u. Wille S. 275. — Ingelheimerhausen s. Wagner, Geistl. Stifter II 238; — Heidelberg, Augustinerkloster, Cod. Heid. 368. 77; — Frankenthal, Remling, Abteien u. Klöster II 15. — Von Ulrich von Württemberg gibt Sattler III Beil. S. 28 einen Befreiungsbrief vom 9. Okt. 1463 für Pfründegut in Marbach.

[1]) Winkelmann, Urkb. I 116.

[2]) Winkelmann, Urkb. I 133. — Vom Jahr 1388 Mai 9 teilt Koch u. Wille S. 285 eine Urkunde Ruprechts I. für Kloster Schönau mit. Er bewilligt ihm den Kauf eines Hauses und Hofes in Lambsheim, befreit diesen und auch Früchte und Wein, die dorthin geführt werden, von allen Abgaben, außer dem Wein, den die Mönche zum „schapphen" schenken wollen. Von dem sollen sie Ungeld zahlen wie andere Bürger. Ruprecht gestattet auch dem Kloster, ein Haus auf die Stadtmauer zu setzen, doch so, daß noch ein freier Gang zu den Zinnen bleibt. Or. Luzern, Kopie G. L. A. Kopb. 808 1v.

[3]) G. L. A. Kop. 876 fol. 209 ff.; auch RTA. VI 566 f. — Max Jansen, Bonifatius IX. S. 188.

register vom Jahre 1439 sind gleichfalls einige Kirchengüter von dieser außerordentlichen Belastung betroffen, nicht bloß das Eigengut der Geistlichen [1]). Bei einigen ist nicht genau festzustellen, ob die Steuer von Privateigentum des Klerus gegeben wird oder von der Pfründe; aber die „Präsenz des Domstifts Speier", das „Spital zu Heidelberg", der „Abtshof von Sinsheim" zu Walldorf, die „Nonnen von Nuwenburg" für Besitz in Wieblingen und Heidelberg, der Hof „St. Catherinen gehorend" zu Gaiberg, das sind zweifellos Bezeichnungen für Kirchengut. Und bei Nußloch ist ausdrücklich bemerkt: „der pferrer von Nossloch hat sin eigen gut behalten für 100 fl., tut 5 fl. — das gericht hat die gutere zu siner pfrunde gehörig geschetzet zu geben $6^1/_2$ fl. — die frumesse 1 fl." Bei 54 Gemeinden von den aufgeführten 64 findet sich dagegen keine Besteuerung eines Geistlichen oder des Kirchengutes. K. Christ äußert die Vermutung, daß vielleicht diese Steuer bei Geistlichen und beim Adel den Charakter von freiwilligen Beiträgen gehabt habe. Es läßt sich das wohl kaum entscheiden. Immerhin ist es nicht unmöglich; denn als im Jahre 1504 Kurfürst Philipp nach Beendigung des Landshuter Erbfolgekrieges Geldunterstützung erbat, gab das Kloster Klingenmünster und ebenso wohl andere die Erklärung, daß es eine Geldsumme

[1]) Orig. G. L. A. Abgedr. in N. Arch. f. Gesch. v. Heidelb. III, IV u. V. Die erwähnten Besteuerungen von Pfründegut und Priestern in der Schatzung von 1439 sind folgende: Heydelberg No. 714. her Johann, frumesser zu Rorbach hat behalten von her Coles hus 29 fl., tut 1 fl. 13 h. — No. 727. myn frauwe die eptissin zu Nuwenburg [Kloster Neuburg] fur ir hus in der stad 40 fl. tut 2. — No. 768—779. [12 Priester, zum teil Professoren der Universität]. — Rorbach: No. 90. presentz des dumstiffts zu Spier 3 fl. — Leymheym [Leimen]: No. 149. her Johann Zutern zu Spier. — No. 150. her Friedrich Sluche. — Nossloch: No. 99. der pferrer von Frauwenwiler [ausgeg. Ort bei Wiesloch] gibt 1 lib. h. — No. 100. der caplan zu Angelach 2 fl. — No. 106. her Niclas Aspach zu Wissenloch gibt $1^1/_2$ fl. — No. 110. der pferrer von Eschelbach 1 fl. — 112. der pferrer von Nossloch hat sin eigen gut behalten fur 100 fl., tut 5 fl. — das gericht hat die gutere zu siner pfrunde gehörig geschetzet zu geben $6^1/_2$ fl. — No. 119. die frumesse 1 fl. No. 120. die herren off Allerheiligenberg geben $2^1/_2$ fl. — No. 121. der spitale zu Heydelberg gibt 5 fl. — Waltdorff: No. 107. des apts hoff von Sünßheim ist geachtet fur 1300 lib. h., tut 65 lib. h., macht 46 fl. 12 sh. — Wiebelingen: No. 47. die nonnen zu Nuwenburg geben (hant das gericht geschetzt) $^1/_2$ fl. — Großsaßenheim: No. 111. der pferrer von Walstad 1 fl. — Banmaden [Bammenthal]: No. 78. der caplan zu Muwer 6 sh. — Gaweberg: No. 15. der hoiff Sant Catherinen zugehörent, da Hanns Schafft off sitzet, gibt 5 lib. h. — Ampt zu Swartzach: No. 28. der pferrer von Erßheim 30 sh.

zwar gezahlt habe, aber freiwillig und ohne Präjudiz für spätere Zeiten [1]).

Am pfälzischen Hofe wird man dagegen nicht geneigt gewesen sein, diese Beisteuern als ganz freiwillig anzusehen. Wir haben schon oben besprochen, wie man die Schirmvogtei sich immer wieder zusichern ließ. Der Grund war nicht allein die Freude am Schutze anderer, auch nicht bloß das Bestreben, mit dem Nachbar verbündet und in Frieden zu leben. Man suchte auch die Schirmvogtei zu benützen, um sich durch Hilfsgelder finanziell zu stärken. Unter Kurfürst Philipp hören wir zweimal von solchen Forderungen von Hilfsgeldern, zuerst 1495, das andere Mal 1504. Im ersten Falle schreibt Bischof Ludwig von Speier an sein Domkapitel [2]), er werde alle Mühe aufwenden, um „unsern gnedigen hern pfaltzgraven" zu bestimmen, daß er darauf verzichte, von dem Hochstift und der übrigen Geistlichkeit des Bistums das Geld einzuziehen. Das zweite Mal hören wir, daß die Hilfsgelder gezahlt wurden, wobei die Speierer Amtleute auch von den in ihrem Gebiet sitzenden Eigenleuten der Pfalz Steuer einziehen durften [3]).

Die Gefahr des Verschwindens der Steuerfreiheit in der Pfalz scheint Wimpfeling schon geahnt zu haben. Denn wie eine inständige Bitte an den mächtigeren Herrn, nicht wie das Wort

---

[1]) Orig. Perg., Kreisarchiv Speier, Klingenmünster. — Aus Bayern erzählt Riezler (Gesch. Bayerns III 457): „Für den Markgrafenkrieg wurde vom ganzen Volk, arm und reich, geistlich und weltlich, der zwanzigste Pfennig gefordert und bezahlt. Eine Steuer für Ausstattung der Tochter Ludwigs des Reichen, Margarethe, der Gemahlin des Pfalzgrafen Philipp, stieß beim Klerus jedoch auf Widerstand. Eine Gesandtschaft der Bischöfe erschien am Hofe; als diese nichts erreichte, kamen sie selbst zum Herzog und drohten mit kirchlichen Zensuren wegen verletzter Freiheit. Ludwig gab daraufhin nach und ließ die schon erhobene Steuer dem Bischof von Freising zurückerstatten. Die Bischöfe ihrerseits zeigten sich aber auch erkenntlich und verehrten eine freiwillige Liebesgabe." — In Württemberg ließ sich 1469 Graf Eberhard vom Papst Paul II. das jus decimandi verleihen.

[2]) G. L. A. Kopb. 416 fol. 46. Vgl. oben S. 76. — Auch Maulbronn gab damals ohne Präjudiz auf Bitte des Kurfürsten 3000 Gulden. s. Klunzinger S. 59.

[3]) G. L. A. Kopb. 932 fol. 63. — Häusser I 417. — Ähnliches hatte schon König Ruprecht 1405 dem Bischof Raban gestattet. Er durfte eine Steuer erheben „von allen und jeglichen unsern eigen armen luten oder kunigsluten und suste andern, die uns von schirmes wegen zu versprechen oder zu verantworten steent und hynder yme in sinen herrschaffte etc. gesessen sin, . . . gemeinlich in sinem bistum unde lande." Abgedr. Remling, Urkb. II 41.

des Lehrers gegenüber dem Schüler, klingt es, wenn er in der Agatharchia schreibt [1]: „[Princeps] clerum talliis absque Romani pontificis consensu ne gravet ... ecclesiarum immunitatem ne violet, neque per suos violari permittat. Imitare, mi Ludovice, in his virtutibus illustrissimum Heinricum, Bavariae ducem, virum optimum et sanctissimum imperatorem, qui ecclesiae Romanae detulit, multas ecclesias dotavit, Bambergensemque fundavit episcopatum; eaque pietate, religione, humanitate vitam omnem vixit, ut in morte miraculis claruerit atque ideo inter divos relatus sit. Siquidem in vita nihil praetermisit, quod ad honorem dei et ecclesiarum ornamenta pertineret." Es war eine vergebliche Mahnung. Derselbe Pfalzgraf Ludwig, dem er die Agatharchia widmete, erhob zur Deckung der Kriegskosten im Jahre 1525, wie es scheint, ohne die Prälaten gefragt zu haben, eine schwere Abgabe vom Kirchengut. Zwei Jahre darauf verfügte er wieder eine dreijährige Steuer auf allen geistlichen Besitz mit Berufung auf die Zeitlage, die jedermanns Eigentum und am meisten die Privilegien der Geistlichkeit bedrohe [2]. Die Reformation vollendete auch hier nur eine Entwicklung, welche lange vorher schon begonnen hatte. Es war derselbe Vorgang hier in der Pfalz wie in andern deutschen Ländern, wo auch der Landesfürst die frühern Rechte der Kirche zu seinen Gunsten umwandelte oder unterdrückte.

Hand in Hand mit dem Bestreben, das Kirchengut zu einer Einnahmequelle zu machen, ging meist auch das Bemühen, ein Hinausfließen des Landesreichtums zu verhindern. Schon Philipp der Schöne von Frankreich hatte Gesetze erlassen, welche das Geld dem Lande erhalten und es vor allem nicht nach Rom sollten gehen lassen. Derselbe Gedanke lag den in den Gravamina erhobenen Klagen über Aussaugung des deutschen Landes durch die römische Kurie zugrunde und führte öfters zu der Weigerung, die Türkensteuer zu erheben [3]. War aber nicht

---

[1]) Bei Pitsillius S. 200.

[2]) s. den Aufsatz von Eberh. Gothein, Die Landstände d. Kurpfalz, Z. G. O. N. F. III 13, der auf den Akten u. Urkunden des G. L. A. beruht. — Franz Mühlbauer, Oberpfälz. Landstände und ihr Einfluß auf Steuerwesen, bes. das Ungeld, Archiv. Zeitschr. N. F. XII (1905) S. 1 ff.

[3]) s. oben S. 27 ff. — Ganz im Geiste dieser Staatsmänner schreibt Wimpfeling in der Agatharchia: De cavenda auri et argenti in alienas terras alienatione. Princeps (quantum absque Dei offensa potest) caveat atque prospiciat, ne ex terris suis ad alienigenas aurum et argentum transferatur: nisi

schon die bloße Schenkung von Gütern an die Kirche eine Schädigung des Landesreichtums? Kirchengut durfte nach dem kanonischen Recht nicht mehr verkauft und nicht besteuert werden. Für den Staat als solchen konnte es darum nur wenig ausgenützt werden, wenn man sich nicht über die kirchlichen Verordnungen hinwegsetzen wollte. Daher wurden Vermächtnisse und Schenkungen an die „tote Hand“ durch sog. Amortisationsgesetze oftmals untersagt [1]).

In der Pfalz scheint kein solches Verbot erlassen worden zu sein. Befahl doch Kurfürst Friedrich selbst in seinem Testament, das den verschiedenen Kirchen vermachte Geld für Jahrtage in liegenden Gütern anzulegen, damit seine Stiftungen für ewige Zeiten blieben [2]). Auch das neugegründete Predigerkloster in der Heidelberger Vorstadt erhielt Güter bei St. Ilgen [3]). Aber ganz unbeaufsichtigt ließen die Pfalzgrafen die Stiftungen an die tote Hand doch nicht. Sie verlangten, daß jedenfalls bei größeren Verkäufen oder Vermächtnissen die Genehmigung des Landesherrn eingeholt werde [4]). Auch durften nur dann öffentliche Sammlungen für

aequale relictum sit. Nescio quo fato caeterae nationes nostram Germaniam absorbere consueverint, cum e regione nihil quaestus ab eis ad nos derivetur. Annatae Romanae, aromata et vestes Venetae, rectoratus Italici, circumlatores et stationarii mendosi Gallicae religionis, hospitalia et domus, quas in comedendas habent, e terris nostris immensa emolumenta tollunt. Nostra vero natio unam solam habet religionem super Theutonicos fundatam, quae neque monasterium, neque domum neque ullos proventus in universa Gallia sortitur: et ipsi Galli apud nos Anthonitas, Valentinianos, Benedictinos caeterosque multos habent. Taceo de exactionibus Cistertii, Praemonstrati et caeterorum. Tanta est vel simplicitas vel mansuetudo Germanorum. (Bei Pitsillius S. 199.) — Werminghoff I 264. — Regesta Boica IX. ed. M. v. Freyberg (München 1841) S. 181.

[1]) W. Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze. — Am frühesten begegnen diese Verbote in den Städten (Werminghoff I 264 u. 281), dann erst in den Territorien; in Mainz wurde 1462 ein solches erlassen, in Hessen 1491. — Bei Übergabe von Güterstein bei Urach an die Karthäuser 1439 erklärten die Grafen von Württemberg (D. F. Cleß II 2 S. 94), jeder solle die Erlaubnis haben, dem Kloster etwas zu vermachen, es wäre denn, daß durch ein solches Vermächtnis die Erben allzusehr beschwert würden, worüber die Erkenntnis der Herrschaft und ihren Räten zustehen solle. Vermächtnisse an liegenden Gütern sollen die Erben mit Geld oder mit Fahrnis lösen dürfen.

[2]) s. Anhang No. 9.

[3]) G. L. A. Kopb. 876 fol. 203 ff. — Würdtwein, Monast. Worm. III 2. 92. — Widder I 141 ff.

[4]) G. L. A. Orig. Perg. Bruchs. Spec. 42. 213: 1472 Juni 28. Heidelberg. Kurfürst Friedrich gibt dem Eucharius von Anglach seine Zustimmmung zum

Kirchenzwecke in der Pfalz veranstaltet werden, wenn der Kurfürst die Not der betreffenden Gemeinde festgestellt und seine Erlaubnis gegeben hatte [1]). Solche Sammelbriefe verlieh Friedrich am 8. Februar 1460 den Bürgern von Germersheim, die sich an ihrem Kirchenbau „so swerlich verbuwet haben", „dwile solch furnemen gottlich, und wir vermerken, sie ir vermogen dartzu thun"; 1468 auch dem Stift St. German, das seine eigenen Leute im Isenburger Streit schwer geschädigt hatten, und zwar für zehn Jahre. 1479 erhält die Gemeinde Sandhofen die gleiche Berechtigung zugunsten eines Kirchenbaues, weil die bisherige Pfarrkirche weit entfernt im Feld lag und „durch nacht und ungewetter zu vilmalen reichung der heiligen sakrament gemangelt und auch in derselben pfarkirchen durch böse lute vil unchristlichs wesens begangen". In den Jahren 1488 und 1489 gab Kurfürst Philipp den Einwohnern von Ober- und Niedermiesau bei Kaiserslautern für ihren Kapellenbau und den Hockenheimern zur Ausbesserung ihrer verwahrlosten Kirche Almosensammelbriefe.

§ 13. c) Einwirkung des Staates auf Innerkirchliches und Ausübung der Religion.

Wir konnten im Bisherigen schon mehrfach beobachten, wie die Regierungshandlungen der Kurfürsten auch reinreligiöse Dinge

Verkauf seines Anteils am großen Zehnten zu Mingolsheim an das Allerheiligenstift zu Speier. — Baur, Hess. Urkb. IV 259: 1488 April 28. Johannes Marx, Altarist zu Bensheim, stiftet zum Laurentiusaltar in Bensheim bestimmte Zehnte zu Heppenheim, Heymbach, Kirßhusen, Winheim, Hemßpache, Ludenbache, Glebache, die er von Konrad von Frankenstein gekauft hat. — 1499 Mai 2. Kurfürst Philipp bestätigt obige Stiftung hinsichtlich der Einkünfte und Zehnten zu Heppenheim. — Siehe auch S. 114 Anm. 3. — Koch u. Wille S. 204: 1364 Mai 3. Ruprecht genehmigt eine Pfründestiftung des Grafen Heinrich von Sponheim in die Kapelle zu Lichtenberg. G. L. A. Kopb. 806. 25v.

[1]) Sammelbrief für Germersheim: G. L. A. Kopb. 471 fol. 84. Vgl. Probst, Germersheim S. 159; St. German: G. L. A. Kopb. 813 fol. 296, Reg. bei Menzel S. 447; Sandhofen: Kopb. 473 fol. 133; Ober- u. Niedermiesau, Kopb. 475 fol. 6v; Hockenheim, Kopb. 475 fol. 45. — Aus dem Zweibrücker Gebiet teilt Glasschröder, Urk. u. Reg., neun ähnliche Almosensammelbriefe für dortige Gemeinden aus den Jahren 1469—1499 mit. Es scheint also das Kollektenwesen damals auch anderwärts unter staatlicher Aufsicht gestanden zu haben. Kirchlich war auch schon früh eine Ordnung versucht worden, wie ein Schiedsspruch über Rechte des Archidiakonats von Speier zeigt, der bestimmt: die Archidiakone sollen die mit Sammelpatent des Bischofs versehenen Almosensammler nicht behindern. Glasschröder, Archidiakonat, Arch. Zeitschr. N. F. X 118.

berührten. Wie weit erstreckte sich nun diese Einwirkung? Versuchte man ein Staatskirchentum zu schaffen, wie es die Reformationszeit tat, wie es die Formel ausdrückt: Cuius regio, eius religio? Mittelbar müßte schon durch den großen Einfluß auf die Besetzung der Bischofsstühle von Worms und Speier ein ähnlicher Zustand möglich gewesen sein. Wer Männer wie Raban, Reinhard und Ludwig von Helmstadt, wie Matthias von Rammung, Reinhard von Sickingen und Johannes von Dalberg begünstigte und deren Wahl veranlaßte, der war sicher nicht blind gegen deren reformeifrige Gesinnung, der wollte durch sie auch auf das kirchliche Leben wirken. Ganz klar muß diese Absicht bei Friedrich und bei Philipp erscheinen, wenn man ihre Mitarbeit an der Klosterreform betrachtet [1]). Da blieb die weltliche Gewalt nicht beim bloßen Beeinflussen stehen, sie trat tatkräftig handelnd auf. Es wäre merkwürdig, wenn sich ihr Wirken nicht auch auf den Landesklerus erstreckt hätte, wenn die landesfürstliche Regierung sich nicht auch unmittelbar um innerkirchliche Zustände gekümmert hätte [2]).

Wir müssen hier unterscheiden zwischen Lehre und Leben, oder genauer: zwischen Verkündigung der Glaubenslehren und Seelsorge oder Ausübung der Religion.

Von großem Einfluß auf die Verkündigung der christlichen Lehre mußte die Universität sein. Sie stellte sich schon bei der Gründung durch Ruprecht I. als eine Schule zur Reinerhaltung des Glaubens dar [3]). War doch der Streit zwischen Rom und Avignon die nächste Veranlassung zu ihrer Errichtung [4]).

---

[1]) s. unten § 15.

[2]) Vgl. B. v. Bonin, Jus reformandi in Stutz, Kirchenrechtl. Abhandl. Heft 1, der als Grundlage für das spätere jus reformandi ebenfalls das alte Vogteirecht der Könige, später der Landesfürsten nachweist.

[3]) In der päpstlichen Errichtungsbulle vom 28. Okt. 1385 heißt es: Cum itaque, sicut nuper pro parte dilecti filii, nobilis viri Ruperti senioris ducis Bavarie, palatini Reni fuit propositum coram nobis, ipse dux . . . desideret plurimum fieri et ordinari per sedem apostolicam studium generale in qualibet licita facultate . . . Hiis omnibus diligenti examinatione pensatis . . . predicti [Ruperti senioris] necnon dilectorum filiorum nobilium virorum Ruperti iunioris et Ruperti preiunioris, ducum Bavarie, in hac parte supplicationibus inclinati, ad laudem divini nominis et fidei propagationem orthodoxe auctoritate apostolica statuimus et etiam ordinamus, ut in dicta villa decetero sit studium generale ad instar Parisiensis. (Winkelmann, Urkb. I 3.)

[4]) Thorbecke, Die älteste Zeit der Univ. Heidelberg S. 6 ff.

Als kirchliche Schule erwies sie sich durch die päpstliche Genehmigung und Anerkennung [1]), ohne die man sie sich überhaupt nicht vorstellen konnte, durch die Ernennung eines kirchlichen Würdenträgers als Kanzler [2]), durch den Charakter der Professoren, die sämtlich Kleriker waren, durch die geistliche Gerichtsbarkeit [3]), unter der die Mitglieder standen. Für jede Neuerung und Änderung der Hauptsatzungen bedurfte man stets der päpstlichen Genehmigung. So kostete es lange Verhandlungen in den Jahren 1474 bis 1482, ehe die Universität sich bereit erklärte, einen Laien als Professor in der medizinischen Fakultät zu dulden [4]). Einen verheirateten Magister der Artistenfakultät wollte sie unter keinen Umständen auch nur zwei Jahre lang eine Burse leiten lassen [5]). Für die Umwandlung der lectura decreti in eine lectura decretalium holte der Kurfürst in Rom die Erlaubnis [6]).

Aber der Staat hatte die Gründung des „Generalstudiums" veranlaßt. Die Universität war und blieb die Lieblingsschöpfung der Pfalzgrafen, und keiner derselben stirbt im Laufe der ersten Jahrhunderte, ohne dem Nachfolger die Sorge für sie ganz ausdrücklich ans Herz zu legen [7]). Bei aller Selbständigkeit, die der Hochschule durch alte kirchliche Überlieferung und fürstliche Großmut gegeben war, fanden deshalb gerade durch die Kurfürsten öfters Eingriffe in ihr Leben und ihre Einrichtungen statt, die zum Teil auf das Gebiet des Glaubens sich erstreckten, wenigstens nach damaliger Anschauung so empfunden wurden. Vor allem kommt hier die Reform der Universitätsstatuten unter Friedrich dem Siegreichen aus dem Jahre 1452

---

[1]) Vgl. über den Charakter der mittelalterlichen Universitäten die Werke von H. Denifle S. 792 f., Paulsen² S. 28 und Kaufmann I 98—118; II 1 f.; über Heidelberg: Hautz S. 39 ff.

[2]) Der Dompropst von Worms sollte der ständige Kanzler der Hochschule sein mit dem Recht, auch einen Stellvertreter für seine Amtshandlungen ernennen zu dürfen. Winkelmann, Urkb. I 4 u. öfters. — Hautz S. 65 ff. 143.

[3]) s. oben S. 82. — Thorbecke, Ält. Zeit S. 13 u. 47.

[4]) Winkelmann, Urkb. II 52. — Hautz I 340 ff.

[5]) Winkelmann, Urkb. I 194; II 55.

[6]) Winkelmann, Urkb. I 148.

[7]) Ruprecht II. in der sog. Rupertinischen Konstitution, Winkelmann, Urkb. I 61. — König Ruprecht verpflichtete seine Söhne zum Schutz der Hochschule vor seinem Romzug 1401. Abgedr. bei Büttinghausen, Ergötzlichkeiten etc. (Zürich 1758) Stück II 63—66. Winkelmann II 16. — Ludwig III. in seinen Testamenten, Winkelmann, Urkb. II 29 u. 32. — Friedrich I. in s. Testament, Anhang No 9. Vgl. ferner Thorbecke, Ält. Zeit S. 22, 23, 27.

in Betracht [1]). Er betont, daß es seine Absicht wie die seiner Vorfahren sei, „das bij unsern zijten dasselbe unser studium dem almechtigen gote zu lobe, der heiligen kirchen zu eren und unserm christlichen glauben zu sterckung an personen, lere, kunsten, eren und wirden gemert werde und zuneme“ [2]). Darum sei besonders in der Artistenfakultät zwar nur das zu lesen erlaubt, „das von der heiligen kirchen nit verbotten ist“; aber in allem Übrigen bestehe Lehr- und Lernfreiheit. Insbesondere wollte Friedrich seine Studienanstalt sowohl den Nominalisten als Realisten geöffnet wissen. Die bisher beliebten Verketzerungen dieser beiden Richtungen wollte er unter keinen Umständen zulassen. „Und was statut oder ordenung darwidder durch die universitet unserß obgenanten studiums oder die facultet in den friien kunsten gemacht, geschriben oder geseczt weren, die sollen gancz abegetan werden, abesin und furbaß nime gescheen. Und wollen auch, das die, die also von denselben zweien wegen sin [d. h. via antiquorum und modernorum oder Realisten und Nominalisten] fruntlich und zuchtlich ieglicher in sinem wege lese, lere, wandel und ir keiner den andern oder des andern weg, lere oder kunste mit wercken, geberden oder worten heimlich oder offentlich understee zu verachten, zu smehen oder zu schenden, als liebe ime sii, unser hulde zu han und unser ungnade zu vermeiden. Dan ob jemants herwider ust understeen wurde, wolten wir darczu tun lassen, das ein ieglicher versteen mochte, uns das nit liebe were“ [3]). Manchem der damaligen Professoren mag in seiner Gelehrtenengherzigkeit diese Verordnung trotz der Beschränkung auf das, was „von der heiligen kirchen nit verbotten ist“, doch als ein Verstoß gegen den Glauben, mindestens als ein Eingriff in die Befugnisse der Kirche erschienen sein.

Als Eingriff in das kanonische Recht, nicht bloß in das der

---

[1]) Winkelmann, Urkb. I 161 ff. — Hautz I 298 ff.

[2]) Auch Ludwig III. schrieb in der Urkunde, welche die Organisation des Hlg.-Geist-Stifts enthält, daß durch die Universität „christenlicher glaube merunge empfangen und die bosheit der ketzerei, die alle umbschlichet als ein fuchse“ ausgerottet werden solle. Urk. v. 27. Juli 1413. Orig. im Hausarchiv, München. Abgedr. Kremer, Acta Palat. I 395—405. Vgl. Thorbecke, Ält. Zeit S. 25.

[3]) Winkelmann, Urkb. I 163. Über den Streit der Nominalisten und Realisten an den mittelalterlichen Universitäten und besonders über die Stellung der Univ. Heidelberg vgl. Kuno Fischer, Schicksale der Univ. Heidelberg[4] (Heidelberg 1903) S. 17 ff.

Universität, empfanden jedenfalls die Professoren die Entscheidung des Kurfürsten Philipp in der Streitfrage, welche Scholaren ein Birett tragen dürften und welche nicht [1]).

In Wirklichkeit hat jedoch der Landesfürst gegenüber Glaubensfragen, wie es scheint, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sich Zurückhaltung auferlegt. Eine Entscheidung über Rechtgläubigkeit wollte er sich nicht anmaßen. In diesen Dingen ließ man das Wort der Theologen mehr gelten als das des Staates, wenn auch der Staat zur Hinrichtung des überführten Ketzers unbedenklich mitwirkte [2]). Ich glaube kaum, daß Friedrich oder Philipp in dem Prozeß Drändorf anders gehandelt haben würden, als der Vater [3]). Auch die Reformationszeit stand ja, mit einigem Schwanken zunächst, auf keinem andern Standpunkt als dem, daß dem Ketzer die Todesstrafe gebühre [4]). Aber man suchte keinen Glaubensstreit, sondern man wollte Versöhnung der sich bekämpfenden Richtungen. Dafür ist außer dem eben erwähnten Urteil Friedrichs in Sachen der Nominalisten auch das

---

[1]) Winkelmann, Urkb. I 198 ff. — Hautz I 350.

[2]) Die Universität Heidelberg wurde mehrfach um ihr Urteil in Glaubensfragen und Ketzergerichten ersucht. Im Jahre 1479 bat sogar Diether von Isenburg — nachdem er zum zweiten Mal zum Erzbischof von Mainz gewählt worden war, bemühte er sich, ein eifriger Kirchenfürst zu sein — um Entsendung von Professoren nach Mainz, wo die Untersuchung gegen Johannes Ruchrath von Oberwesel stattfand. Über diesen Vorläufer der Reformation und seinen Prozeß s. Ullmann II 305 ff.

[3]) s. Haupt, Z. G. O. N. F. XV. — Aus Brandenburg erzählt Priebatsch in Z. K. G. XIX 415 auch von Kurfürst Friedrich II., daß er mit Staatsgewalt gegen Waldenser vorging. Obwohl dieselben dem Bischof von Kammin unterstanden, ließ er sie durch den Bischof von Brandenburg und seinen Rat Dr. Kannemann, ohne päpstlichen Auftrag und ohne Rücksicht auf den zuständigen Bischof, in Köln a. d. Spree in seiner Gegenwart verhören und verurteilen. Das Urteil lautete auf Verbrennung. — Die Stellung der Pfalzgrafen zu den Juden darf man weniger auf Gründe des Glaubens zurückführen als auf die allgemein verbreitete Zeitströmung. Obgleich Ruprecht I. bei der großen Judenverfolgung sie schützte, vertrieb sie Ruprecht III. im Jahre 1398. Wirtschaftliche Gründe waren für beide maßgebend. Vgl. Koch u. Wille. Seitdem durfte kein Jude in der Pfalz wohnen. Friedrich I. empfahl in seinem Testament dem Nachfolger ausdrücklich, „judden inn der pfaltz slossen, land vnnd gebietten nit zu halten“, und Philipp schloß bei der Schirmeinung mit der Stadt Worms im Jahre 1483 sie ebenfalls vom pfälzischen Schutz aus. Vgl. Häusser I 212. — Morneweg S. 116. — G. L. A. Kopb. 876 fol. 117. — Testament Friedrichs, Anhang No. 9.

[4]) Vgl. hierüber die Untersuchungen von N. Paulus. — Köhler, Die Reformation und Ketzerprozesse. Tübingen 1901.

Verhalten Philipps in dem Immakulatastreit bezeichnend [1]). Am 24. März 1501 hatten die Dominikaner in Heidelberg unter dem Vorsitz eines Theologieprofessors der Universität eine Disputation über die immaculata conceptio der allerseligsten Jungfrau. Die Franziskaner wollten darauf am 28. Juni unter dem Vorsitze des Generalvikars ihres Ordens, des Theologieprofessors Oliverius Maylardus, eine Gegendisputation halten, wozu sie die ganze Universität einluden. Kurfürst Philipp, der den Franziskanern sonst wohlwollend war, meinte jedoch, solche Verhandlungen könnten beim Volke nur Ärgernis geben und zur Verwirrung der Gemeinde führen. Er ließ daher den Dominikanern im Einverständnis mit der Universität mitteilen, sie möchten sich von der Disputation fernhalten. Den Studenten wurde bei Strafe von sechs Gulden durch den Rektor der Besuch untersagt. Zu einem Verbot der Veranstaltung entschloß sich der Kurfürst jedoch nicht; sie fand zu der angegebenen Zeit im Barfüßerkloster statt.

Mißachtung der kirchlichen Autorität lag, wie ich oben schon erwähnte, den sämtlichen Kurfürsten von König Ruprecht an bis auf Philipp den Aufrichtigen fern [2]). Und wenn etwa Friedrich auf dem Frankfurter Fürstentage des Jahres 1456 und später in der Angelegenheit des Erzbischofs Diether gegen Papst und Kurie sich wendete, so kann das nicht als Beweis dagegen angeführt werden. Denn für den nach Machtvergrößerung strebenden Pfalzgrafen waren das nichts als politische Schachzüge [3]). Als er dann gebannt wurde, führte er keineswegs rachsüchtige Maßregeln gegen die Kirche durch. Er bedrohte wohl die Verkündiger des Bannes mit dem Tode [4]), aber nur um dem Volke seinen Gottesdienst ungestört

[1]) K. Hartfelder, Humanismus u. Heidelb. Klöster S. 11. — Hautz I 351. — Winkelmann, Urkb. II 64 No. 580—84.

[2]) s. oben Kap. II Pfalz und Papsttum.

[3]) s. oben S. 28 f. u. 36 f.

[4]) s. oben S. 37. Solche Bedrohungen waren übrigens ziemlich allgemeine Übung, sobald ein Fürst gebannt oder sein Land mit Interdikt belegt wurde. In der oben (S. 29) erwähnten Abmachung der Kurfürsten gegen die Kurie, der sog. Intelligentia, wird auch den Geistlichen, welche gegen die vertragschließenden Fürsten Bann oder Interdikt verkünden, angedroht, daß sie gefangen gesetzt, aller Pfründen und geistlichen und weltlichen Ämter beraubt werden sollten (Ranke, Sämtl. W. VI 20). In der Zeit Ludwigs des Bayern wollten die Dominikaner in Eisenach weder läuten noch singen, während das Interdikt verhängt war; „da verboth landgraf Friedrich, daß man ihnen nichts zuführen und tragen mußte; da sungen sie wieder.“ (Eichmann, Recursus ab abusu S. 86.)

zu erhalten. Die „armen lute“ sollten nicht unter der Politik ihres Herrn zu leiden haben. Ausgeführt wurde die Drohung nicht.

Auf geordnete Seelsorge legten die Pfälzer Kurfürsten in dieser Zeit kein geringes Gewicht. Mochte es auch zunächst Sache des Bischofs sein, sich darum zu kümmern, die weltlichen Herrscher haben auch ihrerseits nicht unterlassen, es zu tun, und das Volk wußte, daß es für seine kirchlichen Wünsche in Heidelberg ein offenes Ohr fand. Ein bezeichnendes Beispiel bietet die Pfarrgeschichte von Dilsberg.

Diese pfälzische Feste auf einem Berge am Neckar gehörte zur Pfarrei Wiesenbach. Bei der hohen Lage (200 m über dem Fluß) und bei der weiten Entfernung war der Besuch des Gottesdienstes schwierig, auch die Krankenversehung oft mangelhaft, sodaß schon Ruprecht I. 1378 dort eine Frühmesserei errichtete und mit dieser das „glock- und mesenamt“ zu Bergheim vor Heidelberg vereinigte [1]). Unter Friedrich dem Siegreichen fühlten sich die Dilsberger wieder vernachlässigt und klagten beim Kurfürsten, daß „sie mit gottesdiensten, predigen, messelesen und anderm nit nach notturft und irer selen heilen versorgt würden“ wegen der zu großen Entfernung von Wiesenbach. Einer Besserung scheint der Pfarrer von Wiesenbach entgegen gewesen zu sein, weil er eine Verminderung seines Einkommens zugunsten des Frühmessers von Dilsberg fürchtete. Friedrich I. vermittelte nun, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bischofs von Worms als des Ordinarius und des Abts von Ellwangen (Württ.) als des Patrons und Kollators der Pfarrei Wiesenbach, zwischen dem Pfarrer Nikolaus Schenk und dem Kaplan Johannes Molitoris in Dilsberg einen Vergleich: der Kaplan soll künftig in der Kirche zu Dilsberg alle Pfarrrechte ausüben, ausgenommen Taufe und Begräbnis, wofür ihm alles zufällt, was bisher die dortigen „armen

[1]) Regest der Urk. vom 16. Febr. 1378 in Z. G. O. A. F. XXIV 273; ebda. auch die Bestätigung dieser Anordnung durch Bischof Eckard von Worms vom 6. Jan. 1389; ebda. Regest der Urkunde Friedrichs I. vom 13. April 1474 und der Bestätigung durch Reinhard v. Worms vom 5. Dez. 1474. Ob der Verkauf der Propstei Wiesenbach mit dem Patronatsrecht und einigen andern Gütern und Einkünften an das Kloster Schönau im Jahre 1482 damit zusammenhängt, daß die Pfalz auswärtige Prälaten vielleicht möglichst von jedem Einfluß ausschließen wollte, läßt sich nicht beweisen. Näher liegt die Vermutung, daß Ellwangen die entfernt liegende Propstei nur schwer verwalten konnte und deshalb den Verkauf wünschte. Regesten der Verkaufsurkunden Z. G. O. A. F. XXIV 274.

Leute" dem Pfarrer von Wiesenbach entrichtet haben. Dagegen soll der Kaplan dem Pfarrer jährlich eine bestimmte Abgabe zahlen. Der Bischof von Worms bestätigte nach einigen Monaten diese Vereinbarung [1]).

Aus ähnlicher Rücksicht auf bessere Seelsorge machte Friedrich im Jahre 1475 eine Zusatzstiftung zu einer Pfründe [2]). Der Pfarrer von Oppau wollte damals eine Kaplanei an seiner Kirche gründen, damit „ein pferrer kunfftlich zum gotsdienst hilff hab und die pfar dest baß versehen sy". Der Pfalzgraf gewährte sofort dem künftigen Inhaber Anteil an der freien Almende zu Oppau für ein Pferd, drei Kühe, zwei Schweine und sechs Schafe. Die gleiche Sorge veranlaßte Philipp zu Stiftungen und Gründungen in Appental [3]), im Umstadter Forst [4]), in Reilingen [5]) und

[1]) Eine Urkunde in G. L. A. Kopb. 470 fol. 112, abgedr. Probst, Germersheim S. 155, vom 2. Mai 1467 läßt fast vermuten, daß die Pfalzgrafen bei jeder Einrichtung von Seelsorge um ihre Erlaubnis gebeten sein wollten. Die Kapelle im Stromberger Tal wurde den Serviten in Germersheim zur Pastorierung übertragen, wozu Friedrich I. seine Einwilligung gab. — Ähnliches berichtet Sattler III Beil. S. 26 von Württemberg: „1463 Juli 12. Graf Ulrich erlaubt den „armenlut zu Weilheim an der Lochen" aus den Mitteln des Heiligenfonds dortselbst wieder eine Pfarrei zu errichten, doch ohne Schaden der Pfarrei zu Fromern, wohin sie bisher eingepfarrt waren. Um so eher gestattet er das, da schon vor Zeiten in Weilheim eine Pfarrei bestanden habe und er „begierig neigung zur fürderung und merung gotlichs diensts habe". — Sattler III Beil. S. 48: 1470 Nov. 9. Graf Ulrich gibt die Erlaubnis, daß Vogt, Richter und Gemeinde Marbach ein Spital mit Widumgülte daselbst ausstatten, und beruft sich dabei auf sein Amt als Kastenvogt. — Vgl. hierzu D. F. Cleß, II 2. 500.

[2]) Regest aus G. L. A. Kopb. 812 fol. 214v bei Glasschröder, Urk. u. Reg. S. 541.

[3]) 1493 April 23. Heidelberg. Kurfürst Philipp stiftet nach Appental bei Elmstein für alle Sonntage der Advents- und Fastenzeit und die Marienfeste Gottesdienste, die der Pfarrer von Elmstein oder der Kaplan von Appental zu halten hat. Glasschröder, Urk. u. Reg. S. 330 aus G. L. A. Kopb. 820 fol. 304v. — 1510. Kurfürst Ludwig V. erweitert obige Stiftung und bittet den Dompropst von Speier, Georg von Gemmingen, als Archidiakon und Ordinarius des Ortes um Bestätigung. Glasschröder, a. a. O. S. 362 aus G. L. A. Kopb. 628 fol. 13.

[4]) 1490 Nov. 19. Kurfürst Philipp stiftet zu der Kapelle im Umstadter Forst mit Zustimmung des Erzbischofs Bertold von Mainz eine ewige Kaplanei, die künftig in der Verleihung zwischen ihm und dem Grafen von Hanau (wegen der Pfarrei Umstadt) wechseln soll. Baur, Hess. Urkb. IV 267.

[5]) 1498 wurde der Gottesdienst aus der Burg Wersau durch Kurfürst Philipp nach Reilingen verlegt. Aus der Urkunde teilt Widder I 185 folgende

Hilsperg [1]). Sie spricht auch aus den Almosensammelbriefen, die ich oben erwähnte [2]), sie zeigt sich im Kauf eines eigenen Hauses für den Prediger an der Hlg.-Geistkirche zu Heidelberg [3]) und in der Ordnung von Seelsorge und Gottesdienst in den Hofkapellen zu Germersheim und Heidelberg [4]). Durch eine Vereinbarung des Kurfürsten Friedrich I. mit der Universität als Patronin der Schloßkapelle und dem Pfarrer von Hlg.-Geist als dem zuständigen Seelsorger wurde die Bergstadt in Heidelberg, in der des Kurfürsten Hausleute und Diener wohnten, aus dem bisherigen Pfarrverband losgelöst und eine eigene Schloßgemeinde gegründet. Der künftige Schloßkaplan Konrad, bisher Pfarrer von Menchingen, soll an allen Tagen der Woche regelmäßig Gottesdienst halten, auch an den gebotenen Sonn- und Feiertagen. Den Schloßbewohnern soll dies wie ein Pfarrgottesdienst gelten, weshalb auch das Weihwasser gespendet werden darf. Der Kaplan soll oben wohnen, wie ein Pfarrer Beicht hören und die Sakramente, sogar an Kranke, spenden dürfen [5]).

Stellen mit: „daß wir uß gnaden, und unsern armen luten zu Rudlingen bei Wersau zu gut etc. . . . uff daß die pfarrei zu St. Wendel mag erhoben und bestattet werden etc. solche etc. malter korns, die wir bisher einem kaplan zu St. Wendel, uns in das schloß mit einer wochentlichen messe zu gewarten, geben haben, nun uff den egenannt pfarr der nuwen pfarre gewendet han, also daß derselb wochentlich mit einer messe in unser schloß wersau gewarten und thun soll, wie vormals ein kaplan etc. darum verpflicht gewest ist."

[1]) Synodale Worm. 1496 (Z. G. O. A F. XXVII 324) sagt von Hilsperg, einem ausgegangenen Dorfe bei Waldleiningen und Filialort der Pfarrei Asbach, daß der pfälzische Kurfürst dort einen Mönch unterhalte, um an Sonn- und Festtagen Messe zu lesen. Der Pfarrer von Asbach beschwerte sich darüber beim Visitator, weil die Leute nun nicht die Pfarrkirche besuchten und er so in seinen Rechten gekränkt sei. Eine Entscheidung des Bischofs über die Beschwerde ist nicht vermerkt. — Um einen ähnlichen Fall handelt es sich in der von Glasschröder, Urk. u. Reg. S. 649 mitgeteilten Urkunde vom 21. Jan. 1478 aus dem Kreisarchiv Speier über eine wöchentliche Messe zu Spesbach; s. oben S. 84 No. 9.

[2]) s. oben S. 118f.

[3]) G. L. A. Orig. Perg. Pfalz Spec. Conv. 80. 1467 Dez. 21. Heidelberg. Kurfürst Friedrich widmet ein Haus mit Garten, die er von „Margret Gobelin v. Oberkein, Swarz Reinhart von Sickingen wittwe" zu Heidelberg erkauft hat, dem jeweiligen Prediger des Hlg.-Geist-Stifts.

[4]) Probst, Gesch. von Germersheim S. 156. -- Siehe ferner unten über die Serviten zu Germersheim S. 131.

[5]) G. L. A. Kopb. 856 fol. 200. Die beiden Verträge, mit dem Hlg.-Geist-Stift sowohl wie mit dem Pfarrer Konrad von Menchingen von 1472 April 24.

Streitigkeiten über Pfarrrechte, wie sie das Bestehen der Klöster in den Pfarreien hervorriefen, wollte man auch nicht dulden. Doch es bedurfte, wie es scheint, päpstlicher Autorität, um dort Frieden zu stiften. Eine Bulle Sixtus' IV. mußte auf Bitten der Erzbischöfe und Bischöfe von Mainz, Trier, Würzburg, Worms und Speier und des Pfalzgrafen Philipp die Rechte und Pflichten der Pfarrer, Ordensleute und Gläubigen feststellen [1]).

Im Besuch des Gottesdienstes und in der Übung kirchlichen Lebens ließen es die Pfalzgrafen selber am guten Beispiel nicht fehlen. Wimpfeling wird die Wahrheit berichtet haben, wenn er sagt, daß wenige so eifrig und andächtig beim Besuch des Gottesdienstes und der Predigt gewesen seien wie Kurfürst Philipp [2]); und die Ermahnung des Lehres an den Sohn stimmte wohl mit der Übung des Vaters zusammen, der während der Zeit des Gottesdienstes weder Jagd noch Falkenbeize abhielt, noch Regierungsgeschäfte erledigte [3]).

Nicht leicht zu beantworten ist die Frage nach den Grundsätzen, welche in Heidelberg bei der Vergebung von Patronatstellen herrschten, ob man mehr auf Würdigkeit und Wissen, oder mehr auf Ergebenheit gegen den Fürsten sah. In den Verträgen wegen der Bischofswahlen hieß es nur, daß die Kandidaten

[1]) G. L. A. Kopb. 449 fol. 95 ff. Bulle Sixtus IV. vom 18. Juni 1478 auf Bitten der Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Bischöfe von Würzburg, Worms und Speier und des Pfalzgrafen Philipp erlassen. Sie bestimmt, daß die Mendikanten nicht predigen dürfen, das Volk brauche Sonntags nicht in der Pfarrkirche die Messe zu hören. Begraben lassen dürfe man sich, wo man wolle. Die Osterbeicht müsse beim Pfarrer abgelegt werden, sonstige Beichten sollten aber auch bei den Mendikanten erlaubt sein. — Der Güte des Herrn Oberbibliothekars Wille verdanke ich folgenden Auszug aus G. L. A. Kopb. 830 fol. 446v: Heidelberg 20. August 1524. Die Barfüßer zu Heidelberg lassen fürbringen, „wie das sie von etlichen pfarherrn unsers furstenthums und in dem bezirck darzu, ine umb gots willen zu ir erhaltung zu sameln von alter her zugelassen, auf irn canzeln das gots wort zu predigen und ir almusen zu fordern nit zugelassen werden wollen. Dieweyl sie sunst nun kein uffhebens oder andere nutzparkait haben, dan das jenig, ine frome cristenleuth umb gots willen mittheilen und wir dem orden geneigt, so sollen die amtleute angehalten sin, dass den barfüssern das predigen und almusensameln gestattet wird".

[2]) s. oben S. 19 Anm. 2.

[3]) Agatharchia (bei Pitsillius S. 202): De non negligenda re divina. — Princeps amore venatus et aucupii rem divinam potissimum dominicis festisque diebus non negliget; sub re divina nullum audiat; alioquin benignam cunctis audientiam praestet.

dem Pfalzgrafen genehm sein sollten [1]). Ähnlich lautet auch eine Bestimmung in einer Urkunde des Kapitels von St. Andreas zu Köln über die Besetzung der Pfarrstelle in Bacharach [2]). Friedrich der Siegreiche hat jedenfalls bei der Ernennung des Matthias von Kemnat zu seinem Hauskaplan auch mehr auf dessen Ergebenheit gesehen, als auf einen besonders priesterlichen Wandel [3]). Aus den wenigen Präsentationen läßt sich nichts erschließen; denn selten ist außer dem Namen des Betreffenden noch etwas über ihn bekannt. Der Ausdruck bei Verleihungen, es solle Simonie oder sonst unerlaubte Handlung dabei ausgeschlossen sein, ist ganz formelhaft und selbstverständlich; er beweist nichts für eine außergewöhnliche Sorgfalt in der Auswahl [4]). So bleibt nur der Rückschluß aus Friedrichs Eifer für die Klosterreform und aus seiner Freundschaft mit Bischof Matthias von Speier, der gegen unwürdige Geistliche öfters streng vorging und die Hartnäckigen mit Gefängnis bestrafte [5]). Darnach läßt sich wohl vermuten, daß es ihm nicht gleichgültig war, wer in den Gemeinden die Seelsorge übte, und wie sie geübt wurde.

Den Vorwurf, der wider Philipp erhoben wurde, kennen wir: er sei hart gegen die Geistlichen, nämlich gegen die schlechten [6]).

---

[1]) s. oben S. 45.

[2]) G. L. A. Kopb. 862 fol. 68. 1418 Mai 31. Dekan und Kapitel von S. Andreas zu Köln versprechen dem Pfalzgrafen Ludwig III., der Kirche zu Bacharach, sobald dieselbe ledig ist, einen dem Pfalzgrafen genehmen Kirchherrn oder Verweser zu bestellen, denselben ohne Grund nicht abzuberufen und ihm die genannter Kirche von altersher gehörigen Gefälle verabreichen zu wollen. — 1421 erhielt tatsächlich Winand von Steeg die Pfarrei, worüber zu vergl. Joseph Weiß, Von den Beziehungen der pfälzischen Kurfürsten zum Geistesleben am Mittelrhein. Jahresb. d. Görresges. (1904) S. 25 ff.

[3]) s. oben S. 94.

[4]) Diese Formel kehrt in verschiedenen Urkunden des Geistlich-Lehenbuchs wieder. Eine solche gibt Menzel in den Regesten S. 355.

[5]) Matthias zwang mehrfach zuchtlose und nachlässige Geistliche, zur Buße in sein Schloß Udenheim, in das sogen. Himmelreich, sich zu begeben. Vgl. Nopp, Philippsburg S. 31. Außerdem nähere Belege im Lib. spiritualium sub Matthia G. L. A. — Ein Gedicht Jakob Wimpfelings preist die Sittenstrenge und Tatkraft dieses Bischofs, mit der er Ordnung und Zucht in sein Bistum brachte. Leider enthält es, wie so viele Werke der Humanisten des Dalbergschen Kreises, mehr schöne Worte als tatsächliche Angaben. Es ist abgedr. von Freher als Anhang zu Trithemius, Res gestae Friderici; Matthias v. Kemnat nahm es auch in seine Chronik auf. (S. 78.)

[6]) s. oben S. 95. Daß Philipp im allgemeinen als ein Freund der Geistlichen galt, bestätigt Johannes Trithemius, Chron. Sponh. S. 403: [Ums

Wir wissen, wie er die Residenzpflicht, die Verwaltung der Pfründen, ja selbst die Abhaltung des Gottesdienstes durch seine Amtleute beaufsichtigen ließ [1]). Wenn wir keine Strafverfügungen gegen pflichtvergessene Seelsorger kennen, so ist der Grund gewiß, wie ich oben (S. 94) erwähnte, in der engen Verbindung mit den Bischöfen von Worms und Speier zu suchen, die eine solche Mißachtung des kanonischen Rechts nicht nötig werden ließ. Er legte auch bei der Verleihung von Pfründen und bei Beförderungen offenbar Wert darauf, wissenschaftlich strebsame Leute, die sich um die an seinem Hofe so geehrten Humanisten scharten, zu unterstützen [2]). Bei seinen Söhnen, die übrigens nicht zu den unwürdigen Kirchenfürsten jener Zeit gehören, machte er ja eine Ausnahme und ließ es zu, daß sie eine Pfründe besaßen, ohne der Residenzpflicht zu genügen [3]), im allgemeinen aber hat er auf Erfüllung der Seelsorge-

Jahr 1492] überfielen einige Ritter in der Nähe von Mainz Geistliche und setzten sie unter mancherlei Quälereien gefangen, um Lösegeld zu erpressen. Der Kurfürst von Mainz schien machtlos. Die Geistlichen jedoch, die unter pfälzischem Schutz standen, wagte niemand zu belästigen, da der Kurfürst es unter keinen Umständen duldete, daß in seinem Gebiet jemand durch Räuber belästigt wurde. Der Vogt von Kreuznach, Albrecht von Göler, tat sich in diesem Schutz besonders hervor.

[1]) s. oben S. 102 ff.

[2]) Morneweg S. 64: Im Mai 1483 zog Kurfürst Philipp den Bischof Johann von Dalberg bei Verleihung von Pfründen der Hlg.-Geist-Kirche zu Rate. Annal. d Univ. III 253. — Wimpfeling erklärte es in seiner Agatharchia geradezu für die Pflicht des Fürsten, sich darum zu kümmern, daß gute Seelsorger den Pfarreien vorständen, daß in den Domstiftern der Umgegend gelehrte Leute säßen und nicht junge, aber unwürdige Bewerber ihnen vorgezogen würden. Vgl. oben S. 18 Anm. 4 und S. 52 f. In seinem Stilpho, der vor dem Hofe Philipps aufgeführt wurde, hat er eine kräftige Satire auf die Kleriker geschrieben, die nur durch Dienen und Schmeicheln bei hohen Herrn, besonders in Rom, nach einer Stelle jagten und dabei unwissend und unwürdig seien. Vgl. Knepper, Wimpfeling S. 35 ff.

[3]) Kurfürst Philipp gab sich, entgegen einer der wichtigsten Reformforderungen Wimpfelings, große Mühe, seinen fünf geistlichen Söhnen frühzeitig möglichst viele einträgliche Pfründen zu erwerben. Daß sie in den Pfarreien Kirchberg, Hochheim, Lorch u. s. w. nicht residierten, ist als sicher anzunehmen, da sie neben ihnen noch höhere Stellen besaßen. Die Erwerbung der Pfründen ging wohl auf dem von Wimpfeling u. a. so geschmähten Weg über Rom. Der zweite Sohn des Kurfürsten Philipp, geb. 1480, wird schon 1484 Juni 23. vom Chorbischof Friedrich von Bayern (Köln) nominiert zur Präbende des † Joh. v. Sombreff; 1491 Mai 6. erhält er diese. Ferner wurde er schon 1490 Domizellar in Trier, Domherr und Dompropst in Mainz und Propst von St. Alban daselbst, 1491 Juli 23. Domizellar in Würzburg und nacheinander

aufgaben gedrungen. Er mag einen Teil des Verdienstes daran haben, wenn Wimpfeling, der sonst so harte Urteile über den Klerus fällt, gestehen muß [1]): „Ich kenne, Gott weiß es, in den sechs Bistümern des Rheins viele, ja unzählige Seelsorger unter den Weltgeistlichen, die mit reichen Kenntnissen namentlich für die Pastoration ausgerüstet sind und sittenrein leben. Ich kenne sowohl an Kathedralen als an Stiftskirchen ausgezeichnete Prälaten, Kanoniker, Vikarien, ich sage nicht bloß wenige, sondern

---

Domherr in Straßburg, Augsburg und Freising. 1497 wird er Administator, 1498 Dez. 3. Bischof von Freising, als solcher jedoch erst 1507 konsekriert. 1517 wird er außerdem noch Koadjutor, 1520 Bischof von Naumburg. Er starb 1541 Jan. 5 in Freising. In Mainz hatte er 1499, in Köln 1508, in Würzburg 1509 resigniert. Seine Kölner Präbende erhält Heinrich von Bayern (Kisky S. 40). Als Pastor von Kirchberg a. d. Hunsrück wird Philipp 1498 genannt; wann er diese Pfründe erhielt, konnte ich noch nicht feststellen, — Ruprecht, geb. 1481, zum Bischof von Freising ernannt 1495, verzichtet auf diese Stelle, um in den weltlichen Stand zurückzutreten. — Georg, geb. 1486, wird 1499 Nachfolger seines Bruders in der Mainzer Dompropstei, erlangt Kanonikate in Köln und Trier, eine Propstei in Brügge und die Pfarreien zu Hochheim und Lorch; er darf all diese Pfründen sogar behalten, als er 1513 Bischof von Speier wird (Hergenröther, Reg. Leos X. No. 3289; Janssen-Pastor I[18] 703; Kisky S. 117). — Heinrich, geb. 1487, wird früh Propst in Aachen und in dem gefürsteten Stift Ellwangen, 1423 Bischof von Worms, später auch von Utrecht und Freising. — Johann, geb. 1488, als Knabe schon Stiftspropst in Klingenmünster, ist 1507—1538 Bischof in Regensburg. — Wolfgang, geb. 1494, ist 1515 als Rektor der Universität Wittenberg schon Domherr in Würzburg, Augsburg und Speier; er trat später vom geistlichen Stand zurück und erhielt die Oberpfalz. Vgl. F. Schmidt, Erzieh. d. pfälz. Wittelsbacher. M. G. P. XIX. Einleit. S. IX u. XVII ff. — Häusser I 495 f. — F. Mehl, Mainzer Erzbischofswahl von 1514 (Bonn 1905) S. 58 werden die Bemühungen des Kurfürsten Ludwig, einen seiner Brüder auf den Mainzer Erzstuhl zu bringen, erwähnt. Sie hatten keinen Erfolg. — Das S. 50 Anm. 3 erwähnte Privileg Papst Sixtus' IV. für die Speierer Kapitel, ihre Dignitäten selbst wählen zu dürfen, weil so oft die duces, principes, comites, marchiones et alii nobiles untaugliche Leute aus ihrer Verwandtschaft vorgeschlagen hätten, stammt aus einer Zeit, wo Philipps Söhne noch nicht in Betracht kamen. — In eine spätere Zeit fällt eine von Würdtwein, Mon. Pal. IV 455 mitgeteilte Urkunde über die Seelsorge in Trifels, in der die Bemühung um sittenreine, tüchtige Geistliche vielleicht nicht bloße Formel ist. In einem Vergleich zwischen Ludwig Graf von Veldenz und dem Abt von Eusserthal bestimmt Kurfürst Ludwig: der Abt solle „zwei frome geistlich priester, die er ungeverlich in einem closter haben mage, auf slos Trifels zu capellonen verordnen und schicken, die sich erbarlich, fromblich, wie gaistlichen und priestern wol anstet und geburt, zuchtig und unzenckisch halten." Heidelberg 1521 Aug. 1.

[1]) Ich gebe die Stelle in der Übersetzung von Janssen-Pastor I[18] 681. Sie steht bei Riegger, Amoenitates Friburgenses II 230 u. 369.

viele Männer des unbescholtensten Rufes, voll Frömmigkeit, Freigebigkeit und Demut gegen die Armen." Er freut sich über „so viele Söhne der angesehenen Bürger, mit dem Doktorgrade der heiligen Theologie geschmückt, dergleichen wir durch die Gnade Gottes in vielen Diözesen Deutschlands den Pfarrkirchen vorgesetzt sehen. Vormals war vielleicht an solchen Mangel; heutzutage aber sehen wir, dank der durch Gottes Gnade bei den Deutschen erfundenen Buchdruckerkunst, täglich eine größere Anzahl gelehrter Männer auftreten, welchen mit großem Nutzen die Seelsorge anvertraut wird" [1]). Die Klage des Ulmer Chronisten Felix Fabri, daß in seiner Jugend unter tausend Geistlichen kaum einer die Universität gesehen habe, scheint hier nicht mehr berechtigt gewesen zu sein [2]).

Daß trotz allem in der Pfalz die kirchlichen Zustände nicht durchweg glänzende waren, daß stellenweise schwere Schäden sich zeigten, auf die derselbe Wimpfeling und der andere gelehrte Freund des Pfalzgrafen Johannes Trithemius, der Abt von Sponheim, in den schärfsten Ausdrücken hinwiesen, soll nicht bestritten werden [3]). Wurden doch auch hier in allen Ständen die Kinder,

[1]) Es ist interessant, hier einige Stellen aus der sog. Reform König Sigmunds über Stellenbesetzung anzuführen; ich zitiere nach W. Boehm S. 182: „Ain byschof sol kain pfarkirchen mit kainem besetzen, er pring denn von ainer hohen schul brief und insiegel, das er wirdig sei, ain pfar außzurichten. Zu dem sol auch der bischoff ain solichen verhörn, wan er sol zu dem minsten ain bacularius sein." S. 192: „Man sol auch kainen thumherren kain pfarkirchen mer lassen; ist er ain maister der geschrift, so sol man in zwingen auf die pfarkirchen, das er predig die warhait . . ." Er führt dann weiter aus, daß die Gelehrten an den Domkirchen gleichsam ihr Talent vergraben; ihre Gelehrsamkeit nütze der Welt dann nur wenig. Die schlechtunterrichteten Geistlichen, die als Stellvertreter ihre Pfründepfarreien versehen, könnten keine Seelsorge ausüben.

[2]) F. Falk, Klerikales Proletariat. Histor.-polit. Bl. S. 112. 545 ff. — Janssen-Pastor I[18] 718.

[3]) Wimpfeling in verschiedenen Schriften, außer den schon angeführten. Siehe Knepper XI ff. — Trithemius besonders in De vitae sacerdotalis institutione, wo es manchmal fast scheinen möchte, als ob es nur noch verdorbene Geistliche gegeben habe, wenn nicht andere Stellen wieder ganz anders lauteten. Trithemius war eben von seiner augenblicklichen Stimmung offenbar nie unabhängig geworden. Vergl. Silbernagl. — Aus den Jahren 1511 und 1516 besitzen wir Äußerungen der Bischöfe von Mainz und Speier, die auf einen großen Teil des Seelsorgeklerus ein ungünstiges Licht werfen. Am 1. Januar 1511 erließ Erzbischof Uriel von Mainz, ein Bruder des Speierer Dompropsts Georg von Gemmingen, einen Brief an seinen Klerus: „Durch

welche man nicht mit Gut und Geld ausstatten konnte oder wollte, zum geistlichen Stande gepreßt [1]). Das war die gefährliche Saat, die über kurz oder lang die verderblichsten Früchte zeitigen mußte. Bei der Reform des Klosters Odenheim zeigte sich, daß Kurfürst Philipp der Macht dieser übeln Sitte gegenüber trotz aller persönlichen Frömmigkeit nicht standhielt und die alten Grundsätze des Großvaters, Vaters und Onkels verleugnete, sogar im Gegensatz zu dem strengeren Bischof Ludwig von Speier [2]).

Bekannt ist der Spottname, mit dem Friedrich der Große den Kaiser Joseph II. belegte, weil er sich bemühte, den Gottesdienst bis ins einzelne hinein zu ordnen. In manchen Urkunden Philipps möchte man etwas ähnliches erkennen, wenn sie Vorschriften für das ganze Land enthielten. Es scheinen jedoch nur Stiftungen des Kurfürsten oder seiner Vorfahren zu sein, bei denen er den Gottesdienst mit einer fast kleinlichen Genauigkeit feststellt. Auch Friedrich I. bestimmte ja sorgfältig, in welcher Weise die Seelenämter nach seinem Tode gehalten werden sollten [3]). So ist es vielleicht nur die Ausführung seines Willens gewesen, wenn Philipp so genau die Prozessionsordnung für die jährliche

---

vieler Bericht ist uns kund geworden, daß in unserer Diözese sehr viele Priester, auch solche, denen Seelsorge anbefohlen ist, befindlich seien, die, wir müssen es mit Schmerzen aussprechen, in dem Maße ungelehrt und unwissend erfunden werden, daß sie das ihnen anvertraute Volk weder durch Wort noch durch Beispiel auf dem Weg des ewigen Heiles zu fördern oder zu erbauen imstande sind: ja die völlig untauglich sind, die göttlichen Sakramente zu verwalten und zur Predigt des Wortes Gottes, durch welche viele Seelen für Gott gewonnen werden" (Kawerau in Luthardts Zeitschr. 1882 S. 147 ff.). Bischof Georg von Speier tadelt in seinem Hirtenbrief vom 7. April 1516, daß viele Geistliche statt der Predigt nur aus dem Evangelienbuch vorlesen, auf der Kanzel dabei stecken bleiben, teils so falsch lesen, daß Verwirrung und Ärgernis entsteht. Da sei es kein Wunder, daß viele gar nie predigen, obwohl es doch so viele gute Predigtbücher heutzutage gebe (Vierordt, Gesch. der evang. Kirche I 20).

[1]) Vgl. darüber F. Falk, Klerik. Proletariat. Als Beispiel diene das Testament Alexanders von Zweibrücken († 1514): „Wir ordnen, setzen und wollen, daß alle unsere Söhne und Töchter, ausgeschieden Herzog Ludwig und Frau Johanna, geistlich werden sollen. Herzog Ludwig und seine Räte sollen sorgen, daß diese nach ihren Ehren mit geistlichen Pfründen und Dignitäten auf Stiftern und Klöstern ziemlich versehen werden." (Heintz, Das ehem. Fürstentum Pfalz-Zw. München 1833. I 504.) — Janssen-Pastor I[18] 688 ff. 703 ff. — Seb. Brants Narrenschiff, Abschn. 73.

[2]) s. unten § 15 Klosterreform.

[3]) s. im Testament Friedrichs. Anhang No. 9.

Dankesfeier zum Andenken an die Siege von Pfeddersheim und Seckenheim festsetzte[1]. Aber die Gottesdienstordnung für das Servitenkloster in Germersheim ist Philipps Werk[2]. Diesen Ordensleuten hatte er den Zehnt zu Erlebach verliehen unter der Bedingung, daß sie den Gottesdienst im Schloß übernähmen, wenn der Hof dort weile. Außerdem stiftete er ein Seelenamt für sich und seine Gemahlin, verordnete, daß das ewige Licht vor dem hl. Sakrament in der Kirche brennen solle und nicht wie bisher außen. Auch für die Pastoration der Kranken muß nach seinem Willen gesorgt werden. Eine Verordnung über das Klostervermögen schließt sich an die aus dem Geistlich-Lehenbuch bekannte an.

Wenn dies die einzigen Fälle von solchem Eingreifen in Gottesdienstordnung und Seelsorge waren, bestand jedenfalls nicht viel Grund zur Klage. Außergewöhnlich war es ja in diesen Zeiten keineswegs, daß der Landesherr an der Kirchenzucht sich so stark beteiligte, auf Seelsorge und Geistlichkeit so gewissenhaft achtete[3]. Friedrich II. von Brandenburg tat es vielleicht noch mehr. Auch er verpflichtet die Geistlichen zur Residenz und gibt Erlaubnis, sich zur Stellvertretung einen Vikar zu halten. Hier wie in Sachsen erläßt die Regierung Vorschriften über Bittgänge, Begräbniswesen, Feier der heiligen Eucharistie, Sonntagsheiligung, Ablaß und Verkündigung des Interdikts. Die württembergische Landesordnung vom Jahre 1498, von Räten, Prälaten, Rittern und Landschaft errichtet, trifft Anordnungen über Klöster, Pfründebesetzung, Lebenswandel der Geistlichen. Graf Eberhard gibt seinem Kanzler Fergenhanns (Nauclerus) Dispens von der Residenzpflicht, obgleich er Landdechant und Pfarrer an der Kirche zu Kirchheim u. T. ist, und obgleich das Kapitel selbst die Residenz verlangt[4]; er hält sich also für den Herrn, der über diesen Kirchengesetzen steht. Es möchte mir fast scheinen, als ob die Art, wie die Pfalz in Innerkirchliches eingriff, immer noch gemäßigter war, als die in jenen Fürstentümern geübte. Und sollte dies wirklich der Fall sein, dann würde ich es eher

[1] Abschrift bei Würdtwein, Mon. Worm. III 2. 98. 1478 Juli 17.

[2] Probst, Germersheim S. 162 ff.; s. auch unten § 15.

[3] Vgl. darüber Werminghoff I 267 und die angeführten Untersuchungen und Veröffentlichungen von Sattler, Priebatsch, Geß, von Below, von Srbik, Hennig.

[4] Sattler III Beil. S. 88.

der engen Verbindung mit den Bischöfen von Worms und Speier zuschreiben, welche alle Übergriffe unnötig erscheinen ließ, als einer etwaigen Rücksichtnahme auf kirchliche Rechte und Gesetze. Solche hätten hier gewiß ebensowenig ein Hindernis gebildet, wie seinerzeit die päpstlichen Bullen in dem Isenburger Streit.

V. Kapitel.

Der pfälzische Staat und die Klöster.

§ 14. a) Allgemeines.

Es ist bekannt, daß im religiösen und kirchlichen Leben des Mittelalters die Klöster eine außerordentlich wichtige Stellung einnahmen. Fast keine Bewegung im politischen und geistigen Leben, in der nicht entweder ganze Orden und Klosterfamilien oder wenigstens einzelne Ordensleute eine hervorragende, ja sogar führende Rolle spielten [1]). Ihrer historischen Entwicklung und ihren Zwecken entsprechend waren die Klöster vom Diözesanbischof mehr oder weniger unabhängig. Besonders die älteren Orden, wie die Benediktiner und Augustiner, auch die damit verwandten alten Chorherrnstifter fügten sich nur schwer und widerwillig in eine straffere Organisation ein, wie sie von energischen Kirchenfürsten manchmal erstrebt wurde. Zu der weltlichen Gewalt bestanden jedoch oft enge Beziehungen. Wieviele Klostergründungen gingen von Fürsten, Grafen und Herren aus! Das einmal vorhandene Band wurde durch die Jahrhunderte eher noch gefestigt als gelockert.

In der Pfalz war nur insofern ein von den anderen größeren Territorien des Reichs abweichender Zustand, als infolge der späten Entwicklung zu einem selbständigen, geschlossenen Lande die bedeutenden Klöster sämtlich älter waren als die Pfalzgrafschaft. Ein Hauskloster mit Erbbegräbnis gab es nicht; der eine Fürst schenkte diesem, der andere jenem Gotteshause seine Huld [2]). Gründungen

[1]) Vgl. Kraus, K. G.[4] §§ 87, 89, 106, 117 u. 118. — Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche. 2. B. (Paderb. 1896/97).

[2]) Schönau bei Heidelberg schien im Anfang Erbbegräbnis werden zu sollen. Als die Wittelsbacher die Pfalzgrafschaft erbten, gewannen bayrische



von Klöstern durch die Pfalzgrafen sind nicht viele zu nennen. Der Errichtung des Servitenklosters in Germersheim stand zwar Ruprecht I. wohl nahe [1]). Mehr hat ihn aber die Erhebung der Marienkirche in Neustadt a. d. Hardt zu einem Kollegiatstift beschäftigt [2]). Ruprecht III., der König, arbeitete mit gleichem Eifer an der Umwandlung der Hlg.-Geist-Kirche in Heidelberg in ein „königliches Stift" [3]). Die Vollendung des Werkes sah er nicht mehr. Erst Ludwig III. konnte den Schlußstein dem mächtigen Gotteshause einfügen, welches die Grabstätte des Königs und seiner Gemahlin heute noch birgt [4]). Ihn selbst hinderte auch der Tod an einer Klostergründung, die er in einer Urkunde des Jahres 1435 mit seinem jungen Sohn auszuführen versprach [5]). Das Kloster — ein Orden ist nicht genannt — sollte oberhalb Heidelberg an den Neckar zu stehen kommen und besonders dem Bedürfnis nach Ruhe und Andacht genügen, das der Pfalzgraf selbst fühlte. Ein Haus oder eine kleine Burg wollte er daneben bauen, um dort die Karwoche oder andere heilige

---

Klöster ihre Gunst und wurden zu Grabstätten des Geschlechtes ausersehen. Ruprecht I. ließ sich in Neustadt beisetzen, König Ruprecht und Ludwig III. in der Hlg.-Geist-Kirche zu Heidelberg, Friedrich der Siegreiche mit seinem ältesten Sohn in der Barfüßerkirche.

[1]) Probst, Germersheim S. 150 f.

[2]) Koch u. Wille S 237. 1371 Okt. 14. Errichtung des Kollegiatstifts.

[3]) Häusser I 180. — Thoemes, Urk. z. Gesch. der Hlg.-Geistkirche, bringt den lat. Wortlaut der Stiftungsurkunde Ludwigs III., deutsch bei Winkelmann, Urkb. II 22. Acta Palatina I 395—405. Sie erinnert daran, daß Ruprecht I. zur Erhaltung des Glaubens und zur Bekämpfung der Irrlehren die Universität gestiftet habe. Ruprecht III. habe ein weiteres tun wollen durch Erhebung der Hlg.-Geist-Kirche zu einer Stiftskirche. In Ausführung dieses Willens bestimmt Kurfürst Ludwig III. mit päpstlicher Genehmigung 1) die Gründung der Kanonikate, Vikarien u. s. w.; 2) die Art der Besetzung mit den Professoren der Universität; 3) die Neubesetzung, wobei die Universität dem Kurfürsten den Tüchtigsten zur Präsentation vorschlagen soll; 4) die Pflichten der Kanoniker und Vikare; 5) Erleichterungen im Chor- und Gottesdienst für die Professoren der Hochschule; 6) Strafen für Versäumnisse. — Schon im Jahre 1410 sagt ein Kölner Chronist, daß sich dem kgl. Stift zum hl. Geist in Heidelberg am ganzen Rhein keines vergleichen lasse. (Acta Pal. I 383) (Hautz I 253—57.) — F. P. Wundt, Gesch. von Heidelberg S. 154 ff.

[4]) Auch das alte Augustinerkloster in Heidelberg stand in enger Beziehung zum Fürstenhofe. Zur Verkündigung der Universitätsreform 1452 und zur feierlichen Entlassung seiner Gefangenen wählte Friedrich der Siegreiche eben die Räume der Augustiner. (Wundt S. 180.)

[5]) Z. G. O. A. F. XI 48. Abgedr. aus G. L. A.; vgl. oben S. 9 f.

Zeiten zubringen zu können. Ausgeführt wurde die Absicht niemals.

Oder sollte der Klosterbau der Dominikaner in Heidelberg, den Friedrich der Siegreiche in seinen letzten Regierungsjahren in der Vorstadt aufführen ließ, auf jene Absicht des Vaters zurückgehen [1]? Des Kurfürsten Mutter Mechthild soll wenigstens die Berufung von Dominikanern gewünscht und eingeleitet haben [2]. Nicht unmöglich erscheint es, daß die Ordensbrüder selbst die Aufgabe des früher bestimmten Bauplatzes im Neckartal und die Errichtung des Klosters in der Stadt gewünscht haben, um an der Hochschule sich Einfluß oder gar Lehrstühle erwerben zu können. Die Erinnerung an Thomas von Aquino und Albertus Magnus ließ ja im Orden der Predigerbrüder das Streben nach den Lehrkanzeln nie aussterben. Kurfürst Friedrich bestimmte ihnen zum Unterhalt Einkünfte von St. Ilgen [3], erlaubte die Errichtung einer schola laudatissimarum artium et sacrae theologiae im Kloster, mit der Einschränkung allerdings, daß die Vorlesungen nur von Ordensleuten besucht werden dürften. Die Brüder und Studenten des Konventes genossen aber die gleichen Privilegien an der Universität, wie die studierenden Cisterzienser des St. Jakobskollegiums [4]. Mehr als die Dominikaner schätzte Friedrich I. indessen doch die Barfüßer von der strengen Observanz, denen er in Heidelberg eine schöne neue Kapelle, zugleich als Ruhestätte für sich selbst, baute [5]. Diesem Orden gründete er auch

---

[1] G. L. A Kopb. 815 fol. 2 u. 11. — Kopb. 876 fol. 203. — Würdtwein, Mon. Worm. III 88 ff.

[2] Widder I 141. „Bereits die im Jahre 1438 verstorbene Wittib des Pfalzgrafen und Kurfürsten Ludwig III. Mechthild, geborene Gräfin von Savoyen, soll zu Stiftung dessen den Anfang gemacht haben, welche aber durch ihren frühzeitigen Tod unterbrochen worden. Es blieb also ihrem zweitgebornen Prinzen, dem siegreichen Kurfürsten Friedrich die Ehre, solches Vorhaben auszuführen." Kremer I 649.

[3] Würdtwein, Mon. Worm. III 92. — Widder I 142.

[4] Würdtwein, Mon. Worm. III 93 ff. — Paulsen S. 28 Anm. — Eine Ordnung des Dominikanergenerals für das von Pfalzgraf Friedrich gestiftete studium theologiae et bonarum artium im Dominikanerkloster zu Heidelberg aus dem Jahre 1501 findet sich auszugsweise Hist.-polit. Bl. CXXVIII 925. Einen Ablaß für die Besucher der Dominikanerkirche ließ sich Friedrich von Sixtus IV. verleihen und zwar schon im Jahre 1473, also vor Beginn des Baues. G. L. A. Kopb. 815 fol. 2.

[5] Wundt S. 181. — Wimpfeling, Epigramm auf Friedrich, Alter Druck, Bibl. Heid. B 5082. — Testament, Anhang No. 9.

in Kreuznach ein Kloster mit dem Vorbehalt, den Grund und Boden sofort einziehen zu dürfen, wenn die Insassen nicht mehr die strenge Regel hielten [1]).

Die Vereinigung der St. Nikolauskirche in Alzei mit den Gütern des fast verlassenen Klosters Himmelgarten dortselbst und die Erhebung zu einer Kollegiatkirche hat auch schon Friedrich angebahnt. Unter seinem Nachfolger erfüllte Papst Sixtus diesen Wunsch [2]). Die Übergabe des sog. Clußberges bei Oberotterbach an die Brüder vom III. Orden des hl. Franziskus zu Weißenburg durch Kurfürst Philipp und durch die Pfalzgrafen Kaspar und Alexander von Zweibrücken im Jahre 1490 war die letzte Klostergründung der pfälzischen Wittelsbacher vor der Reformation, wenn man überhaupt eine Niederlassung der Tertiarier als Kloster bezeichnen darf [3]).

Welches aber war die Stellung der Pfalzgrafen zum Klosterleben des ganzen Landes? Die Gesamtzahl der Klöster und klösterlichen Niederlassungen in der Pfalz und ihrer Nachbarschaft kann man wohl auf 80 schätzen [4]). Das 14. und 15. Jahrhundert hatte außer den eben erwähnten keine nennenswerte Vermehrung gebracht, aber auch keine Verminderung. Es war ein beträchtlicher Besitz, den die „tote Hand“ hier besaß. Es ist selbstverständlich, daß die Pfalzgrafen jede Gelegenheit wahrnahmen, um ihn für ihr Land nutzbringend zu machen.

Das schon erwähnte Vogteirecht bot dazu die bequemste

---

[1]) Trithemius, Chron. Spon. 302, meldet zum Jahre 1470 die Gründung durch Kurfürst Friedrich und den Grafen von Sponheim. Die Universität Heidelberg besitzt dagegen eine Urkunde (abgedr. Z. G. O. A. F. XXIV 218) nach welcher Sixtus IV. erst am 30. Mai 1472 den Ordensvikar der Straßburger Provinz ermächtigt, dem Wunsche des Pfalzgrafen nach Errichtung eines Franziskaner-Observanten-Klosters in Kreuznach zu entsprechen. Vgl. Widder IV.

[2]) Wagner, Geistl. Stifte II 317 und Wimmer, Gesch. v. Alzei S. 123 und Urk. No. 112 u. 113 (die Urk. auch abgedruckt bei Würdtwein, Dioec. Mog. I 356 und Mon Pal. VI 60). — Widder III 34. — Bemerkenswert ist, daß die Präsentation für die erledigten Altarpfründen im einen Jahre der erste Geistliche, d. h. der Propst des Stifts, in den folgenden beiden der Stadtrat besorgen sollte. Einen Streit darüber im Jahre 1517 entscheidet Pfalzgraf Ludwig V.

[3]) Glasschröder, Urk. u. Reg. S. 320 u. 337.

[4]) Zu den oben § 1 genannten 34 Männerklöstern waren im 12. und 13. Jahrhundert noch etwa 18—20, zu den 17 Frauenklöstern noch etwa 15, meist von Mendikantenorden hinzugekommen, so daß mit Abrechnung einiger eingegangenen Gründungen die Zahl 80 betragen haben mag.



Handhabe [1]). Fast in allen Klöstern ihres Machtbereichs besaßen die Pfalzgrafen die Schirm- und Kastenvogtei, übten die Aufsicht über das Vermögen, über die Gerichtsbarkeit, entschieden Streitigkeiten über Klostergut und traten als Anwälte auf [2]). Dafür erhoben sie das Schirmgeld und betrachteten im Kriegsfalle die Klöster als Festungen und als Geldquellen [3]). Kurz, sie wußten dem Schutzrechte allmählich eine solche Auslegung zu geben, daß es zu einer Art Obereigentum führte. Schon 1528 erklärte Kurfürst Ludwig V., die Güter des durch Krieg heimgesuchten Klösterleins Vallbrück bei Bockelnheim müßten an die Pfalz „als eigenthums herrn" zurückfallen, wenn die Nonnen es nicht mehr aufbauen lassen könnten [4]).

Die Gefahr einer solchen Ausnützung der Vogtei wurde gewiß nicht verkannt; gleichwohl scheint der Schutz der Kurfürsten sehr begehrt gewesen zu sein. Disibodenberg, Hirsau, Maulbronn, Wadgassen suchten ihn, obgleich ihnen andere Landesherren, Württemberg, Trier und Veldenz, viel näher lagen [5]). Frankental

[1]) Über das Wesen der Vogtei s. Werminghoff I 260 ff. — Schröder, Rechtsgesch.[4] S. 148, 587 ff. — D. F. Cleß II 315 ff. — Das Urkundenbuch des Klosters Hornbach bei Zweibrücken (Mitt. d. hist. Vereins d. Pfalz XXVII) läßt die allmähliche Ausdehnung des Vogteirechts deutlich erkennen.

[2]) Vogt aus advocatus birgt schon etymologisch diese Begriffe in sich.

[3]) Kaiser Friedrich III. nannte sich 1447 „aller klöster in unsern fürstentümern und landen gelegen obrister erbvogt". Auch soll er gesagt haben: „pfaffengut ist mein kammergut". Werminghoff I 261.

[4]) Würdtwein, Monast. Pal. V 378: 1528 Febr. 15. Heidelberg. Das Klösterlein Vallenbrucken, 1498 durch Erzbischof Berthold von Mainz mit Tertiarierinnen besiedelt, hatte durch Krieg gelitten, so daß die vier Insassen in Kreuznach bei St. Peter Zuflucht suchen mußten. In einem Streit mit dem Adel der Umgegend wegen Besitz und Pacht der Güter entscheidet Kurfürst Ludwig V.: daß 1) entweder die Güter durch St. Peter sollen verwaltet werden, bis die letzte der vier Schwestern gestorben sei, dann aber an Pfalz „als eigenthums herrn" zurückfallen müßten, oder 2) St. Peter das Kloster wieder aufbauen solle. — In Brandenburg erhält Friedrich II. 1447 das Privileg, den märkischen Frauenklöstern zur Verwaltung und zum Schutz ihrer Einkünfte weltliche Beamte beizugeben. Hennig S. 120 f.

[5]) Im Jahre 1510 entstand ein langer Streit zwischen Kurpfalz und Pfalz-Simmern wegen des Schirmrechts in Disibodenberg. Der Abt und einige Mönche wünschten die Schutzherrschaft des Kurfürsten, die andern des Herzogs. Der kurpfälzische Amtmann in Kreuznach, Franz von Sickingen sucht bald durch Drohungen bald durch Versprechungen die Entscheidung zugunsten seines Herrn herbeizuführen. Nach Anrufung des Abts von Otterberg durch die Mönche entscheidet auch das Generalkapitel der Cisterzienser für Kurpfalz. Remling, Abteien u. Klöster S. 42. — Ähnlich lag es bei den andern: 1463

erklärte dem Bischof von Worms gegenüber, daß das Gotteshaus schon frühe unter dem Schutz der Pfalz gestanden habe und auch fernerhin stehen wolle, nicht aber unter dem des Bischofs [1]). Johannes Trithemius hielt trotz aller Anfeindungen der Nachbarn und trotz des Murrens seiner Mönche an der Schirmvogtei der Pfalz über das Kloster Sponheim fest [2]). Das Kloster Limburg mußte sogar seine Anhänglichkeit an die Pfalz mit der Zerstörung büßen [3]). Eine Schädigung des Klosters durch Überspannung der Vogteirechte fürchtete man damals von allen andern Fürsten und Herren eher als von einem Pfalzgrafen Friedrich I. oder Philipp [4]). Ihre Schutzgewalt dagegen war am Rhein die mächtigste; nicht einmal der Fürstenbund des Jahres 1462 hatte ja die Kurpfalz

---

Juni 30. nimmt Kurfürst Friedrich auf Bitten des Abts und Konvents von Hirsau das Dorf Bauerbach in Schutz und Schirm der Pfalz (G. L. A. Bruchs. Spec. 42/156), ebenso 1499 Nov. 29. Kurfürst Philipp (G. L. A. Bruchs. Spec. 42/269). — Von Wadgassen teilt Würdtwein, Mon. Pal. II 133 den Schirmbrief von 1491 mit. -- Vgl. Klunzinger, Maulbronn S. 59 ff.

[1]) Remling, Abt. u. Klöster II 13. Ohne Datum, Erklärung des Abts Johann von Ingelheim (1440—1468).

[2]) Trithemius, Epist. Famil. XLI an seinen Prior und den Konvent. . . . „Palatinis favi rebus, propterea persecuti sunt me gratis: quid facturi sunt aemuli, si dixero: sed et favebo, quamdiu in me spiritus resederit vitae? Dominum et defensorem coenobii mei, nobis, ut nostis, principem semper clementissimum Philippum Palatinum, in his, quae non sunt contra Dominum universorum, nunquam potero denegare. Unicuique suum ius inviolatum permittam. Valete fratres . . . Ex Berlino (wo er beim Markgrafen zu Besuch weilte) 20. d. mens. Oct. a. 1505."

[3]) Die Leininger zerstörten in ihrem Zorn gegen die pfalztreuen Mönche selbst die herrliche Kirche.

[4]) Vgl. Trithemius und Wimpfeling in ihren Urteilen über die beiden Fürsten, oben S. 12 u. 18. — Andere Klöster, die Schutz und Schirm der Pfalz begehrten, waren auch das Frauenkloster Königsbrück bei Hagenau und Marienkron in Weydas bei Alzey. Kopb. von Königsbrück G. L. A.: 1464 Okt. 31. Pfalzgraf Friedrich I. und Bischof Matthias von Speier kommen mit Gefolge zu dem Konvent von Königsbrück, um dann nach Hagenau weiter zu reiten. Der Konvent tut vor dem Kurfürsten Fußfall und begehrt Schutz und Schirm und Bestätigung alter Rechte. Friedrich gewährt die Bitte und sagt zu, er werde sie schützen, sie sollten nur nötigenfalls nach Heidelberg schicken. — Würdtwein, Mon. Pal. VI 83 ff. 1485 Sept. 17. Schwester Margarethe Utzlinger Äbtissin und Konvent des Klosters Marienkrone in Weydas b. Alzey übergeben dem Pfalzgrafen Philipp „um merer gnaden und schirmes willen" mit Bewilligung ihres Obern des Johann von Boppard, Abt zu Erbach das halbe Dorf Imsheim (Eimsheim?) zu eigen mit Vorbehalt ihres Hofes daselbst.

zu erdrücken vermocht. Daher wohl dieses Aufsuchen ihrer Schirmvogtei, die am besten die Klosterrechte und -güter zu sichern schien.

Die Pfalzgrafen sorgten aber auch tatsächlich für ihre Schutzbefohlenen. In dem Kriege des Jahres 1460 versprachen sich Kurfürst Friedrich und Erzbischof Diether von Mainz gegenseitig, daß sie die Klöster nicht schädigen wollten, die unter der Schirmherrschaft des Gegners ständen [1]). Vollständig wurde die Abmachung zwar nicht gehalten, aber sie zeugt von gutem Willen. Als Ulrich von Württemberg im Januar 1462 das Kloster Maulbronn gebrandschatzt hatte, verlangte Friedrich in einem energischen Briefe Ersatz [2]), der nach der Niederlage von Seckenheim auch geleistet werden mußte. Die Sorge Philipps um Limburg und seine Erhaltung ist sogar noch von seinem Sohn übernommen worden [3]). Zu einem Aufbau der alten herrlichen Abtei kam es freilich nicht mehr; nachdem die kleine Klosterfamilie unter ihrem opferwilligen Abt noch eine Zeitlang bald hier bald dort eine Zuflucht gesucht gesucht hatte, mußte sie aussterben, weil die Reformationszeit allen Nachwuchs hinderte [4]).

---

[1]) Kremer I 160. — Joannis, Ss. rer. Mogunt. I 774 nota 20.

[2]) Sattler, Württemberg III Beil. 7 bringt den Brief Friedrichs vom 22. Januar 1462.

[3]) Trithemius, Chron. Sponh.: Nach dem Friedensschhluß 1505 wird Trithemius zum Kurfürsten nach Heidelberg befohlen, um über den Aufbau oder die Verlegung des Klosters Limburg zu beraten. — Würdtwein, Monast. Pal. I 148. 1505 Nov. 29. Kurfürst Philipp entschießt sich, dem Kloster Limburg das Patronat und den Kirchensatz der drei Pfarreien Fürth i. Odenwald, Ergelsheim b. Freinsheim und Fendersheim b. Mainz zu verleihen. — Ebda. S. 153. 1506 Febr. 21. Kurfürst Philipp verzichtet auf bestimmte Leistungen und Frondienste, welche auf Gütern des Klosters Limburg lasten, zwölf Jahre lang, um es für das Kriegsunglück zu entschädigen. — Ebda. S. 159. 1510 Nov. 7. Kurfürst Ludwig V. übergibt dem Abt und Konvent von Limburg das Klösterlein Schönfeld zur Wohnung, das er im vergangenen Jahre wegen der über Graf Emich von Leiningen verhängten Reichsacht „zu seinen handen genommen hatte“. Im Falle, daß der Konvent dort wieder auszieht, fällt das Klösterlein wieder an die Pfalz zurück.

[4]) Die Hoffnung des Abtes von Cisterz, der bei Philipp die Erhaltung des Klosters Ramsen bei Grünstadt erbitten wollte, als dieses wegen Mangel an Insassen dem Bischof Johann von Dalberg zur Vermehrung seiner Einkünfte geschenkt worden war, wird der Kurfürst allerdings nicht erfüllt haben. Gegen seinen eigenen Kanzler aufzutreten, konnte man ihm doch schlecht zumuten. In der Urkunde (abgedr. bei Remling, Urkb II 216) erklärt sich Johann, Abt zu Cisterz, namens seines Ordens durch die Äbte von Maulbronn, Schönau

Um die Besserung der **Vermögensverwaltung** erwarben sich die Pfalzgrafen Verdienste in Otterberg, Schönau, Lobenfeld, Germersheim [1]) und überall dort, wo eine Reform durch die

und Eusserthal gegen die Überlassung des Klosters Ramsen an den Bischof von Worms und will im Notfall die Hülfe des Pfalzgrafen Philipp „nostri ordinis protectoris ac benefactoris singularissimi" und aller übrigen geistlichen und weltlichen Herren anrufen. Cisterz 1486 Sept. 14.

[1]) G. L. A. Kopb. 468 fol. 131: 1424 März 23. Heidelberg. Kurfürst Ludwig III. befiehlt seinen Schultheißen und Amtleuten u. s. w., den Kellern und Schaffnern des Klosters Schönau jede Auskunft zu geben über Gülten u. s. w., um darnach die Register und Bücher des Klosters zu erneuern. — Von Otterberg berichtet dasselbe Kopialbuch unterm 28. Jan. 1426 Neustadt: Ludwig III. läßt in anbetracht, daß das Kloster Otterberg schwer darnieder liegt und große Schulden hat, so daß Abt und Konvent sich nicht helfen können, einige Gläubiger vor seine Räte und Freunde kommen, nämlich vor: Abt Konrad von Schönau, Emich von Leiningen, mag. Ludwig von Maastricht, Lehrer im geistlichen Recht und Dekan des Stifts zu Neustadt, Henne Werberg, Vitztum daselbst, Werner von Albich, Burggraf zu Alzey,. Friedrich von Flersheim, Amtmann, und Henne Breidenbronne, Schultheiß zu Lautern, um zwischen Gläubigern und Abt eine Verständigung über Abzahlung zu erreichen. Es waren im ganzen 37 Schuldner mit sehr hohen Forderungen. — Vom Kloster Lobenfeld teilt das Kopb. 473 fol. 49v folgendes mit: 1478 Juni 24. Heidelberg. Kurfürst Philipp hat erfahren, daß das Kloster Lobenfeld, das jetzt mit Klosterfrauen von der Bursfelder Observanz besetzt ist, von den Pächtern und Lehensleuten viel geschädigt werde. Er befiehlt deshalb allen, die mit dem Kloster zu tun haben und seine Güter besitzen, ein Verzeichnis einzureichen, was jeder davon besitze und was er zu entrichten habe. Die Amtleute sollen dazu helfen, daß dem Kloster die Gefälle rechtzeitig und richtig eingeliefert werden. — Für Germersheim stellte Kurfürst Philipp, nachdem er schon mehrfach wichtige Schritte in betreff der Ordnung der Seelsorge, der Würden, des Gottesdienstes und des geistlichen Lebens getan, folgende Grundsätze für die Vermögensordnung auf (Probst, Germersheim S. 158 ff.): 1501 Sept. 8. Der **Pfarrer** ist wie die andern Brüder dem Prior unterstellt und darf nur mit dessen Erlaubnis das Kloster verlassen. Ihm gebührt die Hälfte des „stalgeld und beichtgeld; damit und mit dem seelgered einzuschreiben und seins teils capsers (von capsula, vermutlich Präsenzgeld) soll er sich genügen lassen". Der **Schaffner**, der nur mit Genehmigung des Fauts von Germersheim vom Prior oder Konvent gesetzt oder entsetzt werden kann, verwaltet sein Amt nach den Anweisungen des Priors, zieht die Klostergefälle fleißig ein und stellt jeden Samstag vor dem Konvent Rechnung. Ohne Wissen des Konvents dürfen Prior und Schaffner keine über zwei Gulden betragende Schuld machen. Von den drei Ämtern des Priors, Schaffners und Pfarrers sollen nie zwei zugleich in einer Person vereint sein. Der Portner hat jeden Abend die Schlüssel zur Konventstüre, die nur von innen aufgeschlossen werden kann, sowie alle andern Schlüssel des Hauses dem Prior einzuhändigen, um sie am nächsten Morgen wieder in Empfang zu nehmen. Ohne Wissen des Fauts darf das Kloster weder bauen noch abbrechen, kein Geld verleihen, vom Klostergut nichts ver-

Windesheimer oder Bursfelder Kongregation durchgeführt wurde [1]). Gerade diese Erneuerung des strengern Klostergeistes wurde von ihnen durch manches Privileg gefördert, indem sie auf Abgaben und Fronden verzichteten, solange das Kloster der Observanz treu blieb. Das geschah in Kirschgarten unter Ludwig IV., später in Frankental, Heidelberg, Sponheim und vielleicht auch anderwärts, wo der Gütertrag nicht mehr zum Unterhalt reichte [2]). In Kreuznach half Philipp den Schwestern in der Klause durch die Erlaubnis zur Aufstellung von Webstühlen [3]); den Nonnen in Kirchberg, die „arm sind und sich durch ihrer Hände Arbeit ernähren“, verschafft er durch Zusammenlegung zweier Altarpfründen einen Beichtvater [4]).

Alle wichtigen Veränderungen des Klostereigentums durch Verkauf, Belehnung, Ankauf und Tausch, auch Vermehrung der Einkünfte durch andere Ausnützung, unterlag der Genehmigung des Schirmherrn [5]). Einem allzu starken Anwachsen des Kloster-

äußern, ja nicht einmal Korn über vier Malter zum Verkauf bringen. Das Konventssiegel, im Altar aufbewahrt, darf nur mit Wissen und Willen der Amtleute zur Verwendung kommen. G. L. A. Kopb. 478 fol. 49 ff.

[1]) Mit dem Verfall der Zucht war meist Verschleuderung des Vermögens Hand in Hand gegangen. Als Beispiel sei Sponheim genannt, dessen Geschichte Trithemius schrieb. Vgl. Silbernagl, Joh. Trithemius, und Schneegans.

[2]) s. später bei der Reform der betr. Klöster, § 15.

[3]) Würdtwein, Mon. Pal. V 346. 1482 Sept. 11.

[4]) Würdtwein, Mon. Pal. V 475. — Den Barfüßern in Heidelberg und Kreuznach erlaubte Kurfürst Friedrich und später auch Philipp, einen Wasserfluß aus dem Stadtbrunnen in ihren Klostergarten zu leiten. G. L. A. Orig. Perg. Pfalz Spec. Conv. 83. 1479 März 6.

[5]) Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I 2. 1073, wo nachgewiesen ist, daß in den Moselgegenden sogar bei Änderung der Bebauungsart und der Verwaltung des Kirchengutes die Zustimmung des Vogts nötig war. — Folgende Stichproben mögen als weitere Belege dafür dienen, wie in der Pfalz und Umgebung der Landesherr und Vogt seine Rechte auf die Vermögensverwaltung ausübte: 1389 verwandelte Kurfürst Ruprecht I. das den Cisterziensern gehörige St. Jakobsstift, an der Stadtmauer von Heidelberg gelegen, das in alter Zeit vom Kloster Eberach in Franken gegründet war, in ein Kontubernium und verband es mit der Universität. Es sollten darin die jungen Konventualen des Cisterzienserordens wohnen, welche die Universität besuchten. Vgl. Obser, Das St. Jakobskollegium. Z. G. O. N. F. XVIII 434. — Die S. 104 Anm. 2 erwähnten Verkäufe des Stifts zu Neustadt bedurften kurfürstlicher Genehmigung. — S. 142 Anm. 1 betr. Germersheim. — S. 114 Anm. 2, Käufe des Klosters Schönau in Lambsheim müssen vom Kurfürsten genehmigt werden. — Ferner G. L. A. Kopb. 473 fol. 36. 1481 Mai 30. Abt Bonifaz und Konvent des Klosters Limburg verleihen mit Bewilligung des Pfalz-

besitzes durch Vermächtnisse beugte man zwar hier, wie schon oben (S. 118) bemerkt, nicht durch Amortisationsgesetze vor, aber man genehmigte auch nicht jede Erbschaft [1]). Es scheint sogar, daß nicht einmal der Eintritt in ein Kloster oder in Klosterdienst jedem freistand. Hanns von Susenheym und seiner ehelichen Hausfrau gestattete Philipp ausdrücklich, sich Gott zu weihen und in das Kloster Kirschgarten zu gehen. Es waren wohl Eigenleute des Pfalzgrafen; denn sonst wäre eine solche Beschränkung der Freiheit kaum möglich gewesen, da beide

grafen Philipp dem Junker Bernhard, Grafen zu Leiningen und Dagspurg das Schloß Friedelsheim mit Burggraben und zugehörigen Gärten und Gütern mit Vorbehalt der Öffnung für den Pfalzgrafen. — G. L. A. Kopb. 473 fol. 68: 1479 Febr. 19. Heidelberg Philipp gestattet dem Dekan und Kapitel des Stifts St. Cyriak zu Neuhausen b. W. als Vogtherrn des Dörfleins „Nuhusen“, weil dort in der Herberge viel Unfug und Räuberei getrieben wurde, einen eigenen Weinschank zu errichten und bestimmt, wieviel Wein dort eingelegt werden dürfe. Der Erlös soll an den Bau des Stifts Neuhausen gewandt und jährlich verrechnet werden. — Würdtwein, Mon. Worm. I fol. 70: 1474 Sept. 29. Abt Michael und Konvent von Sinsheim verkaufen mit Wissen und Genehmigung ihres Landesherrn, des Bischofs von Speier, St. Ilgen, Dorf und Gericht, mit allem Hab und Gut und allen Rechten und Zinsen, ausgenommen die Höfe zu Nußloch, Rohrbach und Kirschgarten mit Zubehör, an Kurfürst Friedrich. Folgt Beschreibung der Güter und ihrer Lage und Lasten. Friedrich dotierte damit das Dominikanerkloster zu Heidelberg. — Sattler, Württemb. III Beil. 63: 1473 Sept. 3. Ulrich von Württemberg erlaubt dem Abt und Konvent von Adelberg Ord. Praem., von einem Eßlinger Bürger Conrat Wielant 400 fl. aufzunehmen — Ebda. Beilage 87: 1481 April 26. Graf Eberhard der Jüngere erlaubt dem Stift Ellwangen einen Gültenverkauf um 1800 Gulden. — Über das Recht der Landesherrn auf die Verwaltung württembergischer Klöster siehe auch D. F. Cleß II 1 S. 316 ff. besond. S. 350—55 u. 410.

[1]) Würdtwein, Monast. Pal. VI 45: 1487 Aug. 28. Heidelberg. Kurfürst Philipp entscheidet zwischen Äbtissin und Konvent des Klosters St. Johann in Alzey einerseits und den Vormündern der Kinder des Philipp von Albich gen. von Dexheim und ihrer Mutter Anna Walderkeimer anderseits wegen Vermächtnis der Habe des Vaters an das Kloster und erklärt dasselbe für ungültig. — Würdtwein, Mon. Worm. I 214: 1488 März 19. Kurfürst Philipp genehmigt den Verkauf von Gütern des Symon von Balshof, Burggraf zu Starkenburg an das Kloster Kirschgarten. — Cod. Heid. 368. 77 Orig. Perg. Sammlung Lehmann: 1496 Mai 10. Heidelberg. Kurfürst Philipp entscheidet zwischen Prior und Konvent des Augustinerklosters zu Heidelberg und Ritter Hans, seinem Amtsknecht zu Germersheim, über Verlassenschaft des Erhart Botte, auf welche das Kloster Anspruch erhebt, da derselbe jahrelang im Kloster mit Essen, Trinken und anderer Notdurft versehen worden und sein Sohn Profeß im Kloster gewesen sei. Nur die fahrende Habe soll dem Kloster zufallen. Reg. Sillib, Augustinerkloster S. 63 No. 152.

urkundlich ihre Güter samt allen Lasten ihren Kindern übergeben hatten [1]).

Mit der Pflicht, das Eigentum zu schützen, war von altersher dem Vogt zugleich die höhere Gerichtsbarkeit verliehen, die er im Namen des Königs zu üben hatte [2]). Das findet sich auch in der Pfalz. Der Abt von Otterberg durfte darum die drei Hubgerichte zu Erlenbach, Reichenbach und Gersweiler nur mit Genehmigung des Schirmherrn des Klosters, des Kurfürsten Friedrich, zu einem Schöffengericht vereinigen [3]). Allgemein galt der Pfalzgraf als die Berufungsinstanz, an die man sich gegen das niedere Gericht der Klöster wenden könne. Das war aus dem alten Gedanken der königlichen Vogtei herausgewachsen. Ein besonderes Privileg einzelner Klöster war noch, daß man gegen sie nur bei bestimmten pfälzischen Amtleuten Klage erheben konnte, so gegen Schönau beim Vogt von Heidelberg, gegen Frankental beim Vizdom zu Neustadt [4]). Alle Veränderungen der Gerichtsordnung bedurften der Genehmigung des Pfalzgrafen. Daß bei Austrägalgerichten, besonders wo es sich um liegende Güter und Gülten handelte, das weltliche Gericht von den Klöstern lieber angerufen wurde als das geistliche, habe ich schon oben (S. 88 f.) erwähnt. Die Pfalz selbst scheint gern die Gelegenheit ergriffen zu haben, um ihre Jurisdiktion auszudehnen [5]). Sie übernahm

[1]) Würdtwein, Monast. Worm. I 213, 1482 März 14.

[2]) D. F. Cleß II 1 367—386.

[3]) Würdtwein, Monast. Pal. I 475.

[4]) Würdtwein, Monast. Worm. I 119v u. 165v.

[5]) Einige Fälle seien als Beispiele mitgeteilt: Baur, Urkb. IV No. 182 und Wagner, Geistl. Stifte II 247: 1456 entscheidet Kurfürst Friedrich I. Streitigkeiten zwischen Dekan und Kapitel von St. Andreas in Worms einerseits, Priorin und Konvent zu Himmelskrone bei Hochheim anderseits dahin, daß erstere und ihr Pfarrer zu Hochheim die Kapelle, Notgottes genannt, bei der Pfarrkirche daselbst, dagegen die Klausnerinnen, die dem Pfarrer zu Hochheim in allen Pfarrsachen untergeben seien, die Klause, deren Tür zur Kapelle zugemauert wird, mit Gülten, Gütern und Zugehör behalten und beide Teile die acht Kapaunen, die auf der Hofstätte der Kapelle und der Klause stehen, zu gleichen Teilen entrichten sollen. — Entstanden war der Streit dadurch, daß im Jahre 1455 Bischof Reinhard die letzten Klausnerinnen samt ihrer Klause dem Kloster Himmelskrone inkorporiert hatte. (Würdtwein, Monast. Worm. II 272). — Würdtwein, Monast. Pal. V 307 ff.: 1487 Nov. 30. Kurfürst Philipp entscheidet eine Streitsache des Philipp von Meckenheim wegen Erbschaft gegen die Klöster St. Marienkron zu Oppenheim und St. Andreasberg bei Worms, in welche seine Schwestern Barbel, Margaretha und Katharina eingetreten waren. — Darmst. Arch. Worms 1079 Orig. Perg.: 1488 Nov. 12. Kurfürst Philipp stellt

Gerichte gegen Gewährung des Schirms. Die Bauern in Sponheim scheinen das freilich eher gefürchtet als gewünscht zu haben [1]).

Der Schirmpflicht der Vögte entsprachen natürlich auch Gegenleistungen, und um ihretwillen waren die Pfalzgrafen

durch seine Hofrichter einen Vergleich auf zwischen Kloster Nonnenmünster und der Stadt Worms über verschiedene Gerechtigkeiten des Klosters. — Würdtwein, Mon. Pal. VI 8 ff.: 1496 Mai 16. Kurfürst Philipp entscheidet einen Streit zwischen Prior und Konvent des Augustinerklosters zu Alzey und Johann von Morsheim wegen des halben „St. Margarethenzehnten" zu Niederwiesen dahin, daß dieser Zehnte letzterem zustehe. — Lehmann, Gesch. der Klöster in und bei Worms im Arch. f. hess. Gesch. II 409: 1498 Sept. 20. Die Kirschgartener Mönche hatten einige bei dem Kloster gelegene Baugärten, welche sie seit undenklichen Zeiten innegehabt, entsteint, umzäunt und angepflanzt. Der Wormser Magistrat erhob nun Anspruch, weil die Gärten zum Almendgut gehörten, und setzte sich eigenmächtig in deren Besitz unter Zerstörung der Zäune, Bäume etc. Der Prior wandte sich an den Kurfürsten Philipp, der die pfälzischen Räte mit Untersuchung und Entscheidung der Sache beauftragte. — Ebda. II 408: 1498 entscheidet Kurfürst Philipp einen Streit des Klosters Kirschgarten mit den Kindern von Sigfried Kistel über ein Baugut zu Bürstadt. (Die letzten beiden Urkunden auch bei Würdtwein, Mon. Worm. I 215 ff.) — Würdtwein, Mon. Worm. I 166: Das Kloster Frankental übergibt 1469 die Vogtei und das halbe Gericht zu Eppstein (b. Worms) und die „fahr" gen Oppau und Oedigkeim dem Pfalzgrafen. — G. L. A. Kopb. 513 fol. 36: 1473 Jan. 1. Getze von Leuwenstein, Äbtissin, und der Konvent des Klosters Syon bei Morßheim übergeben dem Pfalzgrafen mit Bewilligung ihres Obern, des Abts Johann Dusenbach von St. Disibodenberg, die Hälfte des Dorfes Offenheim. — Daß die Pfalz auch in Weißenburger Gebiet sich manches angeeignet hatte, scheint aus einem Schreiben des Kurfürsten Philipp aus Bergzabern, 22. Okt. 1489 hervorzugehen. (Z. G. O. A. F. VI 436 f.): Kurfürst Philipp tadelt den Abt Heinrich von Weißenburg, daß er im Geleite des Pfalzgrafen auf eine Tagsatzung zu Drachenfels „die gemeiner uberflussig ernannt, die geunwilligt" und in des pfälzischen Marschalls Dörfern eigentümliche Reden gehalten, „alle dinge als die seinigen erklärt, die ihm genommen seien und dergl. mehr." Abt Heinrich schrieb zwar sofort am 25. Okt., es sei „ihm ungutlich verunglimpft worden"; es werden aber doch ähnliche Äußerungen vorgelegen haben. — G. L. A. Kopb. 932 enthält einen Vergleich des Bischofs Philipp von Rosenberg zu Speier zwischen dem Kurfürsten und dem Kloster Weißenburg, das eine Bannbulle erwirkt hatte, weil der pfälzische Marschall Hans von Dratt mit Wissen seines Herrn eine Reihe von Gütern des Klosters besetzt hatte (1504 Dez. 4.)

[1]) Würdtwein, Mon. Pal. VI 83 ff.: 1485 Aug. 23. Heidelberg. Kurfürst Philipp verspricht gegen käufliche Abtretung des halben Dorfs und Gerichts zu Imsheim (heute Eimsheim) das Kloster der Cisterzienserinnen zu Weydas zu schirmen. — Trithemius, Chron. Sponh. zum Jahre 1500: Die Einwohner von Awen sollen dem Abt von Sponheim den Homagialeid schwören. Da sie sich weigern, droht er, die Sache auf den Kurfürsten von der Pfalz zu übertragen, worauf sie sofort den Eid leisten.

darauf bedacht, die Vogtei keinem andern Herrn zu überlassen [1]). Die jährlichen Schirmgelder bildeten eine feste Einnahme für sie, während sie den bewaffneten Schutz nur selten zu leisten hatten. Und war dies wirklich einmal nötig, dann war das Kloster noch nicht sicher, ob es nicht doch noch den Schutz mit einem „freiwilligen Zuschuß" bezahlen mußte [2]).

Als schwere Last empfanden die Ordensniederlassungen besonders die sogenannten Atzungen und Lager, wenn sie zur Zeit der kurfürstlichen Jagden die Jäger, Knechte, Pferde, Hunde u. s. w. beherbergen und speisen mußten [3]). Die Kosten waren kaum zu berechnen; man war der Willkür roher Gesellen preisgegeben. Kein Wunder, wenn die Klöster einen Verzicht auf dieses Recht als besondere Gnade anerkannten [4]), wenn die

[1]) Cod. Heid. 364 fol. 51: 1444 Dez. 14, Heidelberg. Kurfürst Ludwig IV. befiehlt dem Abt von Limburg, ihm als Vogt und Schirmherrn zu gehorchen und nicht dem Grafen Emich von Leiningen, der sich die Vogtei angemaßt.

[2]) G. L. A. Kopb. 473 fol. 102v: 1479 Sept. 7. Heidelberg. Kurfürst Philipp nimmt die Abtei Tholey gegen jährlich 10 Gulden Schirmgeld in seinen Schutz. — Ebda. 99v: 1479 Nov. 17. Heidelberg. Desgleichen Gengenbach. — Kreisarch. Speier: 1491 Okt. 11. Kurfürst Philipp erneuert den von seinem Vater Ludwig IV. 1444 Mai 23. geschlossenen Vertrag, wonach die Pfalz das Kloster Klingenmünster um 25 Gulden Schirmgeld in ihren Schutz nimmt. — 1504. Die Abtei Klingenmünster erklärt, daß sie an die Pfalz wegen der Kriegsnot eine Geldsumme gezahlt habe, doch ohne Präjudiz für künftige Zeiten. — Vgl. auch Gesch. von Kl. in Oliverii Legipontii Monast. Mog. S. 15. — Über Maulbronn s. Klunzinger S. 59. — Baur, Urkb. IV 234: 1479 Febr. 20. Philipp bestätigt dem Stift Neuhausen gegen eine jährliche Seelenmesse mit Vigil den Schirmbrief Ruprechts I. von 1364. — Wimmer, Alzey; Urk. n°. 115 über Schirm der Propstei Kleinbockenheim gegen 1 Malter Erbsen.

[3]) Janssen-Pastor I[18] 714; II 368. — Priebatsch stellt das gleiche für Brandenburg fest unter Heranziehung der Klosterrechnungen, Z. K. G. XX 339 ff. — D. F. Cleß II 1. 387—412 zeigt dieselben Verhältnisse in Württemberg.

[4]) G. L. A. Kopb. 468 fol. 80: 1422 Mai 17, Heidelberg. Kurfürst Ludwig III. befreit das Kloster Kirschgarten, das ihm seinen Hof zu Kirschgartshausen hat verkaufen müssen, sowie dessen Hof zu Montzenheim von allen Atzungen, Frondiensten und andern Diensten. — Würdtwein, Mon. Worm. I 208 f.: 1443 Juli 15. Kurfürst Ludwig IV. befreit das Kloster Kirschgarten, das nach Verschleuderung der Güter von den Fraterherren der Windesheimer Kongregation wieder besiedelt wurde, von allen „frondiensten mit wegenen, kerchen oder auch atzunge, legern, funde und jegercoste, bede und sture und alle ander beschwernisse" u. s. w. — Remling, Abt. u Klöster II 15: 1468. Kurfürst Friedrich I. nimmt das Kloster Frankental, nachdem dieses durch Bischof Reinhard von Worms der Windesheimer Reform unterworfen worden, in seinen Schutz und befreit es, solange es der neuen Ordnung treu bleibt, von allen

reicheren, wie z. B. Schönau, es gern durch eine jährliche feste Summe abzulösen suchten [1]). Solchen Leistungen gegenüber waren die Fronen, die Stellung von Wagen zur Arbeit oder zur Reise, von Knechten und Boten, leichter zu ertragen. In ungerechter und übertriebener Weise scheinen die Pfalzgrafen jedoch diese alten Gerechtsame nicht ausgenützt zu haben [2]). Zu oft hören wir von völligem Verzicht darauf. Nur gegen Weißenburg scheint die Pfalz stets einen Groll gehegt zu haben. Viele Jahre hindurch geht das gegenseitige Streiten um Rechte und Pflichten. Kaiser und Papst, Acht und Bann, müssen in diesem Kampf, der ja erst mit der endgültigen Einverleibung der Propstei in das Hochstift Speier 1546 sein Ende findet, helfen, um die beiderseitigen Gerechtsame festzustellen [3]).

In Kriegszeiten erhob der Schirmvogt, ähnlich wie bei dem oben (S. 65 f.) besprochenen Schirmverhältnisse mit Worms und Speier, die Forderung, daß die Klöster im engsten Bündnis mit ihm ständen. Als der Abt von Eussertal in der Kriegsnot

Frondiensten, Schatzung, Bede, Wagen- und Fuhrlasten, Atzung für Jäger und Hunde. 1469 erteilt er die gleiche Gnade für die Eppsteiner Güter des Konvents. — Cod. Heid. 368 fol. 77: 1478 April 5, Heidelberg. Kurfürst Philipp befreit dem Augustinerkloster zu Heidelberg seine 61 Morgen Acker auf Schriesheimer Gemarkung von allen Abgaben, von denen sie bisher befreit waren, solange sich das Kloster unter der Observanz des Vikariats Sachsen hält. — Wilhelmi, Gesch. d. Benediktinerabtei Sinsheim S. 65 ff.: 1497 Juni 19. Nach Umwandlung des Klosters in ein Ritterstift versichert Propst Michael von Angelach und sein Kapitel dem Pfalzgrafen Otto, daß seine und seiner Nachkommen Rechte als Schirm- und Kastenvögte nicht angetastet werden, besonders daß alle Leistungen für „atzung, legern, ir gnaden selbs oder iren rethen oder angehorigen reysigen oder zu fuß, amptleuten, jegern, hunden, potten mit frondiensten, knechten, wagen, pferden, hilff und anderm, was des ist", auch fernerhin bestehen bleiben sollen.

[1]) Abschrift der Urkunde vom 31. Juli 1482 bei Würdtwein, Monast. Worm. I 114v ff. und im Anhang No. 15.

[2]) Vgl. Wimpfelings Agatharchia und ihre Mahnungen, keine ungerechten Steuern von Kirchengut zu erheben. Bei Pitsillius S. 200. Siehe oben S. 117.

[3]) Vgl. Vierordt, Gesch. d. evang. Kirche I 89. — Ferner oben S. 145 Anm. 5. — Z. G. O. A. F. VI 438: 1490 März 1, Heidelberg. Philipp erwidert dem Abt Heinrich von Weißenburg auf dessen Bitte vom 15. Febr., — der Kurfürst möge gegen die zwei Knechte Bechtold und Hohenburg, welche das Kloster geschädigt haben, vorgehen, — unter anderm, es sei unmöglich „all uwer eynsmals oder eyner vertagung ends zu helfen"; kein Prälat im Reiche habe soviel „gezenk" wie er. Der Pfalzgraf sagt ihm trotzdem seine Unterstützung zu. — Vgl. Lobstein, Abtei u. Stadt Weißenburg. 2. Aufl. Straßb. 1886.

des Jahres 1455, um sein Kloster vor der Zerstörung zu retten, den Herzog Ludwig von Veldenz mit 1000 Gulden Brandschatzung abgefunden hatte, wurde Kurfürst Friedrich sehr aufgebracht. Abt und Konvent mußten ihm schwören, sich sofort nach Germersheim zu begeben und ohne sein Wissen den Ort nicht zu verlassen, bis der Frieden geschlossen sei. Das Geld freilich war schon bezahlt und nicht mehr zurückzugewinnen [1]). Maulbronn wurde mehr als einmal in den Kriegen jener Tage als Festung betrachtet, seitdem König Ruprecht in kluger Berechnung die Ummauerung begünstigt hatte [2]). Es war ein schwerer Verlust für die Pfalz, als im Frieden von 1508 nach dem Landshuter Erbfolgekrieg die Schirmvogtei an Württemberg überging, das wenige Jahrzehnte später die herrliche Abtei einzog. Wie man die Klöster zur Hilfe verpflichtete, zeigt auch sehr deutlich ein Erlaß Friedrichs des Siegreichen an die Äbte von Maulbronn, Eussertal, Klingenmünster, Limburg, Schönau, Odenheim, Frankental, an das Stift Neustadt, die Frauenklöster Lambrecht und Heilsbruck, durch den er ihnen verbietet, Früchte und Wein nach Speier zu führen [3]). Damals herrschte nämlich Kriegszustand zwischen der Stadt und dem Bischof Matthias, dessen Bundesgenosse Friedrich war. Sogar die Verpflichtung der Mönche vom St. Jakobsberg bei Mainz, als Burgmannen in Oppenheim Dienst zu leisten, wurde von ihm aufs neue festgestellt und dafür das Versprechen des Schutzes für ihre Güter und für ihre Personen auf allen Reisen gegeben [4]). Der Burgmannendienst war sicher ohne Bedeutung, aber die Schirmvogtei über ein Kloster unmittelbar vor den Mauern von Mainz mußte dem fehdelustigen Pfälzer wertvoll sein. Wie wichtig sie werden konnte, zeigt ein Notariatsinstrument aus dem Jahre 1499 [5]). Es ist ein Protokoll über den vor Bürgermeister und Rat der Stadt Worms erhobenen Protest des Amtmanns von Alzey und des Landschreibers von Neustadt als Beauftragten des Pfalzgrafen gegen den Bau eines Befestigungs-

---

[1]) Speierer Chronik bei **Mone**, Quellens. I 403.

[2]) **Paulus**, Cist.-Abtei Maulbronn. 3. Aufl. Stuttgart. — **Morneweg** S. 110. — **Klunzinger** S. 59 ff.

[3]) Speierer Chronik bei **Mone**, Quellensammlung S. 491. — Rogest bei **Menzel** S. 430.

[4]) **Franck**, Gesch. v. Oppenheim S. 495 Urk. No. 191, Orig. in Darmstadt. 1452 Sept. 30.

[5]) Darmstädter Archiv. Worms 1126 b.

turms; denn dieser werde auf dem Eigentum des unter pfälzischem Schutz stehenden Klosters Nonnenmünster errichtet.

Ich will nicht behaupten, daß die Klöster nicht auch ihren Vorteil aus der Schirmvogtei gezogen hätten. Zweifellos war ihr Besitz durch einen jederzeit kampfbereiten und mächtigen Fürsten besser gesichert als durch alle Bestimmungen des kanonischen Rechts. Aber im ganzen betrachtet, hat die Pfalz sicher den größeren Nutzen davon gehabt. Sie konnte kaum ernsten Widerstand gegen irgend eine Maßnahme im Kloster erwarten; die weltliche Gewalt hatte hier mehr zu sagen als der Bischof. Das zeigte sich am überraschendsten bei der Klosterreformbewegung des 15. Jahrhunderts. Sie wäre nie in solchem Maßstabe durchzuführen gewesen ohne die Hilfe des Vogts und des Landesherrn.

§ 15. b) Die Pfalzgrafen und die Klosterreform.

Der Beginn der Klosterreform in der Pfalz ist ziemlich früh anzusetzen. Vielleicht bezweckte man schon eine Hebung vorhandener Mißstände durch die Heranziehung der jungen Mönche zum Studium an der Universität. Für den Cisterzienserorden begründete Ruprecht II. im Jahre 1394 das St. Jakobskollegium, wo die Mitglieder des Ordens nach ihrer Regel leben, aber zugleich Vorlesungen besuchen konnten [1]). Auch für die Augustiner der rheinisch-schwäbischen Provinz wurde 1456 verfügt, daß das Studium der Philosophie an der Universität Heidelberg absolviert werde [2]). Bei Gründung des Dominikanerklosters in der Vorstadt von Heidelberg verlieh Friedrich der Siegreiche im Jahre 1476 den zugleich an der Hochschule studierenden Insassen die gleichen Rechte, welche die des St. Jakobskollegiums besaßen [3]).

Doch das wären nur geringfügige Versuche geblieben. Tieferen Einfluß konnten diese kleinen Mittel bei dem vielfach so argen Verfall der Klosterzucht nicht üben. Eine ganze Anzahl von Klöstern wäre, unberührt von dem besseren Geiste, im alten Gleis weitergefahren. Die Männer, welche nach gründlicher Reform riefen, wollten mit stärkeren Wirkungen und rascher arbeiten.

[1]) Obser, Das St. Jakobskollegium in Z. G. O. N. F. XVIII 434 ff. — Schon 1387 hatte Urban VI. die Genehmigung zur Errichtung gegeben, Winkelmann II 5 u. 6.

[2]) Sillib, Das Augustinerkloster in Heidelberg.

[3]) s. oben S. 137 Anm. 4.

Ich nehme in die folgende Betrachtung auch die Kollegiatstifter auf, da sie, wenngleich weltpriesterlichen Charakters, doch in den Grundzügen ihrer Verfassung und ihrer Regel an eine klösterliche Gemeinschaft erinnern. Von den Reformversuchen wurden sie darum wie jene getroffen.

Die trostlose Zerrüttung des klösterlichen Lebens, die seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts überall um sich gegriffen hatte, erzeugte allmählich an den verschiedensten Orten den heißen Wunsch nach Besserung. Bald hier, bald dort sah man Einzelne und ganze Genossenschaften den Wunsch in die Tat umsetzen [1]). Das Konstanzer Konzil, dem man vor allem die Aufgabe der Kirchenreform stellte, war nicht etwa der früheste Ausgangspunkt der Besserungsbestrebungen. Es sammelte nur die bisher verteilten Kräfte und verstärkte sie durch seine Autorität. Was die Versammlung der Benediktineräbte im Kloster Petershausen vor den Toren der Konzilsstadt für diesen Orden, besonders durch die Gutheißung der sog. Bursfelder Reform wirkte, das wirkte später die Versammlung der Augustinerchorherren in Basel durch die Ausbreitung der Windesheimer Kongregation. Aus Italien kam eine Erneuerung des alten Klostergeistes für die Orden der Franziskaner und der Dominikaner, die auch in Deutschland ihre Fortschritte machte. Es gab schließlich wohl kaum eine Ordensfamilie, die nicht ihre strengere Observanz besaß und diese auf die lax gewordenen Klöster auszudehnen suchte [2]). Männer- wie Frauenorden sind gleichmäßig an dieser Bewegung beteiligt.

Als treibende Kräfte der Reform erscheinen einzelne Ordensleute und Gelehrte, Bischöfe und Prälaten, die sich über das Mittelmaß der damaligen Kirchenfürsten erhoben, auch Rom selbst

---

[1]) Vgl. besonders Pastor I² 33 über Ordensleute, 79 ff. über Papst Innozenz VI.; 117 über Katharina v. Siena; 124 Gerhart Groot; 189 Bernardino v. Siena; 381 Nikolaus v. Cusa; 389 Johannes Capistran u. s. w. — Kraus, K. G. §§ 118 u. 130. Leider hat der Tod diesen Gelehrten verhindert, seine versprochene Geschichte der kirchlichen Reformbestrebungen zu schreiben, zu der eine Reihe von Aufsätzen (s. das Verzeichnis seiner Schriften in K. Braigs Gedächtnisrede auf F. X. Kraus, Freiburg 1902) als Vorarbeiten erschienen. — Hergenröther-Kirsch II 792 u. 1007 und die im folgenden angegebene Literatur.

[2]) Die Trennung der „Observanten“ der betr. Orden von der alten Richtung ging meist nicht soweit, daß sie einen eigenen General erlangten wie die Franziskaner. Gewöhnlich suchten sie aber einen eigenen Provinzial oder wenigstens einen Vikar zu erhalten. — Vgl. Schieler, Joh. Nider S. 10 ff.

durch seine Legaten [1]). Aber auch eine Anzahl Fürsten griffen ein; und gerade sie waren vielfach die einzige Gewalt, der sich die entarteten Klöster beugten [2]). Ein starker Bruchteil ihrer Insassen war ohne Beruf in den Ordensstand getreten und bestand aus den nur zur Versorgung hier untergebrachten nachgeborenen Söhnen und Töchtern des hohen Adels [3]). Von ernster Durchführung der strengen Regel wollten diese nichts wissen; sie fügten sich nur der Gewalt und taten es nur, solange die Gewalt drohte. Ohne Staatshilfe war hier nichts zu erreichen. Darum schreibt auch Andreas Proles, der entschiedene Eiferer für die Reform bei den Augustiner-Eremiten, den Fürsten nicht nur eine Art Recht, sondern sogar die Pflicht zu, bei der Erneuerung der alten klösterlichen Strenge mitzuwirken [4]). Wir sehen Johannes Busch, den Reformator so vieler norddeutscher Klöster, sich an Fürsten und Stadtobrigkeiten wenden, um seine Pläne verwirklichen zu können [5]). Jakob von Jüterbogk erklärt: „spes reformandi maxime residet apud praesidentes“ [6]). Dessin,

[1]) In Deutschland sind in dieser Richtung besonders hervorgetreten die Legaten Nikolaus von Cusa und Johannes Capistran. Vgl. Düx; Pastor I² 881 u. 389; Braunmüller in Stud. u. Mitt. aus dem Bened.-Ord. III Heft 2 S. 311; Janssen-Pastor I¹⁸ 722 ff.

[2]) Geß, Klostervisitationen. — K. Grube, Joh. Busch. — Riezler, Geschichte Bayerns III 823 ff. — Fester, Markgraf Bernhard S. 44. — Priebatsch, Z. K. G. XIX 417. — Trithemius, Chron. Sponh. S. 351: Videntes enim principes et pontifices ecclesiarum devotam et sanctam conversationem monachorum Bursfeldensium, singula monasteria sibi subjecta reformari ab eis cupiebant.

[3]) Janssen-Pastor I¹⁸ 723 ff. — Linneborn, Westfäl. Benediktinerklöster vor Anschluß an die Bursfelder. — Eubel (Besetzung deutscher Abteien mittels päpstl. Provision in den Jahren 1431—1503) charakterisiert die Mißstände in den größeren Abteien kurz dahin: 1) Fast nur adelige Kandidaten werden berücksichtigt. 2) Um die Adeligen besser zu versorgen, werden einzelne Präbenden errichtet, das Vermögen abgeteilt. 3) Dadurch entsteht eine Umwälzung in der Vermögensverwaltung, das Kloster nimmt den Charakter eines Stifts an. 4) Oft erfolgt daher die Umwandlung in ein solches. 5) Auf die einzelnen Pfründen wird förmlich Jagd gemacht, was das geldbedürftige Rom noch fördert. 6) Bei der Wahl sind Wahlkapitulationen die Regel, Simonie nicht selten. 7) Das Klosterleben wird vernachlässigt. 8) Die Vermögenszerrüttung wird durch die Erbpacht noch verstärkt. 9) Der Not sucht man durch Inkorporation von Pfarreien zu steuern, die dann möglichst billig mit schlechten Kräften besetzt werden.

[4]) Kolde S. 109. 113. 121.

[5]) Grube, Joh. Busch. — Janssen-Pastor I 724 ff.

[6]) Ullmann, Reformatoren II 197.

der in Brandenburg und Mecklenburg im gleichen Geiste wirkte, führt die Pflicht der weltlichen Herrscher zur Beihülfe darauf zurück, daß sie für die Untertanen vor Gott verantwortlich seien [1]), eine Begründung, die in der Reformationszeit zur Rechtfertigung des Staatskirchentums stets wiederkehrt.

Die Pfälzer Kurfürsten dachten ebenso. Besonders das Konstanzer Konzil muß Ludwig III. in dieser Richtung bestärkt haben. Bischof Raban von Speier, den wir bereits als Reformbischof kennen lernten, und die Universität mögen ihm Berater gewesen sein [2]).

Schon am 26. Februar 1420 bevollmächtigte eine Bulle Martins V. aus Florenz die Äbte der Cisterzienserklöster „in Castello et Mulbronnen", die Klöster und Stifter, gleichviel welchen Ordens, in der Pfalz zu visitieren und gründlich zu reformieren [3]). Veranlaßt wurde das eben durch die Bitte des Pfalzgrafen Ludwigs III., der über die immer mehr sinkende Zucht bittere Klage führte. Kein Kloster solle sich den Visitatoren gegenüber auf irgend ein Privileg berufen dürfen. Wenn nötig sollen diese die „Hülfe des weltlichen Armes" anrufen, die schwersten Kirchenstrafen verhängen und die leichtfertigen Vorgesetzten einfach absetzen.

Von der Tätigkeit des Maulbronner Abtes gibt eine Urkunde vom Jahre 1423 Zeugnis [4]). Kurfürst Ludwig III. erwähnt darin bei der Gewährung einer wirtschaftlichen Vergünstigung an Äbtissin und Konvent von Königsbrück im Hagenauer Forst, daß der Abt dieses Kloster reformiert und „in geistliche ordnunge gesetzt" habe.

Im Jahre 1425 nahm der Pfalzgraf den Fr. Petrus von Gengenbach, Vikar der Dominikaner, in seinen Schutz und sein

[1]) Jahrb. f. mecklenb. Geschichte u. Altertumskunde XVI 7.

[2]) Über Raban v. Helmstadt s. oben S. 7 ff. — Remling, Urkb. II No. 69, 70, 76, 79, 80, 101. — Über die Reform der Augustinerinnen in Weißenburg durch Raban 1425 ebda. No. 78: Der Bischof hat erfahren, daß ein Teil der Augustinerinnen in dem Inklusorium neben dem Dominikanerkloster zu Weißenburg die Regel verachte, mit Männern Umgang pflege, sogar Kinder geboren habe. Wegen des großen Ärgernisses und auf Bitten der Mehrzahl der Bewohnerinnen vereinigt er das Kloster mit dem der Dominikanerinnen in „Erenbrunnen" zu W., da das bisherige Kloster zu wenig abgeschlossen liege, und ermahnt zu besserer Zucht. — Unter den Klostervisitatoren begegnen im Laufe der Jahre mehrfach Professoren der Universität, z. B. Rudolf von Rüdesheim, Jodokus von Calw, Dr. Michaelis.

[3]) Remling, Urkb. II 51.

[4]) G. L. A. Kopb. 468 fol. 115.



Geleit [1]. Er gab ihm Gewalt, alle Personen der Klöster Liebenau, Hochheim (genauer Himmelskrone in Hochheim bei Worms) und St. Lamprecht „um ihre missetat“ zu strafen und jederzeit abzusetzen, wozu ihm die Amtleute helfen sollten. Petrus von Gengenbach gehörte jener strengeren Richtung der Dominikaner an, die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts in Italien sich ausbreitete und bald in Kolmar durch Konrad de Prussia ein Heim erhielt, das für die deutschen Niederlassungen des Ordens zur Pflanzstätte neuen Lebens wurde. Das in der Nähe von Gebweiler gelegene Frauenkloster gleichen Ordens, Schönensteinbach, das 1395 ebenfalls die Reform annahm, half treu bei der Erneuerungsarbeit mit, indem es Nonnen als Lehrmeisterinnen abgab [2]. In Liebenau scheint Bruder Petrus sich als Klosterbeichtvater noch im Alter eine Tätigkeit gesucht zu haben. Er ist dort begraben, und sein Grabstein nannte ihn: „huius monasterii reformator“ [3]. Das Kloster Hochheim muß unter Bischof Reinhard noch in gutem Rufe gestanden haben; denn er schenkte ihm die dortige Klause und übergab deren Insassen zur Besserung, da sie Unziemliches getan, „das nit noit ist, alles zu erzehlen“ [4].

Auch im Kloster Neuburg bei Heidelberg und in Lobenfeld war die Zucht der Cisterzienserinnen gesunken. Ludwig erlangte darum von Papst Martin V. eine Bulle, datiert vom 10. März 1425, wonach der Bischof von Worms die Klagen des Pfalzgrafen prüfen und Vollmacht haben solle, die Neuburger Klosterfrauen nach Lobenfeld zu versetzen und dort eine strenge Reform durchzuführen, in das freigewordene Kloster dagegen nach den entsprechenden Umbauten Karthäuser zu verpflanzen [5]. Das letztere

[1] G. L. A. Kopb. 468 fol. 179.

[2] Vgl. Schieler, Joh. Nider S. 123. — Reichert in Röm. Quartalschrift X 1896. 299.

[3] Schannat S. 173. Petrus starb 1452 Dez. 16. — Wie treu diese Klöster Liebenau und Hochheim die Regel von da an bewahrten, bezeugt die Geschichte ihrer gewaltsamen Aufhebung durch Friedrich III. von der Pfalz; vgl. Wundt, Magazin; F. Falk, Bilder aus d. kurpfälz. Reformationsperiode, Katholik 1876 I 50 ff.

[4] Würdtwein, Mon. Worm. II 272. — Vgl. über Reformen in Sachsen: Geß, Akten u. Briefe, Einleitg. S. XLVII ff.; in Württemberg: Sattler III Beil. S. 74; IV Beil. S. 42, wo die Chronik des 1478 durch Eberhard reformierten Klosters Kirchheim abgedruckt ist. — Für Frankfurt s. Froning, Chroniken I 23. — Über den Dominikanerchronisten Joh. Meyer s. die Aufsätze von P. Albert, Z. G. O. N. F. XIII 258; XXI 504.

[5] Sillib, Stift Neuburg S. 99.

wurde nicht ausgeführt. Aber auch die Reform scheint nicht von Dauer gewesen zu sein; denn Friedrich I. mußte sie von neuem anordnen [1]).

Gründlicher und folgenreicher war die Verpflanzung eines neuen Geistes in das Franziskanerkloster zu Heidelberg [2]). Die

[1]) Von gewaltsamer Reform von Männerklöstern der Cisterzienser ist auffallend selten die Rede. Nur in Disibodenberg war eine Reform damals nötig, wie aus einem Visitationsbericht des Abts Arnolt von Aldenberg bei Mainz an den Herzog Ludwig I. von Zweibrücken hervorgeht (Kreisarch. Speier, Urk. d. Kl. Disib. 10/11. 1477 Aug. 28.). Arnolt schreibt, daß er mit Beistand des hrzgl. Kanzlers und Landschreibers auf St. Disib. den Abt abgesetzt und Abt Peter wiedereingesetzt habe. Er bittet den Herzog um Beistand für denselben, damit Disib. wieder in Aufnahme komme, geistlich und weltlich, da doch darin „ydel engel vnd gude lude wonen solden", während es tatsächlich mit „unordentlichen moynchen swaerlich beswert" sei. Der Herzog müsse selbst den Abt machen, sechs bis sieben Mönche eine zeitlang versetzen und dafür andere aus Eberbach oder sonst einem reformierten Kloster einsetzen. Der schändliche Zugang von unnützen Frauen, den er noch nie ähnlich gesehen habe, müsse abgestellt werden. Der Herzog müsse alle ungehorsamen Mönche verjagen; damit werde er ein großes Werk tun und ein „neues Kloster stiften". — In Otterberg und Eussertal scheint Ordnung geherrscht zu haben. Maulbronn und Schönau dürften sogar während des ganzen Jahrhunderts in Blüte gestanden haben. Man sehe nur die damals entstandenen Bauten in Maulbronn; vgl. Klunzinger S. 105. Von Schönau hat leider eine barbarische Zeit fast nichts übrig gelassen. Aus dem benachbarten Bronnbach a. d. Tauber gibt uns ein Brief aus dem Jahre 1504 ein geradezu musterhaftes Bild. Dort waren 40 Konventsmitglieder. Kirche und Gottesdienst waren erbaulich durch Ordnung und Ausstattung. Unter den Mönchen waren mehrere Magister, einer hatte in Heidelberg sich die Grade erworben. Bei Tisch wurde lateinisch und deutsch aus der hl. Schrift und anderen erbaulichen Büchern gelesen. Die Novizen wurden strenger gehalten als in den Bursfelder Klöstern. „Niemand wagt törichte, zum Gelächter reizende oder dem Geist schädliche Worte und Äußerungen vorzubringen." Zwei Bibliotheken dienten dem Studium. — Der Cisterzienser Leontorius von Maulbronn und der Abt Alexander von Schönau gehörten zum Dalbergschen Kreise. Vgl. Kaufmann, Z. G. O. A. F. XXXIV 467. — Schannat I 159. — Hartfelder, Humanismus etc. Festschr. 1886. — Huffschmid.

[2]) G. L. A. Kopb. 876 fol. 29—31. fol. 225, 236. — P. Konr. Eubel, Oberdeutsche Minoritenprovinz S. 61. — Koch, Früheste Niederlassungen der Minoriten im Rheingebiet (Leipzig 1881). — Widder I 139 (das Datum 1435 ist falsch). — Vierordt I 32. — F. P. Wundt S. 182. — Über die Geschichte dieser Observanten gibt Eubel S. 56f. an: Der Bruder Paulutius v. Trinci aus Foligno erhielt 1368 vom Ordensgeneral die Erlaubnis, ein eigenes Klösterlein mit der strengen alten Regel zu gründen. Von da breitete sich die Bewegung weiter aus. Das Konzil von Konstanz gab die Erlaubnis, eigene Vikare für die Observanten zu wählen, was in der Pfalz auch geschah. Bernar-

fromme Pfalzgräfin Mechtild mochte das ungeistliche Leben der bisherigen Bewohner nicht mehr ansehen und drang auf Berufung von Observanten aus ihrer Heimat Savoyen. Unterm 11. November 1425 gab der Papst seine Zustimmung und ernannte die beiden Professoren Johannes de Albo Monte und Johannes de Vico zu Visitatoren. Als eifriger Reformator wird noch ein dritter genannt, Nikolaus Caroli, der später auf Bitten des Markgrafen Jakob I. von Baden auch in Pforzheim die Observanz einführte [1]). Daß auch weltliche Räte und Magister und Doktoren der Hochschule mitwirkten, ist ausdrücklich in einer Urkunde erwähnt. Es muß Mühe gekostet haben, die strenge Regel durchzuführen. Nur durch Ausweisung der Unverbesserlichen und durch das Privileg, daß ohne Bewilligung des Konventes kein reformierter Barfüßer aus Heidelberg von seinen Vorgesetzten in ein nichtreformiertes Kloster geschickt werden dürfe, auch kein unreformierter nach Heidelberg, konnte der Besserung Dauer gewährleistet werden. Endlich verfügte der Papst auf Bitten des Pfalzgrafen, daß für die pfälzischen Barfüßerklöster ein eigener Vikar als Visitator gewählt werden dürfe. Das Vermögen, darunter sogar die Meßstiftungen, welche seither, entgegen der strengen Regel, angenommen worden waren, wendete der Pfalzgraf nach Rat der Visitatoren, „seiner doktoren und magister, der geistlichen und weltlichen rete“, teils dem Spital zu Heidelberg, teils den Geistlichen der Pfarrkirche zu. Überschüsse durften zu Ausbesserungen am Barfüßerkloster, an den Meßgewändern, für Notdurft der Mönche oder für Arme verwendet werden. Über die Ausführung dieser

dino v. Siena, Johannes Capistran, Albert v. Sarciano, Jakob v. d. Mark gehörten ihnen an. Papst Sixtus IV. förderte sie als General, dann als Papst. Vgl. auch Pastor II 185. 433. 569 ff. — Janssen-Pastor I [18] 728.

[1]) Eubel S. 61. — Vierordt I 33. — Caroli ist wohl als das Haupt der oberdeutschen Observanz zu betrachten. Im Jahre 1435 reformierte er noch Rufach im Elsaß, 1443 Basel und Pforzheim. Durch das Konzil von Basel wurden diese vier Klöster zu einer Kustodie vereinigt. Tübingen, wo die Tochter Ludwigs III. lebte, folgte 1446, Weißenburg 1459, wobei auch der Kurfürst mitgewirkt haben soll; auch in Heilbronn (s. unten) war Nikolaus noch tätig. In Amberg, wo durch Johannes Capistran und die tätige Hülfe des dortigen Bürgers Bachmann Observanten in das verlassene Minoritenkloster einkehrten, scheint der Kurfürst nicht unmittelbar sich beteiligt zu haben. (Den Wortlaut des Pforzheimer Visitationsprotokolls soll die kais. Bibliothek in Wien besitzen, wie Vierordt angibt.) — Vgl. auch Münch, Markgraf Jakob von Baden (Freiburg. Dissertation 1906) S. 89. — Schöpflin, Historia Zaringo-Bad. VI 231.

Bestimmungen sollten die zwei Bürgermeister und der Schultheiß der Stadt wachen.

Ich nannte diese Reform folgenreich. Scheint mir doch die Vorliebe Friedrichs des Siegreichen für das Barfüßerkloster, dessen Kirche er prächtig umbaute, um dort auch sein Grab zu wählen, ein Beweis, daß er hier die entschlossene Neigung zur Reform in sich aufgenommen, welche er später so oft betätigte [1].

Seitdem Kurfürst Ludwig III. krank aus Palästina zurückgekommen, hören wir nicht mehr, daß er sich um Besserung der Klosterzucht noch weiter persönlich gekümmert habe. Möglich, daß er bei der Aufhebung des ganz heruntergekommenen Klosters der Augustinerchorfrauen in Kleinfrankental im Jahre 1430 dem Bischof von Worms, Friedrich von Dumneck, seine Unterstützung geliehen [2]. Die Chorherren von Großfrankental, denen Eugen IV. 1431 die Güter des Frauenklosters schenkte, standen ja unter pfälzischem Schirm, sodaß die Annahme nahe liegt, daß auch jenes ihn genossen habe und ohne Zustimmung der Pfalz nicht aufgehoben werden konnte. Die Krankheit und zuletzt gar die Erblindung Ludwigs III. mußte auch hier seine Tatkraft lähmen.

---

[1]) Über den Reformeifer Friedrichs reimt Michael Beheim Str. 134 u. 135 (Qu. u. Erört. zur bayr. Gesch. II):

> Hierum waz grosser fliss in im
> zu reformiern die unzim
> straffber lässer clöster, beidsand
> münch nunnen, der er in sinm land
> ein michell corrigiret,
> straffet oder reformieret.
>
> Daz zu stunden mit grosser mue
> auch vil herten angsten zu gie
> dazu mit manchveltiger sorg;
> besunderlich zu Wissenburg,
> daz da lyt uber Ryne,
> schier sorg wer worden schine.

Von einem im Heidelberger Franziskanerkloster 1467 gestorbenen großen Prediger des Ordens „Jakob Mene von Collen“ erzählt die Frankfurter Chronik (Froning S. 192), daß er dort im Dom in der Fastenzeit gepredigt habe. Das Volk sei gewaltig hinzugelaufen, am Palmsonntag etwa 10000 Menschen. Am Karfreitag war alles von Gläubigen besetzt, auch die Galerieen und Emporen des Domes. Von 3 bis beinahe 8 Uhr habe die Predigt des „außerordentlich gelehrten Mannes“ gedauert.

[2]) Widder II 394.

Unter des Nachfolgers Ludwig IV. kurzer Regierung faßten die Windesheimer Fraterherren in der Pfalz Fuß und zwar zunächst im Jahre 1443 im Kloster Kirschgarten bei Worms [1]). Der Monachus Kirsgartensis erzählt in anmutiger Weise die Geschichte seines Klosters, das ehemals Cisterzienserinnen beherbergte [2]). Es sei so heruntergekommen und verlassen gewesen, daß die Äbte von Schönau und Maulbronn an einem Wiederaufleben verzweifelten. „Daher sandten Bischof Friedrich von Worms nach einer Beratung mit Pfalzgraf Ludwig (IV.) bei Rhein und andern tüchtigen Männern zu dem Windesheimer Kapitel der regulierten Chorherrn und baten, daß sie den Ort in eine Niederlassung ihres Ordens verwandelten. Diese stimmten zu und sandten den P. Arnold aus Bodicken (Böddecken bei Paderborn) zu dem besagten Ort“ [3]). Bischof Friedrich und Pfalzgraf Ludwig vermachten gleichzeitig dem verarmten Kloster verschiedene Güter; Ludwig ließ ihm eine Anzahl Abgaben nach. Der erste Propst, Berthold Sturm, scheint sogleich ein sehr tüchtiger Mann gewesen zu sein; denn er wurde als Reformator auch nach Rebdorf, Birkenburg bei Eichstätt und Sundelfingen in Württemberg berufen. Sein Nachfolger wurde Johann von Zonsbeck oder Sunsbecke, der von dem Klosterchronisten gerühmt wird als vir egregius, in corpore et in moribus, satis compositus atque multum apud principem Palatinum auditus, ad quem etiam in colloquiis secretis vocatus fuit. Unter ihm und Heinrich von Dirmstein stand das Kloster in großer Blüte. Als Gelehrte nennt Schannat aus dieser Zeit Petrus Heligerus und Johannes von Lambsheim, deren Werke

[1]) Über die Windesheimer Fraterherren vgl. besonders Acquoy; Grube, Gerhart Groot; Ders., Joh. Busch; Joh. Busch, Chron. Windesh. und Liber de reformatione ed. Grube in Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen. 1886; die Artikel „Windesheim“ im Freib. K. L. und „Brüder vom gemeins. Leben“ in der Realencyclop. f. protest. Theologie u. Kirche; Korth in Mitt. aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft XIII 1 ff.

[2]) Herausgeg. von H. Boos, Mon. Worm. III, besonders S. 79—81. — Schannat I 151 ff.

[3]) P. Arnold Huls — „magnus ille vir“ nennt ihn Joh. Busch in seinem Chronicon — war Prior in Böddeken, vorher in Ezingen und Northorn. Unter ihm und seinem Nachfolger Arnold von Holte wurde eine große Zahl Klöster für die Windesheimer Reform gewonnen; Busch gibt 19 an. — Auch Erzbischof Adolf von Nassau bemühte sich im Mainzer Gebiet um die Ausbreitung dieser Kongregation; Mariental im Rheingau wurde dort Mittelpunkt und Pflanzschule. Vgl. Gudenus, Cod. dipl. IV 386. 405. — F. Falk, Unterrichtswesen der Fraterherren, Katholik 1893 II 751.

noch in seinen Tagen, um 1730, in verschiedenen Bibliotheken zu finden gewesen seien [1]).

Von Kirschgarten aus reformierten die Windesheimer 1447 das Chorherrenstift Hegene (Heyne) bei Altleiningen, heute Höningen genannt, wozu sie der Landgraf Hesso von Leiningen aufforderte [2]). Die Bewohner des stillen, waldumrauschten Klosters haben besonders auf die Augustinerinnenklöster der Umgegend einen bessernden Einfluß geübt. Nach Fischbach bei Hochspeier zogen sie Nonnen aus Lippe in Westfalen [3]), die Augustinerinnen von St. Martin in Speier leiteten sie ein Jahrzehnt hindurch im Sinne der strengeren Regel [4]), bis Bischof Ludwig im Jahre 1492 sie wieder unmittelbar dem bischöflichen Stuhle unterstellte. Nach Neustadt berief sie Friedrich der Siegreiche 1460, um den dortigen Klausnerinnen im Auftrag des Kurfürsten und des Bischofs von Speier eine neue Regel zu geben [5]). Der Prior von Höningen blieb mit einem Genossen Visitator des Hauses. Als 1493 die Schwestern sich an den Bischof von Speier mit der Bitte um einige kleine Erleichterungen der Regel wandten, beauftragte dieser deshalb den „Prior von Heyne" damit, den Wunsch zu erfüllen [6]), aber so, „daß nicht minderung sondern mehrung der geistlichkeit erwachse". Als nach dem Tode Hessos von Leiningen die Vogtei über Höningen, wie auch über das gleichfalls von diesem reformierte Frauenkloster Hertlingshausen [7]) an die Pfalz überging, wurden die Beziehungen zum pfälzischen Hofe natürlich noch enger. Ein Höninger Chorherr, Roger Sicamber, gehörte sogar

[1]) Schannat I 152.

[2]) Orig. Urk. im Leiningen-Westerb. Archiv zu Westerburg, abgedr. bei Remling, Abt. u. Klöster II 326 u. 327. — Regesten ders. bei Glasschröder, Urk. u. Reg. No. 536. — Acquoy III 122.

[3]) Schannat, Hist. Worm. II 269. Urk. vom 20. Febr. 1471.

[4]) Remling, Abt. u. Klöster II 88.

[5]) Remling, Urkb. II 173. — Remling, Abt. u. Klöster II 84 u. 332.

[6]) G. L. A. Kopb. 416 fol. 43. Die Punkte betrafen 1) die genauere Bestimmung des klösterlichen Schweigens; 2) die „Weihe" des größeren Teils der Schwestern, sodaß nicht mehr als zwei Klassen von Schwestern in der Klause wären; 3) die Ausgangserlaubnis für einige Profeßschwestern; 4) die Abhaltung des wöchentlichen Kapitels; 5) die Zeit des Aufstehens zur Mette in der rauheren Jahreszeit.

[7]) Remling, Abt. u. Klöster II 76. Im Jahre 1447 hatte Hesso durch den Magister Peter von Pfungstadt vom Orden des hl. Geistes das Kloster reformieren und dem Mutterhaus zu Stephansfeld im Elsaß unterordnen lassen; 1479 trat es unter pfälzischen Schutz (G. L. A. Kopb. 478 fol. 89).

zu dem Humanistenkreise am Hofe Philipps, war Freund Johanns von Dalberg und des Johannes Trithemius [1]).

Höningen blieb nicht das einzige Tochterkloster von Kirschgarten in der Pfalz. Auch Großfrankental sollte es einen neuen Geist einflößen [2]). Noch 1431 war den dortigen regulierten Augustiner-Chorherren der Besitz der Nonnen von Kleinfrankental zugefallen, weil sie verhältnismäßig gute Ordnung hielten. Etwa fünfzehn Jahre später scheint Bischof Reinhard von Worms an sie mit Reformforderungen herangetreten zu sein; denn damals betonte Abt Johann, daß sie schon seit langer Zeit unter der Schirmvogtei der Pfalzgrafen ständen, der Bischof ihnen also nichts zu sagen habe. Das Sträuben nützte freilich nichts; denn Friedrich der Siegreiche war kein geringerer Freund eines strengen und musterhaften Klosterlebens als Bischof Reinhard von Sickingen. Beide wandten sich 1468 kurzerhand an den Prior Johann von Zonsbeck um eine Anzahl von seinen Ordensleuten. Abt Johann von Ingelheim wurde abgesetzt, die übrigen mußten teils ebenfalls weichen, teils sich unterwerfen. Kurfürst Friedrich nahm das Kloster in seinen besonderen Schutz und befreite es, „solange es der neuen Ordnung treu bleibt", von allen Frondiensten, Schatzung, Bede, Wagen- und Fuhrlasten, Atzung für Jäger und Hunde. Die gleiche Gnade erteilte er im folgenden Jahre für die Eppsteiner Güter des Konventes [3]).

Fast gleichzeitig mit dieser Reform ließ Bischof Reinhard dem sog. Reichen Konvent in Worms durch die Windesheimer Herren eine neue Ordnung geben [4]). Es waren dort „Reuerinnen" mit der Regel des III. Ordens des hl. Franziskus. Da dies keine eigentliche Ordensregel sei, baten sie den Bischof um eine andere. Er gab ihnen die strengere Augustinerregel, wie sie die Klausnerinnen

[1]) Über Roger Sicamber vgl. Falk, Hist.-pol. Bl. LXXVIII 933. Er schrieb nach Trithemius in einem Jahrzehnt 136 Abhandlungen in Versen und Prosa. Sein Ad Johannem Dalburgium episcopum Worm. carmen heroicum et sapphicum ist leider verloren.

[2]) Mon. Kirsgartensis her. v. Boos, Mon. Worm. III 81. — Remling, Abt. u. Klöster II 15. — Würdtwein, Monast. Worm. I 166. — Acquoy III 167.

[3]) In Großfrankental lebte auch der Astronom und Kosmograph Wilhelm van de Velde, den Trithemius in seinem Cat. ill. vir. I 172 (Ausgabe von Freher) nennt.

[4]) Würdtwein, Monast. Worm. II 152 ff. — Lehmann, Gesch. der Klöster in und bei Worms S. 413.



in Neustadt erhalten hatten, und ernannte die Prioren von Kirschgarten, Höningen und Frankental zu Visitatoren. Mit Unterstützung des Kurfürsten Friedrich I. erlangte er auch vom Rat der Stadt Worms einige Vergünstigungen [1]. Die Schwestern sollten wie bisher vier Webstühle behalten und soviel Garn annehmen, als sie auf denselben verarbeiten könnten; daneben aber könnten sie backen, Wolle streichen und spinnen, wie bisher, was ihnen, wie es scheint, die Bürger hatten verbieten wollen. Von ihrem Besitz sollten sie nicht mehr als fünf Pfund Heller bezahlen, sonst allerdings alle Abgaben, wie die übrigen Bürger.

Nicht immer übertrug man den Windesheimern die Reform der Augustinerchorherren, sowie der weltlichen Stiftskapitel, die mit jenen der Regel nach nahe verwandt waren. Und die staatliche Hülfe riefen die Bischöfe auch nicht überall an. Im Kloster der sog. Steigerherren zu Landau [2], das in geistlichen wie weltlichen Dingen großen Schaden gelitten hatte, gab Bischof Reinhard von Helmstadt 1452 als Ordinarius im Auftrag des Kardinallegaten Nikolaus von Cusa verschiedene Verordnungen über Besserung der Ordensdisziplin und der weltlichen Verwaltung [3]. Die Zustimmung des Konventes selbst wird ausdrücklich erwähnt. Dreißig Jahre später suchte man, wie so häufig in jener Zeit, wieder eine Erleichterung der Regel durch Umwandlung in ein weltliches Chorherrnstift [4]. Auch die Stiftsherren von Hördt bei Germersheim erfuhren 1454 durch den Bischof eine Reform, zu der, wie es scheint, der Propst Heinrich von Mülhofen selbst mithalf [5]. Dort müssen die Zustände schweres Ärgernis gegeben haben. Die Bestimmungen betreffen 1) die Wiedereinführung des gemeinsamen Lebens; 2) Abhaltung des regelmäßigen Chorgebets und Gottesdienstes, wofür Präsenzgelder gegeben werden sollten; 3) wöchentliche Versammlung zum Kapitel, das Verstöße gegen die Ordnung zu rügen hatte; 4) „nullus habeat seu nutriat concubinam seu mulierem suspectam nec etiam transeat ad loca, ubi talia possunt suspicari. Der heren keiner sol geen in tabernen,

[1]) Lehmann S. 413. Orig. in Darmstadt. In vielen Städten sträubte man sich gegen die gewerbliche Konkurrenz der Klöster, bes. der Tertiarierinnen.

[2]) Genannt nach Kloster Steyga im Elsaß. P. Albert, Freiburger Diöz.-Archiv 1906. S. 316.

[3]) Kreisarchiv Speier, Urk. Reg. Landau 18. 1452 April 26.

[4]) Ebda. 1483 Aug. 6. Vgl. Lehmann, Gesch. v. Landau S. 80.

[5]) Remling, Urkb. II 147.

wirthshuser oder dentzen"; 5) für Verwaltung der Güter hat ein eigener Schaffner zu sorgen.

Von einer Mitwirkung der Pfalz bei diesen Klosterreformen im Speierer und reichsstädtischen Gebiet hören wir nichts, auch nicht bei denen, die Bischof Matthias von Rammung, der Kanzler Friedrichs des Siegreichen, in den Stiftern St. German, St. Widen und Allerheiligen und an der Domkirche seiner Bischofsstadt vornahm [1]). Aber bei den Stiftskirchen auf pfälzischem Boden griff der Landesfürst kräftig mit ein. Der Neuordnung des alten Stifts zu Mosbach durch den Vetter, Pfalzgraf Otto, im Jahre 1466 [2]), ließ Friedrich sofort eine zu Neustadt a. d. Hardt folgen. Einige seiner geistlichen und juristischen Räte unter Führung des Kanzlers, Bischof Matthias, wurden dorthin gesandt. Das Kapitel selbst hatte sich über eine strengere Ordnung nicht einigen können, weil manche ihre bisherigen Gewohnheiten als nicht regelwidrig erklärten, andere zur strengen alten Observanz zurückzukehren wünschten. Die endgültige, neue Ordnung entspricht der von Mosbach [3]). Von Dauer scheint die Reform nicht gewesen zu sein. Um das Jahr 1493 mußte wenigstens Bischof Ludwig zu Maßregelungen einiger Kanoniker schreiten, wogegen diese sich auf die pfälzische Oberhoheit beriefen, allerdings ohne bei Philipp Gehör zu finden.

Im Heilig-Geist-Stift zu Heidelberg, das größtenteils mit Professoren der Hochschule besetzt war, scheint keine ernstere Unordnung geherrscht zu haben. Wir haben sogar unter seinen Mitgliedern einen Teil jener oft genannten „geistlichen und juristischen rete" der Pfalz zu suchen, die bei den Klosterreformen mitwirkten; ich verweise auf die Vorgänge in Weißenburg und auf die folgenden in der pfälzischen Residenz selbst.

Viel Mühe machte dem Pfalzgrafen hier eine durchgreifende und dauernde Reform im Kloster der Augustiner-Eremiten. Es war das älteste Kloster der Stadt und soll schon bestanden haben, ehe die rheinischen Pfalzgrafen in Heidelberg Wohnsitz

[1]) G. L. A. Kopb. 416 fol. 20 ff. Das Reformdekret beginnt mit den Worten: „Item, wir wurden unterricht, das in den dreyen stiftern obgenannt der gotsdinst verlaßlichen, sonder andacht und in vil wise unloblich volbracht und die presentz unredlich verdient und statuta, von vorfarn darwidder gemacht, nit ernstlich gehalten werden." — Ordnung für die „Marienpriester" im Dom: G. L. A. Bruchs. Gen. 42/67. 1478 Juni 30.

[2]) G. L. A. Orig. Perg. 43/154. 1466 Nov. 11.; vgl. Anhang No. 8.

[3]) G. L. A. Kopb. 416 fol. 14 ff. Die Ordnung nimmt neun enggeschriebene Folioseiten ein.

nahmen [1]). Daß Ruprecht von der Pfalz während des Baues seines neuen Königspalastes hier Hof gehalten habe, ist zwar nur späte Überlieferung und sehr unwahrscheinlich; aber wichtige Versammlungen bei feierlichen Gelegenheiten fanden hier statt, weil es wohl das bedeutendste Gebäude Heidelbergs war. Hier, unter seinen Augen, durfte Friedrich keine laxe Zucht dulden. Auf seine Bitte erteilte Pius II. 1459 dem Wormser Domdekan Rudolf von Rüdesheim den Auftrag, sämtliche pfälzischen Augustinerklöster zu reformieren, und verlieh ihm dazu, „bis die berufenen Visitatoren selbst reformiert seien“, fast unumschränkte Vollmachten [2]). Diese Reform scheint dem Kurfürsten jedoch nicht gründlich genug gewesen zu sein; denn 1464 übertrug Papst Paul II. auf erneute Bitten dem Bischof Reinhard von Worms diese Mühe [3]). Er sollte mit zwei „reifen Männern“ mit allem Nachdruck Ordnung schaffen. Vollständig scheint dies aber erst Andreas Proles, der mit apostolischen Privilegien versehene Vikar der sächsisch-bayrischen Provinz der reformierten Augustiner-Eremiten, erreicht zu haben, den Friedrich 1476 kommen ließ. Trotz des Widerstands des prior generalis Jakobus de Aquila, „sacre pagine professor“, führte er die strenge Observanz ein [4]). Philipp erließ dem Kloster dann zwei Jahre später einige Abgaben, solange es sich in der „Observanz nach S. Augustins Regel, unter das Vikariat Sachsen gehörig, halten wird“ [5]). Es ist ein eigentümlicher Umstand, daß diese Unterordnung des Heidelberger Augustinerklosters unter den sächsischen Provinzial, die zur Erhaltung strengen Ordenslebens vorgenommen wurde, seine Bewohner zu Ordensgenossen Luthers machte [6]). Hier hielt er deshalb 1518

[1]) Sillib, Das Augustinerkloster in Heidelberg S. 1.

[2]) G. L. A. Kopb. 815 fol. 9. Reg. bei Sillib S. 51 No. 103.

[3]) Ebda. fol. 10. Reg. bei Sillib S. 51 No. 106.

[4]) Ebda. fol. 114. Reg. bei Sillib S. 55 No. 123.

[5]) Cod. Heidelb. 368 fol. 77. Reg. bei Sillib S. 56 No. 126.

[6]) Die Bulle, nach welcher das Heidelberger Kloster der sächsischen Provinz zugeteilt wurde, konnte ich nicht finden. Doch geht die Zuteilung auch noch aus einer von Würdtwein, Monast. Worm. III 154 (Reg. bei Sillib S. 64 No. 156) überlieferten Bulle Leos X. vom 13. Mai 1519 hervor. Dort heißt es: [fratres conventus Heidelbergensis] ad supplicationem quondam Friderici et Philippi, ducum Bavarie, non absque eorum et nostris laboribus et expensis auctoritate apostolica reformati et ad vitam regularem inducti ac vicario dictae congregationis [Saxoniae] subiecti fuerant ipsique fratres a tempore reformacionis huiusmodi vicarii ac secundum regularia instituta, ut decebat, bene et laudabiliter vixerant ac tum vivebant,“ etc.

eine Disputation, bei der Butzer und andere ihn kennen lernten; hier gewann er die ersten Anhänger aus der Pfalz für seine Lehre, die Ordensleben und Ordenszucht bekämpfte und auch diesem Kloster die Aufhebung brachte [1]).

Ich erwähnte schon oben (S. 157) die enge Freundschaft, welche Friedrich den Siegreichen mit dem Franziskaner- oder Barfüßerkloster seiner Residenz verband. Hier brauchte er nicht mehr gewaltsam eine Besserung einzuführen; hier, wo Nikolaus Caroli noch bis in sein hohes Alter lebte, wurde sein Reformeifer nur neu gestärkt; von hier kamen Aufforderungen zur Hülfe, wenn wieder ein neues Ordenshaus der Observanz unterworfen werden sollte. Sogar über die Landesgrenze hinaus gewährte er sie. Das geschah in Heilbronn [2]). Das Franziskaner- und das St. Klara-Kloster dort waren in der Zucht stark verfallen, sodaß schwere Vergehen sich ereigneten, im letzteren sogar Klosterfrauen niederkamen. Die Stadt Heilbronn wandte sich im Verein mit Kurfürst Friedrich an den Papst, um eine gründliche Änderung zu erreichen. Unterm 5. Oktober 1465 ermächtigte Paul II. die Äbte Bernhard von Hirsau und Johann von Maulbronn zur Visitation. Anfang Dezember erschienen sie in Begleitung von pfälzischen Beamten und Heilbronner Bürgern, ferner des Provinzvikars der Franziskaner Johannes Linderer, des greisen Nikolaus Caroli und Nikolaus Diepach im Kloster. Der Guardian Eberhard und einige Mönche wehrten sich zwar nach Kräften gegen einen solchen Eingriff in ihre Rechte und leugneten jeden Anlaß dazu.

---

[1]) Über die sächsische Provinz der Augustiner und die Entwicklung der Reformbewegung dort s. Kolde S. 76 ff. Heinrich Zolter, Heinrich Ludowici und Andreas Proles waren es, die nacheinander für die Observanz wirkten und sowohl Stadtobrigkeiten, wie auch Fürsten, den Landgrafen von Hessen und den Herzog Wilhelm von Sachsen zu gewinnen wußten. — Würdtwein, Monast. Worm. II 156 bringt auch eine Bulle Innozenz' VIII. vom 14. Juni 1491, durch die der Erzbischof von Mainz beauftragt wird, die Augustinerinnenklöster der Diözesen Mainz, Worms, Speier und Basel zu visitieren und zu bessern. Besonders erwähnt wird, daß die Gewohnheit, nur Adelige aufzunehmen, auf Zucht und Chorgebet erschlaffend gewirkt habe.

[2]) Württ. Gesch.-Quellen V, Heilbronn, S. 451 ff: Auftrag Pauls II. an die Visitatoren auf Bitten des Kurfürsten Friedrich v. d. Pfalz und des Stadtrats. Ferner Protokoll des Notars Nikolaus Straub über die vorgenommene Reform vom 6. Dez. 1465. — Ebda. S. 460: Brief Kurfürst Friedrichs an Papst Paul II. vom 29. Aug. 1466. — Vgl. Eubel, Oberrheinische Minoritenprovinz S. 275 Anm. 366. — Jäger, Gesch. der Stadt Heilbronn I 265 ff. — Ders., Reformationsgeschichte v. Heilbronn in Mitt. z. schwäb u. fränk. Reform.-Gesch. I 11 ff.

Es half nichts: die Observanz wurde eingeführt und Eberhard abgesetzt. Er suchte dann mit seinen Anhängern die Reform rückgängig zu machen. Aber Kurfürst Friedrich schrieb selber dem Papste, er möge sich durch die Umtriebe dieser „Trabanten des Teufels“, die gegen die verhängte Exkommunikation an ihn appellierten, nicht täuschen lassen. Die Reform wirke bereits gut; er möge sie nicht aufheben, sondern wenigstens durch ein Breve bestätigen. Vielleicht hängt mit dem weitern Verlauf dieser Sache der Erlaß des Pfalzgrafen an seine Amtleute zusammen, der sie anwies, den Franziskanern von der Observanz, welchen der Papst das Recht verbrieft habe, abtrünnige Brüder wieder zurückzuholen, Hülfe und Beistand zu leisten [1]).

Merkwürdigerweise scheint Friedrich sich an der Reform der Oppenheimer Barfüßer nicht selbst beteiligt zu haben [2]). Hermann, Abt des Benediktinerklosters St. Jakobsberg bei Mainz [3]) und Petrus Lupi, Scholastiker der Katharinenkirche zu Oppenheim, visitierten hier 1469 im Auftrage des Erzbischofs Adolf von Nassau und mit päpstlicher Vollmacht. Die Gewalt des weltlichen Armes anzurufen, war ihnen im Notfalle erlaubt; doch scheint es nicht nötig geworden zu sein. Das Kloster wurde aus dem Verbande der Straßburger Ordensprovinz herausgenommen und dem Generalvikar der cismontanen Observanten unterworfen, um die Reform dauernd zu erhalten. Der Stadtrat von Oppenheim erhielt den Auftrag, nötigenfalls mit Gewalt das Eindringen laxer Mönche oder deren Einfluß zu verhindern. Der Pfalzgraf, der doch Pfandherr der Stadt war, ist in dem vorhandenen Notariatsinstrument nicht erwähnt. Ob die noch nicht vergessene Feindschaft mit dem Nassauer die Schuld trägt? Die Annahme, daß der Pfälzer stets nur auf Bitten von kirchlicher Seite im Notfall mitgeholfen hätte, ist abzuweisen; dagegen spricht der Wortlaut der päpst-

---

[1]) Menzel, Regesten, Qu. u. Erört. II 442. — Durch mehrere Bullen Gregors IX., Innocenz' IV. und Alexanders IV. hatten die Provinziale Gewalt, Apostaten, d. h. dem Kloster Entsprungene, nicht bloß zu exkommunizieren, sondern auch sie zu verfolgen und im Ergreifungsfall in Fesseln legen zu lassen. Vgl. Eubel, Oberrh. Minoritenprovinz S. 15 Anm. 143.

[2]) Notariatsinstrument über die Reform im Orig. in Oppenheim. Abgedr. Franck, Oppenheim S. 199. — Würdtwein, Monast. Worm. III 14v. — Widder III 291. — Schannat I 189.

[3]) Der St. Jakobsberg nahm 1443 die Bursfelder Reform an und wurde förmlich zum Mutterkloster für den ganzen Oberrhein. Vgl. Wagner, Geistl. Stifte II 102. — Würdtwein, Nova subsidia VIII Vorrede S. 14-17 No. 32.

lichen Schreiben, die auf seine Bitten Klostervisitationen anordnen.

Die Gründung des Franziskanerklosters in Kreuznach erwähnte ich schon; sie geschah gemeinsam mit dem Grafen Johann von Sponheim und Veldenz [1]). Als die Stiftung später (1484) vergrößert werden sollte, lieh Kurfürst Philipp nur unter der Bedingung seine Unterstützung, daß die Observanz erhalten bleibe, widrigenfalls Grund und Gebäude ohne weiteres an die Pfalz und die Grafschaft Sponheim zurückfalle [2]).

Auch die Karmeliten, die ebenfalls zu den Mendikantenorden zählten, hatten in der Pfalz Niederlassungen und zwar in Kreuznach, Weinheim und Ingelheimerhausen; über die benachbarten Klöster in Worms und Hirschhorn hatten die Pfalzgrafen keine landesherrlichen Rechte. Wenn nun auch nach den noch im Auszug erhaltenen Kapitelsprotokollen der niederdeutschen Karmelitenprovinz in einigen Klöstern Reformen nötig waren, so scheint das doch in diesen dreien nicht der Fall gewesen zu sein. Die regelmäßigen Visitationen und Generalkapitel hielten offenbar einen guten Geist wach [3]).

Der Orden der Prämonstratenser besaß in der Pfalz zwei

---

[1]) oben S. 138. — Würdtwein, Monast. Pal. V 356. — Z. G. O. A. F. XXIV 218.

[2]) Der Mon. Kirsg. erzählt zum Jahre 1501 von einem Provinzialkapitel der Minoriten in Worms. Etwa 120 Mönche waren beisammen, „inter quos multi erant equestres et docti viri." Es wurde „de caritate Dei" eine öffentliche Disputation gehalten, doch war die Diskussion nicht sehr lebhaft; es fehlten Vertreter anderer Orden als Opponenten; „reformatio hic nulla fuit secuta, propter quod capitula instituuntur et servantur." F. Falk, Bistum Worms etc., Hist.-Pol. Bl. LXXVIII 860. — Über die Fortschritte der Franziskaner-Observanten in Sachsen s. Geß, Akten u. Briefe I Einl. XXVI ff. 1452 hatte Herzog Wilhelm sie in Salza und Weimar eingeführt. 1498 will Herzog Georg das Gleiche in Leipzig, Dresden, Freiberg, Meißen, Oschatz, Seußlitz und Sagan tun, doch bleiben meist die Konventualen herrschend.

[3]) Koch, Heinr. Hub., Karmelitenklöster der niederdeutschen Provinz. Freiburg 1889. — Nach einer Hs. des Frankfurter Archivs, Karmel.-Buch 47a, Scripta et monumenta Jakobi Milendunck (S. 42), wurde der Konvent zu Weinheim 1433 Febr. 24. visitiert. Konrad von Ortenberg war Prior und Lektor, Gerhard von Weinheim war magister censuum. „Numerus fratrum 7; habent volumina 35, quorum 15 sunt in asseribus ligata." In Kreuznach (S. 44) war gleichzeitig Gobelinus von Heimersheim Prior, Gottfried von Loe, baccal., lector principalis. „Numerus fratrum 16; habent in libraria volumina incatenata 94." In Worms hatte man damals in dem Karmelitenkonvent 77 Bücher, in Düren 97. Über Hirschhorn s. H. J. Brentano, Karmelitenklosterkirche in H. Hirschh. 1906.

Klöster, zu Kaiserslautern und zu Lorsch, wo sie seit der Verleihung der Güter an Mainz anstelle der Benediktiner getreten waren [1]). Friedrich der Siegreiche war erst durch den Friedensschluß mit Mainz 1464 in den Pfandbesitz von Lorsch gelangt. Es ist bezeichnend, daß er auch da sofort an Reform denkt. Im Jahre 1473 erfüllte der Papst seinen Wunsch und beauftragte den Abt von Sayn bei Koblenz mit der Reorganisation [2]). Sie scheint von Erfolg gewesen zu sein; denn 1495 wurde Propst Eberhard von Lorsch durch die Grafen von Nassau-Saarbrücken als Vögte von Rodenkirchen bei Kirchheimbolanden zur Reform dieses Klosters berufen [3]). Ein Visitator kann freilich auch aus einem nicht musterhaften Kloster kommen, wie wir sogleich sehen werden; doch weiß Falk in seiner Geschichte von Lorsch noch andere Beweise für einen ernsten Geist beizubringen.

Der Begleiter Eberhards bei der Visitation von Rodenkirchen war Propst Amandus von Kaiserslautern. Dort aber herrschten damals gerade die schlimmsten Zustände, wie das Wormser Synodale berichtet [4]). Als im Auftrage Johanns von Dalberg der bischöfliche Visitator die Pfarrkirche besuchte, ließ ihn der kurpfälzische Amtmann auf die Burg rufen. „Exposuitque mihi indecentem vitam monachorum, tum quia singulis noctibus publicas tabernas visitant aedesque putanarum, tum etiam quia nunc uxorem istius, nunc famulam alterius violant et, heu, se de huiusmodi sceleribus iactitant et gaudent, cum malefecerint, exultantque in rebus pessimis. Quapropter vellent ipsos monachos esse sacerdotes seculares, implorantque vestram reverendam paternitatem hac in re medium invenire, ut apostolica auctoritate Enckenbach — ein unter ihrer Leitung stehendes Frauenkloster, über dessen Verwahrlosung der Visitator auch berichtet [5]) — et monasterium

[1]) F. Falk, Kloster Lorsch. — 1244 hatten die Prämonstratenser sich niedergelassen. — In Kaiserslautern erfolgte die Gründung unter Friedrich Barbarossa, Lehmann, Gesch. v. Kaiserslautern.

[2]) G. L. A. Kopb. 815. 1473 Okt. 12. (Bei Falk noch nicht erwähnt.) Abdruck im Anhang No. 11.

[3]) Orig. Kreisarchiv Speier, Nassauer Abteil. No. 325. — Remling, Abt. u. Klöster II 128.

[4]) Z. G. O. A. F. XXVII 316.

[5]) Ebda. S. 316: „Praepositus totum capit, sed nihil disponit. Pauperes, ut percepi, fundarunt, sed fraudantur divinis officiis. Monachi gaudent de proventibus et demittunt officia, propter quae instituti sunt.“ — Die Prämonstratenser scheinen schon lange an Verfall gelitten zu haben. Auf dem Baseler

Lutrense unirentur, et erigeretur in civitate Lutrensi collegium." Bischof Dalberg forderte nun in einem energischen Briefe an den Ordensgeneral der Prämonstratenser in Rom eine gründliche Reform [1]). Er starb, ohne einen Erfolg erreicht zu haben. Im Jahre 1510 endlich gestatteten die Pfalzgrafen Ludwig V. und sein Bruder Friedrich als Pfandherren dem Propst, Prior und Konvent des Klosters, beim Papst auf eigene Kosten um die Umwandlung in ein weltliches Stift einzukommen [2]). Julius II. gewährte das im folgenden Jahre „auf Bitten" der beiden Pfalzgrafen. „Factique sunt ex monachis perversis canonici seculares criminosi"; dies Wort des Johannes Trithemius gilt auch hier [3]).

Um die Reformbewegung im Benediktinerorden zu schildern, müssen wir zurückkehren zur Zeit Friedrichs des Siegreichen, den der berühmte Sponheimer Abt „amator cleri, monachorum omnium observantialium promotor" nennt. Bursfelder Benediktiner [4]) berief er zuerst im Jahre 1459, um in Loben-

Konzil beauftragte man 1439 Johannes Busch, die Klöster derselben in Ober- und Niedersachsen zu besuchen und Mißbräuche abzustellen. Der Papst selbst erließ 1438 ein Breve, da aus allen Landen Klagen kamen. W. Böhm, Reform K. Sigmunds S. 71 Anm. 2.

[1]) Würdtwein, Monast. Worm. I 149. — Schannat I 146.

[2]) 1510 Aug. 28. Kreisarchiv Speier. Karton IX fasc. 44 (Regest 448).

[3]) 1511 März 20. Ebda. (Regest 449). — Glasschröder, Urk. u. Reg. S. 561. — Lehmann, Gesch. von Kaiserslautern S. 101. — Trithemius, Chron. Sponh. zum Jahr 1497 über die Umwandlung von Sinsheim in ein Stift.

[4]) Die Entstehung der Bursfelder Vereinigung von reformierten Benediktinerklöstern hat Trithemius in seinen verschiedenen Werken mehrfach geschildert. Auch das G. L. A. besitzt in dem Sponheimer Lagerbuch, das Jakob Cube aus Kreuznach im Auftrag von Trithemius 1491 in außerordentlich schöner Schrift geschrieben hat, einen Anhang von Urkunden darüber aus den Jahren 1462 bis 1468. (Vgl. Mone, Quellens. III 159 und Z. G. O. A. F. I 16). Aus dem 17. Jahrhundert enthält ein Kopb. im Besitz des Mainzer Priesterseminars wertvolle Protokolle; es stammt aus dem Kloster St. Jakobsberg. — Über die Entstehung und Ausbreitung der Bursfelder Kongregation siehe die im Lit.-Verz. angegebenen Arbeiten von Acquoy, Braunmüller, Geß (Einl. S. XXXVI), Linneborn, Schmid und im Freib. Kirchenlexikon. — Von dem Leben in diesen Klöstern geben die Schriften des Johannes Butzbach, der es auf dem Jakobsberg, in Johannisberg und Maria-Laach kennen lernte, ein frisches anziehendes Bild. Ein kurzer Auszug aus einem von Braunmüller mitgeteilten Visitationsregreß für St. Emmeram in Regensburg, 1452, möge den Inhalt der Reformen andeuten: 1) Abhaltung des Gottesdienstes und Chorgebetes; Pflege des Kirchengesanges. 2) Tagesordnung und Zeiteinteilung. 3) Beicht und Beichtvater; (der Abt soll zweimal im Jahr selbst die Beichten seiner Mönche hören). 4) Messe. (Kein Priester soll die Zelebration länger als drei Tage unterlassen;

feld und Neuburg, wo schon sein Vater eine Reform gewünscht hatte, diese durchzuführen. Es galt zwar dort eigentlich die Cisterzienserregel. Trotzdem übertrug der Pfalzgraf dem Abte Eberhard vom St. Jakobsberg und dem Bischof Reinhard von Worms die Aufgabe [1]). Gleichzeitig befreite er beide Klöster, solange sie der Reformation zugetan blieben, von „aller frondienste, atzung, die uns bis uff diesen tag von des gotshuß und siner zugehorung wegen geschehen ist". Von jetzt an kehrten die Visitationen der verschiedenen Äbte der Bursfelder Kongregation regelmäßig wieder und hinderten den Verfall.

In den pfälzischen Männerklöstern des Benediktinerordens dauerte es noch einige Zeit, ehe die Reform versucht wurde, obgleich schon im Jahre 1455 der Pfalzgraf Otto von der Mosbacher Linie auf Begehren der Benediktineräbte Wolf von Hirsau, Berchtold von St. Stephan in Würzburg, Christian von St. Peter in Erfurt und Ulrich von Wyblingen (Wiblingen b. Ulm) den Klöstern dieses Ordens in seinem Lande empfahl, die auf

---

Laienbrüder sollen wöchentlich beichten, alle vier Wochen kommunizieren.) 5) Tägliches Kapitel mit sog. culpa; monatlich einmal Generalkulpa. 6) Stillschweigen. (Zur Erholung einmal wöchentlich von 1 – 2 Uhr gemeinsame Unterhaltung.) 7) Niemals Müßiggang, morgens Lesen und Studium, nachmittags Handarbeit. 8) Kein persönliches Eigentum. 9) Essen soll gut nnd genug sein, auch Abwechslung haben; wenig Wein; besondere Kost erhält niemand. 10) Fleisch erhalten nur Kranke, Gäste und Dienstleute. 11) Dienst bei Tisch und die Lesung sollen abwechseln. 12) Fastenordnung. 13) Ordnung in der Krankenabteilung. 14) Kleiderkammer; hier soll auch Papier, Tinte etc. zur Verteilung gelangen. 15) Kleidung und Bett. 16) Ordnung im Dormitorium. 17) Klausur; Schule außerhalb des Klosters; Privatschüler verboten; Frauen dürfen nur in das Schiff der Kirche. 18) Novizenordnung. 19) Die vier Beiräte des Abtes. 20) Siegelverwahrung. (Unter mehrfachem Schloß, dessen Schlüssel in verschiedenen Händen sind.) 21) Pflichten des Priors, 22) des Kellermeisters. 23) Über die Gleichförmigkeit der verschiedenen Klöster. 24) Bäder (monatlich) und Fußwaschungen, (nur im Kloster, nicht in der Stadt erlaubt). 25) Prozessionen. (Frauen dabei ausgeschlossen). 26) Eine einzige Kasse (keine Teilung nach Art von Präbenden). 27) Der Prior, Keller u. s. w. müssen jährlich die Ämter niederlegen. 28) Schutz der Mönche bei Visitationen gegen spätere Rache der Obern. 29) Schluß. — Für die Reform in Süddeutschland wirkten besonders eifrig die Äbte Hermann von St. Jakobsberg und Konrad von St. Johannisberg im Rheingau. Über letztern s. F. W. E. Roth in Stud. u. Mitt. IV. Jahrg. Bd. II 168 und F. Falk im Kirchenlexikon.

[1]) G. L. A. Kopb. 812 fol. 255. — Sillib, Neuburg S. 101 ff. — Widder I 388 ff. — Über Abt Eberhard s. Linneborn, 50jähr. Kampf, wo Eberhard von Venlos Tätigkeit in St. Jakobsberg und St. Michelsberg geschildert ist.

dem Kapitel zu Seligenstadt beschlossenen Reformen anzunehmen [1]). Er erklärte damals zugleich, die genannten Äbte in ihren Bestrebungen fördern zu wollen, und gab seinen Beamten entsprechende Weisungen. Vermutlich erging eine ähnliche Bitte an Friedrich I., doch ließen ihm seine Kriege damals wenig Zeit übrig [2]). Die später zu besprechende Geschichte der Reform in Odenheim läßt auch vermuten, daß ihn die Rücksicht auf den in diesen Klöstern stark vertretenen Adel zur Vorsicht bestimmte. Er brauchte die Hingabe seiner Ritter und mochte sie wohl nicht ohne Not durch unliebsame Strenge gegen ihre Verwandten, die nachgeborenen Brüder und Söhne in den Klöstern, verscherzen. In Sponheim und Weißenburg, wo er seinen Adel nicht beteiligt wußte, ging er kräftig gegen die Laxheit vor; in Sinsheim, Odenheim, Klingenmünster und Limburg ließ er den Bischof allein die Neuordnung versuchen. Sein Nachfolger, der mit eingriff, konnte nur in Limburg eine dauernde Besserung erreichen; die andern entzogen sich ihr auf dem beliebten Wege der Umwandlung in ein weltliches Chorherrnstift, in das womöglich nur Adelige zugelassen wurden [3]).

Keines der Benediktinerklöster in der Pfalz oder deren Umgebung stand bei Beginn des 15. Jahrhunderts in Blüte. Alle

[1]) G. L. A. Orig. Perg. Kurpf. Gen. fasc. 36. 1455 Juni 15. Auch Z. G. O. A. F. XXII 402. Seligenstadt selbst hat die Reform, wie es scheint, nicht durchgeführt. Diether von Isenburg zwang die Abtei 1479 zum Anschluß an Bursfeld, nachdem Abt Reinhard verzichtet hatte und an seine Stelle Jakob Steghe gewählt worden war. Vgl. Baur, Hess. Urkb. IV 229. — Wagner I 176. — Steiner, Gesch. v. Seligenstadt (Aschaffenbg. 1820) S. 198 f.

[2]) Daß Friedrich mit den Bursfeldern in enger Verbindung blieb und sie unterstützte, beweist ein Brief des Pfalzgrafen an das Domkapitel zu Bamberg vom 22. Mai 1464. Er fordert das Domkapitel auf, die im dortigen Kloster auf dem Michaelsberg begonnene Reform, zu deren Durchführung Eberhard von Venlo aus Mainz nach Bamberg versetzt worden war, zu fördern. Dagegen möchten weder die Domherrn noch die Ritterschaft Frankens die entsprungenen Mönche unterstützen. Abt Eberhard war selbst nach Heidelberg gereist, um des Pfalzgrafen Hilfe sich zu sichern. — Linneborn, 50jähr. Kampf. Ferner der Brief abgedr.: Schweitzer, Urkb. des Abts Andreas im Kl. St. Michaelsberg bei Bamberg (Bamberg 1854), 17. Bericht des hist. Vereins Bamberg S. 94.

[3]) Die Umwandlung der Abteien in Kollegiatstifter wurde damals sehr häufig erstrebt und meist erreicht, so z. B. Selz 1481; Landau 1483; Camberg 1489; Ellwangen 1489; Klingenmünster 1491; St. Alban in Mainz c. 1492; Odenheim 1495; Neuweiler (Straßburg) 1495; Sinsheim 1497; Bleidenstadt 1498; Kaiserslautern 1511; Weißenburg 1524. Bei Murrhardt verhinderte es Herzog Ulrich von Württemberg 1510.



waren in der Zucht gesunken, zeigten wenig oder gar kein geistiges Leben und bedurften einer gründlichen Reform. Die Beschlüsse von Konstanz und Basel hatten hier nichts genützt.

Die ersten Versuche zu einer Besserung gingen von Bischöfen aus. Die alte Abtei Klingenmünster [1]) mußte sie an sich erfahren. Seit 1080 stand dieses Kloster, in der Nähe von Landau gelegen, durch Privileg Kaiser Heinrichs IV. unmittelbar unter dem Erzbischof von Mainz, nicht unter Speier [2]). Diether I. von Erbach ließ nun im Jahre 1452 dem Abte Bernhard sagen, innerhalb dreier Monate müsse die strengere Regel eingeführt sein, sonst werde er schärfer vorgehen. Der Prälat scheint mit dem Konvent gehorcht zu haben. Von einer Unterordnung unter Bursfeld enthält die Urkunde nichts; sie ist auch wohl nicht verlangt worden. Bis 1457 blieb Abt Bernhard Schilling an der Spitze. Gebrechlichkeit trieb ihn dann vermutlich zur Abdankung. Seine Mönche waren nicht schuld; sie verehrten ihn so sehr, daß sie durch Kompromiß ihm die Bestimmung seines Nachfolgers überließen. Und als dieser, Erpho Brack, vom Erzbischof von Mainz bestätigt wurde, setzte Diether ihm und allen Nachfolgern den greisen Bernhard, in Anerkennung seiner Tüchtigkeit in Klosterzucht und Verwaltung, als Koadjutor, so lange er lebe.

Ob der Eifer in Klingenmünster wieder erschlaffte, ist unklar; jedenfalls gab Bischof Matthias von Speier, der inzwischen Einfluß auf die Abtei erlangt hatte, ihr mit Limburg, Odenheim und Sinsheim zusammen 1469 eine neue, strengere Ordnung [3]). Sie entsprach im allgemeinen der Bursfelder Observanz, doch behielt der Bischof sich selbst die Aufsicht über die Befolgung der Vorschriften und die Bestrafung der Übertreter vor. Immerhin scheint Erpho Brack nicht gerade zu den pflichtvergessenen Äbten gehört zu haben; denn Kurfürst Friedrich betraute ihn zeitweise mit der Leitung des zwangsweise reformierten Weißenburger Konventes [4]). Eucharius von Weingarten aber, der nach Erphos Tode im Jahre 1483 folgte, war anderen Sinnes. Er wünschte größere Freiheit und erhoffte sie von der Umwandlung des Klosters in ein Chor-

[1]) Vgl. Remling, Abt. u. Klöster I 96 ff. — Würdtwein, Monast. Pal. II 34 ff. — Widder II 466 ff. — Joannis, Script. Rer. Mog. I lib. V 764.

[2]) Würdtwein a. a. O. S. 34; dort auch die Urkunden des Erzbischofs Diether von 1452 April 4., 1457 März 4. u. 6.

[3]) G. L. A. Kopb. 416 fol. 50. — Remling, Gesch. d. B. v. Speier II 151.

[4]) s. unten S. 174.

herrenstift. Um den Kurfürsten Philipp zu gewinnen, versprach er ihm sofort, nach dem baldigen Aussterben der Ochsensteiner alle Lehen, welche diese vom Kloster besaßen, auf die Pfalz zu übertragen [1]). Er erreichte seinen Zweck. Philipp bot alles auf für diesen Plan, und 1491 erschien die Bulle Innocenz' VIII., die Eucharius zum Propst und seine letzten drei Mönche zu Chorherren des neuen Stifts ernannte. Schon drei Jahre später wurde der Propst durch den Tod abberufen, und es folgte ihm in der Würde zuerst Rupert von Pfalz-Simmern, dann Kurfürst Philipps junger Sohn Johann, der im Jahre 1507 den Bischofsstuhl von Regensburg bestieg. Wie wenig mit einer solchen Umwandlung für die Beseitigung von Ärgernissen gewonnen war, zeigt die Bulle Alexanders VI. vom Jahre 1493 [2]). Auch in Klingenmünster hatte Bischof Ludwig Ausschreitungen der Kanoniker bestrafen wollen und war höhnisch mit dem Hinweis auf die pfälzische Oberhoheit abgewiesen worden. Hat auch der Kurfürst diese Auffassung seines Schutzes sich verbeten, der moralische Ruin war nicht mehr aufzuhalten, und der materielle hielt gleichen Schritt mit ihm [3]).

Anders als hier ging man in Sponheim vor. Dort hatten schon seit Beginn des Jahrhunderts die Landesherrn sich um die Reform bemüht, wie Trithemius in seiner Sponheimer Chronik erzählt [4]). Abt Bernhard hatte auf dem Konstanzer Konzil bei der Versammlung der Benediktineräbte geschworen, binnen einem Jahre die Zucht herzustellen. Mit dem besten Willen kam er zurück, fand aber heftigsten Widerstand bei seinen Mönchen, die den freien Ausgang und den Verkehr mit Frauen nicht lassen

[1]) Remling, Abt. u. Klöster I 100. — Speier, Kreisarchiv, Abtlg. Klingenmünster. — Die Pfalz kam dadurch in Besitz der halben Dörfer Klingenmünster, Gleiszellen, Gleishorbach, Gossersweiler, Sulz, Stein, Völkersweiler, Lug, Schwanheim, Heuchelheim, Göcklingen, Appenhofen, Mörzheim, Insheim, Offenbach, Wolmesheim etc.

[2]) Anhang No. 19.

[3]) Kreisarchiv Speier: 1504 Aug. 18. Propst Johann, der Sohn Kurfürst Philipps, und sein Kapitel verpfänden, um den gänzlichen Ruin ihres Stifts in den schweren Kriegsläuften zu verhüten, mit Zustimmung Bischof Ludwigs von Speier das halbe Dorf Knorringen an Erhart von Helmstadt um 400 rh. Gulden. (Regest bei Glasschröder.)

[4]) Trithemius, Chron. Sponh. S. 345 ff. — Vgl. zum Folgenden außerdem: Trithemius, Res gestae Frid. S. 40 ff. — Silbernagl. — Schneegans. — Widder IV 79 ff. — Würdtwein, Monast. Pal. I 200 ff.

wollten. Bei einem solchen Auftritte verlor er sein zweites Auge, nachdem das erste schon früher ihm durch ein Unglück geraubt worden war. So war jede Reform unmöglich geworden; immer tiefer sank die Zucht, immer mehr verfiel auch das Klostergut. Da wandten sich Kurfürst Friedrich I. und Friedrich von Pfalz-Simmern gemeinsam im Jahre 1468 an den Erzbischof Adolf von Mainz, der die Äbte Hermann vom St. Jakobsberg und Konrad von Johannisberg im Rheingau bevollmächtigte, die Reform vorzunehmen. Die Visitatoren sollten mit aller Strenge vorgehen, die kirchlichen Strafen über die Schuldigen verhängen, Widerspänstige ausweisen. Wenn alles nichts nütze, sollten sie das auxilium brachii saecularis anrufen. Die beiden Äbte hielten das von vornherein für geraten, wenn das Ziel erreicht werden sollte. Man vereinbarte einen Tag, an dem die fürstlichen Räte mit gewaffneter Macht das Kloster umstellen ließen. Alsdann wurden Abt und Konvent vorgerufen und ihnen der bischöfliche und landesherrliche Befehl strenger Reform angekündigt. Einstimmig weigerten sie sich, die neue Lebensweise anzunehmen; der Abt legte lieber sein Amt nieder. Darauf wurde ihm eine Pension zugesprochen, die übrigen Mönche wurden ausgewiesen und vier andere aus Kloster Jakobsberg an ihre Stelle berufen. Die beiden Fürsten entsagten, um die Gesundung der Einkünfte zu ermöglichen, allen Leistungen und Abgaben auf zehn Jahre, und dieser Verzicht wurde später von Philipp und von Johann erneuert [1]. Die neue Klostergemeinde stellte sich sofort unter das Bursfelder Generalkapitel [2]. Einige Jahre hatte sie freilich zu kämpfen, bis sie auf festem Boden war. Dann aber kamen unter Johannes Trithemius Tage, die noch heute den Ruhm des Klosters bilden. Jetzt trat erst recht eine enge Verbindung mit der Pfalz ein, da der gelehrte Sponheimer Abt als eines der gefeiertsten Glieder in dem Kreise Dalbergs und seiner Freunde in Heidelberg verkehrte und jene Blüte des Humanismus am Neckar und Rhein hervorbringen half. Leider war er zu sehr Gelehrter, um auch zugleich ein energischer Abt zu sein. Er verlor, zumal bei seiner

[1]) Würdtwein a. a. O.

[2]) 1470 Sept. 2. S. Matthias in Trier. Deinde dominus Johannes abbas in Spaenhem promissa obediencia ac fidelitate capitulo iuravit statutum de petenda singulis annis absolucione ab officio servare illese; presentataque litera unionis in debita forma adiunctus est ad cetum patrum. (Rec. cap. gener. der Bursfelder Kongregation. Gütige Mitt. von Herrn Dr. Linneborn.)

häufigen Abwesenheit auf Visitationsreisen, die Fühlung mit seinen Mönchen, die sich zuletzt gegen ihn empörten. Die Vermittlungsversuche des Kurfürsten Philipp schlugen fehl [1]). So folgte er denn schließlich einem Rufe nach Würzburg, wo ihm der Fürstbischof das St. Jakobskloster anvertraute. Sponheim sank bald wieder von der Höhe herab, die es mit Hülfe des Landesherrn erstiegen hatte, weil dieser nicht mehr Gewalt hatte brauchen wollen, um es auf ihr zu erhalten.

Fast gleichzeitig mit dem Einschreiten in Sponheim begann Friedrich der Siegreiche die Reform im alten Weißenburg, über das er als kaiserlicher Landvogt im Elsaß die Schirmvogtei besaß [2]). Sein Vorgehen gab Anlaß zu einem mehrjährigen Kriege. Im Jahre 1467 war Abt Philipp, Schenk von Erbach, gestorben; „ein frauwenmann, und verfellet jungfrauwen, hatt vil kinder und verthut dem Stift mehr dan 30000 gulden“ [3]). Der Nachfolger Jakob von Bruck war zwar etwas besser; wegen seiner Freigebigkeit war er sogar beim Volke beliebt. Aber ein Ordensmann konnte auch er nicht genannt werden. Auf Anregung einiger zur Bursfelder Kongregation gehörigen Äbte, des Abtes Hermann von St. Jakobsberg und Eberhards von Mönchberg (St. Michael) bei Bamberg, die sich auf päpstliche Vollmacht beriefen, beschloß Friedrich einzugreifen. Er entsandte 1469 eine Kommission von pfälzischen geistlichen und weltlichen Räten, darunter den Theologieprofessor Jodokus von Calw und die beiden Äbte, ließ das Kloster besetzen und verlangte als Vogt von den Insassen die Unterwerfung unter Bursfeld. Einige Mönche vom St. Jakobsberg sollten sofort die Leitung übernehmen. Nun floh Jakob von Bruck. Gegen die neuen Mönche aber ergriffen die Bürger Partei, da sie fürchteten, geschädigt zu werden und schließlich ganz sich der Pfalz ergeben zu müssen. Man erregte einen Aufruhr, vertrieb die Bursfelder und rief den früheren Abt zurück. Der Kurfürst belagerte in seinem Zorn die Stadt. Gesandtschaften gingen an Kaiser und

---

[1]) Vgl. die Litterae familiares des Abtes.

[2]) Quellen über das Folgende: Eikhart Artzt. — Matthias von Kemnat. — Michael Beheim, sämtl. in Qu. u. Erört. z. b. Gesch. II u. III. — Kremer I 420 f. — Trithemius, Res gestae Frid. S. 39. — Ders., Chr. Hirs. S. 469. — Ders., Chr. Sponh. S. 380. — Häusser I 385 ff. — Remling, Abt. u. Klöster S. 100 ff. — Menzel, Regesten, besond. S. 466. — Linneborn, 50j. Kampf. — J. Becker, Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß (Straßburg 1905) S. 72—76.

[3]) Eikhart Artzt II 273.

Papst (oben S. 93). Der verheerende Krieg dauerte trotzdem fort und kostete auf beiden Seiten viel Hab und Gut. Endlich einigten sich der Kurfürst und die Stadt: Friedrich wurde als Vogt anerkannt, Abt Jakob durfte im Besitze des Klosters bleiben, mußte aber die neugekommenen Mönche bei sich behalten und die Reform durchführen. Er starb jedoch schon 1472. Der Pfalzgraf berief nun den Abt Erpho von Klingenmünster als Verwalter. Der mußte ihm schwören, daß er ohne seinen Willen weder in Geistlichem noch in Weltlichem etwas unternehmen oder neu anordnen wolle; ja, wenn er gegen den Willen des Fürsten sich vergehe, wolle er in eine Strafe von tausend rhein. Gulden verfallen sein [1]). Eikhart Artzt hat nicht Unrecht, wenn er sagt: „der pfaltzgraf vermaß sich, babst und keyser zu syn" [2]). Inzwischen war auch von Rom eine Bulle eingelaufen, die den Abt von Gottesau mit einer strengen Untersuchung beauftragte und den Kurfürsten bat, ihm seinen Beistand zu leihen [3]). — Lange hielt sich die Reform nicht. Stets herrschte Streit zwischen Fürst und Kloster, und Ludwig V. hätte es gern völlig an die Pfalz gebracht, wenn es nicht in ein Kollegiatstift verwandelt und als solches mit dem bischöflichen Stuhl von Speier vereinigt worden wäre [4]).

---

[1]) Kremer II 504 No. 184. 1474 Nov. 5.

[2]) Eikhart Artzt II 272.

[3]) G. L. A. Kopb. 815 fol. 7. 1473 Juli 7. Abschrift im Anhang No. 10.

[4]) Das Verhalten des Bursfelder Generalkapitels erhellt aus folgenden Kapitelsrezessen, deren Wortlaut ich Herrn Dr. Linneborn verdanke: 1476 Mai 8: S. Michael bei Bamberg. Item commissum est venerabilibus patribus sancti Jacobi Maguntinensi et Schonauiensi, ut succurrant et consulant domino abbati in Wyssenburg de fratribus ad monasterium mittendis et colligendis. Et eiusdem monasterii incorporacio suspensa est usque ad futurum capitulum sic tamen, quod visitatores non obmittant, ipsum monasterium interim visitare, relacionem in futuro capitulo de statu eiusdem monasterii facturi. — 1481 Sept. 2. S. Peter in Erfurt. Item incorporacio insignis monasterii Wissenburgensis ex certis respectibus per patres est suspensa. (Rec. cap.) — 1482 Sept. 1. S. Jacob in Mainz. Deinde venerabilis dominus abbas Hinricus in Wissenburg propter arduas sui monasterii causas usque ad in hanc horam prepeditus presentato transsumpto brevis apostolici cum litera incorporacionis sui monasterii ac fidelitate et obediencia cum iuramento solito prestitis una cum monasterio suo capitulo patrum coniunctus est. — 1515 Aug. 26. S. Maria und Joh. Ev. in Reinhardsbrunn. Item cum monasterium Wissenburgense ante plures annos fuerit nostro capitulo et observancie Bursfeldensi unitum, conventus et fratres ibidem cupientes in eadem unione et observancia persistere et nostris privilegiis gaudere per venerabiles dominos Erfordensem et Moguntinensem

Die oben (S. 170) erwähnten Maßnahmen des Bischofs Matthias von Rammung vom Jahre 1469 zur Erlangung besserer Zucht in Limburg, Odenheim und Sinsheim fruchteten nur kurze Zeit. Wie konnte man auch treues Ausharren im Klosterleben von Leuten erwarten, die ohne Beruf und Liebe dazu eingetreten oder vielmehr hineingezwungen worden waren? Bischof Ludwig von Helmstadt, der 1479 an Matthias' Stelle trat, mag seinem Vorgänger an staatsmännischer Begabung und Tatkraft nachgestanden haben, an Reformeifer und persönlicher Rechtlichkeit war er ihm gleich [1]). Er beschloß einen neuen Versuch, diesmal mit Hülfe der weltlichen Gewalt und im Anschluß an Bursfeld.

Limburg kam zuerst an die Reihe [2]). Die bischöflichen und pfälzischen Räte erschienen 1480 mit den Äbten von Hirsau, St. Jakobsberg, Sponheim und Gottesau zur Visitation und fanden „an haupt und gliedern gebrechlichkeit". Der altersschwache Abt Heinrich aus dem Geschlechte der Ulner von Dieburg und einige Mönche werden mit kleiner Pension abgefunden. Der neue Abt, Bonifaz von Venlo, mußte seinem Bischof und dem Kurfürsten als Schirm- und Kastenvogt schwören, die Reform zu halten, wie er sie in seinem bisherigen Heim, auf St. Jakobsberg, gelernt

humiliter nostro capitulo supplicarunt, quatenus eamdem unionem renovaremus, attento quod numquam se nostro a capitulo dimembraverint et a procurationibus propter litium turbaciones de licencia sedis apostolice non ex contemptu abstinuerint; idcirco domini presidentes, diffinitores et totum capitulum pie moti premissam unionem decreverunt innovare et presencium tenore innovant hoc pacto, ut prefati conventus et fratres observancie nostre in omnibus sese conforment et procurationem singulis annis ad capitulum sacrum transmittant atque eciam piis monicionibus ad hoc dominum abbatem inducant, ut faciat facienda, similiter professuri in professione facienda statutis nostris se submittant. — 1517 Aug. 30. S Marcellin und Petrus in Seligenstadt. Preterea litteris lectis et diligenter examinatis a reverendo patre Rutgero Wisburgensi transmissis super unione et fraternitate eidem communicanda matura meditatione prehabita reverendi patres unanimi consensu commiserunt patribus visitatoribus ab utroque capitulo ordinatis, videlicet S. Jacobi Maguntinensi et S. Petri Errfordensi aut alteri eorundem cum assumendo ut quantocius locum accedant et iuramentum ab eodem recipiant, attento, quod dudum monasterium suprafatum unioni nostre incorporatum et unitum prout geritur et est.

[1]) Vgl. die Synodalschreiben Ludwigs, G. L. A. Lib. spirit.

[2]) Die Urkunden für die folgende Reform G. L. A. Kopb. 416 fol. 16v, und Würdtwein, Monast. Pal. I 137. — Vgl. ferner W. Manchot, Kloster Limburg. Mannh. 1892. — Glasschröder, Urk. u. Reg. S. 147. — Remling, Abt. u. Klöster I 132. — Lehmann, Kl. Limburg.

habe [1]). Eine neue Blüte der alten Salierstiftung brach an. Der Überfall und die barbarische Niederbrennung der Limburg durch die Leininger im Jahre 1504 zerstörte sie jäh und für immer. Noch einige Zeit versuchten die versprengten Insassen vergeblich in Treue auszuharren: die Trümmer blieben Trümmer. Aber der Untergang war wenigstens ehrenvoll, er war nicht die Folge von Entartung.

An die geistliche Erneuerung in Limburg schloß sich 1483 die des benachbarten Benediktinerinnenklosters Seebach durch Abt Heinrich von Hirsau [2]). Einige Mühe kostete es auch hier, wie Bischof Ludwig in einer Urkunde gesteht, durch die er Trithemius zum Visitator bestellte. Eine Mitwirkung pfälzischer Räte jedoch scheint hier nicht nötig gewesen zu sein. Wie der Sponheimer Abt sein Amt übte, zeigt ein noch heute erhaltener Brief voll schöner Ermahnungen an die Äbtissin Richmodis in Seebach [3]).

Schwieriger als in Limburg war die Reform in Odenheim durchzuführen, wo nur pfälzischer Adel das Kloster bewohnte. Das Reformdekret des Bischofs Matthias und die beschworenen Versprechen des Jahres 1469 waren hier bald und gründlich vergessen worden [4]). Ohne Hülfe des Kurfürsten war an einen erfolgreichen Versuch überhaupt nicht zu denken. Obwohl er selbst Landesherr war, erbat Bischof Ludwig darum des Pfalzgrafen Beistand. So erschien dieser denn 1491 persönlich mit dreien seiner Räte und den Äbten von Gottesau, Hirsau, Sponheim und St. Pantaleon in Köln, um die Bursfelder Regel durchzuführen [5]).

[1]) 1481 Sept. 2. St. Peter in Erfurt. Item venerabilis dominus Bonifacins abbas noviter promotus in monasterio Lymborch Spirensis diocesis exhibitis literis promotorialibus sui ordinarii et illustrissimi principis Palatini Reni presentataque litera incorporacionis sui monasterii ac fidelitate et obediencia cum iuramentis solitis prestitis coniunctus est patribus. (Rec. cap.) — 1483 Aug. 31. St. Peter in Erfurt. Abt Anselmus wird aufgenommen. (Rec. cap. gener. Bursf. — Dr. Linneborn.)

[2]) Remling, Abt. u. Klöster I 172. — Remling, Urkb. II 233.

[3]) Würdtwein, Monast. Pal. V 65.

[4]) G. L. A. Kopb. 416 fol. 49: 1468 April 12. Johann Schenk von Winterstetten, erwählter Abt von Odenheim, schwört dem Bischof Matthias als dem geistlichen und weltlichen Herrn des Klosters, da dieses in Zucht und Besitz zurückgegangen war, damit er seine Hülfe gewähre, jede Reform und Ordnung einzuführen, die er wünsche. — Am 28. Januar 1469 erließ Matthias die oben bei Klingenmünster schon erwähnte Klosterordnung.

[5]) G. L. A. Kopb. 416 fol. 35. Abgedr. Remling, Urkb. II 224 ff. — In dieser Urkunde wird die Anwesenheit der pfälzischen Räte damit begründet,

Abt Christophorus und sein Konvent beschworen auch, nach Kräften die neue Regel einzuhalten, deren Befolgung ihnen von „einigen fremden Mönchen“ gelehrt werden sollte [1]). Doch schon nach zwei Jahren richteten die alten Insassen durch ihre adeligen Verwandten an Kurfürst Philipp eine Beschwerde, daß sie sich beim Eintritt nicht zu solchen Opfern verpflichtet hätten und gegen die neue Regel sich verwahren müßten. Philipp, schwach genug, gab nach und schloß einen Vergleich ab [2]); aber die Kraft

daß Kurfürst Philipp Landesfürst sei. Doch heißt das Kloster „dem Bischof von Speier in geistlichkeit und weltlichkeit verwant“, was auch am Schluß des Vergleichs vom 29. Juli 1493 betont wird. Demnach ist der Ausdruck „Landesfürst“ wohl so zu deuten, daß einige Glieder des Konventes von Geburt pfälzische Untertanen waren.

[1]) G. L. A. Bruchs. Spec. 42/235. 1491 März 12. Abdruck Anhang No. 17. — Auch hier gebe ich nach Dr. Linneborn die betr. Abschnitte der Rec. cap. gen. 1491 Aug. 28. St. Peter in Erfurt. Deinde cum iam dudum ad instanciam reverendissimi in Christo patris et domini Ludowici ep. Spirensis necnon generosi et nobilis domini Philippi comitis de Hannauw venerabiles patres et domini Hermannus abbas ad sanctum Jacobum prope Magunciam et Johannes in Sponhem monasterium Odenheym in articulo temporis eis oblatum susceperunt et reformaverunt, susceptumque venerabilibus patribus dominis presidentibus obtulerunt uniendum, concurrentibus eciam scriptis petitoriis eiusdem generosi comitis tandem venerandi patres de consensu omnium patrum prefatum monasterium ad unionem suscipi decreverunt, ita sane, quod prefati patres et domini Hermannus abb. S. Jacobi et Johannes in Spanhem iuxta commissionem eis factam a patribus et dominis presidentibus accedant cicius prefatum monasterium in Odenheym et incepta perficiant iuxta exigenciam nostre observancie necnon fratres idoneos ibidem mittant et literam unionis sigillis domini abbatis et conventus roboratam nec non et ipsum dominum abbatem in proximo capitulo iuxta tenorem statutorum patrum presentent aut ipsum presentari faciant, iuramentum solitum possetenus faciendo et literam tuicionis prefati comitis in debita forma procurent patribus in futuro capitulo presentandum. (Rec. cap.) — 1492 Aug. 26. St. Peter in Erfurt. Item ad instanciam illustris principis domini Philippi comitis Palatini Reni etc. ac venerandi patris domini Ludowici ep. Spirensis negotium monasterii in Odenheim eiusdem dioecesis pro ulteriori reformacione continuanda commissum est venerabilibus patribus dominis abbatibus s. Jacobi prope Magunciam et domino abbati in Spaenhem, si fuerint requisiti cum assumendis, si quos iudicaverint ad hoc fore necessarios, qui iuxta commissionem sibi a capitulo factam proinde respondeant, ne limites regularis observantie excedant. — 1493 Sept. 1. St. Martin in Köln. Deinde procuratorium venerandi patris domini Christofori abbatis in Odenhem Spirensis diocesis cum quinque florenis sub ea condicione receptum est, ut si ipse et monasterium in observancia nostra perseveraverit ipseque litteram unionis et consensus principis et ordinarii in futuro capitulo presentaverit, alioquin nos acta revocaturos esse; id aperte protestamur.

[2]) G. L. A. Bruchs. Spec. 42/247. 1493 Juli 29; s. Anhang No 20.

der Reform war gebrochen. Ein Jahr später kam die Bulle Papst Alexanders VI., die auf Bitten Kaiser Maximilians das Kloster in ein weltliches Kollegiatstift mit zwölf adeligen Stiftsherren verwandelte. Johannes Trithemius fügt hier in seiner Chronik bei: Abbas omnis mali fuit occasio [1]).

Zwei Jahre später wählte Sinsheim das gleiche Mittel, um einer Reform durch die gefürchteten Bursfelder aus dem Wege zu gehen [2]). „Factique sunt ex monachis perversis canonici seculares criminosi“ sagt dazu der Sponheimer Abt. Schirmvogt war hier freilich nicht der Kurfürst, sondern Otto II. von Pfalz-Mosbach; aber Philipp würde ebensowenig gewagt haben, dem Willen seiner Ritterschaft auf die Dauer entgegenzuhandeln und durchgreifend zu reformieren.

Wo dieses Hindernis nicht bestand, wo keine Landesinteressen, sondern nur die der Kirche in Frage kamen, da verdient der Pfalzgraf das Lob Wimpfelings und der andern reformeifrigen Freunde am Hofe zu Heidelberg. In Schönfeld bei Dürkheim ließ er durch seine Amtleute den Prior Franziskus bei der Durchführung der strengeren Regel unterstützen [3]). Die Nonnen von Weydas, die ihren Visitator, den strengen Abt von Eberbach im Rheingau, bei ihm als ihrem Vogt verklagten, wies er zum Gehorsam an [4]). Und in Germersheim zeigt eine Reihe von Urkunden und Verordnungen, wie er bei den Serviten dort auf Zucht und Pflichterfüllung hielt [5]).

Schon 1490 sandte der Pfalzgraf seine Räte, Dr. Michaelis, Professor an der Universität und Dekan des Heilig-Geist-Stifts, Ritter Hans von Thalheim, Hans von Morsheim u. a. nach Germersheim, um die Streitigkeiten zwischen dem alten und untauglichen, aber ehrgeizigen Ordensvikar Johannes Reinhardi und dem Prior Friedrich Grym zu schlichten. Sie rieten, mit Hilfe des Ordensgenerals in Rom Reinhardi aller Ämter zu entsetzen, was

[1]) Trithemius, Chron. Sponh. zum Jahr 1494. — Remling, Urkb. II 228.

[2]) Würdtwein, Monast. Worm. I fol. 109 ff. — Im Jahre 1424 hatte Abt Apelo von Finsterloch an dem zu St. Stephan in Würzburg abgehaltenen Provinzialkonzil teilgenommen, auf dem verschiedene Reformen beschlossen wurden. Hier hat man sie schwerlich einzuführen versucht. Im übrigen s. Wilhelmi, Benediktinerabtei Sinsheim S. 20 ff.

[3]) G. L. A. Kopb. 473 fol. 58v. 1477 Sept. 26.

[4]) Würdtwein, Monast. Pal. VI 91. 1488 Aug. 4.

[5]) Probst, Gesch. v. Germersheim S. 156 ff., wo auch die Fundstellen der Urkunden angegeben sind, meist G. L. A. Kopb. 476 u. 477.

wohl auch geschah. Zugleich wurde eine neue Klosterordnung von der Kommission aufgesetzt und eingeführt. Zehn Jahre später hatte der Konvent sich durch ein Dekret des Generals von der sächsischen Ordensprovinz trennen und selbständig erklären lassen. Philipp erklärte diese Änderung, die ohne seinen, des Vogtes, Willen geschehen sei, einfach für ungültig. Die Mönche sollen künftig ohne Erlaubnis des Kurfürsten und des Provinzials keine Trennung vom sächsischen Verband mehr erstreben, „sundern uff uns, unser amptlutt zu Germersheim und iren profinciall ir uffsehen unnd zuflucht haben, wie von alter herkummen ist". Magister und Lizenziat Jeronimus Freyspach mußte unter Zustimmung des Provinzials Meister Johannes Hutter, sowie des Konventes „uß alten verträgen" eine genaue Ordnung für das Kloster aufstellen, an der auch der Provinzial ohne Wissen des kurpfälzischen Vogts nichts ändern dürfe. Auch bei Bestrafung, Versetzung, Aufnahme von Novizen, Pfründnern, Laienbrüdern, muß der Provinzial oder der Prior den Vogt zuziehen. Wer sich ohne Erlaubnis in der Stadt herumtreibt oder gar Umgang mit Frauen hat, wer Würfel oder Karten spielt, wird ohne weiteres aus dem Hause entlassen. Glaubt einer sich zu Unrecht bestraft, dann darf er beim Germersheimer Vogt, nicht beim Provinzial, sich beschweren. Daß gleichzeitig mit dieser Reform auch die staatliche Aufsicht über das Vermögen neu geordnet wurde, ist schon oben besprochen. Wie lange diese Erneuerung wirksam war, ist mir unbekannt geblieben. Daß auch die Serviten sich 1527 in ein Kollegiatstift umwandeln ließen, darf nicht wundernehmen; es war hier wie bei den übrigen Orden der Anfang vom Ende.

Fragt man nach dem Rechtsgrunde, auf den die Pfalzgrafen sich bei ihrem Eingreifen in die Klosterzucht stützten, so kann man nicht entscheiden, ob sie nur durch Auftrag der Kirche, oder durch ihre Schirm- und Kastenvogtei, oder auch schon als Landesherren sich zu ihrem Vorgehen befugt glaubten. Ich möchte die Meinung für richtig halten, daß sie zuerst eine Erlaubnis des Papstes für nötig hielten. Dann aber, mit dem Wachstum der eigenen Macht und der Mehrung der Fälle, in denen sie mitwirkten, fragten sie nicht mehr lange nach ausdrücklicher Ermächtigung, sondern griffen als Vögte und Landesherren ein, wo sie wollten, und wo sie es für nötig oder nützlich hielten.

Warum die so hoffnungsfreudig begonnene Reformbewegung so wenig Erfolg hatte, dafür lag der Grund in den Verhältnissen,

welche im voraufgehenden schon wiederholt betont worden sind: zunächst und vor allem darin, daß so viele ohne Beruf und ohne Liebe zum Beruf in das Kloster und in den geistlichen Stand eingetreten oder gedrängt worden waren; dann aber auch in der Ohnmacht, zu der die Bessergesinnten durch die Verweltlichung der römischen Kurie und eines großen Teils des Episkopates verurteilt waren.

§ 16. Schluß.

Das Ergebnis unserer gesamten Untersuchung über die Beziehungen von Kirche und Staat in der Pfalz in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts läßt sich kurz dahin zusammenfassen:

Das Papsttum wird im allgemeinen geachtet. Man scheut selbst in den Tagen des Baseler Konzils davor zurück, sich ernstlich mit ihm zu verfeinden. Nur Fragen der Landespolitik stören vorübergehend den Frieden.

Die Bistümer Worms und Speier wahren zwar theoretisch völlig ihre geistliche Oberhoheit gegenüber der Pfalz, — Streitigkeiten sind selten und werden meist gütlich beigelegt, — sie sind aber politisch aufs engste mit der Pfalz verbündet bis zur Abhängigkeit, weil die Bischöfe in der Regel zugleich pfälzische Räte sind. So hat auch die Pfalz zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich Einfluß auf die Bischofswahl in beiden Kapiteln.

Das Schirmverhältnis zu den Bistümern und die Vogtei über die Klöster wird in der Regel von der Pfalz ehrlich und ohne Neigung zu Übergriffen gehandhabt; doch verlangt sie dafür auch unbedingte Gefolgschaft und Unterstützung, sogar mit außerordentlicher Steuer.

Die Gerichtsbarkeit des Staates breitet sich allmählich aus, gewinnt an Ansehen, sucht aber nicht gewaltsam die geistliche Gerichtsbarheit oder die Gerichtshoheit der Bischöfe in ihrem Territorium anzutasten.

Einfluß des Staates auf geistliche Dinge, besonders auf die Klosterzucht, wird auf Grund des Patronates und der Schirmvogtei, jedoch wenig oder gar nicht auf Grund der Landeshoheit beansprucht. Von kirchlicher Seite wird dies Einwirken eher gefördert als beanstandet, weil man infolge der eigenen Schwäche die Hülfe des weltlichen Armes brauchte, um strenge Kirchenzucht durchzuführen.

Eine Verschiebung des Übergewichts in geistlichen Dingen zugunsten des Staates, ein Streben nach Bereicherung auf Kosten des Kirchengutes ist um die Wende des Jahrhunderts deutlich wahrzunehmen.

Was den Geist betrifft, aus dem diese Bestrebungen und Handlungen hervorgehen, so ist er nicht im geringsten kirchenfeindlich; man ist sich nicht bewußt, daß man in fremdes Gebiet eingreife. Dafür erscheint alles zu sehr selbstverständlich und wünschenswert. Zu eng war auch die Freundschaft, die meist Pfalzgrafen und Bischöfe verband. Daß diese Zustände, die nur die Vorbereitung zum Staatskirchentum der Reformationszeit bildeten, eine Gefahr für den Bestand der Kirche werden könnten, das fürchtete niemand.

Anhang.

I. Exkurs über landesherrliche Verordnungen gegen Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

II. Erkenntnisse von Austrägalgerichten in Kirchenvermögensfragen. Regesten.

III. Urkunden und Akten.

I.

Exkurs über landesherrliche Verordnungen gegen Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

Zu S. 79 Anm. 3.

Eichmann, Recursus ab abusu S. 80 ff., stellt die Verordnungen weltlicher Fürsten über den Bereich des geistlichen Gerichts zusammen und erhält folgende Reihe: 1318 Verordnung Ludwigs des Bayern für Wetzlar; 1354 Verordnung des Rats von Frankfurt; 1356 Verordnung Herzog Ernsts von Braunschweig; 1402 Graf Adolf von Cleve überläßt den geistlichen Gerichten nur Testament und Ehesachen, Sendsachen und geistliche Renten; 1413 Verordnung Friedrichs I. von Brandenburg; 1370 und 1422 Verträge des Landgrafen von Hessen mit dem Erzbischof von Mainz; 1444 Kasseler Statuten des Landgrafen Ludwig von Hessen, die auch die Prüfung der Bannsprüche durch weltliches Gericht befehlen und bei ungerecht verhängtem Bann die Unterstützung des Unterdrückten durch die weltliche Behörde gegen seinen Kläger anordnen; 1446 Sächsische Landesordnung Herzog Wilhelms (abgedr. J. J. Müllers Reichstagtheatrum 1 2. 86 ff.); 1486 Clevische Landesordnung. Sie bestimmt den Geistlichen: ut nulla mandata seu precepta, quorumcunque iudicum apostolicorum vel ordinariorum ad se reciperent, acceptarent, sigillarent, publicarent aut exequerentur quovis modo, in causis secularibus vel prophanis, exceptis dumtaxat in quatuor spiritualibus et ecclesiasticis, videlicet 1) de testamentis et legatis, 2) de matrimoniis, 3) synodalibus et 4) reditibus spiritualibus et ecclesiasticis (abgedr. bei Scotti, Samml. d. Ges. u. Verordn., die in d. Hzgt. Cleve u. d. Grafsch. Mark ergangen. Düsseldorf 1826 S. 13); 1497 Sächsische Polizeiordnung; 1497 Hessische Gerichtsordnung; 1499 Sächsische Gerichtsordnung, die u. a. die Geltung des Interdikts auf den Ort der Tat beschränkt. Alle diese Verordnungen beschränken mehr oder weniger die geistliche Gerichtsbarkeit. —

In Brandenburg faßte auch der Landtag 1445 Beschluß gegen die geistliche Gerichtsbarkeit, und Friedrich II. beantragt Einschränkung derselben in Rom. Der Rat dieses Fürsten, der Minorit Dr. Kannemann, verfaßte eine eigene Schrift gegen die Ausdehnung des geistlichen Gerichts auf Schuldsachen (Abh. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1857 S. 728). Schließlich wurde die Berufung von märkischen Gerichten nach Rom unter Strafe gestellt (Raumer II 247). Vgl. Priebatsch, Z. K. G. XX 348 ff. und die vorzügliche Darstellung Hennigs S. 130 ff. — Über die Stellung Sachsens in dieser Frage hat F. Geß in der Einleitung zu den Akten und Briefen Hzg. Georgs, I S. LIII, gehandelt. „Auch der Weltgeistlichkeit dachte Herzog Wilhelm in seiner Landesordnung 1446. Er erklärte, auf gebührende Bestrafung unwürdiger Priester bei ihren Vorgesetzten zu dringen, auch dazu nach Möglichkeit mitwirken zu wollen. Besonders aber verbreitete er sich über die geistliche Gerichtsbarkeit. Er verwies sie nachdrücklich in ihre natürlichen Schranken und verwarnte sie vor weiteren Übergriffen auf das Gebiet des weltlichen Gerichts. Kein Pfarrer dürfe hinfort ihre in weltlichen Sachen ergangenen Schreiben annehmen und bekannt geben, sonst würden ihm seine Einkünfte gesperrt. . . . Gegen Mißhelligkeiten von seiten der geistlichen Vorgesetzten solle er geschützt werden. — Kein Untertan dürfe weltliche Sachen vor geistliche Gerichte bringen, keiner auswärtige Gerichte anrufen bei Strafe in Geld und Verbannung." „Herzog Georg wollte 1503 die gesamte Gerichtsbarkeit über die Geistlichen einem von ihm bestellten Konservator übertragen wissen. Wahrscheinlich hat der Legat Kardinal Peraudi diesen Antrag gar nicht nach Rom gegeben, da keine Antwort registriert ist." — G. v. Below, Landtagsakten, berichtet über die geistliche Gerichtsbarkeit in Jülich: (S. 122) „Einmal hat die Forderung von Landrecht und Schöffenurteil eine Spitze gegen das geistliche Gericht (Priv. Jülich 1511 Jan. 5. § 4). Dessen Tätigkeit einzuschränken, verpflichten die Stände auch sonst den Landesherrn in den Privilegien (Priv. Jülich 1511 Sept. 23. § 18); er verspricht den Untertanen „vur der ungewonliger geistlicher beswernis des bans zu verteidigen". Die Beschwerung bestand meist in Verhängung von Bann etc. wegen Vergehen gegen das Kirchengut. Siehe Urk. S. 220 ff. — Württembergische Geschichtsquellen III 641 bringen folgendes aus dem Jahre 1475: Kaiser Friedrich III. an das Kloster Rottenmünster. Der Kaiser verlangt im Namen des Reiches,

daß das Kloster seine Klage gegen Stadt Rottweil vor dem geistlichen Richter in Konstanz zurückziehe und dem Reich unterstelle, bei dem es zuerst geklagt hatte, ohne Entscheid zu bekommen; er verlangt dies „dwil grund und bodem an dem ewern uns und dem hailigen rich zustand, die zuspruch weltlich sigen, baid ewer fryheiten von uns fliessen, sie auch der sachen halp vor uns uch rechts statt tun woellen". Beim Eidgenossenabschied wird dem Abt von Salem geschrieben, er möge sich nicht des Klosters Rottenmünster gegen Rottweil vor dem geistlichen Gericht annehmen. (Luzern 1475.) — Die Mainzer Provinzialsynode vom Jahre 1455 suchte sich dieser verschiedenen Einschränkungen geistlicher Rechte durch die weltliche Gewalt zu erwehren und gab dem Gesandten an den Papst u. a. folgende Instruktion: „Es sollen Konservatoren verlangt werden, welche verhindern, daß Geistliche unberechtigterweise vor weltliche Gerichte zitiert werden und daß über ihre Güter in weltlichen Prozessen Klage geführt wird." (Gebhardt, Gravamina S. 13.) — Sonstige Literatur: Friedberg, Gränzen von Staat u. Kirche. — Kaufmann, Kath. Kirche in Preußen. Einl. — Besonders Werminghoff I 286 ff.

II.

Erkenntnisse von Austrägalgerichten in Kirchenvermögensfragen.

Zu S. 90 Anm. 4.

a) Ein weltliches Gericht entscheidet im Austrägalverfahren Sachen, in denen geistliche Rechte in Frage kommen.

1.	1450	Pfalzgraf Friedrich entscheidet zwischen dem Prämonstratenserkloster Kaiserslautern und der Stadt über Wassergerechtigkeit. J. G. Lehmann, Kaiserslautern S. 73.
2.	1453	Derselbe in gleicher Angelegenheit. Ebda. S. 74.
3.	1464	Derselbe macht eine Rachtung zwischen dem Domkapitel von Speier und Peter Johelinger gen. Petsch, der Petersheim gebrannt hatte. G. L. A Kopb. 450 fol. 107v.
4.	1464	Notariatsinstrument über Appellation des Klosters Schönau an das kurpfälzische Hofgericht in Streitigkeiten zwischen dem Kloster und den armen Leuten zu Leutershausen, Hege und den drei Dörfern „Sassenheim“ in der Sache über „den Muckenstorm“. (Hege ausgeg. Dorf bei Weinheim.) G. L. A. Orig. Perg. 43/162. 1464 Juni 30.
5.	1464	Kurfürst Friedrich entscheidet durch seine Räte eine Streitsache zwischen Jörg von Bach und dem Domkapitel von Speier über das Recht der Mutter des Bach, genannte Grundstücke zu verkaufen. G. L. A. Kopb. 450 fol. 34.
6.	1464	Derselbe in der gleichen Sache. Ebda. fol. 35.
7.	1465	Derselbe in der gleichen Sache. Ebda. fol. 36.

8. | 1465 | Derselbe gibt einen Rechtsspruch in einer Streitsache zwischen Simon und Volgk Utzlinger und der Gemeinde zu Michelfeld den Kirchenbau daselbst betr.

G. L. A. Orig. Perg. 43/146. 1465 August 30.

9. | 1465 | Derselbe entscheidet durch seinen Hofrichter und seine Räte einen Streit zwischen Abt und Konvent zu Schönau und Schultheiß, Gericht und Gemeinde zu Plankstadt, die sich „beyderseits wülkürlich für uns oder unnsern hoffrichter und rete vertragen".

G. L. A. Orig. Perg. 43/194. 1465 September 2. Abgedr. C. Büttinghausen, Beitr. z. Pfälz. Gesch. (Mannheim 1776) I 99.

10. | 1466 | Kurfürst Friedrich vermittelt einen Vertrag zwischen Bischof Matthias und der Geistlichkeit von Speier und der Bürgerschaft der Stadt Speier 1) wegen zugefügter Beschimpfung; 2) wegen Gerichtsbarkeit in einem bestimmten Fall; 3) über den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit; 4) über Streitigkeiten betr. die Neuemühle der Stadt; 5) über Schaden, denen „zum heiligen Grabe" zugefügt; 6) über das Geleitsrecht; 7) wegen verschiedener kleinerer Streitsachen.

G. L. A. Koph. 451 fol. 161. (Dasselbe Kopialbuch enthält fol. 63 v ff. den „ußspruch zwischen der pfaffheit von Spire und der stat daselbs zu Spire", den Kurfürst Ludwig III. 1419 getan, als er von beiden Teilen als „gemeinman", d. h. Schiedsrichter, angerufen worden war.)

11. | 1468 | Kurfürst Friedrich veröffentlicht ein Urteil seines Hofgerichts in Sachen des Klosters Neuburg, Kläger, gegen Hamann Brecht von Virnheim, Beklagten, über des letzteren Ansprüche auf des Klosters Bauhof in Heddesheim.

G. L. A. Orig. Perg. 1468 März 15. Abgedr. Z. G. O. A. F. XXVI (1874) S. 66. — Sillib, Stift Neuburg S. 101.

12. | 1468 | Derselbe in ähnlicher Sache.

Sillib, Stift Neuburg S. 101.

13. | 1468 | Urteil des pfälzischen Hofgerichts in Streitsachen der Kurpfalz gegen das Kloster Schönau über einen im Besitz des Klosters befindlichen von Kurpfalz angesprochenen Acker in Neuenheimer Gemarkung, genannt Heidenacker, zugunsten des Klosters.

G. L. A. Orig. Perg. 43/179. 1468 März 17.

14.	1470	Kurfürst Friedrich entscheidet einen Streit zwischen Abt und Konvent von Hirsau und dem pfälzischen Vogt zu Bretten, Swicker von Sickingen, über das Recht, einen Schultheißen zu Bauerbach zu setzen, zugunsten des ersteren. G. L. A. Bruchs. Spec. 42/156. 1470 März 19.
15.	1472	Der Konvent von Neuburg wendet sich an das kurpfälzische Hofgericht über Schutz seiner Gerechtsame. Sillib, Stift Neuburg S. 102.
16.	1474	Urteil des pfälzischen Hofgerichts in Sachen des Abts von Schönau gegen die Brüder Carius, Eberhard und Hans von Venningen zu Neidenstein über den Steinsatz zwischen Neidenstein und Wagenfurt. G. L. A. Orig. Perg. 43/174. 1474 März 17.
17.	1474	Kurfürst Friedrich schlichtet einen Streit zwischen Kloster Schönau und Gemeinde Schriesheim über Abgaben. Mitt. d. bad. hist. Komm No. 9. Z. G. O. 1888 m. 116.
18.	1475	Urteil des pfälzischen Hofgerichts in Sachen des Klosters Schönau gegen die Dörfer Gross-, Hohen-, Lützelsachsen, Leutershausen und Hege über die Rechte auf der Gemarkung Muckensturm. (s. oben No. 4.) G. L. A. Orig. Perg. 43/162. 1475 April 18.
19.	1476	Urteil über Kosten desselben Streites. Ebda. 1476 Juni 20.
20.	1475	Der Vogt von Heidelberg, Simon von Balzhofen, und der Landschreiber daselbst, Assmus Münch, schlichten Streitigkeiten zwischen Kloster Lobenfeld und dessen armen Leuten. G. L. A. Orig. Perg. 43/133. 1475 August 28.
21.	1477	Dem Hof des Klosters St. Lambrecht zu Gönheim hatten die Wachenheimer Bürger das Recht bestritten, im Wachenheimer Wald das nötige Bauholz zu fällen. Die Sache kommt vor Kurfürst Friedrich zur Entscheidung. Da dieser vor dem Spruche stirbt, vertragen sich beide Teile vor dem pfälzischen Landschreiber und dem Rat von Neustadt a. d. Hardt. Stauber, Kloster u. Dorf Lambrecht in Mitt. d. hist. V. d. Pfalz (Speier 1880) S. 131.

22.	1479	Kurfürst Philipp entscheidet einen Streit zwischen dem Kloster Neuburg und der Stadt Heidelberg über Weinschank in des Klosters Haus zu Heidelberg. G. L. A. Orig. Perg. 43/176. 1479 August 14. Abgedr. Sillib S. 103.
23.	1480	Derselbe entscheidet einen Streit zwischen dem Kloster Limburg und den „edeln, priestern und gemeynd" zu Dürckheim. Würdtwein, Mon. Pal. I 131.
24.	1480	Derselbe gibt einen Spruch in Streitsachen des Klosters Lobenfeld mit den Müllern zu Lobenfeld und zu Langenzell über Wassergerechtigkeit und Waldnutzung. G. L. A. Orig. Perg. 43/133. 1480 Dez. 28.
25.	1481	Derselbe entscheidet einen Streit zwischen Dechant und Kapitel des Stifts von Mosbach und Jörg von Emerßhoven wegen Forderung des letztern an eine Stiftspfründe. G. L. A. Orig. Perg. 43/152. 1481 April 2.
26.	1481	Hanns von Flersheim, pfälz. Amtmann in Kaiserslautern, entscheidet einen Streit zwischen dem Prämonstratenserkloster zu „Lautern" und dem Bürgermeister und Rat der Stadt über Baupflicht einer Brücke, da beide gütlich ihm die Sache übergaben, dahin, daß jeder Teil die Hälfte zu bauen habe. Aus dem Stadtarchiv zu K. nach dem Orig. abgedr. Pfälz. Museum. Kaiserslautern XVIII 125. Außerdem Lehmann, Kaiserslautern S. 77.
27.	1482	Mit Hülfe des pfälzischen Landschreibers von Neustadt a. d. H. schlichtet Dompropst Ulrich v. Helmstadt einen Streit zwischen dem Pfarrer von Dannstadt und der Priorin von St. Lambrecht über Besoldung. (Vgl. unten No. 52.) Stauber, Kloster u. Dorf Lambrecht in Mitt. d. hist V. d. Pfalz (Speier 1880) S. 132.
28.	1482	Kurfürst Philipp entscheidet einen Streit zwischen Abt und Konvent zu Hirsau und der Gemeinde Bauerbach, über das Verhältnis und die Pflichten der letztern gegen den Abt als Vogtsherrn und Kastenvogt. (11 Punkte.) G. L. A. Bruchs. Spec. 42/155. 1482 Mai 21.

29.	1484	Derselbe entscheidet einen Streit zwischen Ludwig von Bayern, Herrn zu Scharffeneck (Sohn Kurfürst Friedrichs I.), und dem Abt zu Eusserthal über Rechte zu Derenbach und Heylwyler. Würdtwein, Mon. Pal. IV 447 ff.
30.	1484	Derselbe erklärt in gleicher Sache einige unklare Punkte. Ebda.
31.	1484	Derselbe entscheidet Streitigkeiten zwischen dem Rat von Kaiserslautern und dem Abt und Konvent des Klosters Otterberg über Gerichtsbarkeit, Fischwässer u. s. w. J. G. Lehmann, Kaiserslautern S. 78.
32.	1485	Derselbe entscheidet durch sein Hofgericht einen Streit zwischen Abt und Konvent von Hirsau und der Gemeinde Bauerbach über Gerechtsame des Klosters dort. G. L. A. Bruchs. Spec. 42/155. 1485 August 17.
33.	1486	Bürgermeister und Rat der Stadt Heidelberg entscheiden einen Streit zwischen dem Großkeller des Klosters Schönau und den Erben des Heinrich Corthen genannt Boxsperg über jährliche Abgabe der letztern. G. L. A. Orig. Perg. Pfalz Spec. Conv. 64. 1486 Okt. 19.
34.	1491	Kurfürst Philipp entscheidet in einem Streit zwischen dem Vogt von Germersheim Johann von Morsheim und dem Augustinerkloster zu Alzey über Zehnten zu „Nidernwisheim", daß Dr. Bernhart Gros in Mainz, „Subconservator", die Sache endgültig entscheiden soll. Abgedr. Wimmer, Alzey. Urk. 116a.
35.	1492	Diether von Pleningen, Dr. juris und pfälzischer Rat, und Alexander Pellendorfer machen einen Entscheid zwischen Kloster Neuburg und Arnold von Buhel, Amtmann zu Wachenheim, über strittige Gülte und Naturallieferung. G. L. A. Orig. Perg. 43/176. 1492 Okt. 9.
36.	1497	Kurfürst Philipp verkündet ein Urteil des Hofgerichts in Sachen des Deutschordens als Inhaber von $^1/_4$ des Dorfes Baierthal mit Elisabeth von Hohenstein, Wwe. von Neipperg, als Inhaberin von Altenwiesloch über Genuß der Obrigkeit, Vogtei, des Gerichts u. s. w. in dem erkauften Teil von Baierthal. G. L. A. Orig. Perg. Pfalz Conv. 3. Baierthal. 1497 Nov. 21.

37.	1498	Kurfürst Philipp entscheidet denselben Streit wie oben in No. 34 zum zweiten Mal. Wimmer, Alzey. Urk. 116 b. (Ebda. 118 wird ein dritter Entscheid in gleicher Sache mitgeteilt.)
38.	1498	Derselbe schlichtet einen Streit zwischen Kloster Limburg und dem Grafen Emich von Leiningen über eine Strafe, die der Abt an einem Hörigen des Grafen hatte vollziehen lassen. Würdtwein, Mon. Pal. I 146.
39.	1498	Derselbe beurkundet einen Spruch seines Hofgerichts in Sachen des Klosters Neuburg gegen Konrad von Lamerßheim über ein von dessen Schwester Amely wegen Profeß zu Neuburg verschriebenes Leibgeding. G. L. A. Orig. Perg. 43/176. 1498 Juni 23.
40.	1503	Das pfälzische Hofgericht bestätigt nach Appellation des Michael May von Haardt den ersten Spruch des Gerichts zu Neustadt, der ihn zur Zahlung einer Schuld an das Kloster Lambrecht verurteilte. Stauber, Kloster u. Dorf Lambrecht in Mitt. d. hist. V. d. Pfalz (Speier 1880) S. 134.
41.	1503	Kurfürst Philipp entscheidet durch seine Räte Irrungen zwischen Kloster Lobenfeld und den Gemeinden Wimmersbach und Lobenfeld über a) verschiedene Leistungen an den Pfarrer; b) Waldgerechtigkeiten, Anspruch auf Schälholz, Bauholz, Brennholz u. s. w. Würdtwein, Mon. Worm. II 103.

b) Ein geistliches Gericht entscheidet im Austrägalverfahren Sachen, in denen geistliche Rechte in Frage stehen.

42.	1457	Bischof Siegfried von Speier entscheidet einen Streit zwischen Abt Eberhard von Odenheim und Ritter Diether von Anglach über Ansprüche des Klosters auf Naturalabgaben, Fronden u. s. w. in Anglach. G. L. A. Bruchs. Spec. 42/308. 1457 März 18.
43.	1466	Bischof Reinhard von Worms vermittelt einen Vergleich zwischen Dechant und Kapitel von St. Paul in Worms und Äbtissin und Konvent von Nonnenmünster über Wasserrechte. Baur, Hess. Urkundenbuch IV 192.

44.	1466	Dechant und Kapitel St. Andreas von Worms und der Pfarrer von Hohensultzen erkennen an, daß Bischof Reinhard ihren Streit über Baupflicht von Chor und Pfarrhaus dort entscheiden soll. **Baur, Hess. Urkundenbuch IV 193.**
45.	1467	Entscheidung desselben Streits durch Bischof Reinhard. **Ebda.**
46.	1469	Bischof Matthias von Speier macht wiederholt (zum ersten Mal 1467) Rachtung zwischen dem Domkapitel nnd der Stadt Speier über Abgaben einer Mühle. **G. L. A. Kopb. 450 fol. 198 v.**
47.	1472	Bischof Matthias von Speier entscheidet einen Streit über Patronatsrecht einer Pfründe zwischen Schultheiß von „Bullikheim" und dem Domkapitel zu Speier. **G. L. A. Kopb. 450 fol. 37.**
48.	1473	Der Richter des Bischofs von Speier verurteilt den Vikar Georg Wiesebaden von St. German daselbst zur Zahlung eines Hauszinses von 1 Pfund Heller an das Kloster Schönau, wogegen der Vikar an das geistliche Gericht zu Mainz appelliert. **G. L. A. Orig. Perg. 43/218. 1473 April 2.**
49.	1479	Bischof Reinhard von Worms schlichtet einen Streit zwischen Kloster Schönau und Gemeinde Schriesheim. (1474 hatte Kurfürst Friedrich in gleicher Sache entschieden; s. unter No. 17.) **Mitt. d. bad. hist. Komm. No. 9. Z. G. O. 1888 m. 116.**
50.	1479	Konrad Michahelis, Dechant des königl. Stifts zum Hl. Geist zu Heidelberg, gibt Urteil in Sachen des Pfarrers zu Schatthausen gegen die Bepfründeten zu Ersheim über die Kompetenz des erstern aus ihrem Zehntanteil. **G. L. A. Orig. Perg. 43/212. 1479 Dezember 18.**
51.	1480	Jakob Pfau von Riepur, Generalvikar des Bischofs Ludwig von Speier entscheidet einen Streit zwischen dem Frühmesser in der Pfarrkirche zu Frauenweiler, Dietrich von Stein, und dem dortigen Kirchherrn Johannes Monch dahin, daß ersterer — wogegen letzterer Einspruch erhoben hatte — mit Genehmigung des Blicker Landschad, Hofmeister, Lehensherr der

Frühmesse, einem gewissen Wendel von Wiesloch Haus und Hofraite der Frühmesse um 50 Gulden verkaufen darf.

G. L. A. Orig. Perg. Pfalz Spec. Conv. 36. 1480 März 8.

52. 1482 Ulrich von Helmstadt, Dompropst von Speier, schlichtet mit Hülfe des pfälzischen Landschreibers von Neustadt a. d. H. einen Streit zwischen dem Pfarrer von Dannstadt und der Priorin des Klosters Lambrecht.

Vgl. oben No 27 — Stauber, Kloster u. Dorf Lambrecht in Mitt. d. hist. V. d. Pfalz (Speier 1880) S. 132.

53. 1482 Konrad Michaelis, Dechant von Hl. Geist in Heidelberg, gibt Entscheid in einem Streit des Klosters Schönau gegen die Gemeinde Schriesheim. (Vgl. oben No. 17 u. No. 49.)

Mitt. d. bad. hist. Komm. No. 9. Z. G. O. 1888 m. 116.

54. 1484 Der Offizial des Propstes zu St. Wido in Speier entscheidet über Kirchenbaupflicht in Gochsheim zwischen den Kirchengeschworenen Andreas Rich und Ott Jöst auf einer, Graf Bernhard von Eberstein, Abt von Herrenalb, Propst, Dekan und Kapitel zu Baden auf der andern Seite.

G. L. A. Orig. Perg. Pfalz Spec. Conv. 14. 1484 Okt. 4.

55. 1485 Derselbe gibt nähere Auslegung obiger Entscheidung.

Ebda. 1485 März 23.

56. 1489 Bischof Johann von Worms macht einen Vergleich zwischen Kloster Lobenfeld und den Gemeinden Wimmersbach und Lobenfeld über Kompetenz der Seelsorger, Kirchenbaupflicht u. s. w. (Vgl. oben No. 41.)

G. L. A. Orig. Perg. 43/133. 1489 Dezember 4.

57. 1492 Der Konsistorialrichter des Bischofs von Speier entscheidet einen Streit zwischen Johann Keller, Prior des Wilhelmitenklosters zu Mülnbach (Mühlbach), und Bernhard Hunzer, Einwohner daselbst, über Zehntengenuß im sog. Lengenfeld zugunsten des erstern.

G. L. A. Kopie auf Papier. Pfalz Spez. Eppingen. Conv. 31/3. 1492 März 12.

III.

Urkunden und Akten.

No. 1. Pfalzgraf Ruprecht I. nimmt das bistum Worms in pfälzischen schutz und schirm, nachdem das kapitel gelobt hat, künftig nur pfalzfreundliche bischöfe zu wählen. 1349 juni 29.

Wir Ruprecht der elter von gots gnaden pfalzgrave uff dem Ryne und hertzoge zu Beyern verjehen und bekennen uns offentliche an disem gegenwertigen brive, daz wir umbe billichkeit, sunderliche fruntschafft, gunst und gnade, die wir han zu dem stifte zu Wormssen, sime capitel und personen, die darzu gehorent, demselben capitel willekliche bit guten truwen globet han und geloben an diesem gegenwortigen brive, daz wir alle desselben capitels gut oder die in von des stifftes wegen zugehorent, wie die genant sint, und wo sie in unsern gerichten und gebieten gelegen sint oder hernach ligen mohten, schirmen solln und wollen, also daz in dehain gewalt, hindernusse oder schade daran geschee, ane allerley argelist und geverde. Auch geloben wir mit disem brive in guten truwen: werez daz daz selbe capitel dehain gut hette, die uf unsern gerihten und gebieten gelegen weren, daz wir dieselbe gut in schirmen sollen vor gewalt, als ferne wir mogen, argeliste und geferde uzgescheiden. Wir sollen auch alle die personen, die in dem capitel sint oder hernach komen mogent, schirmen ir lip und ir gut vor gewalt, ob jeman an sie die legen wolte, von des stiftes wegen nach unsere besten moge an alle geverde. Wir wollen auch eyme bischove von Wormse und sime stifte, des man wir sin, alle zyt dun, waz wir im billiche dun solen, ane alle argelist und geverde. Geschehe ez auch, daz got verhiede, das ein bischoff, wer der were, nit enhilte soliche brive und verbintnisse, die daz vorgenannt capitel uns under ires capitels ingesigel gebin hat [1], und daz selbe capitel wider denselben bischoff nach den briven uns bestendig were, so ensollen oder enmogen wir oder jeman anders von unsern wegen dehein ansprache han an daz vorgenant capitel, ir nachkomen, ir gut oder der heinen personen lip und gut, besunder die zu dem stifte gehoret, wan wir solln doch alle zyt des capitels gut und personen schuzen und schirmen in aller der masze und wise als vorgeschriben stet, ane allerley argelist und geferde. Dez zu urkunde so

---

[1]) Die erwähnte urkunde des Wormser bischofs und kapitels vom 28. juni 1349 enthielt das versprechen, nur der Pfalz freundlich gesinnte bischöfe zu wählen. Abgedr. Z. G. O. A. F. XXIII 443.

geben wir in und iren nachkommen in dem capitel dizen brief besigelt mit unsern grossen ingesigel, der do geben wart uff daz jar, do man zalte von gots geburte druzehn hundert und nun und vierzig jar, uff sante Peters und sante Pauels abent der heiligen zwolffboden.

Schannat, Hist. episc. Worm. II. „ex archivo episc. Worm.“ (Ob die Urkunde noch vorhanden, konnte ich nicht feststellen.)

No. 2. König Ruprecht bestätigt dem klerus von Speier bestimmte privilegien. Heidelberg 1404 august 1.

Wir Ruprecht . . . tun kund, wann wir allen vnsern vnd des richs vndertanen vnd getruwen von angeborner miltickeit geneigt sin, friede vnd gemache zu schaffen, yedoch wollen wir das furbaßer tun an den personen, die dem almechtigen got vnsern schepffer tage vnd nahte dienen vnd in fur vns bittende sin, vnd darumb haben wir die ersamen vnsere lieben andehtigen, den propste, dechan vnd das capittel gemeinlich des tumstifftes zu Spire, alle ire nachkomen vnd denselben stifte mit allen iren gutern, die hinder vns vnd dem römischen richs gelegen sind, wo die gelegen oder wie sie genant sint, in vnsern vnd des richs schirme gnediglich enpfangen vnd empfahen in craft diß briefs, als sie auch in des heiligen richs schirme gehoren, vnd von vnsern furfaren, römischen keisern vnd konigen gestiftet sint, vnd meynen vnd wollen, daz deheiner, wie der geheißen sij, ire oder ir nachkommen persone vor deheinem weltlichem gerichte beclage oder dartzu tziehen solle, von welichen sachen daz sij in dehein wise. Weres auch, daz ymand an das capittel oder stifte gemeinlich ichts zusprechen hette, von was sachen das were, die des capittels vnd stifts guter nit andreffen, der soll das recht darumb von in nemen fur irem bischoff zu Spire, der dan zu tzijten ist, oder sinem richter, den er in an sin stat darumb setzen wirdet, daselbs sie auch dem clager des rechten gehorsam sin sollent, von derselben siner ansprach wegen vnd nyrgand anderswo. Hette aber ymand an des capittels gutern ichts zusprechen von rehts wegen, daz er sich dartzu vermeße, der mag an den statgerichten oder wegegerichten, dorinne dieselben guter gelegen sin, daruf clagen vnd sin rehte daran erfordern; weren aber nit stadgerichte oder wegegerichte daselbs so sol er sin rehte von derselben siner ansprache wegen erfordern vnd suchen an den nehsten stadgerichten oder wegegerichte, da dieselben guter hingehorent. Daselbs auch die obgenanten dechan vnd capittel dieselben ire guter verantworten vnd darumb reht umb recht geben vnd nemen sollent, vnd nyrgend anderswo. Es were dann, daz sie sich des gern vbergeben wolten. Auch wollen wir, ob ymand zu deheiner geistlichen personen einer oder me des vorgenannten tumstiftes vnde capittels zu clagen oder tzusprechen hette, daz er von derselben clage oder tzusprucheUNK wegen gemeyne guter desselben stiftes noch denselben stifte in dehein wise angrijffen, vffhalten oder bekummern solte, vnd gebieten herumb allen vnd iglichen fursten, geistlichen vnd weltlichen, grauen, frijen, herren, dinstluten, rittern, knehten, gemeinschafften der stette, merckte vnd dorffern vnd sunst allen andern vnsern vnd des heiligen richs undertanen vnd getruwen, ernstlichen vnd vestiglichen mit diesem briefe, daz sie die obgenannt probste, dechan vnd capittel, gemeinlich oder besunder, an den egenanten vnsern gnaden vnd friheiten nit hindern noch irren

in deheinwise, sunder sie dabij geruglichen verliben laßen, vnd auch hanthaben, schutzen vnd schirmen, als liebe in sij vnsere vnd des heiligen richs swere ungnade zu vermijden; vnd dartzu ein pene funfftzig marcke lotiges goldes die ein iglicher, als ofte er der stucke eines vberfure, verfallen sin solle, die halbe in vnsere vnd des richs cammer, vnd das ander halbteile den obgenannten dechan vnd capittel gentzlichen ane alle mynnerniße gefallen sollen. Urkund diß briefs versigelt mit vnser kunglicher majestate anhangendem insigel. Der geben ist zu Heidelberg vff sant Peters des heiligen czwolffbotten tag ad vincula in dem jare, als man czalte nach cristi geburte viertzehenhundert vnd vier jare, vnsers richs in dem vierden jare.

G. L. A Kopb. 451 fol. 109. (fol. 109v folgt dieselbe bestätigung der rechte lateinisch.) Reg. Chmel S. 109 No. 1823.

No. 3. König Sigmund bestätigt dem klerus von Speier bestimmte privilegien. Konstanz 1415 mai 23.

Wir Sigmund ... bekennen ... Wiewol mancherley sorge vnser kunglich gemute ane vnderlaße manen, aller vnd iglicher des heiligen romischen richs, dem wir von gotlicher schickung furgesetzet sin, vndertanen vnd getruwen nutz vnd bessers zu schaffen, yedoch sin wir von kunglicher vnd angeborner gute alletziit mer willig vnd geneigt, geistlichen personen, die den almechtigen got teglichen loben vnd jm dienen, friede vnd gemache zu bestellen vnd sie auch bij rechte, gnaden vnd friheiten zu behalten, das sy solich lobe, vnd dienste, die nur in friede geübet werden sollen, dester gerulicher vnd flissiglicher vollenbrengen mogen. Wann vns nu von wegen der ersam probste, dechante, prelaten, canonicken, capiteln, vicarien, stulbruder vnd persone des thumstiftes, Sandgerman, Sandwyden, Allerheiligen vnd ander pfaffheit zu Spire, die zu in gehöret, furbracht ist mit clage, wie das sie vnd die iren vnd auch ire guter wider ir gnade vnd friheite, privilegia, rechte, herkommen vnd pfeffliche frijheite vnd auch wider bebstliche rechte vnd keiserlich gesetzt vnd nemlich wider die gesetzte vnsers lieben heren vnd vatter seligen keyser Karls des vierden, die man nennet Karlinam, an manichen enden vnd mit mancherley werntlichen gerichten, vmbgetrieben, daran getzogen vnd geheischen vnd damit bekumert vnd besweret, vnd auch kumer uff ire guter getan werden zu iren vnd der vorgenanten stifte merklichen schaden vnd beswerunge. Vnd wann sie vns ernstlichen angeruffen vnd diemutiglich gebetten haben, in vnd den itzgenanten stiften herinne zu hilff zu komen, vnd sie auch bij den itzgenanten iren gnaden, friheiten, priuilegien, rechten vnd herkomen vnd auch pfefflichen friheiten, gnediglichen zubehalten, vnd wann wir in das von rechtswegen pflichtig sin, nemlich wann wir in soliche gnade, frijheite, rechte, privilegia vnd herkommen vormals bestetigt vnd vernewet vnd sie auch mitsampt iren luten vnd gutern in vnser vnd des richs hute vnd schirme gnediglich empfangen vnd genomen haben.

Darumb angesehen bebstlichs rechtens und keyserliche gesetzte vnd nemlich der vorgen. Karline innehaltung vnd auch der vorgenanten pröbste, dechande, preleten, canoniken capitteln, vicarien, stulbruder vnd pfaffheit, anruffung vnd bete vnd ire gnade, friheite vnd privilegia, die sie von vnsern vorfaren an dem riche erworben vnd herbracht

haben, vnd besunder das etwiemanich römisch kunige vnd kungynne ire begrepnusse in dem vorgen. thumstiffte durch siner fürtrefflichen würdikeit willen erwelet haben, vnd darinne ruen, haben wir mit wolbedachtem muote, gutem rate vnser vnd des richs fürsten, greuen, edeler vnd getruwen gemacht, geordnet vnd gesetzt, machen, ordnen vnd setzen mit rechter wissen in craft diß briefs, vnd römischer kuniglicher macht volkommenheit, das kein werltjich richter oder gewalt noch nyemand ander, wer die sind, die itzgenannten propste, dechande, prelaten, canonicken, cappitteln, vicarien, stulbruder und pfaffheite vnd ire nachkommen vnd die iren vnd auch ire guter, wo die gelegen oder wie die genant sind, gemeinlich oder sunderlich, an werntlich gerichte oder fur werntliche richtere, wes die sind, oder wie sie heissen, laden, heischen, tziehen, damit besweren oder vrteilen oder vber sie richten oder domit kumer uff ire persone oder guter tun oder legen sollen, noch mogen in deheinwise. Sunder wer an sie, besampt oder besunder, oder an jre guter icht zusprechen hat, von was sachen das ist, der sol darumb recht von in nemmen vor irem bischof oder den geistlichen richtern, die zu Spire an siner stat sitzen; daselbs sie auch einem iglichen cläger und clegerrine rechts unvertzogentlich gehorsam sin sollen. Wir setzen und ordnen auch, das nyemants uff ihre guter, wo die gelegen sind, clagen oder darüber richten, oder vrteile sprechen sol, sie damit von den itzgenanten geistlich richtern an werntlich gerichte zu tziehen oder zu dringen; vnd das ouch die wirdigen pröbste, dechande, prelaten, canonicken, kapiteln, vicarien, stulbrüder und pfaffheite samptlich vnd sunderlich ire schulde, versessen zinse, rente vnd gulte an der vorgenanten bischofs und richters geistliche gerichten erfordern mogen vnd sunderlichen, worüber sie von geistlichen gerichten zu einem gemein getzugnisse ire guter, zinse oder gülte redlich briefs vnd urkund haben, die wir auch itzund als dann vnd dann als itzund mechtige vnd krefftige sin wollen. Wer auch, das ymants, wer der wer, zu einer oder mer personen vnder der itzigen pfeffheit von schulde, frevel, erbe, testament oder ander sache wegen icht zusprechen hette, das der darumb der vorgen. des thumstiffte vnd der andern stifte gemein guter oder iren beneficien zuhören, nicht angryffen, uffhalten, bekumern oder daruff clagen vnd nymand ouch darumb vber die gemein guter richten, oder vrteil sprechen sol oder moge in deheinwise, sunder ein iglicher sol vnd moge solichen itzgenannten personen an den vorgen. geistlichen gerichten zusprechen, als vorbegriffen ist; vnd soll auch nymant, wer der sy, der obgenannten stiffte vnd pfaffheite guter, samptlichen oder besunder, es sind eckere, wingerten, welde, wasser, weiden, gulten, zehenden, zinse, viehe, oder anders ligende oder varende habe herüber angripffen, bekummern oder stellig machen in daheinwise; vnd ob furbaz wider dis vorgeschriben vnser kunglich satzung vnd ordenung an einen stucke oder mer icht getan oder beschehen würde, dis vernichten wir itzund vnd nemen das abe mit rechter wissen vnd der vorgenannten vnser römischen kunglichen macht, vnd meynen vnd wollen, das das weder craft noch macht haben solle in deheinwise; vnd wir gebieten darumb allen vnd iglichen fursten, geistlichen vnd weltlichen, greven, frijen, herren, rittern, knechten, dienstluten, gemeinden, richtern, schultheissen, scheffen und gebutteln, in stetten, burgen, merckten, dorffern oder wo die sind, vnd sust allen andern vnsern vnd des richs vndertanen vnd getruen, ernstlich vnd vestiglich mit diesem briefe: das sie die propste, dechante, preleten, canonicken, capiteln, vicarien, stulbruder vnd pfaffheit, gemeinlich oder

besunder, an den vorgenannten vnsern ordenunge, gesetzten, gnaden, willen vnd friheiten nicht hindern oder irren in deheinwise, sunder sie dabij gerulich beliben lassen, schutzen vnd schirmen, als lieb in sij vnser vnd des richs swere vngnade zu vermyden, dartzu bij einer pene funfftzig marck lotigs goldes, die ein iglicher, als offt er der vorgenannten stuck eins oder mer vberfert, verfallen sin sol, die halb in vnser vnd des richs camer, vnd das ander halbteile den obgenannten propsten, dechanden, preleten, canonicken vnd capitelen oder, wem sie das gebent oder zufugent, gentzlich ane alle mynnernuße gefallen sollen; mit urkund diß briefs, versiegelt mit vnser kunglich majestat insigel. Geben zu Costentz nach Cristi geburte viertzehenhundert jare vnd darnach in dem funfftzehenden jare des nechsten donrstags vor sant Urbanitag, vnser riche des vngrischen etc. in dem nunvndtzweintzigsten vnd des romischen in dem funfften Jaren.

G. L. A. Kopb. 451 fol. 18 ff. — Reg. Altmann, Urkunden K. Sigmnnds (Reg. Imp. XI) I 110. — Z. G. O. N. F. III 437. — Rom 1423 Dez. 11. Martin V. konfirmiert obige Urkunde K. Sigmunds in einem Schreiben an die Dekane der Domkirche zu Würzburg, von S. Maria ad gradus in Mainz und Hlg. Geist in Heidelberg. Ebda. fol. 19v.

No. 4. Pfalzgraf Otto von Mosbach schließt ein bündnis mit bischof Reinhard von Speier. Mosbach 1442 juni 29.

V. g. gnaden wir Ott pfaltzgrave by Rine und hertzog in beyern und wir Reinhart v. dens. gn. gotts b. v. Spier bekennen . . . das wir angesehen haben, das es ytzund etwas wilde in diesen gegenen und auch in den landen steet, und das bilgerin, kauflute und lantfarer off den strassen vaste gesmehet werden und haben uns gott zu lobe mit einander verschrieben, die nechstkomenden sechs jare nach datum dieser verschribunge: Zum ersten sollen und wollen wir eynander diese sechs jare mit ganzen guten truwen meynen eren und fürdern zu glichen billichen dingen ane alle geverde. — Item es solle auch unser keiner des andern offenn widdersagten viende in des andern slossen, landen und gepiethen wissentlich nit husen oder halten, zulegunge oder hilffe tun; und ob unser eyns fiende daruber in des andern slosse und gepiethe ungeverlich ritte oder keme, also balde wir oder unser amptlute des gewarn und innen werden, so sollen wir dem oder denselben von stunt thun sagen, von dannen zu rijten und furbasser nit mee in unnser slosse zu komen, als dicke des noit geschicht ane geverde. — Weres auch das yeman zu unser herren eynem oder den unsern oder die uns zu versprechen steen, es werent geistlich oder werntlich, griff oder beschedigt mit gewalt oder widder recht, von weme solicher schaden zuginge oder geschee, da sollen wir zu frischer getate zutun und unsern amptluten empfelhen, mit den unsern solicher name nachzuylen und die zu behalten off recht, als dicke des noit geschicht zu glicher wyse und als ernstlich, als ob das unser einen selbs anginge, und solle iglicher teile darzu tun, wie vorgeschrieben steet, so er des geware oder von des andern teyle gemant wurdet, ungeverlich alles ane geverde.

Gewonnen auch beydersyte unsere burgere in stetten oder unser armenlute off dem lannde unteinander ichts zu schaffen umb sache, die sich nu furbaßhin verlieffen und offerstundent, so solle der kleger den,

mit dem er zu schaffen hette, nachfaren in das geriechte, da er gesessen ist, und sollen sich da mit rechte von einander wysen lassen, und solle yme auch der amptman daselbs des furderlich helfen als vorgeschrieben steet, so dicke es noit dut, ane geverde. Werent es aber zusprüche umb angefallen erbe und gut, da solle man komen in die geriecht, da soliche erbe gefallen ist, und dem mit recht daselbs nachkomen; und sich solle auch ein jglicher mit solichem rechten benugen lassen und anwidder nit sin, als dick des noit geschicht, ane alle geverde. Wir sollen auch zu beydersyte unsere obern und undern amptluten, schultheissen und armenluten off ir eide empfelhen, dem also nachzugeen, als ferre sie das berurende ist, wie vorgeschrieben steet.

Wir nemen auch in dieser verschribunge uß wir Otto pfaltzgrave [den römischen König, die Pfalzgrafen Ludwig, Johann, Stephan, die Herrn von Mainz und Würzburg, die Markgrafen von Brandenburg, Baden, die Grafen von Württemberg, „mit den wir dann in eynunge sind,"] so nemen wir bischoff Reinhart uß [den römischen König, die Pfalzgrafen Ludwig, Johann, Stephan, die Herrn von Mainz und Würzburg, den Markgrafen von Baden, Grafen von Württemberg und die Stadt Speier]. Datum Mosbach ipsa die stm Petri et Pauli apostolorum 1442.

Orig. Perg. G. L. A. Bruchs. Gen. 42/2.

No. 5. Pfalzgraf Friedrich als vormund pfalzgraf Philipps schließt einen schirmvertrag mit bischof Reinhard von Speier auf zehn jahre. Heidelberg 1452 april 8.

V. g. gn. wir Friedrich pfaltzgrave by Rine, hertzog in Beyern und des hochgebornen fursten hern Philips pfaltzgraven by Rine, des hl. rom. richs ertztruchsessen und vicarien etc. und hertzogen in Beyern, unsers lieben vettern furmunder vor uns und denselben unsern vettern hertzog Philips und unser beider erben — Und wir Reinhart bischoff zu Spier vor uns und unser nachkomen bischoffe und stifft zu Spier bekennen und tun kund offenbarn mit diesem briefe allen, die ihn sehent oder horent lesen, daß wir umb beheltnisse willen unser furstenthume, herschafft, lande und lute und umb daß wir die deste baß und in friedelichem wesen behalten, uns samentlichen miteynander vereynt und verbunden haben, vereinen und verbinden uns auch inkrafft dies briffs zehen jare, die nechsten nach datum dies brieffs folgend in der maß, als hernach geschrieben steet.

Zum ersten soll unser eyner den andern mit ganzen gutten truwen meynen, und unser keyner mit dem andern zu vyentschafft komen, und unser eyner den andern lassen blyben by siner herschafft, wirdigkeiten, freyheyten, pfantschäfften, vogtyen, geriechten, wiltpannen, fischerien, staten, wesen, besessen, zollen und geleyten, gewonheyten und herkomen, wie unser jeglichs altern vorfarn und wir die inne und herbracht hant byß uff diesen hutigen tag ungeverlich, und der gebruchen und genießen lassen und unser keyner dem andern darinn tragen noch irren oder unsern amtluten, noch den unsern des gestatten. Doch soll solichs, als vorgeschrieben steet, dem anlaß, des wir uns ytzunt miteynander auch vereynt han, unschedelich sin und wiedder die artickel, in dem selben anlaß begrieffen und gemelt, nit gebrucht noch

vorgezogen werden. Auch wer es, das unser eyner mit jemants, wer der were, zu schaffen hette, oder gewonnen von sin selbs oder der sinen wegen oder, die ime zu versprechen stunden, sie weren geistliche oder werntliche, oder jemants wiedderumb mit uns darumb unser eynen fur dem andern mit rechte benugte (= unzufrieden sein mit dem andern) und das rechte vor uns und unserer rete bute und des an uns bliben wolte, ginge es dann uns hertzog Friederich, unsern vettern hertzog Philips, oder unser eyns oder unser beider ane und wolte unser wiedersache des rechten nit by dem obgenanten bischoff Reinharten und sinen reten bliben; oder ginge es uns bischoff Reinhart, unsern styffte oder unserer nachkomen bischoffe zu Spier an und wolte unserer wiedersache des rechten nit verliben an dem obgenanten unserm herren hertzog Friederich und sinen reten, so soll unser eyner dem andern widder den oder dieselben, die ime des rechten also ußgingen, ob es zu vyentschafft qweme, getruwelich beholffen und bystendig sin; und er und sin amptlute von sinen wegen wieddersagen, wann das von unserer eynen oder sinen amptluten an den andern oder sin amptlute erfordert wirdett, mit sinen offen versiegelten brieffen und mit siner macht, siner ritterschafft, landen und luten getruwelich dartzu thun und helffen als ob es ine selber anginge ane geverde. Welicher aber unserer widdersachen, eyner oder mee des rechten nit in obgeschriebener maßen hinder unserer eynem verliben wolten und unserer eynem oder sinen amptluten an den andern oder sin amtlute erfordert wirt und mit siner macht, siner ritterschafft, lande und lute getruwelichen helffen und dartzu thun, als ob es yne selber anginge ane alle geverde. Welicher aber unser wieddersachen des rechten also vor unser eym verliben wolte und uns darumb bete, das wir uns des annemen woltent, so sollen wir uns des annemen und dann den parthien tage darumb vor uns bescheiden in eynem monat, darnach wir dann gebetten weren, ungeverlich und die parthien gein einander verhoren und, was sie dann vor uns bringen werden, und sie dann entscheyden mit dem rechten also, daß das in drien monaten zu ußtrag kome und eyn ende habe. Wer es aber, das yemants, wer der were, mit unserer eynem zu schaffen hette oder gewonne, darumb yne mit rechte vor unserer eyme und sinen reten benuget und unser eynen, den das anginge des rechten vor dem andern nit bliben wolte, welicher das under uns were, so sall jme der ander nit schuldig sin wieder denselben zu helffen von dieser eynunge wegen. Were es auch, ob yemant suste, wer der were, unser deheinen ubertziehen oder unser lande beschedigen wolte oder in unser strassen und geleyte grieffe, wo wir oder unser amptlute des geware wurden, so sollen wir unser amptlute und die unsern zustunt zu frischer getatt dartzu thun, als ginge es unserer jeglichen selbs an, ane geverde. Doch sollen wir, bischoff Reinhard, unser nachkomen und unser amptlute und die unsern den obgenanten unsern herren hertzog Friederich und hertzog Philips und ir beiden erben, noch iren amptsluten nit schuldig noch verbunden sin, nach zu ziehen hinuff in das land gein Beyern in dheine wise, noch auch gein Elsas vor Sels und Wissenburg hynuff oder in das Ringebirge, es were dann, das sie uns und die unsern des an die zwey ende verlegen und verkostigen wolten.

Auch wer es, das sich furbaß nach datum dieß brieffs zuschen uns und unsern amptluten itzit verhandelte oder verlieffe, das nit geistliche oder umb lehen were, darumb wir ansprache und forderunge aneynander gewonnen, weren dann die ansprachen uff unserer, hertzog

Friederichs syten, so sollen wir zu eyner jeglichen zyt, als dick das noit beschicht, eynen gemeynen nemen uß des obgenanten bischoffs Reinharts reten mit namen under diesen nachgeschrieben: Albrecht von Zutern, den eltern, Swarz Fritz von Sachsenheim, den eltern, Diethern von Venningen, amptmann am Bruchreyn, oder Ulrich von Flehingen, der auch der obgenannt bischoff Reinhart mechtig sin soll. Weren aber die ansprachen uff unser, bischoff Reinharts syten, so sollen wir zu eyner jglichen zyt, als dick des noit beschiecht, eynen gemeynen nemen uß des obgenanten unsers herrn hertzog Friederichs reten mit namen under diesen nachgeschrieben: Peter von Tallheim, großhoffmeister etc, Diether von Sickingen, burggrave zu Altzey, Philips von Udenheim, amptmann zu Oppenheim, oder Wilhelm von Ockenheim, den man nennet von Ingelnheim, amptman zu Cube, der auch der obgenant hertzog Friederich mechtig sin soll. Auch wer es sache, das unserer eyner an des andern manne, burgmanne oder diener, oder unserer eyns manne oder burgmanne oder diener an den andern under uns oder siner manne oder burgmanne oder diener einen furbaß me nach datum dieß briffs ansprache oder forderunge gewonnen von sachen wegen, die sich nach data dieß briffs verlauffen wurden, were dann die ansprache unsers herzog Friedrichs oder unser manne, burgmanne oder diener, so sollen wir oder der, des die ansprache were, eynen gemeynen nemen zu eyner jglichen zytt, als dick des noit beschicht, uß des obgenannten bischofs Reinhart reten, der das vor nit verlobt hat, ungeverlich des auch der obgenant bischoff Reinhart mechtig sin soll. Weren aber die ansprachen unser bischoff Reinharts oder unser man, burgmanne oder diener, so sollen wir oder der, des die ansprache were, eynen gemeynen nemen zu eyner jglichen zyt, als dick des noit beschicht, uß des obgenanten unsers herren hertzog Friederichs reten, der das vor nit verlobt hat, ungeverlich, des auch der obgenant unser herre hertzog Friederich mechtig sin sol. Und welicher under den reten, die vorbenant sind von unsernwegen oder die von unserer manne, burgmanne oder diener wegen in vorgeschriebener maße zu eynem gemeynen benannt und genommen wurde, der selbe gemeyn manne soll dann beiden parthien in viertzehen tagen nach dem, als dann das an yne erfordert wurt, dage bescheiden an eyn gelegen stat nach gelegenheyt der sachen, zu dem jgliche parthy zwene erber schiedsman setzen soll, die zu dem schilde geboren sint, und sollent die funffe ansprache, antwort, kuntschafft und, was dann beide parthien vorwenden wollen, verhoren und die sache gutliche verrichten mit beyder parthy wissen und willen, ob sie mogen oder ob das nit gesin mochte, mit eyner fruntlichen rechten uff ire eyde entscheiden, also das mann den funffen ansprach und antwort und, was wir furbracht hetten, beschrieben geben soll in eyner zyt, die sie dann setzen und benennen, ob sie das begerten, und sollen alsdann die vier schiedleute in einem monat, nach dem ine die geschriefft geantwort worden ist, ußsprechen und die urteile beiden parthien under ihren ingesiegeln beschrieben, ob sie anders eyns wurden in dem rechten. Wurden sie aber nit eyns, so soll jglicher parthien schiedmann ihr urteile dem gemeynen beschrieben geben under ihren ingesiegeln in demselben monat. Der mag sich dann daruff beraten, und welichem urteile er dann in dem rechten uff sinen eydt gesteet, das ine dunks das beste und dem rechten allernechst sin, das soll er beiden parthien darnach in eynem monat ungeverlich beschrieben geben mit sinem ingesiegel, und das soll dann von beiden parthien fullenfurt und gehalten werden. Es were dann umb lehen

oder geystliche sache, das soll man ußtragen an den enden und vor den, da es hingehoret. Wer es auch, das der vorgenanten rete, die von unsern hertzog Friederichs und bischoff Reinharts als von unser ußtrage wegen dafur benant sind, eyner oder mee abginge von dots wegen oder als swach wurde, das er nume wandeln mochte, off weliche syte das were, so soll derselbe eynen andern usser sinen reten, der zum schilde geboren ist, benennen und geben in eynen monat nach des abgangen stat. Derselbe soll auch verbunden sin in der maße, als der erste verbunden ist gewest, und soll das gescheen, als dick des noit ist und sich geburt, ane geverde. Auch wer es, das unserer eyns bürgere, hindersassen oder armen lute furbaß mee nach datum dieß brieffs ansprache oder forderunge an eynander gewonnen, were das umb erbe, eygen oder ligende gutter, so soll ir eyner dem andern nachfolgen in die geriechte, da die guter gelegen sind, und dem daselbst mit rechte nachgeen. Wer es aber umb schulde oder umb worte, so soll ir eyner dem andern nachfolgen in die geriechte, darinn der gesessen ist, dem man zuspricht, und ime damit rechte zusprechen und nachgeen nach desselben gerichts recht und gewonheyt, und soll mann eynem jglichen solichs rechten gonnen, gestatten und dartzu furderlichen und beholffen sein. Wer es aber umb frevel, missetat oder ubergriff, daz soll mann ußtragen an den gerichten, darinn es gescheen were oder sich verlauffen hette. Was aber an geistliche gerichte gehorett, das sollen und mogen sie an geistlichen gerichten mit eynander ußtragen. Were aber die zweyunge von wegen wassern, widen oder marcken wegen, das sollen sie ußtragen under eynander, als dann an den enden gewonlichen und herkomen ist. Kunden sie aber des ußtrags nit eyns werden, weliche dann under uns oder unsern amptluten beduncki, das des ußtrags noit sy, der mag auch der vorgenanten gemeynen einen erfordern, dag darumb zu setzen, zu dem wir auch widersyte setzen sollen und dem auch mit dem ußtrage nachgeen in der masse, als vorgeschrieben steet. Auch sollen und wollen wir unser beidersyt amptlude, die wir jtzunt haben oder hernach gewonnen, heyssen und dartzu halten, das sie mit unser beyder wissen mit truwen an eyds stat geloben, dieß obgeschrieben vereynunge mit iren punckten und artickeln zu halten, alsferre sie das kunt, und darinn mit zu tragen, was auch vor geschrieben stet und begriffen ist von unser hertzog Friedrich und bischof Reinharts herrschaften, wurdigkeit, fryheyten, pfantschafften, vogtyen, geriechten, wiltpennen, fischerien, staten, wesen, besessen, zollen, geleyten, gewonheyten, herkomen, landen, strassen, dienern, reten, luten, mannen, amptluten, guttern, fryheyten, rechten und andern. Das soll auch alles von des obgenanten hertzog Philips, unseres hertzog Friederichs vetter, siner und unser hertzog Friederichs erben, auch unser bischoff Reinharts nachkomen bischoffe zu Spier herschafft, wurdigkeit, . . . rechten und andern verstanden und damit in aller maß, wie vor von unsern geschrieben stet, gehalten werden.

In dieser vereynunge haben wir beidersyt ußgenommen unsern hl. vatter den babst, die hl. kirche, unsern gnedigsten herrn, den römischen konig, die hochgebornen fursten, hern Stephan, hern Otten den eltern, hern Ludwigen, des obigen hertzog Stephan sone, pfaltzgrave by Rine und hertzog in Beyern und unser hertzog Friederichs lieben vettern und unser bischoff Reinharts manne und lieben hern, die stat Spier. Wir hertzog Friederich obgenannt nemen auch in dieser eynunge uß . . . [Papst, König und die genannten Fürsten, ferner] die erzbischoffe und churfursten zu Colne, Trier, Wurzburg, hertzoge Albrecht und Ludwig

[Söhne des verst. Herzogs Heinrich] und Sigmund von Osterriche, sin bruder hertzog Ruprecht, dompropst zu Wurzburg, die reichsstete der landvogtie Elsas, die stete Nurnberg, Wimpffen und andere, die mit diesen in eynunge sind. So nemen wir bischoff Reinhard uß [unter andern obengenannten] marcgrave Jakob von Baden und Sponheim. [Es folgt das Versprechen, die Einung zu halten und beiderseits die Siegel anzuhängen.]

Orig. Perg. G. L. A. Bruchs. Gen. 42/2.

No. 6. Papst Pius II. schreibt an den gebannten pfalzgrafen Friedrich wegen dessen parteinahme für Diether von Isenburg. Rom 1462 Febr. 23.

Pius Bischof, Knecht der Knechte Gottes, an den edeln Friedrich Pfalzgrafen und Kurfürst des hl. römischen Reichs. Wenn wir dich nicht wie gewöhnlich „Sohn“ nennen, dir auch nicht den Segen geben, so tragen die Schuld deine Werke und Taten; denn du ziehst die Güter der Mainzer Kirche an dich und scheust dich nicht, dem abgesetzten Diether mit Waffengewalt beizustehen und ihn zu verteidigen, der doch exkommuniziert ist, und zwar trotz dem Gebote des hl. Stuhls; du hast auch durch öffentliche Edikte und Verbote bei Strafen an Leib und Leben verboten, daß man in deinem Land unsere Briefe veröffentliche und anschlage, was nichts anderes ist als, sich dem höchsten Thron und Statthalter Jesu Christi widersetzen. Wegen dieser Ursachen bist du, und zwar nicht durch uns, sondern von rechtswegen im Bann und außerhalb der Kirche Christi, kannst nicht „geliebter Sohn“ genannt werden, noch des Segens fähig sein. Deine Edikte und Gebote werden dich auch nicht schützen, noch das Verbot, daß man dir keine apostolischen Dekrete übergeben soll. Weder Flüsse noch hohe Berge, weder Mauern, noch Befestigungen können verhindern, daß Exkommunikation und Bann dich treffen. Es ist ein Donnerstrahl Gottes und ein apostolischer Fluch, welchem keine Waffen Widerstand leisten können. Du hast einen langen Brief geschrieben, um deine Taten zu entschuldigen, aber was das wert ist, was du sagst, das weiß Gott und auch du selbst. Und auch wir wissen es; dein Gewissen verurteilt dich. Was dich bewegt, Diether zu helfen, der vorher dein Feind war, das versteht jedermann. Du magst viele Worte machen, die Wahrheit bleibt doch bestehen. Du willst, wir sollen deinen Feinden nicht glauben, dir auch keine Ursache geben, daß du Mittel, dich selbst zu schützen, suchen müßtest, und du willst sogar noch vermessentlich Drohungen aussprechen. Wir glauben nur den Werken und den Dingen, die wir offen sehen; die können wir glauben. Deine Verbrechen sind landkundig, sie sind offene Widerspenstigkeit und Auflehnung. Wenn du dich bessern willst, wie es einem guten Sohn geziemt, und den apostolischen Geboten gehorchen, so wollen wir das Amt eines gütigen Vaters ausüben und den zurückkehrenden Sohn nicht verachten, sondern vielmehr ein Mastkalb auftischen u. s. w.

Rom 23. Febr. 1462.

Mainzer Chronik her. v. Hegel XVIII 44. — Lateinischer Wortlaut bei Kremer I 276 Anm. 9.

No. 7. Kurfürst Friedrich verspricht, nach abdankung des bischofs Johann II. von Speier und wahl seines kanzlers Matthias von Rammung das stift in ewigen schirm zu nehmen, auch Matthias als kanzler auf zehn jahre zu behalten. Heidelberg 1464 juni 25.

Wir Friderich von gotts gnaden pfaltzgraffe by Ryne, hertzog in Beyern, des heiligen romischen richs ertztruchseß vnd kurfurst bekennen offentlich mit diesem brieffe fur uns den hochwirdigen fursten vnnsern lieben sone hertzog Phillipsen vnd vnser beider erben, die pfaltzgraffen by Ryne, des heiligen romischen richs ertztruchseßen vnd kurfursten sind, als der erwirdig in gott vatter vnser lieber besunder fruntd herr Johann, bischoff zu Spier sich verpflichtet hat, den stifft Spier vffzugeben vnd vff den wirdigem vnsern cantzler vnd lieben getruwen herr Mathis Ramung komen zu lassen inhaltverschribung daruber sagende, derselbe vnser cantzler vns vnd vnserm furstenthum der pfaltzgraueschafft by Ryne bitzhere vil danknemer getruwer dinst gethan hat vnd furbaß thun mag. Vnd wiewole dez benant vnser frundt von Spier sin nachkommen vnd der stifft Spier in vnser vnd vnsers egnanten furstentums e r b l i c h e m schirme ist vnd sin sollen, so haben wir doch die obgemelten vnsers cantzlers dienste angesehen vnd vß zittiger vorbetrachtung vnd raits (sic), obe eß sich begebe, daz derselbe vnser cantzler zu dem stifft Spier kommen vnd den zu sinen handen bringen wurde, des wir ime hulfflich vnd furderlich sin wollen, daz wir alsdan denselben vnsern cantzler, den stifft Spier vnd desselben stiffts lande, lute vnd angehorige vnd, die ime erblich zuuersprechen steen, geistlich vnd weltlich, vß sunder neygung vnd begierlichkeit in vnsern sunderlichen schirme versprechen haben vnd getruwelich hanthaben, schutzen, schirmen vnd schuren sollen vnd wollen, als vnser selbs lande, lute vnd angehorige. Soferr wir ir zu recht mechtig sint vor vns vnd vnsern retden oder an den enden, sie von vns vnd vnsern retten mit recht hingewiesen werden. Wir sollen vnd wollen vns auch des stiffts Spier stette, sloße, gebiedt, geleydt vnd an andere gerechtickeit nut underziehen oder daran vergeweltigen, verünrechten, vnsern amptluten angehorigen oder jemant anders derglichen zu thun gestatten, sunder getruwelich darfur vnd widder sin nach vnsern besten vermögen, vnd vnser hantd zu gnaden allezit vber denselben vnsern cantzler, vnser cantzelyampt gebruchen vnd das zehen jare lang nehst nach datum dis brieffs folgende genießen lassen als bitzher vnd auch, solang er lebet, in vnserm hoffe mit acht reysigen pferden vnd souil dyener vnd knechten in vnsern eygen costen vnd futter halten vnd in sundern gnaden meynen vnd haben. Gereden vnd versprechen auch by vnsern furstlichen eren, wirden vnd by guten truwen vnd in krafft diß brieffs, alles vnd jglichs obgmelt ist des benanten vnsers cantzlers leptagen lang vnd, die zytt er den stifft Spier ine handt hat, veste stete vnd vnuerbruchlich zu halten vnd darwidder nit czuthun noch schaffen gethan werden, in deheyne wise sunder alle geverde. Vnd des zu vrkunde haben wir vnser ingesiegel mit rechter wissen thun hencken an diesen briff vnd, dwile der benant vnser cantzler vnser ingesiegel vff diese zitt in syner gewaltsam hat von vnsern wegen vns auch zu noch merer sicherheit mit vnser selbs hantd herunden geschrieben vnd geheißen, den obgenanten vnsers sons hoff-

meister, vnsern lieben getruwen Swickern von Sickingenn ritter, sin ingesiegel auch an dem vnsern heranzuhencken. Des ich Swicker obgenannt bekenne von geheiß des benanten myns gnedigen hern also gethan habe. Datum Heidelberg . . .

G. L. A. Kopb. 450 fol. 237v.

No. 8. Pfalzgraf Ott und Johannes von Hemspach, dechant, und kapitel des St. Julianenstifts zu Mosbach erlassen eine ordnung für den gottesdienst und das leben der geistlichen in dem stift daselbst. Mosbach 1466 Nov. 11.

Wir Ott v. g. gn. pfgr. b. R. und herzog inn Bayern und wir Johannes v. Hemspach, doktor in gaistlichen rechten, dechant und des gemain kapitell S. Julianenstiffds zu Mossbach bekennen und thun kundt offennlichen mit diesem brieve. Wann nit hye inn zeyte nichtzit löblicheres und baß anstendigeres under der priesterschafft erfunden werden, noch sein mag, dann gute ordnung in zucht und fleyssige ubung zu andacht götlichs dienstes und so layder unnder gaistlichen unnd weltlichen vil leychtfertigkeyt geubet wirdet, die schwarlich anders, danne durch strafflich satzunge zu wenden ist, darumb dem allmechtigen gott zu lob, dardurch sein göttlicher dienste dester andechtiglicher vollntzogen, auch die personen darzu gewydmett dester mer inn fleyß guttes fursatzs und leben besteen, und das die layen nit böß exempel von der priesterschafft entpfahen, sunder mer genaigt pleyben mögen, die zu eren und gottes dienste zu uffen (üben); haben wir mit guter vorbetrachtung und zeytlichem rate unnser selbs, auch vil gelerter leute diese hernachgeschriebenn ordnunge erfunden und gemacht, das die hynfur auf unnserm stifft zu Mosbach von den personen des stiffts gehalten und vollenzogen werden solle.

Zum ersten, das die persone des stiffts gemaynlich teglich alle horas canonicas, auch die fronampte und messen mitsampt den partayen und annderen stiftungen loblich halten und vollbringen sollen nach ordnung der kirchen. so soll ain yeglicher mesner des stiffts, alle male zu rechter zeyte die vesper, metten und prime ein ganntze stund, und die anndern tagzeyten, besunder die Messe, zymlick zeyte zuvoren ee die zu synngen angefanngen werden, mit unterschydlichen zaychen leuten; so sollen sich alßdann die personen des stiffts vor außgang des letzten zaiches zu rechter gleycher zeyte zu kore schicken und fugen und alweg der geordnet wochner der erste sein und die zeyte anfahen. Item es sollen alle persone des stiffts fleyssiclich yn erbarn priesterlichen claydern, korröcken und korhüte, ein yeder als yme geburt mit zymlicher geschorner kronen und hare zu kor gehen, nemlich die priester oben in den stuelen bey den buchern sein, darauß verstentlich syngen und lesen, nit zu lang noch zu pald, simder einen yeglichen noten gleycher masse als den anndern unverzuckt ziehen; und in der psalmody mitten in den versen ein clain pause hallten; auch die personen allweg auffeinander besunder auff den cantor mercken, das keiner fur den andern breche, dann allweg in gleicher ordenlicher maße pleyben. Item in den tagzeytten under den psalmen sollen sy sitzen und darnach ganntz aufsteen, doch etlich zeyte, so man preces hat, knyen. Item zu den ampten der heyligen

meßs vom anfang biß zu der epistell steen, von dannen biß zu dem ewangely sitzen, darnach bis nach dem sanctus steen, dann die weyle man in symbolo singet: Et homo factus est knyen und von außgang des sanctus biß zu volbringung des paternoster auch andechtiglig knyen und alßdann zu ende des ampts steen. Hyndan gesetzt die zeyte zwischen ostern und pfingsten auch ettliche hochzeyte sollen sie nach löblichem wesen halten.

Item ir kainer sol sunderlich in dem kore beten, die weyl er zu singen und zu lesen pflichtig ist, auch nit unnutz rede uben, noch ungeberde weder mit lachen oder sunst treyben, sunder andechtiglichen halten, damit der dienst gottes loblich vollbracht und die anndern person, nit geirret werden. Item die frumesser und selambter mögen der metten frey sein, dardurch sye sich mit iren gebeten und sunst dester fleyssiger zu iren geordneten messen schicken künden. Item was einer yeglichen persone die wochen oder tage im kore zu thunde geburt, sol der scolasticus allweg bestellen und verfugen, das sye sollichs erinnert, auch zu thunde gleichlich bestellet und nit von einem auff den andern verzogen werd. Item ein yeglicher fronampter sol außer der sakristey one sein dyacken und leviten nit geen, sunder dieselben sollen zuvoran ir epistell und ewangelium gesucht und das buch bey dem mesner an sein zymlich stat geschickt haben und das gantz ambte bey dem priester und altare yn andechticlicher und ordenlicher dienstparkait pleyben; doch so dem kreutzmesser das ewangely am freytag geburt zu lesen und mit dem fronampter aus der sakristey nit geen mag, wann er dann sein messe volbringet, sol er sich von stund an der leviten stat fugen und pleyben. Item an den vier hohen festen, unnsers herren fronleychnams, allen unnser lieben frawen, aller heyligen, sant Julianen und der kirchweyhung tagen, sollen alleine canonicken ministriern und regiern und der jungst vicary den rauch geben; danne auff die anndern tage, so man rauchet, sol ein mesner dem priester, der wochner ist, den rauch furtragen, der dann in einer korkappen furbas das sakrament, den altare, und alle personen des stiffts nach ordnung berauchen und dem mesner das rauchfaß hynzutragen wyder antwortten sol. Item in allen ampten und zeyten sollen die personen zu dem gesang ausserhalb der psalmen zu dem buch auff dem pulpet mitten in dem kore geen, daraus einhelliglich und underschydlich, ein not als die anndern singen und auff einen schulmeister auffmercken, das kein person fur die andern breche, Doch mogen der techant und scolastick ausser den buchern vor ihne ligend mitsampt den eltisten canonicken und ausser keinem messbuch singen, das nit irrung geschehe. Item in den creuzfertten ausser und umb die stat sollen alle personen zuchtichen und andechtiglichen mitgeen, sy mogen dann sollichs mercklicher ursach halb nit gethun; auch yn allen und yeglichen umbgengen umb den stifft und den station im stifft gegenwertig sein und vollbringen und kein messe darunter lesen, damit das volke nit bey der messe pleyb sunder mitgeen. Item sy sollen alle stifftung und jartage loblichen und ordenlich volbringen, damit den selen genug geschehe und so sye presentz haben vom anfang biß zu ende dabey pleyben und verdienen. Dann welicher das one redlich ursach nit tete und die presentz ains tayls oder gar versaumpte, dem und denselben soll die versaumpt presentzs, so dick not geschicht, nit geben, sunder| in ein buchsen gelegt und furter zu der presentz und stifftes nutz verwendet werden; auch einer redlichen persone des stiffts bevelhen sollicher versaumpnusse auffsehen und merkung zu haben

und darob zusehn, das man die versaumpten presentz alweg in die buchsen lege, damit wie obgeschriben ist, zu gefaren. Item alle statuten von den newen canonicken und die corpus der prebenden, darauff die canonicken nit sitzen, sollen die andern korherrn nit under sich taylen, sunder allweg zu auffenthallt des stiffts und besserung der ornate, auch annder gottes zierde, wennden und komen lassen, hyndan gesetzt die pfrunde, die in das collegy zu Haydelberg vermainet ist. Item es sollen weder dechant noch canonick eynicherlay frondienste in sunderhait one des techants und kapitels wissen gebieten. Item ob ainicherley zu volbringung göttlichs dienstes hierinn nit begriffen were, sol doch damit nit außgeschlossen sein, sunder nach aller loblikaite, wie sich geburt, in alleweg zu ordnung der heyligen kirchen vollbracht werden. Item eyn yeglicher prediger soll uber das ganntz jare alle fest und sundag, auch in dem advent und der vasten in yeder wochen drey tag, nemlich den montag, mitwoch und freytag, schuldig sein zu predigen und die predig kain mal uber ein stund ziehen, damit das volk nit verdrieß gewynne. Und uns beduncket geraten und gut seinde, das ein prediger an den festen und sonntagen, zu sumer zeyte alwegen nach tysch, so die hora zechny geschlagen hat, anfahe zu predigen und biß zu der aylfften stund vollende und zu wynterzeyten von der aylfften stund bißs auff die zwelfften predigen. Item und in dem advent und der vasten an den werktagen alweg des morgens frue nach der metten anfahe zu predigen und aber nit lennger dann ayn stund verziehen. Alß dann soll die vigili und selmeß von stund nach der predig angefenngt und vollendet. Auch mit der predikatur sunst in allweg, als dann die päbstlich bulle außweyßt, gehalten werden. Item nach dem alle geistlich personen, besunder priester fur annder zu loblichem wesen angesehen und geordnet seind, das yne in alle wege geburt, gute exempel vorzutragen, dadurch die layen zu pesserung und nit zu abfall oder böser nachvolg bewegt werden, sollen sich alle personen des stifftes, allte und jung, gutes erbars und zuchtiges wesen haimlichen und offenlich fleyssen, auch alle unzymliche spill, gesellschafft, frawen zu unordnunge, orten und ander ubelstandt vermeyden, dardurch sy clag und nachrede vertragen pleyben. Danne, welich sollichs uberfurn, den und dieselben sollen techant und kapitel gnugsamlich nach notturft, wie sich geburt, straffen, damit sich ander daranne stossen. Item das doch die straff der versaumptnuß im kore ettlicher maß hierinn vermelt und nit zu ablessigkaite gesetzt, noch gespart werde, so soll ayn yeglicher techant die korherren nit allain, sunder mit rate des kapitels doch die vikarien allaine straffenn und sollich straffe der korherrn und vikarien, wie sich gepurt, vollenden. Nemlich so die person des chors halb strefflich seind, soll der techant einem canonick denselben tag ein maß weyns und ein brot und einem vicary sein pfrunde denselben tag halbs in dem pfrundkeler auffhalten; sollichs dann darinnen pleyben soll. Dann in allen strafflichen sachen, wie die seind, soll es nach gestallt des handels durch einen techand und kapitel gegen den korherrn und durch den techant gegen den vicarien, wie obvermeldet ist, furgenommen und durch den techant genugsamlich gestrafft und one verzug volendet werden. Und ob' ein techant selbs strafflich sein wurd, in was sach das were, soll yn alweg der elteste korherr fur das kapitel fordern, allda zu rede setzen und, yn was straff er durch das kapitel gefunden und erkant wurd, soll er gedulticlichen auffnemen und darin erscheinen. Item gegen den alten und kranken, die diser ordnung nit nachvolg

thun mögen, soll es ungeverlich gehalten werden. Und das sollichs alles, wie obgeschriben steet, auch was yn annder weg loblich und billich ist, auf dem benampten unserm stifft zu Mosspach zu kunfftigen zeyten von allen personen dem allmechtigen got zu lobe und uns zu haylwertiger besserung gehalten und vollenbracht, auch nit inn vergessen gesetzt werd, so haben wir obgenanter hertzog Ott unns im pesten mit den personen, durch angeben gelerter leute sollicher ordnunge verayniget und zugesagt, sy dabey auch allen iren leuten und guten zu hannthaben und alle gnad zu beweysen, dardurch sij dester gerulicher inn guter ordnunge pleyben auch den obvermelten und annnern loblichen dingen nachvolg tun mogen. sollichs alles wir obgenannter techant, kapitell und personen des obgenannten stiffts zu Mosspach fur uns und unnser nachkommen zu hallten und zu vollfurn verwilligt und vergunstet haben, getrewlich und ungeverlich. Und des zu urkund . . .

Geben zu St. Martins des bischofs tag 1466.

G. L. A. Orig. Perg. 43/154.

No. 9. Testament kurfürst Friedrichs. Heidelberg 1467 Okt. 28.

Wir Friderich von gottes gnaden pfaltzgraue by Rine, hertzog inn Beyeren, des heil. romischen richs ertztruchses vnnd kurfurst, bekennen vnd thun kunt offenbare mit disse brieff, das wir zu hertzen genommen vnnd innerlich in vnsern gemute bedacht vnnd betracht haben die wort vnnsers heylants, er gesprochen hatt, Sehent zu vnd wachent, wann ir nit wissent, zu welcher stunt, ob fru oder spadt der herre kommen wurtt, vnd daruß vermerckt onsicherheytt der stunde des dots, so doch nichts in dissem vergenglichen leben gewissers ist vnd sicherer dann der lyplich dot, vor des mechtig gewaltt vnd crafft nichts inn der weltt gehelffen mag. Wann wir sterben alle, als die wysse frauwe spricht inn dem anderen buche der konig, vnd verfliessen als die wasser, die nit widderkommen, dadurch bewegt vnnd, daz die stunde des ends vnsers lebens snelliglich, onbewarnt, onbedacht vnser selen heyle vnnd vngeordent vnsers lesten willens vns icht uberfalle vnnd begryffe, so haben wir mit wolbedachter vernunfftt, zyttlichem rate vnd rechter wissenn vnser testament vnd wie es nach vnserm dot gehaltten werden soll, gesetzt geordent vnnd gemacht, setzen, orden vnd machen, das inn crafft des brieffs, wie das inn allen rechten bestentlich sin soll vnd mag, inn der besten form in massen, wie hernach geschriben stett.

Zum ersten so befellen wir inn die barmhertzigkeit vnsers schoepffers des allmechtigen gottes, inn das bitter lyden sins eyngebornen sones vnd inn das mitlyden siner wirdigen mutter vnser sele uss eyningkeit vnsers hertzen fleelichen anruffende vnd bittend, das die engel des friden die selbe vnser sele gnediglich empfahen, fur allen vnsern hellischen fynden beschirmen vnd bewaren vnd zu angesicht des obristen richters vnd seligmachers by ime zu besitzen ewige freyde antwortten wollenn.

Item wir erweelen vnser begrebnisse zu den barfussen inn vnser statt Heydelberg, inn vnser capellen, wir gebuwet vnd vnder dem erhaben sarck, wir darinn machen lassen han.

Item wir bitten vnd begeren, vnsern lyp zu der erden zimlichen mit andacht vnd ordenlichen bestatt vnd begraben werde, besonder nach

gewonheytt des ordens der barfussen mit singen, lesen vnd allen gebeten, wie die selben eynns irs ordens bruder pflegen zu begraben.

Item wir setzen, orden vnd wollen auch, das zu stunt nach vnserm dot ein ewig liecht dag vnd nacht inn eynner ampel von oley inn vnser capelle by vnserm grap brenne vnd gehalten werde vnd der rat zu heydelberg alle jare vor funff gulden oley dazu inn das closter reiche zu solichem liecht zu gebruchen. Darvmb sollen ine hundertt vnnd zwentzig guldenn gegeben werden, vnd sie sollen sich auch verschreyben, solch oley yars in das closter zu antwortten.

Item wir bitten setzen vnd orden, das von stunt, an alles verziehen, vnser abgang verschriben vnnd verkundet werde inn alle orden, inn die wir zu eynen bruder vnd inn ir bruderschafft entpfangen sin vnd nachmals entpfangen werden, vff das von denselben vor vnser sele, so erst das sin mag, geschee, soviel sie zu thun vor eynen iren bruder schuldig vnnd pflichttig sint. Mit namen vnser lieben swester zu Gentt, prior vnd conventt zum Guttelsteyn, den predigern zu Colne etc.

Item soll des glychen von stunt auch geschriben werden inn alle stifftt vnd clostere, wie das vnnsern elttern vnd bruder seligen zuuor gescheen ist, vnsern dot zu begeen vnnd inn allen iren messen die dryssig dag vnser zu gedencken vnd den allmechtigen gott vor vnser selen zu bitten, mit namen Spier, Worms, Wympffen, Nuwenstatt, Mulbronn, Schonauwe vnnd inn alle ander stifftte vnd clostere, manne oder frauwen, die inn der Pfalz sin vnd gehören.

Item wir bitten, setzen und orden, das inn sonderheyt vnnd von stuntt nach vnserm abgangk geschickt und gegeben werden solle:

gen Mulbronn XX gulden
Schonauw XX „
Castell XX „
Otterberg XX „
Usserstall XX „
Kirßgarten XV „
Henouwe XV „
Hirßauwe XV „
Hanauwe XV „

den predigern zu Wimpffen zehn gulden
den barfussern zu Heylpronn III groer tucher
Lotheim X gulden
Libenauwe XX „
Nonnenmonster X „
Lichtenstein X „
Konigsbruck X „

Meyntz, Colnn, Coblentz — Carthusercloster yglichen XX gulden

den regulirten zu Colnn XX gulden
den predigern zu „ XX „
den predigern zu Worms X „
Lobenfeltt X „
Nuwenburg X „
Hasenpful zu Spier X „
zu sant Claren daselbs X „
Franckental X „
Lorsch X „

Und soll damit geschriben vnd gebetten werden inn yglichs der obgemelten clöstere vnsern dot, sibenden vnd dryssigsten andechtiglich zu begeen vnd vnnser in allen iren messen vnd gebeten die dryssig dag getruwelich gedenken vnd gedenken lassen vnd das dieselben vff yglichen dag der begengnis des sibenden vnd dryssigsten inn yglichem vorgemeltem closter den brudern oder schwestern ein pitantzien geben vnd bestellen.

Item wir bitten, setzen vnd orden, mit zimlichem vnd geburlichem beluchtt auch sibenden vnd dryssigsten lassen begeen, inn der kirchen vnser begrebniß vnd uff die selben dag vnd ir yglichen zu bestellen den brudern dry imbs den abend nach der vigilien eynen, vnnd den dag zwen imbis vnd, das darzu ine gegeben werden funff groer tucher zu cleydung vnnd das ussgerichtt werd, uff den dag vnser begengnisse vnnd vnser grab eyn gantz jare zimlich beluchten, zuuorab inn allen gezytten metten prym etc.

Item wir bitten dechan vnd capittel vnsers stiffts zum heyligenn Geyst zu Heydelberg, das sie vmb gottes willenn vnnsern dot, sibenden vnnd dryssigsten andechtiglich begeen vnnd bestellen, vnser selen gedacht werde die dryssig dag inn ires stiffts person messe, vnd setzen ine funfftzehen gulden die gemeltten dry dage vnser begengnis zu presentz zu teylen nach ires stiffts gewonheit doch das, die mess lesen, inn sonderheytt bedacht werdenn; vnnd dazu zwen gulden, zu solichen begengnissen zimlich geluchte zu bestellen.

Item das desglychen vnnser dott, sibenden vnnd dryssigsten zu den Augustinern begangen vnd inne zwey wysser tucher gegeben werden vnnd dry gulden, von den sie sollen bestellen den brudern uff die dry tage vnser begengniß yglichen ein pitantzien, ine auch befolhen werde, gott vor vnser selen getruwelich zu bitten inn allen iren messen die dryssig dage und darzu zwen gulden, zu solichen begengnissen zimlich geluchte zu bestellen.

Item wir bitten vnnsern kirchherrn vnnd priesterschafft zu Bacharach, pfarrer vnnd priesterschafft zu Altzey, das sie vnsern dot, sibenden vnnd dryssigsten begeen, vnd setzen an der yglichs ende sechs gulden zu presentzien zu teylen, vnder die person vff den dag der begengniß dry gulden und der andern yglichen anderhalben gulden, nach gewonheyt yglicher gemelter kirchen, doch das, die die mess lesen, inn sonnderheytt bedencken, vnnd setzen darzu an iglichs der gemelten ende zwen gulden, zu solichen begengnissen zimlich geluchte zu bestellen.

Item begern vnnd bitten wir, das vff den dag vnser ersten begengnisse alle prelaten vnnd gemeyn pristerschafft vmb Heydelberg beschriben vnd beruffen vnd eyn zimlicher imbis vnnd presentz allen den, die mess gelesen haben, gegeben werde, wie das vor mit vnserm bruder seligen gehaltten worden ist. Vnnd das solich begengnis gehaltten werde inn vnserm stifftt zum heyligen Geyst zu Heydelberg.

Item setzen vnd orden wir, das zu Heydelberg, Nuwestatt, Alzey vnd Bacharach an yglichen ende vff den dag vnnser begengnisse zuvoruß vnd das mererteyle hußarmen vnd darnach ander armen zwei fuder wyns vnnd funff vnd zwentzig malter korns, das minnerteyle an brott vnd das mererteyle an korn gegeben vnnt geteylt werde, darzu an iglichem ende dru graer tucher zu cleydung den armen ußgeteylt werdenn sollenn.

Item was wir an guldenn cleynotte, edelnn gesteyn, perlin, wir by vnnserm leben machen lassen han, vor vnser person nach vnserm dot verlassen vnd hinder vns funden wurtt, solichs alles setzen, geben vnnd orden wir zu der ere gottes vnnd an gezierde der kirchen. Also das darus dru stucke monstrantzien oder creutze gemacht sollen werden, vnd der eyns zu dem heyligen Geyst, das ander inn die capelle vff vnser burge zu Heydelberg vnnd das dritt zu den barfussen inn vnser gedechtnisse gegeben werdenn sollen. Ob aber vnser son hertzog Philips solich obgemelt cleynot ime selbs zu haben vnnd zu haltten

eynnen willen hett, so soll er macht haben, dru stuck monstrantzien oder creutze, der yglichs zweyhundert gulden vnd nit darunder werdt sy, die selben geben inn die vorgenannten kirchenn, vnd so das gescheen ist vnnd nit dafur, soll vnnd mag er solich cleynot zu sinen handen nemmen vnd behaltten.

Item alle vnnser guldenn vnnd sydenn gewantt setzen vnd geben wir, mesßgewandt vnnd kirchengezierde daruß zu machen, vnnd das zu teylenn an die statt unser begrebnisse, inn das nuwe closter zu den predigern inn der vorstatt zu Heydelberg, gen Germerßheim inn die capelle im schlosß daselbs, zu den heyligen Geyst zu Heydelberg vnnd an ander ende, da es notturfftig ist inn vnserm furstenthom.

Item dieselben vnnser syden cleyder also zu machen wie vor stett, dazu setzen wir hundertt guldenn.

Item vff das vnser lieben frauwen gesungenn meß, die furgenommen ist zu dem heyligen Geyst alle morgen nach der metten, eyn furgang gewinnenn vnnd ewiglich bestettigt werden moge, so orden vnd setzen wir darzu druhundert guldenn darumb ligende gutere, eckere, wiesenn oder ander zu kauffen, der gultte vnnd rente jerlich zu der messe dienen sollenn.

Item vnnser liebenn frauwen bruderschafft zu Heydelberg setzen wir das huß, wir kaufftt vms Reynharts von Sickingen ritter seligen witwe, zu ewigen zytten by dem predig huß zu blyben.

Item den sonnder siechen zu Heydelberg ein fuder wyns vnnd zehen malter korns.

Item inn den spittal zu Heydelberg viertzig gulden, die anzulegen an ligende gutere vnd die nutzung davon den siechen, die am meynsten kranck vnnd legerhafftig sin, ire kost, als krancken zugehörtt, damit zu bessern, weß ine not ist, vnnd sunst nirgent anzukeren.

Item bitten wir gardian vnnd alle bruder der barfussen by den wir unser begrebde erwelt haben, das sie vmb gottes willen unser jargezytt zu allen fronfastenn, inn sonderheyt das ist mit namen viermale zu dem jare, andechtiglich mit vigilien, nunletzen vnd selemessen haltten vnnd begeen wollen.

Item vff das sie zu solichem vor vnser selen zu singen vnnd zu lesen deste williger sin vnd das zu thun inn ewiger gedechtniß by ine verlyben vnd ingeschryben werden möge, so setzen vnnd orden wir, ob wir das inn vnserm lebenn nit selbs vßrichten vnnd geben werden, druhundert gulden, inn irem closter ein siech vnd gasthuß damit zu machen, das sie, als wir vermercken groß notturfft haben oder zu etwas anders dem closter zu gut vnd ewiger gedechtnis kommen mag, kelche meßbucher, ander bucher, oder buwe, wels sie aller notturffttigst sint.

Item wir bitten auch vnsern lieben son, hertzog Philips vnnd sin erben, so zu yglicher zytt nach vns ir wesen vnd statt zu Heydelberg haltten werden, das sie vff solich gemeltte dag eyns yeden jars, so die bruder zu den barfußen, als ob stet, vnser begengnis haltten werden, das si den dann vff die selben dag redlich spysung vnd getranck geben; vnnd wollen ine getruwen, sie werden das ine thun, als wir wolten, sie ine thun soltten.

Item begern vnd bitten wir dechan vnnd kapittel zu dem heyligen Geyst zu Heydelberg vnser jargezytt viermale inn dem jare mit zimlicher beluchtung, als sie pflegen vnsern bruder seligen zu begeen vnd vff das sie den selben dag presentzien mögen han vnnd auch das wachs erstatt werden, so setzen wir zu der gemeyn presentz desselben stiffts

funffhundert gulden, damit sie sollent kauffen ligende gutern, eckere, wiesen oder ander, vnnd was also gekaufflt vnnd jerlich davon gefallen wirdet, von dem soll abgezogen werden, sovil sich geburtt vor wachs, vnnd das uberig zu den vier jargezytten zu presentzien gegeben vnnd geteyltt werdenn nach gewonheitt des stiffts mit bedencken der, die vff die gemeltten dag meß lesen.

Item setzen wir dem stifft zu der Nuwenstatt hundert gulden darumb zu kauffen, wie vor stet, vnd was gekaufft vnd davon fallen wirtt, abgezogen vor wachß, soviel zimlich ist, soll das uberig gegeben werden zu presentz mit bedencken der, die meß lesen vff den dag, als sie vnser jargezytt begen werden, das sie auch zimlich alle jar begeen sollen.

Item inn glycher wysse zu kauffen vnnd zu teylenn vnnd vnser jargezytt inn sonderheytt jerlichenn zu begeen, setzen wir an die gemeyn presentz zu Altzey sechtzig gulden vnnd an die gemeyn presentz zu Bacharach auch sechtzig guldenn.

Item han wir angesehen flyssig vnnd getruwe dinst, die uns erlich die vnsern vor andern gethan haben vnd denselben gesetzt wie nachfolgt:

Item her Hansen vnserm caplan oder eynem andern, vnser caplan sin wurtt zu der zytt vnsers abscheits von diesser weltt, zehenn guldenn.

Item vnserm kammerknecht Kochlin, ob wir den inn vnserm leben nit versehen, hundertt gulden.

Item allen vnd yglichen vnsern dienern vnd knechtten, sie sin edel oder vnedel, so inn vnser kranckeyt, so wir von disser weltt abscheydenn, by vns sin vnd vnnser wartten werdenn, yglichem zehen gulden.

Item Peter Zincken, oder eynen andern, vnser koche sin wurtt an sin statt vff die gemelt zytt, zehen guldenn.

Item so setzen wir dissen nachbenanten vnsern selwertern nemlich den erwirdigen inn gott vetteren vnsern lieben besondern frunden hern Reynhartt zu Worms vnd hern Mathiesen zu Spier bischoffen der yglichen eyn cleynot dryssig gulden wertt.

Item meyster Josten Dernbecher von Alberßwyler funfftzehen gulden.
„ meyster Josten von Calwe dem prediger „ „
„ Blycker Lantschaden vnserm hoffmeyster zwentzig „
„ Diether von Hentschußheim „ „
„ her Hartmann von Igstatt pfarrer vff vnserm sloß zu Heydelberg zehen gulden.

Item ob wir bißher an kirchen, closteren oder andern gewychten stetten gott zu lobe buwen lassenn hettenn, zu Germerßheim, zu Heydelberg, inn der Nuwenstatt, zu den barfussern daselbs oder an andern enden vnd furtter thun wurden, so wir inn leben sint, das soll nit verhindern, oder abgeschlagen werden an dem von allem vnnd yedem das her inn gewordent ist, dann demselben soll stracks nachkommen werden, es wer dann, das wir das icht by vnserm leben vßrichtten wurden.

Item so ist vnnser ernstlich meynung vnd hertzlich begird vnnd befelhniß, ob nach vnnserm tode etwas von zytlichen gutern ligend oder farender habe an vns kommen wer inn vnserm regiment des furstenthoms, darinn ymant eyn billich widderkerung zu thun wer, das vnnser sone hertzog Philips mit rat der selewertter oder auch ander gelerter gottforchtiger menner semlichs widderkeren woll oder gutlich abtragen, inn dem besward wir sin gewissenheytt.

Item setzen, bescheyden vnnd wollenn wir auch, daß der hochgeboren furst vnnser lieber son hertzog Philips, pfaltzgraue by Rine etc,

wann wir von dots wegen abgangen sin, das gott lang gnediglich verhaltten wolle, zuuor vnnd ee er vnser land vnd lute innemmen wirdet, nach vnser altfordern loblicher ordnung globe vnd zu den heyligen swere vnnd des sin briff vnd sigel gebe, antreffen die vniuersitet zu Heydelberg, veranderung sloß vnd stett, by der pfaltz erblich zuverlyben verschriben sin, judden inn der pfaltz slossen, land vnnd gebietten nit zu haltten vnnd alle brieff, von vnsern altfordern auch vatter, bruder seliger gedechtnis vnd von vns gegeben vnd versigelt sin, zu haltten, in maßen vnser bruder hertzog Ludwig seliger vnd wir gelopt vnd gesworn vnnd gethan haben, das ime auch vnsere graven, herren, prelaten, stett, land vnnd lute nit hulden, er hab dann solichs zuuor gethan.

Item so bitten wir den selben vnnsern lieben son hertzog Philips vß begirlichem hertzen, das er ansehen woll vnser liebe fruntschafft vnnd truwe, so wir zu siner person vnd zu besserung des furstenthoms der pfaltzgraueschafft gehapt vnd wie viel wir inn dem ime vnd dem furstenthom zu gut muwe, arbeyt vnd widderwertigkeytt erlitten vnd gehapt haben, befelhen sin vnser natturlich sone Friderichen vnnd Ludwigen, ir mutter vnd ir lyp vnd gut auch getruwelich hanthaben, schuren vnd schutzen wolle vnd nit gestatten, die von yemant getrengt, gehomutigt oder beschedigt werdenn vnnd sie helffe getruwlichen furdern zu irem nutz vnnd erenn.

Item so begern vnd bitten wir denselben vnsern son hertzog Philipssen, das er dissen vnsern letzten willen vnd testament, vnser selenheil beruren, bessern vnd alles vnnd yglichs darin gesetzt, geordent vnnd gemellt gutwilliglich annemmen, verwilligen, haltten vnd darin thun wolle, als er woltt, wir ime thetten, vnd auch gern thun wolttenn, ob es darzu keme, das alles inn gottes gewaltt stett vnd des zu gezugniß mit vns versigeln wolle.

Item so bitten wir denselben vnsern son, daß er diß vnsers testaments vnd lesten willen ein principall hanthaber, schirmer, ußrichter vnnd selewertter gutwilliglich sin vnd darzu helffen, raten vnnd gebieten wolle, das solich vnser lester wille vollentzogen vnnd inn allen stuckeu onverlengen von stunt vßgerichtt werd, vnd darinn thun, als wir des eyn gantz getruwen zu ime haben. Ob aber vnser son hertzog Philips des nit thun woltt, des wir vns doch nit zu ime versehen wollen, nit desterminder sollen die ander selewertter dem nachgen, als von ine herinn geschribenn stett.

Item so setzen vnd orden wir zu dem selben vnserm sone zu vnsers testaments vnnd lesten willens executor, volfurer vnnd selewertter disse nachbenanten, die erwirdigen inn gott vettere vnnd vnnser lieben getruwen hern Reynhartten zu Worms vnd hern Mathißen zu Spier bischoffe, Blycker Lantschaden, vnsern hoffmeystere, meyster Josten Dernbecher, doktor Josten von Calwe, prediger zu Heydelberg, Diethern von Hentschußheim vnd her Hartman von Igstatt, pferrer vff vnserm sloß zu Heydelberg, vnnd ir yeglichen besonnder, inn der besten form, vnnd bitten dieselben vnnd bevelhen ine, sich der selwerttern gutlich anzunemmen, getruwen ernst vnd flyß furzukeren, zu helffen, zu raten, zu manen, vnnd alles das zu thun, so ferr an ine ist, des not sin wirtt, dadurch diß testament vnnd vnser lester will inn allen sinen stucken vnnd artickeln on allen abbruch vßgerichtt vnd inn monatsfrist nach vnserm tode vollenzogen werde, so erst das ymmer gesin mag, vnnd wollen dar inn gott vnnser selen heyle, vnnd das wir ine vor andern allezytt inn sunnderheyt getruwet haben, ansehen, als sich dann des

die selben selewertter alle vnnd yglich solichs testaments angenommen vnd inn vnser hant mit truwen gelopt vnd lyplich zu gott vnnd den heyligen gesworn haben, allem vnd yglichem innhaltt dis vnnsers testaments, so ferr sie das beruren mag, vffrecht nachzukommen vnd zu vollentziehen nach irer besten verstentnisse vnd vermögen; alles truwelich vnnd ongeuerlich.

Item als wir auch inn sonnderheyt etlich somen gelts verordent vnnd verschafft haben, da wollen vnnd befelhen wir, wes wir des by vnserm leben nit selbs vßrichtten, das dann die vorgenanten meyster Jost Dernbacher, doctor Jost von Kalb prediger, Diether von Hentschußheim vnd her Hartmann von Igstatt das alleyn vßgeben vnd vßrichtten sollen vnd stellen das alleyn vff sie, dem nachzukommen, wie sie dann das vnser meynung vnderrichtt sin, vndd darin sollen ine ander vnnser selewertter nit tragenn oder irren mit wortten oder werckenn inn keyn wysse, sonder darinn, ob sie sie anruffen wurdenn, beholffen sin.

Item sin disser testament zwey begriffen vnd versigelt inn glycher wysse eyns als das ander, vns der eyns zu behaltten vnnd das ander hinder die barfussen zu Heydelberg inn das closter zu legen, vff das, ob es not wer, das die ding zu schulden kemen, sich die gemeltten vnser selewertter destebaß wusten darnach zu richten. Vnnd ob eyn testamentt verloren oder sunst ontuglich gemachtt wurde, das man das ander an des statt gehabenn möge. Vnnd ob es nach vnserm abgangk not wurde, solten die benanten barfussen den benanten vnsern selewerttern samentlich mit eynander oder zum minsten iren vieren davon abschrifftt geben, vnd die sunst keynem inn sonderheytt geben, sich darnach wissenn zu richtten vnnd dem nachzukommen.

Item wir behaltten vns auch beuorvß, das wir macht haben sollen vnd wollen, solang wir leben dasselb testamentt gantz oder eyns teyls zu andern, zu meren vnnd zu mindern nach vnserm gefallen, vnd ob wir diß vnser testament inn eynem oder mee stucken abthun, andern oder by vnserm leben vßrichten wurden vnd solichs sich durch vnser briefe vnnd ingesigel oder vnser selbs hantgeschrifftt oder transfixe briefe erfunden, wie sich das begeben möcht, über kurtz oder lang das alles vnd yglichs soll auch vffrechts gehaltten vnd volzogen werden, in maßen diß vnser testamentt inheltt vnd herinn geschribenn stett. Vnd des alles vnd yglichs zu warer vester gezugnisse haben wir mit rechtter wissen vnser maiestat ingesigel an disse schrifft vnnsers testaments, als obgemeltt innhaltten, thun hencken.

Vnd wir Philips von gottes gnaden auch pfaltzgrave by Rine vnd hertzog inn beyern etc bekennen auch offentlich an disser schrifftt das alles vnnd yglichs, so herinn obgeschribenn stett, mit vnserm guten willen vnnd wissen zugangen vnd gescheen ist. Gereden vnd geloben vnnd versprechen auch by vnsern furstlichen eren vnnd mit guten truwen an eyds statt alles vnd yglichs, so von vns herinn geschriben ist, vest, stett vnnd onverbruchenlich zu haltten vnnd zu uollenziehen vnd darwidder nit zu thun oder gestatten, so ferr an vns ymmer sin mag, gethan werde inn keyn wysse als wir vlichs auch getruwelich zu thun vnserm lieben herren vnd vatter obgenant mit vnser selbs hant inn sin hant gelopt haben. Vnd des zu warem urkunde han wir vnser ingesigel auch mit rechter wissen zu desselben vnsers herren vnd vatters maiestatt ingesigel heran thun hencken.

Vnnd wir von gottes gnaden Reynhartt zu Worms vnd Mathyß zu Spier bischoffe bekennen vns auch offenlich mit disser schrifftt, das

der durchluchtig hochgeboren furst vnd herre, her Friderich pfaltzgraue by Rine hertzog inn beyern, des heyligenn romischen richs ertztruchses vnnd kurfurst vnser gnediger lieber herre, vnser zu siner gnaden selewerttern vnd testamentarien mit andern herin, als obgemeltt gesetzt hat, des wir vns dann auch vff siner gnaden begerung gutwilliglich angenommen vnd dem getruwelich nachkommen wollen, vnnd das zu thun gelopt vnnd gesworn haben, wie herinn geschriben stett. Vnd haben des zu vrkunde vnser ingesigel vff begerung vnd geheyß des vorgenanten vnsers gnedigen herren auch an disse schrifft vnnd testament thun hencken. Datum Heydelberg vff mitwoch sant Symon vnnd Jude dag, der heylige zwolffbotten. Anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo septimo.

G. L. A. Kopb. 876 fol. 103 ff.

Nachtrag vom 3. November 1476. Ebda. fol. 310 f.

Wir Friderich v. g. gn. pfalzgr. b. Rh., hzg in B., des hl. rom. richs ertztruchses vnnd kurfurst bekennen vnd thun kunt offenbare mit dissem brieff: Als wir vnnser testament vnnd lesten willen geordent, gesetzt vnnd gemacht vnd vns das doch zu andern, zu meren vnnd zu mindern, alle diewyle wir leben, inn behalten han inhalt desselben testaments vnd vns dann gut vnnd not beducht hatt, etlich artickel, die darinn gesetzt sin, zu lutern vnnd auch zu melden, durch wen die nach vnnserm dot ußgerichtt vnnd vollennzogen werden sollen, auch darin zu setzen vnnd etlichs abzuthun, damit man des alles eyn eygentlich wissen haben mog, so ist inn den nachfolgenden stucken vnnser wille vnnd meynung wie nachstet: Item als wir inn dem gemeltten vnserm testament gesetzt han, was etlichen vnnsern knechtten nach vnserm abgang werden soll, da ist vnser meynung, welch knechtt vor vnserm abgang von vns vnd dem dinst, darinn sie by vns sin, kommen, das soliche satzung, wir ine gethan han, absin vnd sie fortter nit begryffen soll. — Item wir wollen auch, das die kost, das geluchte vnnd presentz den pristern zu vnsern begengnissen, nemlich des großen vnnd allen andern des dots, des sibenden vnnd dryssigsten von hoffe geben vnnd vßgerichtt werden sollen vnd nit von den testamentarien. — Item den win, das korn vnd tucher, wir zu den gemelten dryen begengnissen zu Heydelberg, Nuwenstatt, Altzey vnd Bacharach armen luten zu geben geordent han, auch den win vnd korn, den sundersiechen zu Heydelberg zu geben, solichs sollen vnser testamentarien vßrichten. — Item die hundert gulden, vnser cleyder zu gottes gezierde zu machen, sollen auch vnser testamentarien ußrichten. -- Item, als wir inn dem gemeltten testamentt vnserm caplan, her Hartman, pferrer inn vnser capellen vff dem schloß zu Heydelberg, zehen gulden gesetzt han, das wollen wir vnd setzen, das ime funffzehen gulden werden sollen. — Item, als wir auch inn dem gemeltten vnnserm testamentt eyn punkten gesetzt han, vnder anderm innhaltten, das vnser son hertzog Philips zuvor, ee ime nach vnsern abgangk von den grauen, ritterschafft, mannschafft vnd andern der Pfaltz underthan gehuldet werde, zuuor geloben soll, keyn veranderung zu thun des schloß vnd stett halb, by der Pfaltz zu blyben verschribenn sin etc., da wollenn vnd setzen wir, das darin die schloß vnd stett, wir vnserm son Ludwig mit willenn vnnd verhengnis des benanten vnsers sons hertzog Philips verschriben han, nit begriffen sonnder vßgescheidenn sin. Vnd der artickel vnsern son herzog Philips derselben schloß halb nit

binden soll. — Item wir setzen vnd wollen auch, das nach vnserm abgang Martin Reschen oder sinen vesten erben dryssig gulden durch vnser testamentarien gegeben werdenn sollen. Vnd daß solichs wie in dissem brieff obgemeltt, also vnser satzung will vnd meynung sy, das also gehalten vnd dem nachkommen werdenn soll, so haben wir des zu urkund dissen transfix brieff durch diss vnser testamentt ziehen vnnd mit vnserm insigel versigeln lassen. Datum Heidelberg vff sonndag nach aller heiligendag 1476.

No. 10. Papst Sixtus bittet kurfürst Friedrich bei der reform von Weißenburg seine hülfe zu leihen. Rom 1473 juli 7.

Sixtus IV . . . Friderico . . . Quia cognovimus tuam nobilitatem in omnibus rebus, que sancte religionis splendorem, decenciam, conservacionem religiosorum locorum, felicem et quietem statum ac divini cultus augmentum concernunt, sepe fuisse promptissimum atque paratum, ideo cum nuper dilectis filiis presidentibus in capitulo provinciali abbatum et priorum ordinis s. Benedicti provincie Moguntine ad visitandum et reformandum monasterium s. Petri et Pauli oppidi Wissenburg, Romane ecclesie immediate subiectum, ordinis predicti, Spirensis dioec., per clare memorie Dagobertum Francorum regem fundatum, quod male regitur et gubernatur, plenam et liberam facultatem concesserimus, prout in nostris inde confectis litteris plenius continetur, nobilitatem tuam exhortamur per apostolica tibi scripta mandantes, quatinus opem auxilium, consilium et favorem dictis presidentibus prestes in omnibus his, que ipsarum litterarum executionem concernunt, ita ut per effectum operis cognoscimus, reformacionem huius tibi fore gratissimum; ac quod predicti monasterii, ne illud ad totalem desolacionem deveniat, felicem gubernacionem summopere affectes et eciam velis tibi apud deum et homines condignas laudes comparare. . . . non obstantibus quibuscunque . . . Datum.

G. L. A. Kopb. 815 fol. 7. [Es folgt in obeng. Kopialbuch die Bulle Sixtus' IV. an die betr. Visitatoren.]

No. 11. Papst Sixtus IV. beauftragt auf bitten des pfalzgrafen Friedrich den abt von Sayn mit der reform der prämonstratenser zu Lorsch. Rom 1473 okt. 12.

Sixtus episcopus, servus servorum Dei, dilecto filio abbati monasterii in Seyn, Treverensis dioecesis, salutem et apostolicam benedictionem. Apostolice servitutis nobis iniuncte desuper officium mentem nostram excitat et inducit, ut circa ea, que pro statu prospero monasteriorum et piorum locorum ac personarum in illis degentium studio pie vite oportuna fore conspicius operosis studiis intendamus. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilecti filii nobilis viri Friderici comitis Palatini Reni peticio continebat: quod licet in monasterio in Lorsch, premonstratensis ordinis, Maguntinensis dioecesis, quod ab olim a Romanis imperatoribus, regibus, principibus et aliis Christi fidelibus funditum et dotatum extitit, infuerit observancia regularis, tamen dicti filii prepositus et

canonici ipsius monasterii, per prepositum soliti gubernari, regularis observancie jugo seposito vitam ducunt plurimum dissolutam; unde diversa scandala in partibus illis suborta et de maioribus malis, nisi congrue desuper provisionis adhibeatur remedium, est verisimiliter formidandum; foretque oportunum, ut monasterium ipsum tam in capite quam in membris ac in spiritualibus et temporalibus reformacionis contingeret presidium salutare. Nos igitur, quorum interest super his nostre vigilancie partes solercius impartiri, dicti comitis, que eciam unus ex Romani imperii electoribus et Bavarie dux ac, ut asserit, dicti monasterii protector existit, in hac parte supplicacionibus inclinati discrecioni tue, de qua in his et aliis specialem in domino fiduciam, per apostolica scripta committimus et mandamus, quatinus assistentibus tibi duobus aut tribus viris religiosis de observancia eiusdem vel alterius ordinis gravibus et maturis monasterium predictum personaliter accedens et solum deum pre oculis habens monasterium predictum illiusque prepositum et canonicos, quociens opus fuerit, auctoritate nostra visites, inibi que tam in capite quam in membris ac eiusdem spiritualibus et temporalibus omnia et singula, que visitacionis et reformacionis officio indigere noveris, iuxta regularia dicti premonstratensis ordinis instituta eadem auctoritate reformes. Nos enim tibi officium huiusmodi impendendi et exercendi, necnon prepositum et canonicos predictos pro suis criminibus et excessibus, prout illa exegerint, iuxta canonicas sanctiones et statuta corrigendi penisque debitis, percellendi et, si opus fuerit, ad alia monasteria transferendi et alios canonicos de observancia in ipsum monasterium ponendi, necnon prelatos dicti premonstratensis ordinis de observancia, ut canonicos suorum monasteriorum tibi pro reformacione huiusmodi necessarios deputent, requirendi, contradictores per censuram ecclesiasticam appellacione postposita compellendi, necnon dictos prepositum et canonicos post huiusmodi reformacionem a quibuscunque excommunicacionis, suspensionis et interdicti sentenciis et peccatis suis, eciam si talia forent, propter que sedes apostolica sit merito consulenda, satisfacto tamen prius illis, quibus forsan occasione censurarum huiusmodi satisfactio fuerit impendenda, absolvendi, iniunctis inde eis pro modo culpe penitencia salutari et aliis, que de iure fuerint iniungenda, necnon cum eisdem preposito et canonicis super irregularitate qualitercumque, preterquam per homicidium voluntarium seu vera bigamia contracta dispensandi omnesque inhabilitatis et infamie maculam sive notam per eos premissorum occasione contractam abolendi omniaque alia et singula in premissis necessaria seu quolibet oportuna faciendi, disponendi et exequendi plenam et liberam tenore presencium concedimus facultatem. Non obstantibus constitucionibus et ordinacionibus apostolicis necnon statutis et consuetudinibus monasterii in Lorsch et premonstratensis ordinis predictorum iuramento, confirmacione apostolica vel quacumque firmitate alia roboratis ceterisque contrariis quibuscumque. Aut in ipsis preposito et canonicis ac premonstratensi ordini vel quibusvis communiter vel divisim a se de apostolica sit indultum, quod aliquem preter et contra eis concessa privilegia et indulta ad visitandum vel alias admittere minime teneantur ipsique ad id compelli aut suspendi vel excommunicari seu ipsi vel eorum monasterium predictum interdici non possint, per literas apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mencionem et quibuslibet aliis eciam apostolicis privilegiis exempcionibus et indulgenciis generalibus vel specialibus, quorumcumque tenorum existunt, perque presentibus non expressa

vel totaliter non inserta, tue iurisdictionis explicacio in hac parte valeat quomodolibet, impedientique quoad hoc alicui nolumus suffragari. Preterea nos preposito et canonicis dicti monasterii pro tempore existentibus, postquam reformati fuerint, quod omnibus et singulis privilegiis et libertatibus et immunitatibus, quibus canonici dicti premonstratensis ordinis de observancia in genere gaudent et utuntur seu uti et gaudere poterunt, quomodolibet in futurum uti et gaudere possint auctoritate predictarum indulgenciarum [concedimus]. Datum Rome aput s. Petrum anno incarnacionis dominice milesimo quadringentesimo septuagesimo tercio quarto idus octobris pontificatus nostrae anno tercio.

G. L. A. Kopb. 815 f. 1 ff.

No. 12. Papst Sixtus IV. versichert den kurfürsten Friedrich seines wohlwollens und teilt mit, daß sein legat, der kardinal von S. Marcus, auftrag habe, in allem nach dem rat Friedrichs sich zu richten. Rom 1473 okt. 18.

Dilecti fili salutem et apost. bened. Accepimus litteras nobilitatis tue, que gratissime nobis admodum fuerunt. Cognovimus enim ex his qua singulari nos caritate prosequaris et letaris (?) eodem animo et affectu nos esse erga te. Certe cum semper intelleximus nobilitatem tuam et nobis et sedi apost. affectissimam esse atque id per litteras et nuntios tuos cognoscamus, non possumus non nisi vehementer te commendare ut optimum et catholicum principem et te in visceribus gerere caritatis et omnia bene sperare de nobilitate tua, ut, quecumque perspexeris ad honorem nostram et huius sedis pertinere, diligentissime sis facturus; quemadmodum et nos pro rebus commodum et honorem tuum concernentibus promptissimo animo facere sumus parati. Ea propter scribimus per breve hoc alligatum dilecto filio nostro in titulo s. Marci presb. cardinali legato nostro, ut in dieta ista, an interventurus est, causas et negocia tua commendata suscipiat. Si opus erit presidio tuo ad te recursum habeat, tamquam ad eum principem, in quo unice confidimus, qui nostra ex sedis apost. auctoritate omni cura et vigilancia tueberis et in quibuscumque oportunum erit, nobis statim commonefacies et providebis. Persuade tibi nos in animo habere aliqua magna re benevolentias nostras tibi declarare. Datum apud s. Petrum sub annulo piscatoris die XVIII octobris MCCCCLXXIII pontif. nostr. anno tertio.

G. L. A. Kopb. 815 fol. 3.

No. 13. Bischof Ludwig erneuert vertragsmäßig das bündnis des jares 1462 zwischen dem hochstift Speier und der pfalz. Heidelberg 1479 febr. 1.

Wir Ludwig v. gots gnaden bischoff zu Spier bekennen und thun kuntt offenbare mit dissem brieff: Als zu zytten bischoff Johann unnser furfare mit dem durchluchtigen und hochg. fursten und herren hern Friedrichen pfaltzgraven eynung ingangen ist innehaltend schirm und usstragk zwuschen dem furstenthumb der pfalzgraveschafft by Rine

und dem stifft Spier, der datum stet Heydelberg uff sant Bartholomeus des heiligen aposteln dag anno 1462 vnd dann dieselb eynung under anderm innheltt, dass solich eynung zu ewigenn dagen gehalten verden vnd eyn yglicher bischoff, so dick sich das begibt, wann die inn das regimentt des bisthumbs Spier gedrette sin, sollen sie inn vier wochen darnach, nachdem das an sie herfordertt ist worden, sich verschryben alles vnd yglichs, die selb verschribung inn hett, fur sich vnd ir nachkommen by wirden, eren vnd guten truwenn vestiglich zu haltten vnnd des ire versigelt brieff ubergeben; als auch unser nechster furfare bischoff Mathis selig gethan hatt. Wann nun der itzgenannt unnser furfar mit dot abgangen, vnnd wir inn das regiment des bisthumbs zu Spier kommen, so sin wir mit gutem wissen vnd willen solicher eynung vnd verschrybung mit dem durchluchtigen vnd hochgebornen fursten und herrn herren Philipssen pfaltzgrave etc. ingange vnd die ernuwern vnd gereden vnd versprechen fur unss vnd unssere nachkommen bischoffe zu Spier by vnsern wirden, eren vnd guten truwen, solich eynung vnd verschrybung beste, stete vnd uffrechte zu haltten, alles vnd yglichs die von puncte zu puncte innheltt, vnd darwidder nit zu thun oder schaffe gethan werden vnd den unsern oder, der wir ongeverlich mechtig sin, moge zu thun nit gestatten etc.

G. L. A. Kopb. 876 fol. 105v.

No. 14. Verpflichtung eines pfründnießers bei der präsentation gegenüber dem pfalzgrafen als patronatsherrn. Heidelberg 1480 januar 17.

Ich Johann Frank bekennen mich offentlich inn dissem brieff: Als der durchl. hochgeb. furst unnd herre her Philips pfaltzgraue by Rine unnd hertzog inn beyern, des heyligen romischen richs ertztruchses unnd kurfürst myn gnädiger lieber herre als ein rechter lehenherre der pfarrkirchen zu Heppenheim dieselb kirch mynem bruder meister Niclaus Franken verluhen unnd daruff presentiret hatt unnd dem benanntem bruder meyster Niclaus ein gratien von unserm heyligen vatter den papst uf etlich pfrunden hatt, das ich obgenannter Johann Frank mich anstatt unnd von wegen des eegenannten myns bruders meyster Niclaus Franken, des ich mich her inn gemechtigt, zugesagt unnd verpflicht han, das sich der benannt, myn bruder, mag. Niclaus, ob er der gemelten pfarr halb mit recht angefochten wurde, zu der gegenwere keins andern behelffs oder gerechtigkeit gebruchen oder behelffen soll, dann des obgenannten myns gnädigen herrn pfaltzgraven als des lehensherrn unnd siner gnadenn presentation und daß sich auch der bemelt myn bruder nach jares frist schrieft folgend personlich uff die gemelt kirch fugen, daruff residirn unnd die versehen soll unnd, wo er widder solichs so obgemeltt thun unnd dem nit nachkommen wurd, das dann der eegemelt myn gnediger her pfaltzgraf die vorgemelt pfarre fortter nach siner gnaden gefallenn eynem andern verlyhen möge, da widder sich der gemeltt myn bruder nit stellen soll inn eynichen wegs, sunder alle geverde. Des zu urkund ... (Datum. Siegel.)

G. L. A. Kopb. 817 fol. 27 eingeb. Blatt. [Ebendort ähnliche Verpflichtung des Johann Knybis wegen derselben Pfarrei. 1480 Dez.]

No. 15. Kurfürst Philipp gewährt dem kloster Schönau einigen nachlaß in leistung von frondiensten und atzung. Heidelberg 1482 juli 31.

Philipps . . . Als unser vor altern pfalzgrave by Rine bis uff den hochgebohrnen fürsten, unsern lieben vettern und vatter herrn Friderichen pf. by Rine allerseligen gedechtniß frondinst geferd und atzung uf und in der probsty zu Wesenbach, das dan dem gotteshuse zu Elwangen zugestanden hat, gehabt haben und dieselben von Elwangen lest einen vertrag mit dem itzigen unsern vetter und vatter seligen gemacht und uberkommen sin umb ein jerlich sommen gelts, nemlich fiertzig pfund heller jerlicher gult, darumb sy gefryt und solcher frondinst, gefert und atzung ewiglichen abgestalt ist. So nu dieselbe probsty mit ir zugehorung an das kloster Schonaw gewannt und kommen ist, haben die wirdigen und andechtigen unser lieben besundern abt und convent daselbs sich auch gutlich mit uns vertragen und uberkommen um solch some viertzig pfund gelts jerlichen uff pfingsten zu geben for die gemelte frondinst, gefert und atzung mit aller versorgnis, wie die von Elwangen darfur verschriben und verpflicht gewest sin und alles das darfur ingesetz und verhefft das zu Wesenbach gehort und auch vormals darfur verhefft gewest ist, nu gein den von Schonaw auch also verlagt und verhafft bliben, daruff wir den von Elwangen ir verschribung widder ubergeben han und herumb den gemelten abt und convent zu Schonaw und allen iren nachkommen zu gut vor den obgemelten frondinst, gefert und atzung, was wir, unser jeger, unser und ir knecht, des daselbst zu Wesenbach han mochten, die wir gantz abgestallt und sin und alle ir nachkommen und die probsty zu Wesenbach und alle, die daruff sitzen, oder darinn wonen oder wonen werden, und inhalten derselben probsty mit aller irer zugehorung uff solchen vertrag gantz erlassen han, stellen das abe und erlassen sie des nu und zu ewigen zitten und sagen sie des auch davon quit, ledig und los vor uns, alle unser erben und nachkommen pfaltzgraven by Rine ewiglich. Und in sunderheit wollen wir, das diese ordnung kunfftiglich also gehalten, so unser jäger von Schonaw mit irem gezuge gein Wisenbach wollen, sollen die von Schonaw nit pflichtig sin, unser jagerzuck sampthafft wyter zu fuhren, das von Schonaw bis gein Steinach an den Neckar; doch so vil sie uff ihren eynspennigen wagen einsmals gefuren mogen, das soll er sie furen bis gein Winnerspach, und so unser jeger von Bruchhusen ufziehen gein Winnerspach, so sollen sie unsere gezug sampthafft dahin furen, und solch der von Schonaw wagenlute, die das furen werden, sollen da cost und futterung haben, wie man andern daselbst atzung pflegt zu thun. [Folgt mahnung an die beamten, sich darnach zu richten.]

Würdtwein, Monast. Worm. I fol. 114v.

No. 16. Kurfürst Philipp beschwert sich auf bitten der universität über die vernachlässigung des professors und domherrn Peter Wacker durch das domkapitel zu Speier. 1488 dez. 18.

Unsern gruß zuvor. Wurdigen vnnd ersamen lieben getruwen vnnd besundern, rector vnnd vnser vniuersitet zu Heydelberg beclagen

sich, dass nicht nach absterben vwers dumprobsts seligen, da ir zur wale eyns andern probsts doctor Peter Wackeren vwern mitcanonicken nit beruffen haben, als doch nach vermogen der babstlich bullen vnd incorporacion solichs canonicats billich geschehe vnd der vniuersitet in kunfftigen zitten zu abbruch irer fryhett vnnd gerechtikeit langen mocht. Darzu wurde derselb doctor Peter Wacker nach sinem alter vnd grad in processen korstandt vnd capittel nit ordenlich gehalten. Nachdem aber die vniuersitet durch vnser altfordern seliger gedechtniß loblich gestifft darzu an solichem vnd andern canonicatten nach aller notturfft vom stul zu Rome begnadet vnnd versehen vnnd dann in vnsern schirm vnnd versprech ist, wir sie auch by irem rechten fryheitten vnnd gnaden zu hanthaben schuldig syn, so begern wir mit sunderm ernst, ir wollent solichs hinfur vermiden vnnd den canonicken vnser vniuersitet zu solicher vnd ander wale als vwer mitcanonichen beruffen, ine auch nach syme alter zu stand im chor, capittel vnd processen ordnen und halten, als daß mit andern vngeuerlich gehalten wurdt. Wo (?) ir verstent billich, desto geneigter syn wir, vch auch zu schirmen vnnd hanthaben, vnnd begern, dass uwere antwurt vns mogen darnach gerichten; dan solt vnser vniuersitet an irer gerechtikeyt vnnd fryheitten durch vch abbruch geschehen, wer vnns irer verwantniß nach nit nachleßig. Datum Heydelberg uff donnerstag nach lucie anno MCCCLXXXVIII.

Philipps von g. gn. pfaltzgraff etc. an den dechan und capittel des mehrern stiffts zu Spire.

Annal. Univ. Heidelberg III 293v.

No. 17. Abt Christoph von Odenheim verspricht, künftig in seinem kloster die observanz zu halten. Odenheim 1491 märz 12.

Nos Cristoferus abbas, prior et conventus monasterii in Odenheim ordinis sancti Benedicti Spirensis diocesis recognoscimus publice per presentes, quod pridie de consensu et assensu reverendi in Cristo patris et domini dni. Ludovici ep. Spirensis cooperatione et instigacione sua monasterium nostrum predictum per patres ordinis predicti de observancia Bursfeldensium reformatum et unioni eiusdem observancie submissum est, salvis tamen in omnibus et pro omni tempore iuribus, que ecclesia Spirensis et pro tempore existentes Spirenses episcopi in spiritualibus et temporalibus in eodem monasterio nostro et extra in villis et bonis eiusdem habent et habere debent vel postea iusto titulo obtinebunt. Que quidem iura promittimus pro nobis et successoribus nostris in perpetuum salva, illesa et inviolabiliter conservare sine contradicione quacumque. Non obstantibus etiam privilegiis libertatibus, exempcionibus graciis et indultis quibuscumque. In cuius rei fidem presentes literas prefato domino episcopo Spirensi tradidimus abbaciali et conventuali nostris et in maius robur etiam reverendorum patrum dominorum Blasii Hirsaugiensis et Jacobi Gotzauwensis abbatum sigillis communitas.

Datum die sabathi duodecima mensis marcii 1491.

G. L. A. Orig. Perg. Bruchs. Spec. 42 235.



No. 18. Auszug aus einer einung zwischen kurfürst Philipp und bischof Ludwig von Speier wegen verschiedener irrungen. Heidelberg 1491 nov. 24.

. . . . . .

über geleit zwischen Rheinzabern und Schreck (heute Leopoldshafen) wird bestimmt, daß der eine hin-, der andere herzugeleiten hat.

über irrung wegen forderung von atzung durch pfälzische amtleute von den königsleuten zu Scheid wird entschieden, daß sie nur zahlen müssen, wenn die amtleute ihretwegen kommen mußten. „Und dwile bischoff Ludwig zu Spier lebt, so wollen wir der pfaltzgraf dieselben konigslute zu Scheyde des der reisens ime zu eren und den armen zu gnaden vertragen. Doch das nach gedachten bischoff Ludwigs absterben diser vertrag uns dem pfaltzgraven und unserm furstenthum der pfaltz an unserer oberkeit und gerechtickeit deshalb keyn schaden bring sunder fur- und ußbehalten sy.“

„Item: umb den nuwen thurn uff der pfaltz gleitstraß von Germerßheim gein Heidelberg und herwidder by Udenheim, gebuwet by dem schaffhuse, wollen wir der pfaltzgrave bischoff Ludwigen zu Spier, dwil er lebt, solchen thurn nachlassen; doch das derselb dag und nacht offen und unbeslossen gehalten werde, damit man sich der pfaltz gleitsstrassen ungehindert gebruchen möge und deshalb nach bischoff Ludwigs todt der pfaltz dadurch ir gerechtickeit unbenommen sy, auch keyn verserung furgenant angezogen oder uns dem pfaltzgraven schaden bringen soll oder moge.“

Über etliche feste bauten, die bischof Ludwig in Rheinzabern erstellte, wird bestimmt, daß der Speierer den flecken für den pfalzgrafen stets offen halten soll.

Über die königsleute zu Jockgrim wird ein ähnlicher vertrag geschlossen wie der obige über die zu Scheid. Doch wird die besondere bestimmung getroffen, daß sie unter strafe nur pfälzische untertanen heiraten dürfen.

Die leibesbede von pfalzgräflichen, die in Lauterburg seßhaft sind, wird den bisher dort seßhaften nachgelassen, neu hinziehenden nicht. Auch will der bischof kein eich- und weggeld von ihnen erheben, wohl aber bei kirchweihen standgeld für ihre krambuden.

Die Pfalz verspricht keine Speierer untertanen mehr gegen ihren bischof oder das stift zu schirmen.

Pfälzische jäger und nichthandeltreibende sollen in Udenheim keinen zoll zahlen müssen.

Pfalzgraf Philipp hatte vom abt von Weißenburg die sogenannte „Rodaw“ gekauft, ohne von einem darauf lastenden bodenzins zu wissen. Der abt soll um auskunft ersucht und dann, was billig ist, gezahlt werden.

Um das stroh der gemarkung zu erhalten, soll bischof Ludwig in Steinweiler eine zehntscheuer errichten und nicht das getreide ungedroschen fortführen lassen.

. . . (folgen noch verschiedene für meine arbeit unwichtige punkte.)

G. L. A. Orig. Perg. Bruchs. Gen. 42/143

No. 19. Papst Alexander VI. beauftragt auf bitten des pfalzgrafen Philipp den dekan und den kustos des Hl.-Geiststifts zu Heidelberg mit der bestrafung widerspänstiger kanoniker in Neustadt, Selz, Klingenmünster und Möckmühl. Rom 1493 mai 5.

Alexander episcopus servus servorum dei dilecto filio decano et custodi ecclesie s. Spiritus regalis Heidelbergae Wormaciensis dioeceseos salutem et apostolicam benedictionem. Admonet nos pastoralis officii cura ut singulos presertim catholicorum principum notis, per que valeat salubriter provideri, ne singularum personarum presertim ecclesiasticarum excessus et delicta remaneant impunita, benigne annuamus ac ea favoribus prosequamur oportunis. Exhibita siquidem nobis nuper parte dilecti filii nobilis viri Philippi ducis Bavarie comitis Palatini Rheni sacri Romani imperii electoris petitio continebat, quod cum in Nuenstat an der hart, in Selßen, in Clingenmonster ac in Meckmolen oppidorum Spir. ac Herbipol. dioec., ecclesie sub ipsius Philippi ducis temporali dominio et alique sub eius protectione existant, et eius progenitores aliquas ex eisdem ecclesiis fundaverunt et dotaverunt, contingatque sepius, quod, licet persone dictarum ecclesiarum aliqua delicta et excessus committant, nichilominus ordinarii locorum dictarum ecclesiarum seu eorum officiales aut vicarii in spiritualibus generales personas ipsas taliter delinquentes iuxta excessuum et delictorum exigentiam punire contemnunt, seu etiam neglegunt, vel si illas punire velint, persone predicte se sub dominio temporali prefati Philippi ducis existere asserentes punitionem excessuum et delictorum suorum fugere conantur, ex quo eorum delicta et excessus remanent impunita, et tam eis quam aliis personis delinquendi occasio et audacia prebetur in perniciosum exemplum et scandalum plurimorum. Quare pro parte dicti Philippi ducis asserentis se affectare, quod persone predicte honeste vivant, ut earum vita exemplaris aliis bene vivendi ad divini cultus et divinorum officiorum celebrationis in eisdem ecclesiis augmentum et firmitatem incrementum prestet, nobis fuit humiliter supplicatum, ut in premissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur de premissis certam notitiam non habentes huiusmodi supplicationibus inclinati discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus vos vel alter vestrum, si est ita, et ad hoc cuiuslibet ordinarii dictorum locorum, respective expressus accesserit assensus, in eventum in quem episcopi vel officiales aut vicarii prefati pro tempore existentes singulas personas ecclesiarum predictarum et cuiuslibet earum pro tempore delinquentes corrigere, castigare et punire recusaverint, seu negligentes fuerint; aut etiam si illas corrigere, castigare et punire procuraverint et persone ecclesiarum predictarum eo pretextu, quod sub dominio temporali prefati ducis vel ex alia causa punitionem et correctionem excessuum suorum fugere et evitare temptaverint, singulas personas ecclesiarum predictarum sic delinquentes cuiuscunque condictionis et qualitatis fuerint, super his coram vobis ad iudicium evocari facere, ac eas iuxta excessuum et delictorum qualitatem et quantitatem necnon canonicas sanctiones corrigere castigare et punire auctoritate nostra curetis, contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione post-

posita compescendo. Non obstantibus premissis ac felicis recordationis Bonifacii pp. VIII predecessoris nostri, qua inter alia cavetur, quod nullus extra suam civitatem vel diocesim nisi in certis exceptis casibus et in illis ultra unam dietam a fine sue diocesis ad iudicium evocetur, seu ne judices a sede apostolica deputati extra civitatem et dioecesim, in quibus deputati fuerint, contra quoscumque procedere aut alii vel aliis vices suas committere presumant et de duabus dietis in concilio generali edita, ac aliis constitutionibus et ordinationibus apostolicis, necnon dictarum ecclesiarum iuramento confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus contrariis quibuscunque, aut si personis predictis vel quibusvis aliis communiter vel divisim ab eadem sit sede indultum, quod interdici, suspendi vel excommunicari aut extra vel ultra certa loca ad iudicium evocari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem. Datum Rome apud sanctum Petrum anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo nonagesimo tertio, tertio nonas Maii, pontificatus nostri anno primo.

G. L. A. Orig. Perg. 43/82.

No. 20. Pfalzgraf Philipp entscheidet die beschwerde der pfälzischen ritterschaft gegen einführung der observanz in Odenheim. Heidelberg 1493 juli 29.

Wir Philips etc. ... Als sich irrung erhoben han zwischen dem erwirdigen in got vatter unserm lieben besundern frund und gevattern hern Ludwigen bischof zu Spir als von unsern lieben andechtigen abts und konvents zu Odenheim, S. Benedikten-ordens, wegen an eym und etlichen von der ritterschafft, die ir frundt vormals in selben closter gehapt und darin zur geistlichkeit versehen han, am antern teil und die ursach gewest einer enderung halb, die furgenomen ist, das sie sich zu geistlichem wesen und gots eren zihen solten, derhalb etlich edell brudere entsetzt und ander unedel an ir stat ufgenomen sin mogen nach rat der vettere des ordens, des sich die ritterschafft beswert und fursorgt gehapt hat, das zu jungst der adel daselbs ganz abgestelt und entsetzt werden mocht, das nit herkomen, fürder sie ir kinder haben dorin versehen mogen, das sie noch nit begeben wolten etc. ... des haben wir uff anruffen der gedachten parthyen sy zu bijden teilen vertagt und mit sampt andern unsern reten, geistlich und weltlich, die sach in gutlichkeit verhört und noch aller bericht jetweder sits uns furgehaben ein abrede gethon, die von beiden teiln wilburlich (?) zu volzihen uffgenomen ist, in maß nachfolgt:

Zu ersten, das ân den apt funffzehen person, die profeß gethon oder des ordens sint, doselbst ingenommen werden, der sollen der itzigen monch, die nit von der ritterschafft sin, dry dismals darin bliben ein jar lang und prior, kustos und großkeller sin und die selben ampt versehen auch gutlich und vetterlich, die ihenen, so von der ritterschafft darin genommen, die regel S. Benedicti leren und die zu halten underwisen. Nach ußgang des jares sollen die selben dry nit lenger in demselben closter bliben, sunder rechnung und usslieferung tun und dann gutwilliglich von den ampten dretten und uß dem clostere ziehen in ander closter des ordens. Uff des sollen alsbald die uberigen bis zu der

zahl funffzehen person von der ritterschafft ingenommen werden on widerrede, doch das sie sich mit cleidung, blanen und allem wesen in die observantz und regel begeben, mit flis auch sich uben in dem jar die zu lernen; und wil sie sich in eyn nuwe wesen begeben, sollen sie auch von nuwem obedienz und gehorsam thon. Nach verschinung desselben jars und so die obgemelten dry von iren ampten gestanden und ußgezogen sin, sollen die jhenen, so von der ritterschafft in das gottshus komen und observantz angenommen und capitulares sin, dieselben under inen prior, kustos, großkeller und ander amptlut welen, dieselben erwelten prelaten sich auch in sunderheit der observantz und regel beflissigen und die andern zu halten underwiesen, also das zu ewigen tagen die observantz da gehalten und nit abgethan werde. Es ist auch, wer es, ob in dem jar der jetzig abt dots abgeen und man welen wurde, das der obgenanten drier monch, die nit von der ritterschafft sin, nit gewelt werden sollen. Wo sich auch die edeln oder unedeln desselben, wie vor und nachstet, nit halten, sunder unordlichs, unzimlichs, ungebuwrlich leben beflissen, die mogen und sollen darin gestrafft werden und die ritterschafft darin kein verhinderung thun. Ob auch uber kurtz oder lang etlicher personen, wie obgemelt, gebrech wer, wo dan yemant quem von der ritterschafft, in eins halben jars frist, solche zit auch die stende ledig gehalten sollen werden; der in den orden oder das gotshuß begert und die regel und observantien annemen wolle, der soll dorin genomen werden. Wo aber jetzgemelter mas von der ritterschafft keiner quem, mocht man ander dan von der ritterschafft innemen, und so die ingenomen, ob dann darnach schon edele quemen, sollen doch die unedeln darumb nit ußgestossen werden. Ob auch das gotshuß mit der zit uff- oder abnemen wurd, soll die oberkeit macht han, mit merung oder mynnerung der anzall von personen darin zimlich zusehen. Es hat auch der abt von Odenheim macht, die pfar mit eynen toglichen persone, die von den obern zugelassen, noch sinem willen zu versehen, doch die uff kein der jetzigen monch, die nit von der ritterschafft sint, zuwenden. Auch ist hierinn abgeret, das hie durch unser frund von Spir sin oberkeit und gerechtikeid, beid in geistlichkeit und weltlichkeit unbenommen, sunder gentzlich, wie er und sin stifft die herbracht, bliben soll. Zu verkundt sint diser abrede zwo glich ludend geschriben und mit unserm anhangenden secret versigelt.

Datum Heidelberg uff montag nach S. Jakobstag 1493.

G. L. A. Orig. Perg. Bruchs. Spec. 42/247.

No. 21. Eid für die empfänger pfälzischer patronatstellen, befohlen durch erlaß kurfürst Philipps. Heidelberg 1497 august 14.

Primo iuro domino illustrissimo principi domino Philippo comiti palatino Rheni, archidapifero, ac heredibus suis fidelitatem, reverentiam et honorem.

Secundo, quod volo personaliter residere in ecclesia (vel pastoria, caplania, canonicatu, vicaria, primissaria) sive super beneficio, quo (vel qua) mihi providetur, sine cura, nisi forsitan ex rationabili causa de licentia illustrissimi domini principis patroni pro tempore super hoc expresse petita et obtenta ad tempus me contingat absentari.

Tertio, quod omnia onera, quecunque sunt ratione ecclesie (vel canonicatus, pastorie, vicarie, caplanie, primissarie), portabo [am Rand: nota, si fuerit curatum, tunc adde hec sequentia:] et populo mihi commisso et credito fideliter preesse et prodesse studebo.

Quarto, quod volo stare contentus in redditibus vel proventibus dicti beneficii (vel ecclesie, pastorie . . .), et si videbitur mihi non posse sustentari, libere beneficium predictum ad manus illustrissimi Domini principis patroni resignabo.

Quinto, quod res et bona ecclesie (vel . . .) in esse et debita structura conservabo et deperdita pro posse recuperabo, absque tamen damno seu expensis domini principis patroni, et illa bona etiam per meipsum non gravabo.

Sexto; Si quis ecclesiam (. . . etc.) seu eius bona molestare seu inquietare vellet, quod si ipse precavere non possem, quantocius domino illustrissimo principi intimabo.

Septimo, quod omnes litteras fundacionis, confirmacionis, reddituum, proventuum seu quorumcumque iurium, etiam registra, que singulis annis duplicare debeo, dicte ecclesie (pastorie, canonicatus, vicarie, caplanie, primissarie vel beneficii) immediate adepta possessione domino illustrissimo principi seu eius officiali sive prefecto, in tuicione cuius beneficium situatur, presentabo custodienda nomine principis et curanda.

Octavo, quod nihil in vel extra curiam Romanam aut ubicunque impetrare volo, quod cedere posset in detrimentum predictorum, nec impetrata per alios quoquomodo acceptabo seu subibo.

Nono, quod dictam ecclesiam (pastoriam, canonicatum, vicariam, caplaniam, primissariam seu beneficium) sine expresso consensu petito et obtento a domino principe nullatenus permutabo nec ad manus alterius resignabo.

Item, quod in octava super (?) hec instrumentum publicum domino principi ad eius cancellariam meis expensis dare et presentare volo.

G. L. A Kopb. 817 fol. 1.

No. 22. „Clausulae presentacionum“, formular für präsentation eines geistlichen auf eine kurfürstliche patronatstelle.

Reverendo in Christo patri domino nostro archiepiscopo (v. episcopo) N {consanguineo | amico} nostro carissimo aut eius in spiritualibus vicario generali aut officiali, illi aut illis, ad quem vel quos infrascriptum quandolibet pertinere dinoscitur, Philippus etc. sinceros complacendi affectus cum salute. — Vacante decanatu, parochiali ecclesia, pastoria, canonicatu, caplania, primissaria, vicaria in . . . per obitum vel liberam resignationem N. N. ultimi possessoris, cuius presentacio seu ius patronatus ad nos pleno iure pertinere dinoscitur, nos honorabilem dilectum virum dominum N. tamquam abilem, idoneum et honestum clericum (sacerdotem), N. dioecesis, ad eam presentamus et dei in nomine presentibus presentamus. Exhortantes et deprecantes, ut eumdem dominum N. ad prefatum decanatum vel . . . investire sibique de fructibus et emolumentis illius integraliter respondere velitis, hanc nostram presentacionem litteris

seu instrumentis provisionis sive investiture, ut omnibus ius nostrum et presentacio pateant, inseri faciatis nobis in complacentiam singularem. Servatis circa hec solemnitatibus debitis et consuetis.

In quorum evidens testimonium presentes literas nostri secreti sigilli appensione communiri iussimus dare.

G. L. A. Kopb. 817 fol. 2.

No. 23. Kurfürst Philipp ordnet eine staatliche oberaufsicht über die seinem patronat unterstehenden pfründevermögen an. Heidelberg 1499 sept. 14.

Philips pfaltzgraf, churfürst . . . an die amptlute.

Lieber getruwer. wir haben dinn vilzyt befunden und von den unsernn clag gehoret, das die geistlichen lehen, durch die, so damit umb gots willen belehnt, leßlich und etwa gar nit besungen, belesen und lut ir fundation gehalten, auch dero cent, gult und gefelhe, abgeloßt, nit wider angelegt und gutere, als huser, ecker, wyngart, wysen und dere glych in unbuw, wust gelassen und da durch die pfrunden und der gotsdinst zerlossen werden. Wir haben auch hie vor, solch unwesen us zureuten, etlichen unsern amptluten ernstlichen befelhe gethon, alle die pfrunden, so wir inn ydes ampt, in slossen, stetten oder andern flecken zu lyhen haben, zu erkenden, der gefelhe, vermogen und besitzer eigentlich uffzuzeichnen und uns zuzuschicken. Aber wir befunden, das dar in nit flys geschen, etlich der selben, die wir damet zu lyhen han, nit angezeichet sein. Us dem und teglicher erfarung wir furgenommen und ordnung gemacht, das alle die geistlichen, so wir hinfuro mit geistlichen lehen belehen oder uff unser geistlich lehen zu komen konsens geben werden, dis hier in verslossen punkte geloben, sweren und halten sollen. In den dan under anderem verfaßt, das sie und ir iglicher alle briff der fundation, confirmation, cente und gulten, auch alle der pfrunden gefelhe eins yden jars register machen, und ydem unserm oberamptman, in des ampt solch pfründe gelegen, antworte, die der selb unser amtman dan in ein sonder gewelbe, als in ein sloß oder hauptkirchen, legen und verwarn soll. Damit du nu des wissens und ein yden von uns bepfrundt, ob er solch puncten ein oder mer nit halten wurde, zu erfordern hetest, schicken wir dir hier in solche puncten und heissen dich bei den pflichten, da mit du uns amtshalb verwant, dar in ein flyssiges uffsehen zu hon, das die gehalten werden, auch ein gewelbe, oder so nit sonder gewelbe vorhanden weren, ein wolbewart truwe in ein gemein gewelbe oder ende, do sie dur nit feucht und feuers sicher stee. Also in einer yden pfarr oder, ob die nit darzu geschickt, in einer hauptkirchen oder einem slos deins ampts, wo es am bequemesten, sichersten; und dar in laden zu richten, dar zu du und der nechst unser underamptman noch dir, der pferrer oder prelat, darzu heilgenpfleger der kirchen oder besitzer der pfrunden, welchs am gelegensten und zu ewigem uffenthalt der pfrunden furtreglichst sein mage, slussel haben, und einer on den andern nit kommen mogen; dar ein solch briffe und jerlich register lut der ordnung yder zyt legen und bewaren, und ob not eim besitzer vidimus oder copej der briff, gulten inzubringen lossen, auch so fuglichst es

sein mage, mit mynsten costen dich erfaren aller der pfrunden, so wir in deinem ampt zu lyhen hon und uns zu schickenn, und in deinem abzug des ampts solch dein schlussel und verzeichnis, auch diesen befelhe und ordnung hinder dir im ampt und lossen, das es nachkomende amptlute zu underrichtung und unser geistlichen lehen zu enthaltung sei. Und das alles zu besten furneme, daran thus du unsern geheis und gefalles. Datum Heidelberg uff samßtag exaltacionis sancte crucis anno 1499.

G. L. A. Kopb. 817 fol. 4.

Verzeichnis der Quellen und Literatur.

I. Werke.

Acquoy J. G. R., Het Klooster te Windesheim en zijn invloed. 3 Bde. Utrecht 1875—80.

Aeneas Sylvius (P. Pius II.), Vita Friderici. Übers. von Ilgen in Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit. Leipzig 1889/90.

Aeneas Sylvius (P. Pius II.), Commentarii rerum memorabilium. Frankfurt a. M. 1614.

Allgemeine deutsche Biographie. Leipzig 1875 ff.

Altmann W., Die Wahl Albrechts II. zum römischen Könige. Historische Untersuchungen, hrsg. von J. Jastrow. Berlin 1886.

Altmann W., Regesta imperii XI. Urkunden K. Sigmunds. 2 Bde. Innsbruck 1897—1900.

Altmann W. und Bernheim E., Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. 3. Aufl. Berlin 1904.

Artzt Eikhart, Weißenburger Chronik. Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte. II. u. III. München 1862 ff.

Bachmann Ad., Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Max I. 2 Bde. Leipzig 1884—94.

Bachmann Ad., Die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität 1438 bis 1447. (Arch. f. öst. Gesch. LXXV.)

Baumgartner Eug., Geschichte und Recht des Archidiakonats der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz. Stuttgart 1907.

Baur L., Urkunden zur hessischen Landes-, Orts- u. Familiengeschichte. 5 Bde. Darmstadt 1846—73. (Arch. f. hess. Gesch.)

Becker J., Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß. Straßburg 1905.

Below G. v., Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel. Historische Studien, hrsg. von Arndt u. A. XI. Leipzig 1883.

Below G. v., Landtagsakten von Jülich-Berg. Düsseldorf 1895.

Below G. v., Städtewesen u. Bürgertum. Monographien z. Weltgeschichte. VI. Bielefeld u. Leipzig.

Below G. v., Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit am Ausgang des Mittelalters. Z. K. R. 3. Folge. IV.

Below G. v., Zur Geschichte des Landeskirchentums in Jülich. Z. K. G. XI.

Bezold F. v., Geschichte der deutschen Reformation. Berlin 1890.

Bliemetzrieder F., Das Generalkonzil. Paderborn 1904.
Böhm W., Die Reformation des Kaisers Sigismund. Leipzig 1876.
Bonin B. v., Die praktische Bedeutung des ius reformandi. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. v. Stutz. Stuttgart 1902.
Boos H., Geschichte der rheinischen Städtekultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms. 4 Bde. Berlin 1897—1900.
Boos H., Monumenta Wormatiensia = Bd. III des folgenden.
Boos H., Quellen zur Geschichte der Stadt Worms. 3 Bde. Berlin 1886 ff.
Bossert G., Beiträge zur badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte. Z. G. O. Neue Folge XVII--XX.
Bressler H., Die Stellung der deutschen Universitäten zum Basler Konzil. Dissert. Leipzig 1885.
Brück H., Der religiöse Unterricht in Deutschland. Mainz 1876.
Büttinghausen, Beiträge z. pfälzischen Geschichte. 2 Bde. Mannheim 1776 ff.
Butzbach Joh., Wanderbüchlein. Hrsg. von J. Becker. Regensburg 1869.

Chmel J., Geschichte Kaiser Friedrichs IV. und seines Sohnes Max I. 2 Bde. Hamburg 1840—43.
Chmel J., Regesta chronologico-diplomatica Ruperti regis Romanorum. Frankfurt a. M. 1834.
Chmel, Regesta chronologico-diplomatica Friderici VI. Wien 1840.
Cleß D. F., Versuch einer kirchlich-politischen Landes- und Kulturgeschichte Württembergs. 2 Bde. Gmünd 1806 ff.
Chroniken der deutschen Städte. Hrsg. von H. Hegel. Leipzig 1862 ff.
Chroniken von Frankfurt. Bd. 1 u. 2 der Quellen zur Frankf. Geschichte. Hrsg. von H. Grotefend u. H. Froning. Frankfurt a. M. 1884.
Chronik von Ellwangen. Württembergische Geschichtsquellen, hrsg. von D. Schäfer. Bd. II. Stuttgart 1894 ff.
Chronik von Kirschgarten, hrsg. von H. Boos in Monum. Wormatiensia.
Chronik von Speier, hrsg. von F. J. Mone in Quellensammlung z. badischen Landesgeschichte. Bd. I. Karlsruhe 1848.
Chronik von Weißenburg. Siehe Artzt Eikhart.
Chronik von Windesheim, hrsg. von K. Grube in Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. XIX. Halle 1884.
Chronik von Worms. Siehe Gassen und Zorn.
Christ G., Der Stadtrat von Heidelberg als Oberhof. Mannheimer Geschichtsblätter IV 17.
Christ K., Das Schatzungsregister vom Jahre 1439. Neues Archiv f. Gesch. von Heidelberg. III. IV. V.

Dalburgius Johannes, Gratulatio ad P. Innocentium VIII. Alter Druck der Universitätsbibliothek Heidelberg (B. 5081).
Denifle H., Die Universitäten des Mittelalters. Berlin 1885.
Dittrich F., Besprechung von Janssens Geschichte des deutschen Volkes. Hist. Jahrb. III.
Döberl M., Entwicklungsgeschichte Bayerns. I. München 1906.
Dove Richard, De iurisdictionis ecclesiasticae progressu. Dissert. Berlin 1855.

Dove Richard, Fränkische Sentgerichte. Z. K. R. 1864.
Dove Richard, Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts. Z. K. R. 1865.
Düx J. M., Der deutsche Kardinal Nikolaus von Cusa und die Kirche seiner Zeit. 2 Bde. Regensburg 1848.

Eberhard W., Ludwig III. von der Pfalz und das Reich. Gießen 1896.
Egelhaaf G., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Stuttgart 1897 ff.
Eichmann E., Der Recursus ab abusu. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von O. Gierke. LXVI. Breslau 1903.
Eisenberg R., Das Spolienrecht. Dissert. Marburg a. d. L. 1897.
Eubel Konr. P., Geschichte d. oberdeutschen Minoritenprovinz. Würzb. 1886.
Eubel Konr. P., Die Besetzung deutscher Abteien mittels päpstlicher Provision in den Jahren 1431—1503. Studien u. Mitteilungen aus d. Benediktiner-Orden XX 234.

Falk Franz, Geschichte des Klosters Lorsch. Regensburg 1866.
Falk Franz, Nachträge zur Geschichte des Klosters Lorsch. Korrespondenzblatt d. Gesamtvereins d. deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine. 1874.
Falk Franz, Das Wormser Synodale des Jahres 1496. Arch. f. kath. K. R. 1886 S. 436.
Falk Franz, Die Confraternitäten des Mittelalters. Katholik 1868 I 584.
Falk Franz, Rudolf von Rüdesheim. Katholik 1876 II 428.
Falk Franz, Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. Katholik 1883 I u. II; 1889 I u. II; 1891 I.
Falk Franz, Das Erziehungs- u. Unterrichtswesen der Fraterherrn. Katholik 1893 II 751.
Falk Franz, Literatur z. Wormser Bistumsgeschichte. Lit. Handweiser 1876 S. 33.
Falk Franz, Das Bistum Worms im Ausgang des Mittelalters. Hist.-pol. Bl. LXXVIII f.
Falk Franz, Klerikales Proletariat. Hist.-pol. Bl. CXII.
Falk Franz, Dompropst Georg von Gemmingen. Hist.-pol. Bl. CXXI.
Falk Franz, Matthäus von Cracow. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine. 1873.
Falk Franz, Wormatia docta. Ebda. 1874.
Falk Franz, Die Artikel Lorsch, Pfalz, Sponheim, Worms, Konrad von Rodenberg im Freiburger Kirchenlexikon.
Feeser N., Friedrich der Siegreiche. Neuburg a. d. D. 1880.
Fester R., Markgraf Bernhard von Baden. Neujahrsblätter der bad. histor. Kommission. 1896.
Festschrift für Heinrich Finke. Münster i. W. 1904.
Finke Heinr., Forschungen u. Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils. Paderborn 1889.
Finke Heinr., Die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse zu Ende des Mittelalters nach der Darstellung Karl Lamprechts. Eine Kritik seiner Deutschen Geschichte. Röm. Quartalschrift, Ergänzungsheft 1896.
Finke Heinr, Papst Gregor XII. und König Sigismund. Röm. Quartalschr. I.

Finke Heinr., Zur Geschichte der holstein. Klöster im 15. u. 16. Jahrhundert. Zeitschrift f. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. XIII (1883).
Fischer Kuno, Die Schicksale der Universität Heidelberg. 2. Aufl. Heidelberg 1903.
Fischer Ernst, Das Hospital zu Weinheim. Weinheim 1903.
Franck W., Geschichte der Stadt Oppenheim. Darmstadt 1859.
Freher M., Origines Palatinae. Heidelberg 1686.
Friedberg E., Die Gränzen von Staat und Kirche. Tübingen 1872.
Friedberg E., Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipzig 1903.
Froning siehe Chroniken von Frankfurt.

Gassen Mich., Chronik von Worms. Hrsg. von H. Boos, Quellen z. Gesch. der Stadt Worms. III.
Gebhard Br., Die Gravamina der deutschen Nation. 2. Aufl. Breslau 1896.
Geiger L., Renaissance und Humanismus. Berlin 1892.
Geiger L., Johannes Reuchlin. Bibliothek des Literar. Vereins. Stuttg. 1873.
Geß Fel., Die Klostervisitationen Herzog Georgs von Sachsen. Leipzig 1888.
Geß Fel., Akten u. Briefe zur Kirchenpolitik d. Herzogs Georg von Sachsen. I. Leipzig 1905.
Glasschröder F. X., Das Archidiakonat in der Diözese Speier während des Mittelalters. Archivalische Zeitschrift. N. F. X.
Glasschröder F. X., Urkunden zur pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter. Im Selbstverlag des Verfassers. München u. Freising 1903.
Glasschröder F. X., Die Bistumsmatrikel des Speierer Bischofs Matthias Ramung. Mitteilungen des histor. Vereins der Pfalz. XXVIII.
Gottlob A., Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Stutz. Stuttgart 1902.
Gnann A., Die Verfassung des Domkapitels zu Speier. Freib. D. Arch. 1906.
Grube Karl, Johannes Busch, Augustinerpropst zu Hildesheim. Ein katholischer Reformator des 15. Jahrhunderts. Freiburg i. Br. 1881.
Grube Karl, Gerhard Groot und seine Stiftungen. Zweite Vereinsschrift der Görresgesellschaft. Köln 1883.
Grube Karl, Die Legationsreise des Kardinals Nikolaus von Cusa in Deutschland 1451—52. Histor. Jahrbuch d. Görresgesellschaft. I.
Grube Karl, Chronicon Windeshemense. Geschichtsqu. d. Prov. Sachsen. XIX.
Gudenus V. F. v., Sylloge variorum diplomatariorum res Germanicas imprimis vero Moguntinas illustrantium. Frankfurt a. M. 1728.
Gudenus V. F. v., Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium. 5 Bde. Göttingen 1743. Frankfurt a. M. u. Leipzig 1747—58.

Hachenberg, Vita ac res gestae Friderici Gloriosi, ed. Kuchenbecker. Heidelberg 1743.
Haller J., Concilium Basiliense. Studien u. Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel. 5 Bde. Basel 1896—1904.
Haller J., Papsttum und Kirchenreform. Berlin 1903.
Hardt E. H. v. d., Magnum Constantiense concilium. 6 Bde. Frankfurt u. Leipzig 1700.

Harster Th., Geschichte des Strafrechts der Stadt Speier. Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, hrsg. von O. Gierke. Heft 61. Breslau.
Hartfelder K., Werner von Themar. Z. G. O. A. F. XXXIII.
Hartfelder K., Matthias von Kemnat. Forsch. z. deutschen Geschichte. XXII.
Hartfelder K., Zur Gelehrtengeschichte Heidelbergs. Z. G. O. N. F. VI.
Hartfelder K., Briefe von Rudolf Agricola. Festschrift der badischen Gymnasien zur 500jähr. Jubelfeier der Universität Heidelberg. 1886.
Hartfelder K., Der Humanismus und die Heidelberger Klöster. Festschrift des historisch-philosophischen Vereins. Leipzig 1886.
Hasselholdt-Stockheim G. v., Herzog Albrecht IV. von Bayern und seine Zeit. Leipzig 1865.
Hauck K., Kirchengeschichte Deutschlands. 4 Bde. Leipzig 1887—1903.
Häusser L., Geschichte der rheinischen Pfalz. 2 Bde. Heidelberg 1844—45.
Haupt H., Johannes von Drändorfs Verurteilung. Z. G. O. N. F. XV.
Hautz E., Geschichte der Universität Heidelberg. 2 Bde. Mannheim 1860.
Hennig Br., Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die Privilegien des Jahres 1447. Leipzig 1906.
Herwich von Amsterdam. Oratio funebris in Fridericum victoriosissimum. Alter Druck der Universitätsbibliothek Heidelberg.
Hefele J., Konziliengeschichte, fortgesetzt von J. Kard. Hergenröther. 9 Bde. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1885—1890.
Hegel K., Chroniken der deutschen Städte. Leipzig 1862 ff.
Hergenröther J., Handbuch der allgem. Kirchengeschichte. 3 Bde. 3. Aufl. Freiburg i. B. 1884 ff.
Hergenröther J., Die kathol. Kirche u. der christl. Staat. Freib. i. B. 1872.
Heimbucher M, Die Orden und Kongregationen der kathol. Kirche. 2 Bde. Paderborn 1896/97.
Hinschius P., Das Kirchenrecht der Katholiken. Bd. 1—6. 1. Berlin 1868 ff.
Hinschius P., Zur Geschichte der Inkorporation und des Patronats. Festgabe für A. W. Heffter. Berlin 1873.
Höfler Const., Ruprecht von der Pfalz, genannt Clem, Römischer König. Freiburg 1861.
Höfler Const, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles 1440 bis 1470. Quellensammlung für fränk. Geschichte. II. Bayreuth 1850.
Huffschmidt K., Zur Geschichte des Klosters Schönau. Z. G. O. N. F. VI.

Jansen Max, Papst Bonifatius IX. und seine Beziehungen zur deutschen Kirche. Studien und Darstellungen aus dem Gebiet der Geschichte, hrsg. von Grauert. Bd. III. Freiburg i. Br. 1904.
Jansen Max, K. Maximilian. Weltgesch. in Charakterbildern. München 1905.
Janssen Joh., Frankfurts Reichskorrespondenz von 1376—1519. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1863—1872.
Janssen Joh., Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. Bd. I, 18. Aufl., besorgt von L. Pastor. Freiburg i. Br. 1897.
Joachimsohn P., Gregor Heimburg. Abhandlungen aus dem Münchener Historischen Seminar. I. 1889.
Joannis G. Ch., Scriptores rerum Moguntiacarum. 3 Bde. Frankfurt a. M. 1722—1727.

Kahl W., Die Amortisationsgesetze. Tübingen 1880.

Karlowa O., Die Rezeption des römischen Rechts, besonders in der Pfalz. Prorektoratsrede. Heidelberg 1878.

Kaufmann Alex., Die Cisterzienserabtei Bronnbach. Z. G. O. A. F. XXXIV.

Kaufmann Max, Die deutschen Universitäten. 2 Bde. Stuttg. 1888 u. 1896.

Kirchenlexikon 2. Aufl. von J. Hergenröther u. F. Kaulen. Freiburg i. Br. 1884—1903.

Kirsch J. P., Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jahrhunderts. Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte in Verbindung mit ihrem Histor. Institut in Rom hrsg. von der Görresgesellschaft. Bd. IX. Paderborn 1903.

Kisky W., Die Domkapitel der geistl. Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. u. 15. Jahrhundert. Quellen u. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reichs, hrsg. von Zeumer. Bd. I. Weimar 1906.

Kluckhohn A., Ludwig der Reiche, Herzog von Bayern. Nördlingen 1865.

Klunzinger K., Urkundliche Geschichte der vorm. Cisterzienserabtei Maulbronn. Stuttgart 1854.

Knepper J., Jakob Wimpfeling. Ergänzungen zu J. Janssens Geschichte des deutschen Volkes. Freiburg i. Br. 1900.

Koch A. und Wille J., Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214–1400. Innsbruck 1894.

Koehler W., Reformation und Ketzerprozeß. Tübingen 1900.

Kolde Th., Die deutsche Augustinerkongregation und Johann von Staupitz. Gotha 1879.

Kothe W., Die kirchlichen Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert. Freiburg i. B. 1902.

Kötzschke K. R., Ruprecht von der Pfalz und das Konzil von Pisa. Dissert. Jena 1889.

Kraus F. X., Lehrbuch der Kirchengeschichte. 4. Aufl. Trier 1896.

Kraus V. v., Deutsche Geschichte im Ausgang des Mittelalters. Stuttgart 1905.

Kremer Chr. J., Geschichte Friedrichs des Siegreichen. 2 Bde. Leipzig 1766.

Kremer Chr. J., Acta Palatina. Mannheim 1770 ff.

Krieger A., Topogr. Wörterbuch d. Großherzogtums Baden. 2. Aufl. Karlsr. 1905.

Kröger H., Der Einfluß Karls IV. auf die deutschen Bischofswahlen. Dissert. Münster i. W. 1885.

Künstle F. X., Die deutsche Pfarrei im Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Stutz. XX. Stuttgart 1904.

Kummer Fr., Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schisma 1378—1418, vornehmlich in den Erzdiözesen Köln, Trier, Mainz. Jena 1892.

Lechner Joh., Die älteste Königsurkunde für das Bist. Worms etc. M. J. Ö. G. XXII.

Lehman Chr., Chronica der freien Reichsstadt Speier. Frankf. 1612. 3. Aufl. von Fuchs 1711.

Lehmann J. G., Geschichte der Grafschaft Sponheim. Kreuznach 1869.

Lehmann J. G., Geschichte des Klosters Limburg. Frankental 1822.

Lehmann J. G., Geschichte von Kaiserslautern. Kaiserslautern 1853.

Lehmann J. G., Geschichte von Landau. Neustadt 1851.

Lehmann J. G., Geschichte von St. Philipp in Zelle. Speier 1845.
Lehmann Max, Preußen und die katholische Kirche. Leipzig 1878.
Lehmann W., Geschichte der Klöster in und bei Worms. Archiv f. hessische Geschichte und Altertumskunde. II.
Leuckfeld G., Antiquitates Bursfeldenses. Lipsiae 1713.
Liliencron, R. v., Die historischen Volkslieder. Leipzig 1865.
Linneborn J., Zustände der westfälischen Benediktinerklöster etc. Dissert. Münster 1898.
Linneborn J., Die westfälischen Klöster des Cisterzienserordens. Festschrift für H. Finke. Münster i. W. 1904.
Linneborn J., Reform der westfälischen Benediktinerklöster im 15. Jahrhundert. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden. XX ff.
Linneborn J., Der 50jährige Kampf um die Reform und ihr Sieg im Kloster St. Michael b. Bamberg. Studien u. Mitteil. aus d. Benediktinerorden. 1904.
Loserth J., Geschichte des spätern Mittelalters. München u Berlin 1903.

Matthäus von Krakau, De squaloribus curiae Romanae; hrsg. von Walch, Monumenta medii aevi. Göttingen 1757.
Matthias von Kemnat, Chronik. Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte. Bd. II u. III. München 1864.
Mays Albert, Pfälzische Bibliographie. Heidelberg 1886.
Menzel K., Friedrich der Siegreiche und das Reich. Dissert. München 1861.
Menzel K., Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz. Weimar 1868.
Menzel K, Regesten zur Gesch. Friedrichs d. Siegreichen. Quellen u. Erörterung. zur bayrischen u. deutschen Geschichte. Bd. II u. III. München 1864.
Michael E., Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. Bd. 1—3. Freiburg i. Br. 1897—1903.
Mone J. F., Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte. 4 Bde. Karlsruhe 1848—67.
Mone J. F., Badisches Archiv. Karlsruhe 1826—27.
Monumenta conciliorum generalium saeculi XV. Concilii Basiliensis scriptores. Wien 1857.
Monumenta Germaniae paedagogica, hrsg. v. Kehrbach, s. Schmidt Frdr.
Monumenta Wormatiensia siehe H. Boos.
Morneweg K, Johann von Dalberg. Heidelberg 1886.
Morneweg K., Geschichte des Odenwaldes. Der Odenwald, hrsg. v. Gg. Volk. Stuttgart 1900.
Müller J. J., Des heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation Reichstags-Theatrum, wie selbiges unter Kaiser Friedrich V. (d. i. III) allerhöchsten Regierung von 1440—1493 gestanden. Jena 1713
Münch J., Markgraf Jakob I. von Baden. Dissert. Freiburg 1906.
Mutius H., Chronik. Rerum Germanic. script. ed. Pistorius. II. Frankf. 1583.

Neubauer A., Regesten des Benediktinerklosters Hornbach. Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz. XXVII.
Noltz Reinh., Tagebuch, hrsg. von H. Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms. III. Berlin 1900.
Nopp H., Geschichte der Stadt Philippsburg Selbstverlag. Philippsburg 1881.

Obser K, Das St. Jakobskollegium in Heidelberg. Z. G. O. N. F. XVIII.
Odenhemense diplomaticum vel diplomatum Odenhemensium vindiciae. Rom 1747.

Palatinus Theod., Heidelberg und seine Universität. Freiburg i. Br. 1886.
Pastor L, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. 2. Aufl. 3 Bde. Freiburg i. B. 1891 ff.
Paulsen Friedr., Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen u. Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. 2 Bde. 2. Aufl. Leipzig 1896.
Paulus Nik., Luther und die Gewissensfreiheit. München 1905.
Paulus Nik., Die Straßb. Reformatoren und die Gewissensfreiheit. Straßb. Theolog. Studien, hrsg. von A. Ehrhard u. E. Müller. Freib. i. Br. 1897.
Paulus Nik., Johannes Sylvanus und sein tragisches Ende. Hist.-pol. Blätter. München 1898.
Paulus Nik., Wimphelingiana. Z. G. O. N. F. XVIII.
Paulus E., Die Cisterzienserabtei Maulbronn. 3. Aufl. Stuttgart 1890.
Pfälzer Bibliographie s. Mays Albert.
Phillips G., Kirchenrecht. 8 Bde. Regensburg 1845 ff.
Phillips G., Die Diözesansynode. Freiburg i. B. 1849.
Pitsillius, De instruendo principe. Straßburg 1606. (Siehe Wimpfeling, Agatharchia.)
Priebatsch F., Staat und Kirche in Brandenburg. Z. K. G. XIX u. XX.
Priebatsch F., Geistliches Leben in Brandenburg. Forschungen z. brandenb.-preuß. Geschichte. XII.
Probst J., Geschichte von Germersheim. Speier 1898.
Pückert W., Die Kurfürstliche Neutralität beim Baseler Konzil. Leipzig 1858.

Ranke L., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Sämtl. Werke. Bd. 1-6. Leipzig 1882.
Redlich O. Jülich-Bergische Kirchenpolitik. Düsseldorf 1905.
Die Reformation des Kaisers Sigismund. Hrsg. v. W. Böhm. Berlin 1876.
Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein bis 1400, hrsg. von Koch u. Wille. Innsbruck 1894.
Reichstagsakten, hrsg. durch die Histor. Komm. der bayr. Akademie der Wissenschaften. 12 Bde. (Abgekürzt: RTA.) München u. Gotha 1867 ff.
Reinhard J, Rerum Palatinarum scriptores. Karlsruhe 1748.
Remling F. X., Geschichte der Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern. 2 Bde. Neustadt 1836.
Remling F. X., Geschichte der Bischöfe von Speier. 2 Bde. Mainz 1854.
Remling F. X., Urkunden zur Geschichte der Bischöfe von Speier. 2 Bde. Mainz 1852 f.
Riegger J. A., Amoenitates Friburgenses. 3 Bde. Ulm 1775 ff.
Riezler S., Geschichte Bayerns. 6 Bde. Gotha 1884 ff.
Rockinger L. v., Beiträge in Abhandlungen der bayrischen Akademie der Wissenschaften. Hist Klasse XIV 3; XV 1 u. 3.
Rott H., Friedrich II. von der Pfalz und die Reformation. Heft 4 der Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heidelb. 1904.

Sackur E., Die Cluniazenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrh. 2 Bde. Halle 1892 u. 1894.

Sattler K. F., Geschichte des Herzogtums Würtenberg unter der Regierung der Graven. 5 Bde. 2. Aufl. Ulm 1775—78.

Schannat J. F., Historia episcoporum Wormatiensium. 2 Bde. (II. Bd. unter dem Titel: Codex probationum.) Frankfurt a. M 1734.

Schieler K., Magister Johannes Nider aus dem Predigerorden. Mainz 1885.

Schmidt E., Über Benediktinerklöster im 15. Jahrhundert. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden. VIII 18.

Schmidt Friedr., Geschichte der Erziehung der pfälzischen Wittelsbacher. Monumenta Germaniae Paedagogica. Hrsg. von Kehrbach. Bd. XIX. 1899.

Schneegans W., Abt Johannes Trithemius und das Kloster Sponheim. Kreuznach 1882.

Schneider F. und Falk F. siehe Wagner, Geistl. Stifter II. Bd.

Schneider Ph., Die bischöflichen Domkapitel. 2. Aufl. Mainz 1892.

Schnell E., Die oberdeutsche Provinz des Cisterzienser-Ordens. Freib. Diöz.-Archiv A. F. X.

Scholten R., Papst Eugen IV. und das Klevische Landesbistum. Kleve 1884.

Schröder R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1902.

Schwarz, Die Hlg.-Geist-Kirche und die Ruperto-Carola. Heidelberg 1886.

Schwarz B., Jakob Wimpheling. Pädagogische Reformatoren vor der Reformation. Gotha 1875.

Schubert H. v., Entstehung d. schleswig-holsteinischen Landeskirche. Ztschr. für Schlesw.-Holst.-Lauenb.-Gesch. Bd. XXIV.

Sdralek M., Die Straßburger Diözesansynoden. Straßburger Theolog. Studien. II 1. Freiburg 1896.

Seffried Johann (von Mutterstadt), Chronik. Hrsg. v. Böhmer-Huber, Fontes rerum Germanicarum. Geschichtsquellen Deutschlands. IV. Stuttg. 1868.

Silbernagl J., Johannes Trithemius von Sponheim. 2. Aufl. Regensb. 1885.

Sillib Rud., Das Stift Neuburg. Heidelberg 1903.

Sillib Rud., Zur Geschichte des Augustinerklosters in Heidelberg. Neues Arch. f. Gesch. Heidelbergs. IV.

Speierische Chronik s. J. F. Mone, Quellensammlung. I.

Srbik R. v., Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich im Mittelalter. Forschungen zur inneren Gesch. Österreichs, hrsg. v. A. Dopsch. I. 1. Heft. Innsbruck 1904.

Stälin Ch. F. v., Wirtembergische Geschichte. 4 Bde. Stuttgart 1841—73.

Stauber, Kloster und Dorf Lambrecht. Mitteilungen des histor. Vereins der Pfalz. Speier 1880.

Struve B. G., Kirchenhistoria der Pfalz. Frankfurt 1721.

Stutz Ulr., Die Eigenkirche als Element des mittelalterlichen Kirchenrechts. Berlin 1895.

Stutz Ulr., Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens bis auf Alexander III. I. Bd. Berlin 1895.

Stutz Ulr., Kirchenrechtliche Abhandlungen. Stuttgart 1902 ff.

Stutz Ulr., Das Habsburg. Urbar u. die Anfänge d. Landeshoheit. Weimar 1904.

Sugenheim S., Das Staatsleben des Klerus im Mittelalter. 3 Bde. Berlin 1839.

Synodale Wormatiense 1496. Hrsg. von F. v. Weech. Z. G. O. A. F. XXVII.

Trithemius Joh., Friderici Palatini Electoris res gesta ed. Freher. Heidelberg 1602.
Trithemius Joh., Chronicon Hirsaugiense ed. M. Freher. Frankfurt 1601.
Trithemius Joh., Chronicon Sponhemense ed. M. Freher. Frankf. a. M. 1601.
Trithemius Joh., Annales Hirsaugienses. II. St. Gallen 1690.
Trithemius Joh., Litterae Familiares ed. M. Freher. Frankfurt 1601.
Trithemius Joh., De modo et forma visitationis ed. Busäus. Mainz 1605.
Trithemius Joh, De vita sacerdotalis institutione ed. Busäus. Mainz 1605.
Thömes Nik., Urkunden zur Geschichte der Hlg.-Geist-Kirche. Heidelb. 1886.
Töpke G., Die Matrikel der Universität Heidelberg. 5 Bde. Heidelb. 1886 ff.
Thorbecke Aug., Die älteste Zeit der Universität Heidelberg. Heidelb. 1886.
Thorbecke Aug., Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg. Leipzig 1891.

Ullmann C., Reformatoren vor der Reformation. 2 Bde. Gotha 1866.
Ulmann H., Kaiser Maximilian I. 2 Bde. Stuttgart 1884 u. 1891.

Vierordt K. F., Geschichte d. evangelischen Kirche im Großherzogtum Baden. 2 Bde. Karlsruhe 1847—56.
Voigt G., Enea Silvio und seine Zeit. 3 Bde. Berlin 1856 ff.
Voigt G., Briefe von Enea Silvio. Archiv für österr. Geschichte. XVI.

Wagner G. W. J., Die vormaligen geistl. Stifte im Großherzogtum Hessen. I. Darmstadt 1873. — II. hrsg. von Friedr. Schneider und F. Falk. Darmstadt 1876.
Wattenbach W., Der Humanist Peter Luder. Z. G. O. A. F. XXII. XXIII. XXVII. XXXIII.
Weiß A., Aeneas Sylvius Piccolomini als Papst Pius II., sein Leben und Einfluß auf die literarische Kultur Deutschlands. Mit 149 ungedruckten Briefen. Graz 1897.
Weiß Jos., Berthold von Henneberg, Erzbischof von Mainz. Seine kirchenpolitische und kirchliche Stellung. Freiburg i. B. 1889.
Weiß Jos., Von den Beziehungen der pfälziscnen Kurfürsten zum Geistesleben am Mittelrhein Jahresbericht der Görresgesellschaft für 1904. Köln 1905.
Wenck H. B., Hessische Landesgeschichte. 3 Bde. Darmstadt, Gießen und Frankfurt 1783—1803.
Wenck K., Kirche u. Staat im Mittelalter. Zeitschr. f. allgem. Geschichte. I.
Werminghoff Alb., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands. I. Hannover 1905.
Widder J. G., Beschreibung der Kurpfalz. 4 Bde. 1784 ff.
Wilhelmi J. D. K., Geschichte der Benediktinerabtei Sinsheim. Jahresberichte der Sinsheimer Gesellschaft. Sinsheim b. Heidelberg 1853.
Wilhelmi J. D. K., Geschichte der Stadt Sinsheim. Sinsheim b. Heidelb. 1856.
Wille J. siehe Koch A. und Wille J.
Wille J, Friedrich der Siegreiche. Vortrag. Heidelberg 1903.
Wimpfeling J., Agatharchia, hrsg. von Pitsilius in De instruendo Principe. Straßburg 1606.

Wimpfeling J., Immunitatis et libertatis ecclesiasticae statusque sacerdotalis, defensio, hrsg. von Riegger J. A. in Amoenitates Friburgenses III. Ulm 1777.

Wimpfeling J, Isidoneus Germanicus. Sine loco 1496.

Wimpfeling J., Philippica. Argentoratum 1498.

Wimpfeling J., Stylpho. Abgedruckt in Lat. Literaturdenkmäler des XV. u. XVI. Jahrhunderts, hrsg. v. Herrmann u. Szematolski. Bd. VI. Berlin 1892.

Wimpfeling J, Pädagogische Schriften, übers. u. erläut. von J. Freundgen. Sammlung der bedeut pädagog. Schriften aus alter u. neuer Zeit. XIII. 2. Aufl. Paderborn 1898.

Wimmer C., Geschichte der Stadt Alzey. Alzey 1874.

Winkelmann E., Urkundenbuch der Universität Heidelberg. 2 Bde. Heidelberg 1886.

Windeshemense Chronicon. Siehe K. Grube.

Wiskowatoff P. v., Jakob Wimpheling, sein Leben und seine Schriften. Berlin 1867.

Wormser Synodale von 1496. Z. G. O. A. F. XXVII.

Wundt D. L., Grundriß der pfälzischen Kirchengeschichte. Heidelberg 1796.

Wundt D. L., Magazin für Kirchen- u. Gelehrtengeschichte der Pfalz. 3 Bde. Heidelberg 1789 ff.

Wundt F. P., Geschichte der Stadt Heidelberg. Mannheim 1805.

Würdtwein S. A., Chronicon diplomaticum monasterii Schönau. Heidelb. 1792.

Würdtwein S. A., Monasticon Palatinum. 7 Bde. Heidelberg 1793 ff.

Würdtwein S. A., Monasticon Wormatiense. Handschrift der Universitätsbibliothek Heidelberg. 3 Bde. (Cod. Heid. 359. 54.)

Würdtwein S. A., Subsidia diplomatica. 13 Bde. Heidelberg 1772—80.

Würdtwein S. A., Nova subsidia diplomatica. 14 Bde. Heidelberg 1780—92.

Württembergische Geschichtsquellen, hrsg. von D. Schäfer. Stuttgart 1894 ff.

Zorn, Wormser Chronik, hrsg. von Arnold. Bibl. des Literarischen Vereins. XLIII. Stuttgart 1857.

II. Zeitschriften und Sammelwerke.

Abhandlungen, kirchenrechtliche. Hrsg. von U. Stutz. Stuttgart.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz. (A. f. k. KR.)

Archiv für hessische Geschichte. Alte und neue Folge. Darmstadt. (A. f. hess. G.)

Archiv für österreichische Geschichte. Wien. (A. f. öst. G.)

Archiv, neues für Geschichte der Stadt Heidelberg und der Pfalz. Heidelberg. (N. A. G. Hdlbg.)

Blätter, historisch-politische. München. (Hist.-pol. Bl.)

Diözesanarchiv, Freiburger. Freiburg i. B. (Fr. D. A.)

Forschungen zur deutschen Geschichte. Hrsg. durch die Münchener Historische Kommission. Göttingen. (F. z. d. G.)

Forschungen zur brandenburgisch-preußischen Geschichte. Berlin. (F. z. br.-pr. G.)

Jahrbuch, historisches der Görresgesellschaft. München. (H. Jb.)
Jahrbücher, neue Heidelberger. Heidelberg.
Katholik. Mainz.
Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz. Speier.
Mitteilungen des Instituts f. österreichische Geschichtsforschung. Innsbruck. (M. I. Ö. G.)
Museum, pfälzisches. Speier.
Quartalschrift, Römische. Rom.
Studien, historische. Hrsg. von W. Arndt u. a. Leipzig.
Studien u. Mitteilungen aus dem Benediktinerorden. Brünn. (Stud. u. Mitt.)
Untersuchungen, historische. Hrsg. von Jastrow. Berlin.
Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte. Hrsg. von O. Gierke. Breslau.
Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Alte u. neue Folge. Karlsruhe. (Z G. O.)
Zeitschrift, historische. Hrsg. von H. v. Sybel. München. (H. Z.)
Zeitschrift für Kirchengeschichte. Gotha. (Z. K. G.)
Zeitschrift für Kirchenrecht. Berlin. (Z. K. R.)
Zeitschrift d. Savignystiftung f. Rechtsgeschichte. Weimar. (Z. R. G.)

III. Archivalien.

G. L. A. = Großh. Generallandesarchiv zu Karlsruhe, aus dem besonders die Pfalz und Speier betreffenden Kopialbücher durchgesehen wurden, ferner die Urkunden aus den Jahren 1440—1500 unter Benützung der amtlichen Repertorien.

Kr. Arch. Sp. = Kgl. Kreisarchiv Speier, das leider nur wenig, meist von Glasschröder schon veröffentlichtes Material bot.

St. Arch. Darmst. = Großh. Haus- u. Staatsarchiv in Darmstadt, wo einige Wormser Urkunden und Kopialbücher vorhanden sind.

Register.

